

# Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs im Freistaat Thüringen

Gutachten im Auftrag  
des Thüringer Finanzministeriums



# Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs im Freistaat Thüringen

Gutachten im Auftrag des Thüringer Finanzministeriums (TFM)

Alexander Cordes, Ulrike Hardt, Daniel Schiller, Hendrik Thiel  
Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (NIW)

September 2012, Hannover

Ansprechpartner:

Dr. Alexander Cordes  
Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung  
Königstr. 53  
30175 Hannover  
Tel. 0511 / 12 33 16 - 43  
Fax. 0511 / 12 33 16 - 55  
[cordes@niw.de](mailto:cordes@niw.de)  
[www.niw.de](http://www.niw.de)



## Inhalt

Verzeichnis der Abbildungen	II
Verzeichnis der Tabellen	II
Tabellen im Anhang	III
1 Problemstellung und Vorgehensweise	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Vorgehen	2
1.3 Methodische Hinweise	5
2 Finanzausgleichspraxis und Urteile des Verfassungsgerichtshofs	11
2.1 Die Finanzausgleichsgesetze bis 2005	11
2.2 Das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2005	15
2.3 Die Finanzausgleichsgesetze ab 2006	17
2.4 Urteile des Verfassungsgerichtshofs seit 2010	24
3 Bestandsaufnahme der kommunalen Finanzen im Freistaat Thüringen	29
3.1 Struktur und Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel auf kommunaler Ebene in Thüringen insgesamt	29
3.2 Struktur und Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel nach Gemeindegrößenklassen	32
3.3 Entwicklung der Zuschussbedarfe nach Aufgabenbereichen	34
4 Ausstattung der Ausgleichsmasse (vertikale Verteilung)	41
4.1 Grenzen der Bedarfsbestimmung im kommunalen Finanzausgleich und Normierungserfordernisse	41
4.2 Verfahren der Normierung	43
4.2.1 Standardkostenmodell	44
4.2.2 Benchmarking	44
4.2.3 Regressionsanalyse	45
4.3 Vorschlag zur Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung mithilfe des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes	46
4.3.1 Bestimmung der anzurechnenden Aufgaben	46
4.3.2 Berechnung der Mindestausstattung und angemessenen Finanzausstattung	58
4.3.3 Einführung eines Gleichmäßigkeitsgrundsatzes	59
5 Aspekte der horizontalen Verteilung	63
5.1 Zur Eingliederung von besonderen Ergänzungszuweisungen in die Schlüsselmasse	63
5.2 Umstellung von Zwei-Säulen- auf Zwei-Ebenen-Modell	64
5.2.1 Erörterung der wesentlichen Unterschiede, Vorteile und Nachteile	64
5.2.2 Überlegungen zur Aufteilung der Schlüsselmasse für Kreis- und Gemeindeaufgaben	68
5.3 Zur Konstruktion eines Sozillastenansatzes	73
5.4 Neugestaltung des Hauptansatzes für die Gemeindeebene	80

5.4.1 Zur Funktion und Bestimmung des Hauptansatzes	80
5.4.2 Ermittlung des Hauptansatzes für die Gemeindeebene im Freistaat Thüringen	86
5.5 Anpassungsnotwendigkeiten bei der Bestimmung der Steuerkraftmesszahl	89
5.6 Mehrbelastungsausgleich	89
6 Fazit	91
Anhang	93
Literaturverzeichnis	153

### Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1-1: Entscheidungsnotwendigkeiten bei der Konzeption des Verteilungssystems	4
Abb. 1-2: Ermittlung des Zuschussbedarfs II im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalens nach ifo	7
Abb. 1-3: Schema zur Berechnung der allgemeinen Deckungsmittel nach NIW	8
Abb. 5-1: Mehr-Säulen-Modelle	65
Abb. 5-2: Zwei-Ebenen-Modell	66
Abb. 5-3: Bislang gültige Hauptansatzstaffel der thüringischen Städte und Gemeinden im Zwei-Säulen-Modell	87
Abb. 5-4: Vorgeschlagene Hauptansatzstaffel der thüringischen Städte und Gemeinden im Zwei-Ebenen-Modell	88

### Verzeichnis der Tabellen

Tab. 2-1: Verwendung der Finanzausgleichsmasse in Thüringen 2004 bis 2012 – hier: besondere Finanzausweisungen in 1.000 Euro	26
Tab. 3-1: Einzelplan 9 (Thüringen insgesamt)	30
Tab. 3-2: Einzelplan 9 (nach Gemeindegrößenklassen)	33
Tab. 3-3: Entwicklung der kommunalen Zuschussbedarfe 2004 bis 2009 in Thüringen insgesamt	35
Tab. 3-4: Entwicklung der Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte 2004 bis 2009	37
Tab. 3-5: Entwicklung der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden 2004 bis 2009	38
Tab. 3-6: Entwicklung der Zuschussbedarfe der Landkreise 2004 bis 2009	39
Tab. 4-1: Zuordnung kommunaler Aufgaben nach Pflichtigkeit	48
Tab. 4-2: Reihung der Pflichtaufgaben	51
Tab. 4-3: Stilisierte Berechnung von notwendigem Mindestbedarf und angemessener Finanzausstattung	59
Tab. 4-4: Bestimmung des vertikalen Aufteilungsverhältnisses der Einnahmen des Landes und der Kommunen	61
Tab. 5-1: Berechnung eines Soziallastenansatzes	75

Tab. 5-2: Bedarfszahlen nach der Belastung durch „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“	76
Tab. 5-3: Bedarfszahlen nach der Belastung durch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“	77
Tab. 5-4: Bedarfszahl nach der Einwohnerzahl	78
Tab. 5-5: Berechnung des Bedarfsansatzes auf Basis der Daten für 2009	79
Tab. 5-6: Ermittlung der Hauptansatzstaffel	88

## Tabellen im Anhang

Tab. A 1: Berechnung der fiktiven Realsteuereinnahmen anhand bundesdeutscher Durchschnittshebesätze	93
Tab. A 2: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)	94
Tab. A 3: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)	95
Tab. A 4: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)	96
Tab. A 5: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)	97
Tab. A 6: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)	98
Tab. A 7: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)	99
Tab. A 8: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (insgesamt)	100
Tab. A 9: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Landkreise)	103
Tab. A 10: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (kreisangehörige Gemeinden)	106
Tab. A 11: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (kreisfreie Städte)	109
Tab. A 12: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (kreisangehöriger Raum)	112
Tab. A 13: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Verbandsgemeinden)	115
Tab. A 14: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (erfüllende Gemeinden)	118
Tab. A 15: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (VG-freie und nicht erfüllende Gemeinden)	121
Tab. A 16: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (VG- angehörige oder beauftragende Gemeinden)	124
Tab. A 17: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Erfurt)	127
Tab. A 18: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Gera)	130
Tab. A 19: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Jena)	133
Tab. A 20: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Suhl)	136
Tab. A 21: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Weimar)	139
Tab. A 22: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Eisenach)	142
Tab. A 23: Vergleich Zuschussbedarfe Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (insgesamt)	145
Tab. A 24: Verwaltungshaushalt (Thüringen insgesamt)	146
Tab. A 25: Vermögenshaushalt (Thüringen insgesamt)	149



## 1 Problemstellung und Vorgehensweise

### 1.1 Problemstellung

Im Jahr 2005 hat der Verfassungsgerichtshof in Thüringen ein bundesweit beachtetes Urteil gefällt, nach dem sich der Freistaat Kenntnis über die Finanzbedarfe der kommunalen Ebene verschaffen und auf dieser Basis eine angemessene Finanzausstattung garantieren muss. Damit wurde einer Forderung entsprochen, die aus verfassungsrechtlicher Sicht schon lange erhoben worden ist, deren Umsetzung aus finanzwissenschaftlicher Perspektive hingegen sehr kritisch gesehen wird. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof eine deutliche Präferenz zugunsten von Schlüsselzuweisungen in der horizontalen Verteilung der Mittel zwischen den Gebietskörperschaften geäußert – zu Lasten einer Vielzahl von Zweckzuweisungen, die im Thüringer Finanzausgleich bis 2005 noch vergeben worden sind und zum Teil auch heute noch vergeben werden. Zwar hat es in den Folgejahren bereits einige Eingriffe in das Finanzausgleichsgesetz gegeben; vor allem im Jahr 2008 wurde erstmals die zwischenzeitlich entwickelte Methode zur Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung angewendet. Sie ist Ende 2011 sogar vom Verfassungsgerichtshof – nach erneuter Klage – anerkannt worden; trotzdem herrscht große Unzufriedenheit speziell auch mit Blick auf Verlässlichkeit und Transparenz – mit dem aktuell noch geltenden System. Dies hat Anlass dazu gegeben, den kommunalen Finanzausgleich vertikal wie horizontal überprüfen zu lassen. Das NIW hat einen entsprechenden Auftrag im Spätsommer 2011 vom Finanzministerium des Freistaates Thüringen erhalten.

Die größte Schwierigkeit der Arbeit liegt zweifellos in der Neubestimmung der vertikalen Mittelverteilung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei nicht einmal verlangt, dass für die kommunalen Gebietskörperschaften ein günstigeres Ergebnis als in der Vergangenheit erzielt werden sollte; das Urteil garantiert ihnen keine Besitzstandswahrung, noch weniger wurde ihnen ein künftiger Aufwuchs ihrer Mittel versprochen.

Vielmehr ging es dem Verfassungsgerichtshof vorrangig um die Erarbeitung eines Verfahrens zur Bestimmung der kommunalen Finanzbedarfe, das transparent und nachvollziehbar ist und Veränderungen in den finanziellen Belastungen der Kommunen – nicht zuletzt aufgrund gesetzgeberischer Eingriffe – sowie in ihren eigenen Finanzierungsmöglichkeiten beobachtet und bei der Festlegung der Ausgleichsleistungen berücksichtigt. Ziel dieses Verfahrens sollte es sein, der kommunalen Ebene eine unantastbare Mindestausstattung zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im übertragenen und im eigenen Wirkungskreis zu sichern und zudem Mittel für ein Mindestmaß an freiwilliger Aufgabenerfüllung (angemessene Finanzausstattung) bereitzustellen. Nur darüber hinausgehende Leistungen sollten nach dem Prinzip der Verteilungssymmetrie bemessen werden. Die „Hauptproblemzone“ der folgenden Analysen liegt deshalb in der Festlegung der Mindestausstattung und damit ganz überwiegend im Bereich der gesetzlich geregelten Aufgaben.

Nun basiert der Anspruch, kommunale Finanzbedarfe und korrespondierend Finanzierungsmöglichkeiten „objektiv“ bestimmen zu wollen, auf der Vorstellung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung von übertragenen und pflichtigen, gesetzlich zugewiesenen und geregelten Aufgaben und bei der Einnahmebeschaffung keine oder nur geringe eigene Handlungs- und Gestaltungsspielräume hätten. Dass dies nur für einige – wenn auch fiskalisch bedeutsame – Aufgaben und Einnahmearten gilt, hat sich bereits in anderen Bundesländern herausgestellt; ein ähnlicher Befund zeichnet sich nach Durchsicht der Daten auch für Thüringen ab. Wäre es anders, könnte von kommunaler Selbstverwaltung kaum mehr gesprochen werden. In vielen Einzelaufgaben oder Aufgabengruppen entschei-

den die Kommunen zwar nicht über das „Ob“, sehr wohl aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung. Bedarfsbestimmung setzt deshalb zunächst die Normierung einer erwünschten bzw. ausreichenden kommunalen Aufgabenerfüllung durch die übergeordnete Ebene voraus. Diese Normierung kann die wissenschaftliche Analyse nicht bieten, sie kann aber ihre Rahmenbedingungen herausarbeiten und Möglichkeiten und Grenzen etwa eines Benchmarking aufzeigen. Ähnliches gilt für die Normierung von Einnahmepotenzialen.

Bisher ist man bei der Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung so vorgegangen, dass – mit einem später noch zu beschreibenden Verfahren – die Kosten kommunaler Aufgabenerfüllung geschätzt (es wurde 2006 eine Abfrage bei allen Kommunen durchgeführt), potenzielle eigene Einnahmen der Kommunen und Leistungen des Landes außerhalb des Finanzausgleichs gegengerechnet und aus der Differenz die angemessene Finanzausstattung abgeleitet wurde. Mit dem vorliegenden Gutachten wird nun die eines Gleichmäßigkeitsgrundsatzes, ähnlich wie in Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern, empfohlen. Er besagt, dass sich die Einnahmen des Landes und der kommunalen Ebene – ausgehend von einem noch festzulegenden Aufteilungsverhältnis der allgemeinen Deckungsmittel zwischen den Ebenen – im Zeitablauf gleichmäßig entwickeln sollen. Dieses Verfahren ist für die kommunale Ebene auch deshalb von Vorteil, weil steigende gemeindliche Steuereinnahmen bei der Festlegung der Ausgleichsmasse nicht mehr angerechnet werden (müssen) bzw. zum Teil im Rahmen des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt werden. Die finanzielle Mindestausstattung, die allerdings nach wie vor zu bestimmen ist, stellt hier nur eine Untergrenze dar, die in jedem Fall gewährleistet werden muss und die trotz der Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes nicht unterschritten werden darf. Dies sicherzustellen, obwohl die Einnahmen des Landes in den kommenden Jahren voraussichtlich – aufgrund der Entwicklungen im Länderfinanzausgleich und des Abbaus der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen – sinken werden, würde vor allem besonders hohe Anforderungen an geeignete Prognosen erfordern, aber auch Anpassungsstrategien für den Fall, dass die wirtschaftliche Entwicklung anders verläuft als erwartet.

Die horizontale Verteilung im Thüringer Finanzausgleich zeichnet sich durch eine Reihe von Vorwegabzügen aus der Ausgleichsmasse aus, die zum Teil zweckgebunden, zum Teil ungebunden, in jedem Fall aber unabhängig von der jeweiligen kommunalen Finanzkraft vergeben werden. Der Prüfauftrag bezieht sich hier auf die Frage, welche dieser „besonderen Ergänzungszuweisungen“ in die Schlüsselmasse integriert werden könnten und sollten. Nach Sicht der Gutachter sind damit eng verbunden Überlegungen, das derzeit praktizierte Verfahren der Mittelverteilung nach dem „Zwei-Säulen-Modell“, das die Schlüsselmasse zunächst in zwei Teilmassen für kreisfreie Städte und Gemeinden einerseits und Landkreise andererseits unterteilt, durch ein „Zwei-Ebenen-Modell“ zu ersetzen, das Teilmassen für Gemeinde- und Kreisaufgaben bildet, bevor die interkommunale Weiterverteilung vorgenommen wird. Das Zwei-Ebenen-Modell, wie es insbesondere seit 1999 in Niedersachsen angewendet wird, zeichnet sich durch seinen Aufgabenbezug aus und erleichtert die Konzeption von Nebenanträgen, die statusübergreifende Vergleiche des Finanzbedarfs erlauben, ungemein. Gerade darauf kann es aber bei der Integration von besonderen Ergänzungszuweisungen in die Schlüsselmasse ankommen. Ähnliches gilt für die Eingliederung von Zuweisungen, die noch außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs fließen.

## 1.2 Vorgehen

Die Analyse beginnt im 2. Kapitel mit einer kurzen Betrachtung des Finanzausgleichssystems in Thüringen und den darin vorgenommenen Veränderungen im Zeitraum von 2004 bis 2011.

Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Jahre 2006 und vor allem 2008 gerichtet, in denen die wichtigsten Konsequenzen aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs 2005 gezogen worden sind. In diesem Zusammenhang werden auch die zentralen Aussagen der Urteile von 2005 und 2011 erläutert.

Im anschließenden 3. Kapitel wird eine Bestandsaufnahme der kommunalen Finanzsituation und ihrer Entwicklung von 2004 bis 2009 vorgelegt. Sie bezieht sich zum einen auf die Struktur der allgemeinen Deckungsmittel und ihrer Verwendung nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalten in Thüringen insgesamt sowie in den verschiedenen Gebietskörperschaftsgruppen, zum anderen auf die Veränderung der Kostenstrukturen nach Aufgabenbereichen. Hier könnte sich bereits zeigen, ob und in welcher Weise sich die Eingriffe in das Finanzausgleichssystem auf die kommunalen Haushaltsstrukturen ausgewirkt haben.

Das 4. Kapitel widmet sich der Festsetzung von Mindestausstattung, angemessener Finanzausstattung und der vorgesehenen Ausstattung nach Maßgabe eines Gleichmäßigkeitsgrundsatzes. Dazu müssen zunächst jedoch einige grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Das NIW hat bereits in älteren Untersuchungen belegt, dass eine „objektive“ Ermittlung der Bedarfe der gesamten kommunalen Ebene nicht möglich ist (Hardt/Schiller 2006, S. 39ff.), dass es den „einzig wahren“ Bedarf auch einzelner Gebietskörperschaften nicht gibt, sondern dass in jedem Fall Normierungen kommunaler Aufgabenerfüllung notwendig sind, will man Bedarfe bestimmen. Genau zu solchen Normierungen sieht sich der Freistaat Thüringen nun erneut gezwungen. Im Gutachten werden verschiedene Verfahren der Normierung, die alternativ zum gegenwärtig verwendeten Korridormodell zum Einsatz kommen könnten, diskutiert: ein Standardkostenmodell, ein Modell, das auf Benchmarkingergebnissen insbesondere für die fiskalisch bedeutsamen kommunalen Pflichtaufgaben aufbaut und ein Verfahren, das an regressionsanalytischen Befunden (ebenfalls für die Pflichtaufgaben) anknüpft.

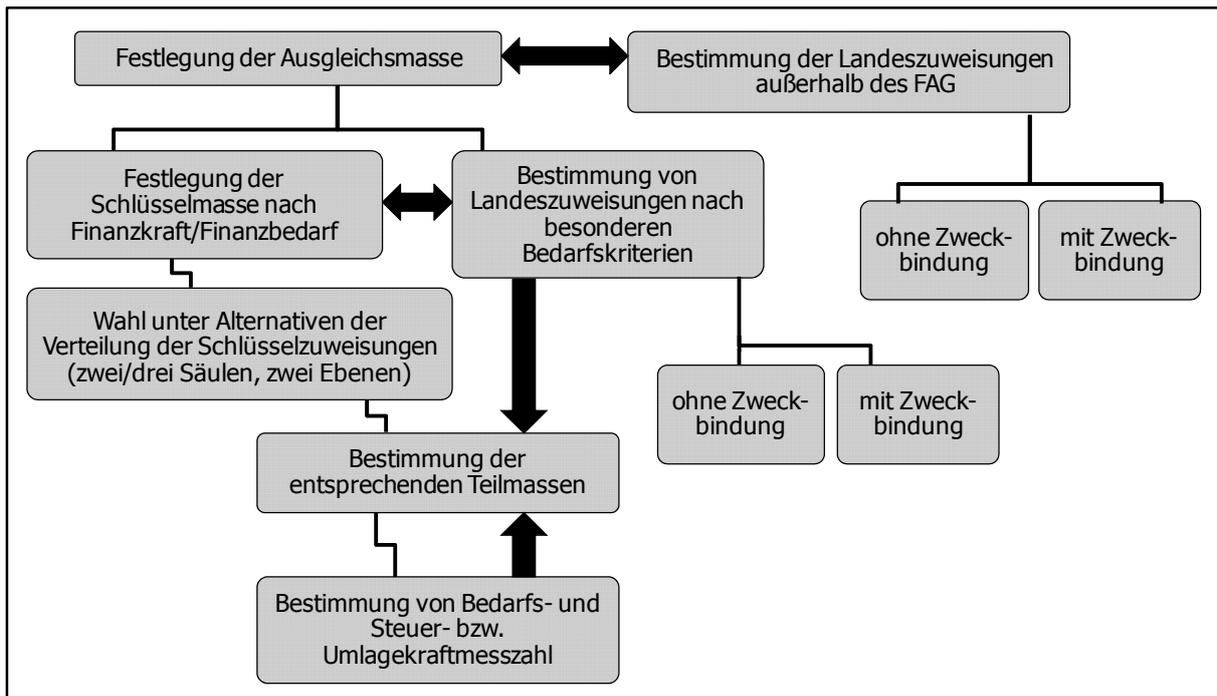
Im 5. Kapitel geht es um die horizontale Verteilung der für die kommunale Ebene bereitgestellten Finanzmasse. Hier sind mehrere Entscheidungen zu treffen, sie sind in Abb. 1-1 dargestellt. An ihnen orientiert sich die weitere Vorgehensweise.

- Zum ersten ist zu bestimmen, welche der bisher als Vorwegabzüge bzw. als „besondere Ergänzungszuweisungen“ ausgereichten Mittel in die Schlüsselzuweisungen zu integrieren sind und – wenn sie weiterhin als „Sonderausgleich“ Bestand haben sollen – ob sie mit oder ohne Zweckbindung zu vergeben sind.
- Gleichzeitig ist eine Entscheidung darüber zu fällen, in welcher Weise künftig die Schlüsselzuweisungen verteilt werden sollen. Das NIW schlägt hierzu das bereits erwähnte Zwei-Ebenen-Modell vor, das gegenüber einem Drei-Säulen-Modell, das etwa dem Sächsischen Finanzausgleich zugrunde liegt, aber auch gegenüber dem Thüringer Zwei-Säulen-Modell große Vorteile aufweist. Mit seiner Erläuterung beginnt der Hauptteil des 5. Kapitels.
- Anschließend werden unterschiedliche Wege zur Aufteilung der Schlüsselmasse in eine Teilmasse für Gemeindeaufgaben und eine Teilmasse für Kreisaufgaben aufgezeigt. Dazu wird ein Verfahren zur Aufspaltung der Haushalte der kreisfreien Städte nach Gemeinde- und Kreisaufgaben eingesetzt, das im NIW bereits Ende der 90er Jahre entwickelt worden ist und seitdem mehrfach – z.B. bei der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen und der Ermittlung der erforderlichen Umschichtungen in Finanzausgleich – verwendet worden ist.
- Erst danach wird nochmals konkret über eine Eingliederung besonderer Ergänzungszuweisungen in die Schlüsselmasse nachgedacht; die Kriterien dafür wurden dargelegt. Je nachdem, welche von ihnen in die Schlüsselmasse – nach Aufgabenzuständigkeit in die

Teilschlüsselmasse für Gemeinde- oder Kreisaufgaben – überführt werden sollen, wird das Aufteilungsverhältnis zwischen den beiden Teilmassen nochmals anzupassen sein.

- Schließlich sind die Bedarfsmesszahlen für die beiden kommunalen Ebenen für Gemeinde- und Kreisebene zu überprüfen. Für die Neugestaltung der Bedarfsmesszahlen ist erneut auf die Aufteilung der Haushalte der kreisfreien Städte zurückzugreifen.

Abb. 1-1: Entscheidungsnotwendigkeiten bei der Konzeption des Verteilungssystems



Quelle: Eigene Darstellung

Der Gesetzgeber ist nicht in allen der beschriebenen Schritte in seinen Entscheidungen frei; häufig existieren bereits übergeordnete gesetzliche Regelungen oder andere Vorgaben, die bestimmte Optionen von vornherein ausschließen. So ist es etwa rechtlich nicht zulässig, Mittel aus EU-Strukturfonds, die außerhalb des Finanzausgleichs über den Landeshaushalt für genau definierte Projekte an die kommunalen Gebietskörperschaften weitergeleitet werden, als allgemeine Zuweisungen ohne Zweckbindung zu vergeben. Besondere Ergänzungszuweisungen, die für spezielle Zwecke an zuvor festgelegte Empfänger fließen, lassen sich ebenso wenig in die Schlüsselmasse eingliedern. Einschränkungen dieser Art sind natürlich zu beachten, sie geben das Ergebnis der Entscheidung bereits vor.

Darüber hinaus setzen einmal getroffene Entscheidungen der ersten Stufen – beispielsweise über das Grundmodell zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen – Rahmenbedingungen für die später noch wählbaren Alternativen der Verteilung. So ist es nach der Entscheidung für ein Zwei-Ebenen-Modell beispielsweise nicht mehr sinnvoll, Nebenansätze auf der Kreisebene für kreisfreie Städte und Landkreise nach unterschiedlichen Kriterien zu konzipieren – dies widerspräche der Intention des Modells. Gleichzeitig scheint es mitunter aber notwendig, bereits gefallene Entscheidungen nachträglich zu revidieren oder anzupassen, wenn sie mit später begründeten Vorhaben nicht mehr in Einklang stehen. Ein solcher Vorgang wurde für

die Bestimmung der Teilmassen für Gemeinde- und Kreisaufgaben beschrieben, die immer dann verändert werden sollte, wenn etwa Sonderlastenausgleiche in die Schlüsselmasse integriert oder aus ihr ausgegliedert werden. Dies kann schon im Zuge der iterativen Annäherung an ein neu zu gestaltendes Finanzausgleichssystem der Fall sein, wahrscheinlich kann es aber auch in Folgejahren zu Anpassungsnotwendigkeiten kommen.

Die vorangegangenen Ausführungen sollten gezeigt haben, dass sich Finanzausgleichssysteme nicht einfach aus empirischen Analysen errechnen lassen, vielmehr bleibt für politische Gestaltung viel Raum. Die einzelnen Gestaltungselemente aufeinander abzustimmen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben bei der Konzeption der horizontalen Verteilungsmechanik. Gleichwohl empfiehlt es sich, jede der getroffenen Entscheidungen mit den Ergebnissen empirischer Untersuchungen zu hinterlegen und zu begründen. Sie können dadurch leichter nachvollzogen werden und vor allem: Sie sind damit weniger angreifbar. Das setzt allerdings voraus, dass die Analysen nachvollziehbar und ihre Resultate klar interpretierbar sind.

### 1.3 Methodische Hinweise

Die Untersuchung der kommunalen Finanzen in Thüringen in den folgenden Kapiteln basiert überwiegend auf Daten der amtlichen Statistik (Finanz-, Wirtschafts- und Sozialstatistik) und ist insofern zunächst vergangenheitsorientiert. Nur in wenigen Fällen wird auf Prognosen zurückgegriffen – etwa auf die regelmäßig vorgelegten Steuerschätzungen. Soweit zukunftsorientierte Überlegungen angestellt werden müssen, werden unterschiedliche Entwicklungsverläufe unterstellt und gezeigt, welche Effekte in den verschiedenen Szenarien auftreten können; daraus lassen sich dann entsprechende Handlungs- und Anpassungsstrategien ableiten.

Hauptgrundlage der Analyse sind die Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte in der feinsten vom statistischen Landesamt ausgewiesenen Gliederung (Aufgabenbereiche) und Gruppierung (Ausgabe- und Einnahmearten) für die Jahre 2004 bis 2009. Diese Daten sind um kalkulatorische Einnahmen und Ausgaben, insbesondere um Abschreibungen, aber auch die Verzinsung des Eigenkapitals (Gruppierungen 680 und 685 auf der Ausgabenseite, Gruppierungen 270 und 275 auf der Einnahmeseite) bereinigt worden. Da in einigen Untersuchungsabschnitten Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gleichzeitig betrachtet werden, würde die Berücksichtigung der Abschreibungen von zuvor finanzierten Investitionen zu Doppelzählungen führen. Hinzu kommt, dass kalkulatorische Einnahmen und Ausgaben in der Doppik eine weitaus größere Rolle spielen als in der Kameralistik. Je mehr Kommunen auf das „Neue kommunale Finanzwesen“ umstellen, desto größer wird in dieser Gruppe das Gewicht der Abschreibungen. Dies könnte zu Verzerrungen in der Interpretation der Ergebnisse führen. Zwar haben bis zum Jahr 2009 nur wenige kommunale Gebietskörperschaften in Thüringen die Doppik eingeführt, im Jahr 2011 waren es aber bereits 37.<sup>1</sup> Im Zeitablauf werden es sicher mehr werden, wenngleich Thüringen den Umstieg nicht zwingend vorschreibt. Es wird deshalb zu beobachten sein, wie sich das kommunale Rechnungswesen entwickelt und mehr noch, wie das Statistische Landesamt Thüringen die kommunalen

---

<sup>1</sup> Neben der Stadt Leinefelde-Worbis, die aktuell bereits ihr viertes doppisches Haushaltsjahr beginnt, dem Eichsfeldkreis, der Stadt Nordhausen, der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen-Geismar mit 11 Mitgliedsgemeinden und der Gemeinde Tabarz, die zum 1. Januar 2010 auf das neue Haushaltsrecht umgestellt haben, buchen seit dem ersten Januar 2011 die Städte Jena, Heiligenstadt, Eisenberg sowie die Verwaltungsgemeinschaften Kindelbrück mit 9 Mitgliedsgemeinden und Ilmtal-Weinstraße mit 10 Mitgliedsgemeinden nach den Regeln der Doppik.

Haushalte künftig dokumentiert, ist doch die Struktur und die Anpassung vor allem des horizontalen Finanzausgleichs auf die Vergleichbarkeit der Rechnungsergebnisse angewiesen.

Ausgangspunkt der Bedarfsbestimmung durch das NIW sind die Zuschussbedarfe der kommunalen Haushalte in den Einzelplänen 0 bis 8, also in den eigentlichen Fachaufgaben, die auf der kommunalen Ebene erfüllt werden. Für die Zwecke der Bestimmung einer Mindestausstattung sind sie um alle Leistungen des Landes bereinigt worden, die Neuordnung der horizontalen Verteilung setzt zunächst hingegen an Zuschussbedarfen unter Einschluss der verbuchten Landesleistungen an. Bereinigungen sind hier nur – wie oben bereits geschildert – vorgenommen worden, wenn es um die Eingliederung besonderer Ergänzungszuweisungen und die Konstruktion von Nebenansätzen ging. Auf die Details wird im darauf ausgerichteten Kapitel V nochmals eingegangen.

Die Verfügbarkeit allgemeiner Deckungsmittel aus dem Einzelplan 9 wird gesondert geprüft und bei Bedarf als erklärende Variable für die Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 getestet. Damit unterscheidet sich das Analyseverfahren von jenem, das bereits in den 1980er Jahren von einer Arbeitsgruppe sachverständiger Praktiker (Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen 1987) für Nordrhein-Westfalen entwickelt und seitdem vom ifo-Institut für Wirtschaftsforschung insbesondere in NRW, aber auch in Sachsen zur Überprüfung der horizontalen Verteilung eingesetzt worden ist. Nach dieser Methode werden die Gesamtzuschussbedarfe berechnet und mittels multipler Regressionen zu erklären versucht. Der Gesamtzuschussbedarf ergibt sich dabei für NRW in aktueller Fassung wie in Abb. 1-2 dargestellt.

Ziel der dargestellten Berechnung ist es, „aus der Gesamtheit der Ausgaben der Gemeinden in den Verwaltungshaushalten eines Haushaltsjahres die Finanzmasse herauszulösen, für deren Finanzierung die Gemeinden allgemeine Deckungsmittel in Anspruch nehmen müssen.“ (Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen 1987). Das Verfahren setzt deshalb auch von vornherein an den vereinnahmten allgemeinen Deckungsmitteln an. Im Zuge der Erarbeitung wurde intensiv darüber diskutiert, welche Einnahmen und auch welche Ausgaben dabei zu berücksichtigen seien. Schließlich hat man sich dafür entschieden, Spielbankabgabe, Konzessionsabgabe und den Anteil am Grunderwerbsteueraufkommen nicht in die Berechnung einzubeziehen, die Deckung von Sollfehlbeträgen (der Vorjahre) jedoch in Abzug zu bringen. Zinszahlungen werden hingegen nicht mindernd berücksichtigt, obwohl die entsprechenden Beträge nicht zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Abgesehen von der Auseinandersetzung darum, welche Mittel in die Abgrenzung hineingehören und welche nicht, richtet sich die Hauptkritik an dieser Methode darauf, dass sie in einem Zirkelschluss münde: Je mehr Schlüsselzuweisungen einer Gemeindegruppe gewährt werden, desto höher werden gleichzeitig die Bedarfe eingeschätzt. Deubel bezeichnet dies als „dynamische Instabilität“ (Deubel 2011, S. 58ff), die dazu führt, dass in den Folgejahren wiederum jeweils steigende Bedarfe ausgewiesen werden.

Abb. 1-2: Ermittlung des Zuschussbedarfs II im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalens nach ifo

Berechnungsschema für die Ermittlung des Zuschussbedarfs II in NRW	
Haushaltsstelle:	Rechenoperation:
Mehrausgaben	
Gesamtausgaben des VWH	
Gesamteinnahmen des VWH	./.
Zuführung an den VMH	./.
Abwicklung von Fehlbeträgen	./.
Zuführung vom VMH	+
Steuern	
Grundsteuer A	+
Grundsteuer B	+
Gewerbesteuer nach Ertrag	+
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+
Gewerbesteuerumlage	./.
Zuweisungen	
Schlüsselzuweisungen	+
Bedarfszuweisungen	+
sonstige allgemeine Zuweisungen	+
Ausgleichsleistungen n. d. Familienleistungsausgleich	+
Ausgleichsleist. a. d. Grundsicherung f. Arbeitssuchende	+
sonstige vom Land	+

Quelle: Deubel, Ingolf: Mehr Gerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich? Das GFG 2011 und die Eckdaten zum GFG 2012, Bad Kreuznach 2011, S. 56

Nun müssen sich letztlich alle Verfahren, die an tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften ansetzen, vorwerfen lassen, dass sie damit nur die herrschenden Verhältnisse spiegeln. Alternative Methoden, die ohne diesen Rückgriff auskommen, finden sich indessen nicht, die Verwendung realer Haushaltsdaten ist unverzichtbar. Das Vorgehen des NIW, bei dem die Einzelpläne 0 bis 8 einerseits und der Einzelplan 9 getrennt voneinander untersucht werden, hat dabei den Vorteil, dass nicht nur zu erkennen ist, aus welchen Quellen die allgemeinen Deckungsmittel stammen, sondern auch, in welchen Aufgabenbereichen sie verwendet werden. Dies erleichtert die Bewertung des kommunalen Haushaltsgebarens, die für die Bedarfsbestimmung im kommunalen Finanzausgleich unerlässlich ist. Mit dieser Methode wird allerdings auch nicht mehr der Anspruch erhoben, dass sich ein Finanzausgleichssystem einfach errechnen lasse und insofern alternativlos sei.

Abb. 1-3: Schema zur Berechnung der allgemeinen Deckungsmittel nach NIW

Grundsteuer A + Grundsteuer B + Umsatzsteuer + Gewerbesteuer (netto) + Anteil an Einkommenssteuer + Sonstige Steuereinnahmen	Ist-Einnahmen
<b>= Steuereinnahmen insgesamt</b>	
Schlüsselzuweisungen vom Land + sonst. allgemeine Zuwendungen vom Land + Familienleistungsausgleich + Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt + Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	Ist-Einnahmen
<b>= allgemeine Zuwendungen vom Land</b>	
+ Kreisumlage - Kreisumlage	bei den Landkreisen bei den kreisangehörigen Gemeinden
<b>= Umlagen/Zuweisungen von/an Gemeinden/GV</b>	
<b>= allgemeine Deckungsmittel</b>	<b>brutto</b>
- Zinsausgaben + Zinseinnahmen	
<b>= allgemeine Deckungsmittel</b>	<b>netto</b>

Quelle: Eigene Darstellung

Die Schritte des NIW bei der Betrachtung der allgemeinen Deckungsmittel sind in Abb. 1-3 dargestellt. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Gruppierungssystematik innerhalb des Einzelplans 9. Er enthält zunächst alle gemeindlichen Steuereinnahmen, sodann die allgemeinen Zuweisungen vom Land mit Ausnahme der Bedarfs- und Investitionszuweisungen, die in den entsprechenden Tabellen des 3. Kapitels allerdings nachrichtlich ausgewiesen werden. Die Kreisumlage wird auf der Kreisebene hinzugerechnet, auf der Gemeindeebene

mindernd abgezogen; daraus ergeben sich die allgemeinen Deckungsmittel brutto. Aber auch die so errechneten Beträge stehen den Gebietskörperschaften nicht in vollem Umfang zur Verfügung, sie sind nochmals um die Zinsausgaben und -einnahmen zu bereinigen. Die so ermittelten allgemeinen Deckungsmittel netto bieten eine recht gute Grundlage zur Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit. Zur Vervollständigung des Bildes wird – wiederum nachrichtlich – über Kreditaufnahme, Deckung von Fehlbeträgen, Finanzströmen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie Veränderung von Rücklagen informiert. Berechnungen zur Feststellung kommunaler Bedarfe werden auf dieser Basis nicht vorgenommen. Sie werden allein aus den Zuschussbedarfen in den Einzelplänen 0 bis 8 abgeleitet.

In diesem Zusammenhang gilt es abschließend auf ein Problem der sehr feingliedrigen Verwaltungsstruktur in Thüringen hinzuweisen, das in der nun vorgelegten Untersuchung nur zum Teil gelöst werden konnte: Nach § 46 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, die die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obligatorisch übernimmt und darüber hinaus auch Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches übernehmen kann (§ 47 ThürKO). Die Finanzierung erfolgt über eine Umlage auf der Basis der Einwohnerzahl. Deshalb sind die Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungsgemeinschaften für die Konzeption der horizontalen Verteilung den jeweiligen Mitgliedsgemeinden ebenfalls nach der Einwohnerzahl wieder zugeordnet worden. Ob die Finanzierungslasten damit dem Ort der Verursachung zugerechnet worden sind, kann allerdings nicht beurteilt werden. Alternativ zur Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft können Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern die genannten Aufgaben aber auch (nach § 51 ThürKO) an eine benachbarte „erfüllende“ Gemeinde übergeben (im Jahr 2009 gab es 37 erfüllende und 101 beauftragende Gemeinden). In diesen Fällen war eine Rückzurechnung gar nicht möglich. Die Interpretation der Haushaltsdaten muss hier entsprechend vorsichtig erfolgen.

Zusammengenommen ist damit festzuhalten, dass die Datenlage zur Überprüfung und zur Neukonzeption des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen recht gut ist. Es ist zu hoffen, dass dies auch in Zukunft so bleibt und dass vor allem die differenzierte Aufgabengliederung beibehalten wird, die Grundlage zur Beurteilung der kommunalen Haushalte ist.



## 2 Finanzausgleichspraxis und Urteile des Verfassungsgerichtshofs

### 2.1 Die Finanzausgleichsgesetze bis 2005

Die Finanzausgleichsgesetze im Freistaat Thüringen beruhten bis 2004/2005 im Wesentlichen auf der Neubekanntmachung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 09. Februar 1998.<sup>2</sup> Bis 2005 ist daran zwar in jedem Jahr mindestens eine Änderung vorgenommen worden – in der Regel im Zusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung des Landeshaushalts. Grundlegende Eingriffe zur Neustrukturierung des Systems gab es aber bis dahin nicht.

Nach der Formulierung der Grundsätze des Finanzausgleichs in Thüringen in den §§ 1 und 2 wurde in § 3 die Finanzausgleichsmasse als Anteil an bestimmten Landeseinnahmen festgelegt. Sie umfassten:

23% der dem Land verbleibenden Gemeinschaftssteuern,

der Gewerbesteuerumlage,

der Landessteuern,

der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich<sup>3</sup>,

der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 FAG (Zuweisungen für leistungsschwache Länder) ,

40% der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Lasten nach § 11 Abs. 3 FAG,

sowie zusätzliche Landesmittel nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts.

In § 4 wurde die Verwendung der Ausgleichsmasse zunächst grundsätzlich festgelegt. Vorgehen waren danach:

- Allgemeine Finanzausweisungen,
- besondere Finanzausweisungen und
- Zuweisungen für investive Zwecke.

Allein die allgemeinen Zuweisungen wurden als Schlüsselzuweisungen nach Finanzbedarf und Finanzkraft vergeben. Die besonderen Finanzausweisungen und die Zuweisungen für investive Zwecke wurden dagegen zweckgebunden und finanzkraftunabhängig verteilt. Die entsprechenden Regelungen für besondere Finanzausweisungen fanden sich in den §§ 16 bis 24a. Zum Teil waren feste Beträge (etwa je Einwohner oder nach Verursacherzahlen) vorgesehen, zum Teil sind Mittel nach Maßgabe von Ansätzen im Haushaltsplan anteilig nach Belastungsrelationen zwischen den Aufgabenträgern vergeben worden. Im Einzelnen wurden ausgewiesen:

<sup>2</sup> Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Erfurt, den 16. Februar 1998, S. 15 ff.

<sup>3</sup> Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) vom 20. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt S. 3955), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (Bundesgesetzblatt S. 1424).

- § 17: Zuschüsse nach dem KitaG an die Träger,
- § 18: Schullastenausgleich nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz; Verteilungsmaßstab waren die Schülerzahlen nach Schulformen, es wurde ein Sachkostenbeitrag geleistet,
- § 19: Zuweisungen für Schulspeisung (0,5 DM je Schüler),
- § 20: Zuweisungen für Schülerbeförderung (verteilt nach Schülern und Fläche; geregelt nach § 4 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes<sup>4</sup>),
- § 21: Zuweisungen zu Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe nach Maßgabe des Ansatzes im Landeshaushalts (verteilt nach anteiligem ungedeckten Finanzbedarf),
- § 22: Zuweisungen für Theater, Orchester, Museen und Musikschulen nach Maßgabe des Haushaltsplans,
- § 23: Auftragskostenpauschale (vorgesehen war ein „angemessener Ausgleich“, die Dotierung erfolgte allerdings nach Maßgabe des Haushaltsplans; mindestens 2/3 des vorgesehen Betrages sollte an die kreisfreien Städte fließen),
- § 24: Landesausgleichsstock (Bedarfszuweisungen nach Maßgabe de Landeshaushalts; die dafür vorgesehenen Beträge sind gesondert ausgewiesen worden),
- § 24a: Zuweisungen für Aus- und Fortbildung (an die Verwaltungsschule und die kommunalen Spitzenverbände),
- § 25: Zuweisungen für investive Zwecke (hier wurde nur eine Vereinnahmung im Vermögenshaushalt vorgeschrieben)
- § 26: Investitionspauschale nach Maßgabe des Landeshaushalts (Verteilung nach Einwohnerzahl, wenn nichts Anderes bestimmt wurde),
- § 27: Investive Zweckzuweisungen: Hier wurde nochmals unterschieden zwischen Zuweisungen für
  - Straßen in kommunaler Baulastträgerschaft,
  - Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
  - Abfallentsorgung, Rekultivierung,
  - Schulbauten, Schulsporthallen,
  - Sportstätten, Badeanstalten,
  - Theater, Orchester, Museen, Musikschulen,
  - Öffentlichen Personennahverkehr
  - Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erziehungshilfen.

Ohne Auftragskostenpauschale (§ 23) und Landesausgleichsstock (§ 24) hatten die besonderen Ergänzungszuweisungen für laufende Zwecke im Jahr 2004 ein Volumen von rund 373 Mio. Euro, für investive Zwecke wurden weitere 291 Mio. Euro gezahlt (die Einzelbeträge sind in Tab. 2-1 ausgewiesen, wobei zu beachten ist, dass die Daten für die Jahre 2004 bis

---

<sup>4</sup> Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258,), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20 Dezember 2010 (GVBl. S. 530).

2006 dem Landeshaushalt entnommen sind, während die Daten ab 2007 den Gesetzentwürfen zum ThürFAG entstammen, wo die Definition der besonderen Ergänzungszuweisungen breiter angelegt wurde). Für Schlüsselzuweisungen waren etwa 1.100 Mio. Euro vorgesehen. Damit wurden bereits innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs fast 38% der Mittel für besondere Ergänzungszuweisungen verausgabt, und dies unabhängig von der jeweiligen kommunalen Finanzkraft. Weitere Zweckzuweisungen außerhalb des Finanzausgleichs sind dabei noch gar nicht enthalten.

Die Aufteilung der Schlüsselmasse zwischen Gemeinden und Landkreisen wurde bereits 1998 in § 7 geregelt: Danach sollten die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden zusammen 75%, die Landkreise 25% der Masse erhalten. Bei dieser Quotierung, mit der im Übrigen das Zwei-Säulen-Modell festgeschrieben wurde, ist es bis heute geblieben.

Aus der Schlüsselmasse für Gemeinden und kreisfreie Städte wurden 1998 weitere Vorwegabzüge entnommen, die zum einen für Zuweisungen an zentrale Orte nach Einstufung im Landesentwicklungsplan, zum anderen für Ausgleichsschlüsselzuweisungen an besonders steuerschwache Gemeinden verwendet wurden (§ 8) – letztere gab es schon 2004 nicht mehr. Die verbleibenden Mittel wurden nach Maßgabe des Hauptansatzes mit einer Spreizung von 100 bis 150 Prozentpunkten verteilt; kreisfreie Städte erhielten einen Ergänzungsansatz von 5 Prozentpunkten (§ 9). Damit sollte ihren Zusatzbelastungen durch Kreisaufgaben Rechnung getragen werden.

Die Steuerkraftmesszahl errechnete sich aus Steuerkraftzahlen mit folgenden fiktiven Hebesätzen bzw. berücksichtigten Anteilen am Aufkommen des jeweils vorvergangenen Jahres:

<b>Steuer</b>	<b>fiktiver Hebesatz</b>	<b>berücksichtigter Anteil</b>
Grundsteuer A	200%	
Grundsteuer B	300%	
Gewerbsteuer	300% - GewSt-Umlagesatz	
Anteil an der Einkommensteuer		100%
Familienleistungsausgleich		100%
Anteil an der Umsatzsteuer		110%
Spielbankabgabe		50%

Der 10%ige Zuschlag auf das Istaufkommen aus dem gemeindlichen Umsatzsteueranteil wurde damit gerechtfertigt, dass die Gemeinden darauf – anders als für die nicht eingeführte Gewerbekapitalsteuer – keine Umlage zu zahlen haben. Mit dem Aufschlag sollte einer möglichen Überkompensation der entgangenen Einnahmen entgegengewirkt werden.

Anders als für die Gemeindeebene wurde die Bedarfsmesszahl für die Landkreise aus der ungewichteten Einwohnerzahl abgeleitet (§ 13); die Umlagekraftmesszahl (§ 14) wurde bei 30% der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgelegt. Umlagegrundlagen waren die Steuerkraftmesszahlen und 80% der Schlüsselzuweisungen sowie der übrigen allgemeinen Zuweisungen zur Deckung des laufenden Bedarfs (§ 28 Abs. 3).

Die Ausgleichsintensität wurde für beide Gruppen kommunaler Gebietskörperschaften auf 70% festgesetzt.

Abschließend sei auf das ebenfalls im FAG geregelte Instrument der Schulumlage hingewiesen, das unterschiedliche Belastungen der Landkreise aus der Schulträgerschaft ausgleichen soll: Nach § 31 sind 80% des ungedeckten Finanzbedarfs der jeweiligen Landkreise auf jene Gemeinden umzulegen, die nicht Schulträger von Grund- und Regelschulen waren. Die Einnahmen waren zweckgebunden zu verbuchen. Systematisch zählt die Schulumlage allerdings nicht zum Kern des kommunalen Finanzausgleichs. Sie hätte – ähnlich wie die Gastschulbeiträge – auch im Schulfinanzierungsgesetz geregelt werden können und wird deshalb nicht weiter behandelt.

Das Finanzausgleichsgesetz des Jahres 2005 sah gegenüber dem des Jahres 1998 einige Veränderungen vor, ohne aber zu einer strukturellen Neuorientierung zu kommen. Zum ersten wurde die Berechnung der Ausgleichsmasse korrigiert; sie wurde um 58,5 Mio. Euro als Kostenerstattung für kommunalisierte Aufgaben aufgestockt, gleichzeitig aber um 50% der Altschuldenerstattungen des Landes an den Bund gemindert. Die Verbundquote wurde von 23% auf 24% angehoben, die Beteiligung der Kommunen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aufgrund teilungsbedingter Lasten (§ 3 Abs. 3 FAG) dagegen von 40% auf 34% abgesenkt.

Die besonderen Finanzausweisungen wurden im Volumen insgesamt reduziert; einige wurden ganz abgeschafft – wie etwa der Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich oder die Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerspeisung – ,andere, wie vor allem der Sozialhilfelastenausgleich aufgrund der veränderten Rechtslage im Bereich der sozialen Sicherung, massiv abgesenkt (vgl. im Einzelnen nochmals Übersicht II.1). Trotzdem waren es im Jahr 2005 noch 311 Mio. Euro, die (ohne Zahlungen aus dem Ausgleichsstock und Auftragskostenpauschale) als besondere Finanzausweisungen für laufende Zwecke an die kommunale Ebene geflossen sind. Die Auftragskostenpauschale selbst wurde demgegenüber von 78 Mio. Euro um fast 75% auf 136,5 Mio. Euro erhöht. Starke Einschnitte waren bei den investiven Zuweisungen zu beobachten. Die Relation zwischen besonderen Finanzausweisungen und Schlüsselzuweisungen hat sich damit zwar leicht zugunsten letzterer verbessert, das Problem, dass für überwiegend zweckgebundene, unabhängig von der Finanzkraft gewährte Zuweisungen ein erheblicher Teil der Ausgleichsmasse vorab ausgegliedert wurde, bestand aber nach wie vor.

An der horizontalen Verteilung der Schlüsselzuweisungen hat sich bis 2005 im Prinzip dagegen nichts geändert; sowohl die Bestimmung der Bedarfsmesszahlen für Gemeinden und Landkreise als auch die Berechnung der Steuer- bzw. Umlagekraftmesszahlen sind beibehalten worden. Die Ausgleichsintensität wurde ebenfalls weiterhin bei 70% festgesetzt.

Zusammenfassend ist damit an dieser Stelle zunächst festzuhalten, dass sich der kommunale Finanzausgleich des Landes Thüringen bis 2005 – verglichen mit den Systemen anderer Länder wie etwa Nordrhein-Westfalen – insbesondere durch seine niedrige Ausgleichsintensität ausgezeichnet hat. Sie ist aufgrund der Vielzahl von finanzkraftunabhängig vergebenen Zuweisungen noch weiter gemindert worden. Vor allem finanzschwache kommunale Gebietskörperschaften hatten deshalb sicher Anlass zur Unzufriedenheit. Gerade daran hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil des Jahres 2005 allerdings nicht gestört. Ihm ging es um andere Unzulänglichkeiten.

## 2.2 Das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2005

In seinen Leitsätzen zum Urteil vom 21.06.2005<sup>5</sup> stellt der Verfassungsgerichtshof zunächst heraus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis selbst die Finanzierungsverantwortung behalten müssen, dass das Land aber gleichzeitig die Verpflichtung habe, „in finanzieller Hinsicht Sorge dafür zu tragen, dass das Selbstverwaltungsrecht mit Leben erfüllt bleibt“ (Satz 1). Um dies zu gewährleisten, wird zum ersten eine allgemein ausreichende, leistungskraftabhängige und finanzkraftunabhängige Finanzausstattung im eigenen Wirkungskreis aus Art. 93 Abs. 1 Satz 1, zum zweiten ein strikt konnexer, leistungs- und finanzkraftunabhängiger Mehrbelastungsausgleich „im Sinne einer vollen Erstattung der angemessenen (Durchschnitts-) Kosten“ aus Art. 93 Abs. 1 Satz 2 abgeleitet (Sätze 3 und 4). Dabei soll die Mehrbelastungsausgleichsmasse „unabhängig von der allgemeinen Finanzausgleichsmasse“ bestimmt werden (Satz 5). In Satz 6 betont der Verfassungsgerichtshof, dass er die „ergebnisbezogene Richtigkeit der Finanzausgleichsbeträge“ nicht feststellen könne, überprüfbar sei aber, ob die Massen aufgrund „aufgaben- bzw. leistungs- und/oder finanzkraftorientierter Elemente bestimmt worden“ seien. Hier komme den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises und den übertragenen Aufgaben besondere Bedeutung zu. Die sie determinierenden Elemente seien vom Gesetzgeber zu beobachten, ihm obliege diesbezüglich eine „Nachbesserungspflicht“ (Satz 7).

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs hat das Finanzausgleichsgesetz bis 2005 diesen Anforderungen nicht genügt. Sowohl die Bestimmung des allgemeinen Finanzbedarfs als auch die Festsetzung ergänzender Zweckzuwendungen wurden deshalb als unvereinbar mit Art. 93 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verfassung und somit als verfassungswidrig erklärt. Nach Ablauf einer Übergangsfrist durfte das bis dahin geltende Recht nicht mehr angewendet werden.

Zentral für die Forderungen des Gerichtshofs ist die Aussage, dass die Massen aufgrund aufgaben- bzw. leistungs- und/oder finanzkraftorientierter Elemente bestimmt werden müssen. Wie dies zu geschehen hat, ist vom Verfassungsgerichtshof nicht vorgegeben worden. Allerdings werden im Urteil Anforderungen konkretisiert und darüber hinaus wird in einigen Fällen klargestellt, was nicht angestrebt wird. Im hier untersuchten Zusammenhang stehen dabei die Aussagen zur Finanzierung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Vordergrund.

Deutliche Kritik äußert der Verfassungsgerichtshof vor allem an der Herleitung der Finanzausgleichsmasse. Schon die Kläger hatten bemängelt, dass sich „die Bildung der Finanzausgleichsmasse ... nach dem Umfang der Finanzkraft des Landes, nicht nach dem Bedarf der Kommunen“ bemesse<sup>6</sup>; Maßstäbe für ihre Bestimmung seien nicht zu erkennen. Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung für übertragene Aufgaben, Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben seien nicht ermittelt worden, die Festlegung der Ausgleichsmasse beruhe damit auf einem „vollständigen Abwägungsausfall“.<sup>7</sup> Der Verfassungsgerichtshof hat dem weitgehend zugestimmt und die Regelungen der §§ 3 Abs. 2 und 3, 4 Satz 1, 7 Abs. 1, 19a, 21, 22 und 26 ThürFAG über die Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse, insbesondere auch für nach Maßgabe des Landeshaushalts zu gewährende besondere und investive Finanzausweisungen für mit Art. 93 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Ver-

---

<sup>5</sup> Leitsätze VerfGH 28/03

<sup>6</sup> VerfGH 28/03, S. 20.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 22

fassung unvereinbar erklärt.<sup>8</sup> Die Regelungen über den Mehrbelastungsausgleich für übertragene Aufgaben wurden demgegenüber als verfassungskonform eingestuft.<sup>9</sup>

Mit Blick auf die Bestimmung der Ausgleichsmasse lehnt der Verfassungsgerichtshof die Auffassung ab, dass das Selbstverwaltungsrecht schon dann gewahrt sei, „wenn die Kommunen gerade soweit mit Finanzmitteln ausgestattet sind, daß sie ihre pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und die staatlichen Auftragsangelegenheiten wahrnehmen können“<sup>10</sup>. Wenn es so wäre – so der Verfassungsgerichtshof – dass die Gemeinden darauf beschränkt wären, „nur eine standardisierte Struktur kommunaler Pflichtaufgaben abzarbeiten, würden sie letztlich zu staatlichen Filialunternehmen degradiert.“<sup>11</sup>

Diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Zum ersten lässt sie außer acht, dass kommunales Handeln gerade in fiskalisch bedeutsamen Aufgabenbereichen bereits durch rechtliche Regelungen standardisiert ist – der bundesweit immer wieder erhobene Anspruch auf Umsetzung des Konnexitätsprinzips nicht nur im übertragenen Wirkungskreis ist Ausdruck dessen. Zum zweiten lässt die Forderung nach der Bestimmung eines mindestens zu deckenden Finanzbedarfs dem Land gar keine andere Wahl, als selbst dort zu standardisieren, wo noch kommunale Entscheidungsspielräume vorhanden sind. Wie dabei vorzugehen ist, präzisiert das Gericht nicht. Allerdings verlangt es, dass die angemessene Finanzausstattung über der Mindestausstattung liegen müsse, damit auch weiterhin freiwillige Aufgaben erfüllt werden können. Die damit festgelegte Summe bezeichnet das Gericht als „absolut geschützte Untergrenze“ und „nicht verhandelbar“.<sup>12</sup>

Dass Mindestausstattung und angemessene Finanzausstattung nicht objektiv und eindeutig bestimmbar sind, erscheint indessen klar. Das Gericht selbst nennt eine Reihe von Gründen, warum eine nur auf „inhaltliche Richtigkeit abzielende Ergebniskontrolle des kommunalen Finanzausgleichs nicht möglich“ sei,<sup>13</sup> und setzt statt dessen auf „Vorgaben für das der Normierung oder Änderung kommunaler Finanzausgleichsgesetze vorausgehende Gesetzgebungsverfahren ....,welche dieses strukturieren und inhaltlich bestimmen, so daß der gesetzgeberische Entscheidungsprozeß und damit letztlich auch dessen Ergebnis im Sinne einer gerichtlichen Nachprüfbarkeit rational nachvollziehbar sind“.<sup>14</sup> Angestrebt wird damit eine „Versachlichung der künftigen Finanzausgleichsgesetzgebung“.<sup>15</sup> Mit anderen, vereinfachenden Worten: Der Gesetzgeber muss darlegen, wie er die Finanzausgleichsmasse bestimmt, sein Vorgehen begründen und – auf der Basis seiner empirischen Beobachtung der kommunalen Ausgaben und Einnahmen – regelmäßig anpassen. Dies kann er nur, so der Verfassungsgerichtshof, wenn er sich „einen realistischen Eindruck vom Finanzbedarf der Gesamtheit der Kommunen des Landes verschafft“, die Kosten nachvollziehbar ermittelt „und sie – gegebenenfalls nach einer Bewertung auf ihre Angemessenheit – den originären kommunalen Einnahmen gegenüber stellt.“<sup>16</sup> Erst dadurch könne er überhaupt einschätzen, in wel-

---

<sup>8</sup> Ebenda, S. 31

<sup>9</sup> Ebenda

<sup>10</sup> Ebenda, S. 39

<sup>11</sup> Ebenda

<sup>12</sup> Ebenda

<sup>13</sup> Ebenda, S. 50

<sup>14</sup> Ebenda

<sup>15</sup> Ebenda, S. 51

<sup>16</sup> Ebenda, S. 72

chem Umfang komplementäre Mittel des Landes notwendig seien, um der kommunalen Ebene eine finanzielle Mindestausstattung zu garantieren und darüber hinaus eine angemessene Finanzausstattung – in Abwägung mit der Leistungsfähigkeit des Landes – zu gewähren.<sup>17</sup>

Da schon die vertikale Verteilung zwischen Land und Kommunen auf einem „verfassungswidrigen Abwägungsausfall“<sup>18</sup> beruhe, entbehrten auch die horizontalen Verteilungsregeln einer verfassungsgemäßen Grundlage – so argumentiert der Verfassungsgerichtshof weiter. Konkret sind aber nicht alle diesbezüglichen Regelungen angegriffen worden. Besondere Kritik richtet sich auf die besonderen und investiven Zuweisungen. Spezielle Steuerungsinteressen des Landes werden dabei nicht einmal abgelehnt; allerdings hat der Verfassungsgerichtshof ein Übermaß dieser Zuweisungen festgestellt. Sie haben „die für allgemeine, am kommunalen Bedarf orientierte Finanzausweisungen zur Verfügung stehende Schlüsselmasse“ vermindert und so die Selbstverwaltung der kommunalen Ebene beeinträchtigt.<sup>19</sup> Die Unvereinbarkeit mit der Thüringer Verfassung wird aber vor allem daraus abgeleitet, dass die Festsetzung dieser Zuweisungen ohne finanzausgleichsgesetzliche Vorgaben der Haushaltsplanung des Landes überlassen sei.<sup>20</sup>

Gegen Finanzausweisungen außerhalb des Finanzausgleichs sind dagegen keine Bedenken vorgetragen worden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass solche „externen Mittelzuweisungen“ in der Gesamtabwägung der kommunalen Aufgabenbelastung und Finanzkraft mit der Leistungskraft des Landes einbezogen bzw. berücksichtigt werden müssen.<sup>21</sup>

In der Konsequenz des Verfahrens ist das bis 2005 geltende Finanzausgleichsrecht nicht für nichtig sondern nur für nicht mit der Thüringer Verfassung vereinbar erklärt worden – eine Rückabwicklung sollte vermieden werden. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 eingeräumt, „um die zur Feststellung des finanziellen Mindestbedarfs der Kommunen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und im Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.“<sup>22</sup>

### 2.3 Die Finanzausgleichsgesetze ab 2006

In den Jahren 2006 und 2007 konnte die große, vom Verfassungsgerichtshof verlangte Umstellung bei der Bestimmung der Ausgleichsmasse natürlich noch nicht umgesetzt werden. Trotzdem wurden bereits einige Veränderungen vorgenommen, die allerdings eher der Konsolidierung des Landeshaushalts als der Erweiterung kommunaler Selbstverwaltungsspielräume gedient haben dürften. Die Änderungen sind in Art. 4 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 dokumentiert.<sup>23</sup> Zunächst wurde § 3 geändert, der die Berechnung der Ausgleichsmasse geregelt hat. Damit wurde die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2006 um 134,65 Mio. Euro, für das Jahr 2007 um 135,35 Mio. Euro gemindert (Art. 4 Abs. 1a). Neben einer Aktualisierung der Steuerkraftermittlungs-Basis ab dem Jahr 2008 vom Haushaltsjahr des vorvergangenen Jahres auf einen Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis

---

<sup>17</sup> Vgl. ebenda, S. 73

<sup>18</sup> Ebenda, S. 74

<sup>19</sup> Ebenda, S. 76

<sup>20</sup> Ebenda

<sup>21</sup> Ebenda, S. 77

<sup>22</sup> Ebenda, S. 78

<sup>23</sup> Thüringer Landtag, Drucksache 4/1251 vom 27.09.2005

zum 30. Juni des vergangenen Jahres sind bereits ab 2006 einige der bis dahin geflossenen besonderen Ergänzungszuweisungen gestrichen oder zumindest aus dem Finanzausgleichsgesetz herausgenommen worden. Betroffen waren die Zuweisungen für Kindertagesstätten nach § 17, für Schuljugendarbeit nach § 19a sowie die Sozialhilfeszusweisungen nach § 21. Einen Überblick bietet nochmals Tab. 2-1, die gerade zu dieser Zeit einen Bruch in der Dokumentation der besonderen Finanzausweisungen deutlich macht. So sind hier erst ab 2007 die Ausgleichsbeträge für die Ausfälle aufgrund der Umstellung des Familienleistungsausgleichs aufgenommen, die es auch in den Vorjahren schon gab, aber eher als gemeindliche Steuereinnahmen eingestuft wurden. Dies würde auch die Berücksichtigung in der Steuerkraftmesszahl nahelegen. Längsschnittinterpretationen aus der Übersicht, die bereits 2004 beginnen, sind insofern nur mit Vorsicht anzustellen.

Neu hinzugekommen ist der § 35a, der die Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse oder Eingliederungen regelt. Danach sollen fusionierende Gemeinden (einmalig) „nach Maßgabe des Landeshaushalts allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisungen außerhalb des Finanzausgleichs erhalten“ (Abs. 1 Satz 1). Deshalb stellt sich natürlich die Frage, warum diese Förderregelung überhaupt ins Finanzausgleichsgesetz aufgenommen wurde. Nach Abs. 2 können Gemeinden, die „nach erfolgter Gebiets- und Bestandsänderung mindestens 5.000 Einwohner zählen,...eine Zuweisung von 100 Euro pro Einwohner erhalten.“ Die Höchstförderung je Einzelfall wurde auf eine Mio. Euro gedeckelt.

Zur grundsätzlichen Neuregelung der vertikalen Verteilung (in § 3 ThürFAG) kam es erst zum 01.01.2008. Das Thüringer Innenministerium bezeichnet sie als einen „Systemwechsel vom Steuerverbund zur Bedarfsorientierung“.<sup>24</sup> Die Gesamtausstattung des Landes für die Kommunen setzt sich danach aus vier Komponenten zusammen:

Mittel für Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis	
+ Mittel für ein Mindestmaß freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben	
<hr/>	
= finanzielle Mindestausstattung	
+ zusätzliche Mittel für die angemessene Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben auf der Basis von Verteilungssymmetrie	
<hr/>	
= angemessene Finanzausstattung	
+ zusätzliche freiwillige Leistungen des Landes nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Landes	
<hr/>	
= Gesamtausstattung des Landes für die Kommunen	

Um diese Begriffe ausfüllen zu können, wurde eine landesweite Datenerhebung zur Ermittlung der Ausgaben und Kostenbelastungen, wie sie schon zur Bestimmung der Auftragskostenpauschale eingesetzt worden war, aber auch zur Abschätzung der eigenen kommunalen Einnahmen, durchgeführt.<sup>25</sup> Grundlage war dabei das tatsächliche Ausgabeverhalten der Kommunen in der Vergangenheit – das hieß konkret der Jahre 2003 bis 2005. Darüber hinaus wurden Prognosen über künftige Ausgabenentwicklungen sowie Einschätzungen zum (nicht ausgeschöpften) Einnahmepotenzial der kommunalen Gebietskörperschaften in die Bestimmung der vom Land zu deckenden, verbleibenden Finanzierungslücke einbezogen. An

<sup>24</sup> Thüringer Innenministerium: Das Thüringer Modell zum kommunalen Finanzausgleich, Erfurt 2007, S. 12

<sup>25</sup> Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz, Thüringer Landtag, Drucksache 4/3160 vom 04.07.2007, S. 21

diesem Verfahren hat sich, wie zu erwarten, einige Kritik entzündet. Sie bezog sich insbesondere auf die „Angemessenheitsprüfung“ der Kosten pflichtiger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, aber auch auf die Ermittlung der Einnahmepotenziale.

Die Angemessenheitsprüfung erfolgte für die Ausgaben über eine sogenannte „Korridorbereinigung“: Aus den für die einzelnen Pflichtaufgaben gemeldeten Ausgaben wurden Durchschnittswerte nach Größenklassen gebildet, anschließend die Werte oberhalb des Durchschnitts gekappt – also bei der Aufsummierung nicht berücksichtigt, Beträge von weniger als 50% des Durchschnitts rechnerisch auf genau jene 50% aufgestockt. Die daraus ermittelte Summe wurde um einen Betrag für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben erhöht (für die Jahre 2003 bis 2005 waren laut Erhebung etwa 6% der Gesamtausgaben dafür verwendet worden).<sup>26</sup> Um daraus die finanzielle Mindestausstattung bzw. eine angemessene Finanzausstattung für die Jahre ab 2008 ableiten zu können, war überdies eine Fortschreibung der Ergebnisse erforderlich. Zu diesem Zweck wurden Bewertungen und Prognosen für jene Faktoren einbezogen, von denen ein Einfluss auf den kommunalen Finanzbedarf erwartet wurde, wie insbesondere:

- Änderungen im Aufgabenbestand und –umfang,
- die demografischen Entwicklung,
- die Entwicklung der Sach- und Personalkosten sowie
- die allgemeine Preisentwicklung.<sup>27</sup>

Eine Angemessenheitsprüfung wurde gleichzeitig für die gegenzurechnenden kommunalen Einnahmen und hier speziell für die Steuereinnahmen vorgenommen – Entgelte und andere unmittelbar aufgabenbezogene Einnahmen sind bereits bei der Ermittlung der Kostenbelastungen mit ihren Ist-Beträgen berücksichtigt worden. Basis der Vorausberechnungen sollten die jeweils aktuellen Steuerschätzungen unter Einschluss der erwarteten Wirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 sein.<sup>28</sup> Darüber hinaus wurden die für möglich oder durchsetzbar gehaltenen Realsteuerhebesätze – und zwar abweichend von den fiktiven Hebesätzen bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl – neu festgelegt. Da die Landesregierung bei ihren Untersuchungen offenbar festgestellt hatte, dass die thüringer Gemeinden ihre Hebesätze im Beobachtungszeitraum weniger stark angespannt haben als Gemeinden in Vergleichsländern in Ost- und Westdeutschland, wurde von einem ungenutzten Einnahmepotenzial zunächst bei der Grundsteuer B ausgegangen (bei der Berechnung wurde der Durchschnittshebesatz der Gemeinden in den ostdeutschen Ländern zugrundegelegt) und bedarfsmindernd angerechnet.<sup>29</sup> Die zu erzielenden Mehreinnahmen wurden für die Jahre 2008 und 2009 auf jeweils 24,2 Mio. Euro angesetzt.<sup>30</sup>

In der Konsequenz bedeutete die Gegenrechnung (ob tatsächlicher oder potenzieller) gemeindlicher Steuereinnahmen aber immer, dass – unter sonst unveränderten Bedingungen – mit jedem Anstieg der kommunalen Steuerbasis der Anspruch auf Leistungen des Landes zurückgedrängt werden konnte.

---

<sup>26</sup> Thüringer Innenministerium: Das Thüringer Modell..., a.a.O., S. 14

<sup>27</sup> Ebenda, S. 15

<sup>28</sup> Ebenda

<sup>29</sup> Ebenda, S. 16

<sup>30</sup> Vgl. Anlage 1 zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Thüringer Landtag, Drucksache 4/3160, a.a.O.

Aus der Gesetzesformulierung selbst geht dies alles nicht unmittelbar hervor. § 3 ThürFAG, der die Bildung der Finanzausgleichsmasse regelt, schreibt in Abs. 1 zunächst nur die Beträge für die finanzielle Mindestausstattung, wie sie aus den Untersuchungen des Landes abgeleitet worden waren, fest und quantifiziert sodann die sogenannte „kleine Verbundquote“, eine nach dem Prinzip der Verteilungssymmetrie berechnete zusätzliche Beteiligung an den Verbundgrundlagen, die die angemessene Finanzausstattung sichern sollte. Darüber hinaus ist eine Aufstockung der Auftragskostenpauschale als Kostenerstattung für kommunalisierte staatliche Aufgaben vorgesehen worden. Die Abs. 2 und 3 enthalten nur noch Vorschriften zum Umgang mit Abrechnungsbeträgen für Vorjahre, Abs. 4 eine Überprüfungsvorschrift für die Zeit nach 2009.

Der Forderung des Verfassungsgerichtshofs nach einer Reduzierung von Zweckzuweisungen wurde nach 2006 und 2007 mit der Überführung vor allem investiver Zuweisungen in die Schlüsselmasse entsprochen, geregelt in § 4 ThürFAG, der anders als zuvor gar keine investiven Zuweisungen mehr enthielt; darüber hinaus wurden die Vorweg-Schlüsselzuweisungen für die zentralen Orte gestrichen.

Um den betroffenen Städten und Gemeinden den Übergang zu erleichtern, wurden für die Jahre 2008 und 2009 Anpassungshilfen von jeweils 10 Mio. Euro gewährt (§ 3 Abs. 5 ThürFAG). Das Abschmelzen der besonderen Finanzzuweisungen seit 2008 lässt sich wiederum in Tab. 2-1 nachvollziehen.

Die Regelungen zur horizontalen Verteilung der Schlüsselmasse sind dagegen im Wesentlichen unverändert geblieben, weder in die Berechnung von Haupt- und Gesamtansatz für Städte und Gemeinden, noch in die Feststellung der Steuerkraftmesszahlen ist bis dahin eingegriffen worden. Dazu kam es erst später.

Der empirische Beobachtungszeitraum des vorgelegten Gutachtens endet 2009. Trotzdem sollen die Eingriffe, die danach in das ThürFAG vorgenommen worden sind, kurz erläutert werden. Insbesondere die Revisionen des Art. 3, der die vertikale Verteilung und die Garantie einer Mindest- bzw. angemessenen Finanzausstattung regelt und der ab 2010 jährlich angepasst worden ist, mögen den Unmut über das seit 2008 angewendete Verfahren erklären. Sie richten sich nicht nur gegen einzelne Komponenten, sondern gegen dessen Undurchsichtigkeit – speziell für Außenstehende – insgesamt.

Die wichtigsten Änderungen im ThürFAG 2010<sup>31</sup> gegenüber den vorangegangenen Regelungen finden sich in § 3 (Revision der Bestimmung der Ausgleichsmasse), § 11 (Berechnung der Steuerkraftzahlen) und § 35 (Festschreibung der auszahlenden Beträge für Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit der Umstellung des Familienleistungsausgleichs). Weniger beachtenswerte Veränderungen gab es in anderen Einzelregelungen:

- § 7: Statt der Quotierung der Schlüsselmasse auf Städte und Gemeinden einerseits und Landkreise andererseits wurden nun Zuweisungsbeträge genannt. Die zuvor genannten Beteiligungsquoten an der Schlüsselmasse (75 % : 25 %) haben sich allerdings nicht geändert. Das Ziel der Neufassung erschließt sich insofern nicht.
- § 9: Die Anpassungshilfen für zentrale Orte sind gestrichen worden. Dies war im Vorgängergesetz bereits angekündigt worden.

Die übrigen Änderungen waren eher redaktioneller Art oder fiskalisch kaum bedeutsam.

---

<sup>31</sup> Vgl. dazu insgesamt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze, Thüringer Landtag, Drucksache 5/479 vom 16.02.2010

Unter den wichtigen Änderungen sind zunächst die weniger relevanten zu nennen:

- In § 11 ist die Basis zur Berechnung der Steuerkraftzahlen von einem einjährigen, zeitnahen Referenzzeitraum auf einen dreijährigen Zeitraum, zurückgerechnet vom vorvergangenen Jahr ausgeweitet worden. Die Aktualisierung ist damit zugunsten einer Glättung der Ermittlungsbasis aufgegeben worden. Dementsprechend sind auch die Berechnungsgrundlagen für die Kreisumlage angepasst worden.<sup>32</sup>
- In § 35 ist eine Festschreibung der Zahlungen für den Familienleistungsausgleich auf 64 Mio. Euro vorgenommen und rückwirkend für die Jahre 2008 und 2009 in Kraft gesetzt worden. Damit wurde die Einstufung als Landeszuweisung endgültig festgeschrieben. Ziel der Änderung war ebenfalls eine verbesserte Planungssicherheit für die kommunale Ebene. Der Verteilungsmodus nach dem Schlüssel zur Verteilung der gemeindlichen Einkommensteueranteils ist trotzdem beibehalten worden.

Die wichtigsten Änderungen gab es bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse nach § 3, die gegenüber dem Vorjahr um rund 60 Mio. Euro reduziert wurde. Ursächlich war dafür zum einen die Absenkung der Zuweisungen aus der „kleinen Verbundquote“, deren Satz (2,25% der Verbundgrundlagen) zwar beibehalten wurde, deren Ergiebigkeit aufgrund der verminderten Einnahmen des Landes aber trotzdem gesunken ist.

Die übrigen Anpassungen der Finanzausgleichsmasse haben sich wiederum aus der Prüfung der Parameter ergeben, die – nach Auffassung des Innenministeriums – die kommunalen Bedarfe nach Landeszuweisungen beeinflussen:

- Die Steuereinnahmen der Gemeinden,
- der Verbraucherpreisanstieg,
- die Personalkostenentwicklung sowie
- der Aufgabenbestand und die Standards der Aufgabenerfüllung.

Dazu wurden jeweils Prognosen der Landesministerien oder nachgeordneter Behörden (etwa des Statistischen Landesamts) eingeholt.<sup>33</sup>

Minderbedarfe wurden vor allem aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand festgestellt: Erstattungen für Wahlen konnten wegfallen, zudem wurden geringere Nettoaufwendungen für Zahlungen nach SGB II gegenüber dem Ansatz für 2009 veranschlagt. Mehrbedarfe wurden wegen verminderter kommunaler Steuereinnahmen, aufgrund zusätzlicher Anforderungen nach SGB XII und insbesondere aus Pflichtaufgaben nach dem Thüringer KitaG angenommen. Aber auch fiskalisch weniger bedeutsame Aufgaben sind geprüft worden. So sind etwa die Kosten der zusätzlichen Altersvorsorge für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr oder die Kosten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geschätzt worden.<sup>34</sup>

Alles in allem ist damit ein System entwickelt worden, das extrem genau zu sein scheint. Praktisch wird jedoch eine Scheingenauigkeit erzeugt, die darüber hinwegtäuscht, wie viele Normen in den Berechnungen enthalten sind. Dieses Verfahren ist für die Jahre 2011 und 2012 fortgesetzt und sogar noch verschärft worden.

---

<sup>32</sup> Vgl. ebenda, S. 21

<sup>33</sup> Vgl. im Einzelnen ebenda, s. 12 ff.

<sup>34</sup> Im Einzelnen vgl. ebenda, Anlage 1

Im Jahr 2011 ist eine Anhebung der Ausgleichsmasse von 2,22 Mrd. Euro im Jahr 2010 auf 2,24 Mrd. Euro erfolgt, die angemessene Finanzausstattung wurde mit 2,63 Mrd. Euro ebenfalls leicht über dem Betrag von 2010 (2,62 Mrd. Euro) angesetzt. Die Schlüsselzuweisungen sind dabei allerdings gleichzeitig von 1,07 Mrd. Euro auf 1,05 Mrd. Euro abgesenkt worden.<sup>35</sup> Das heißt, der Anstieg der Ausgleichsmasse war allein auf das Anwachsen von besonderen Landeszuweisungen – innerhalb und außerhalb des Finanzausgleichs – zurückzuführen. Dieser Prozess lässt sich wiederum auch in Tab. 2-1 nachvollziehen.

Die genannten Beträge sind wie zuvor aus einer Fortschreibung der Ausgangsdaten des Jahres 2010 abgeleitet worden, allerdings sind zusätzlich einige entscheidende methodische und inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden. Sie waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, den Anstieg der angemessenen Finanzausstattung und der Ausgleichsmasse zu begrenzen.

Hinzurechnungen zum Bedarf und damit auch der Ausgleichsmasse sind vor allem vorgenommen worden aufgrund:

- der Abrechnung der gemeindlichen Steuereinnahmen der Vorjahre, die offenbar zu hoch eingeschätzt worden waren,
- der Anhebung von Standards, etwa im Bereich des SGB XII und dem Thüringer KitaG,
- den Mehrbelastungen aus dem Zensusgesetz sowie
- dem Anstieg der Verbraucherpreise.

Minderungen wurden vorgenommen aufgrund:

- von Änderungen im Aufgabenbestand und den gesetzten Standards, etwa im Bereich des SGB II oder des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- kalkulierter Steuernehreinnahmen der Gemeinden,
- der Absenkung der „kleinen Verbundquote“ (§ 3 Thür FAG) von 2,25% auf 1,0%) und der vollständigen Streichung der freiwilligen Leistungen des Landes,
- berechneter Minderbedarfe bei der Auftragskostenpauschale sowie
- sonstigen Bedarfsminderungen, etwa aufgrund der demographischen Entwicklung.

Darüber hinaus wurden für das Jahr 2011 erstmals die unmittelbar aufgabenbezogenen Einnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften in die Betrachtung einbezogen; nach den vorgestellten Prognosen hätte man zumindest kein Absinken der Erträge erwarten müssen.<sup>36</sup>

Methodische und inhaltliche Anpassungen gab es zum einen bei der Kalkulation von Steuernehreinnahmen, zum anderen bei der Berechnung der Auftragskostenpauschale.

Bei der Berechnung „potenzieller Steuernehreinnahmen“ wurde in den Vorgängergesetzen allein die Grundsteuer B einbezogen; der fiktive Hebesatz wurde auf dem durchschnittlichen ostdeutschen Niveau angesetzt. Mit dem ThürFAG 2011 wurden die übrigen Realsteuern ebenfalls in dieses Verfahren einbezogen; darüber hinaus wurden die fiktiven Hebesätze an das gesamtdeutsche Niveau angepasst bzw. im Fall der Gewerbesteuer sogar an das noch

---

<sup>35</sup> Vgl. im Einzelnen Thüringer Landtag: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, Drucksache 5/1751 vom 02.11.2010, Begründung, insbesondere Anlagen 1 und 2

<sup>36</sup> Ebenda, S. 16 ff.

höhere sächsische Niveau angenähert. Dass der kommunalen Ebene damit weit höhere „Mehreinnahmen“ angerechnet worden sind als zuvor, bedarf kaum der Erläuterung.

In die gleiche Richtung zielt der Methodenwechsel bei der Feststellung der „angemessenen Kosten“ der übertragenen staatlichen Aufgaben.<sup>37</sup> Während für die Vorjahre noch die Methode der Korridorbereinigung – wie für die Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises – angewendet wurde, hat man für 2011 auf ein Benchmarkingsystem umgestellt, das nicht mehr jede einzelne, sondern die Gesamtheit der übertragenen Aufgaben in den verschiedenen Verwaltungstypen betrachtet. Die Kosten der jeweils drei am „wirtschaftlichsten arbeitenden Kommunen sind dann anerkannt und deren Durchschnitt für die Verwaltungstypen pauschal angesetzt worden.<sup>38</sup> Gegenüber der bisherigen Vorgehensweise hat dies zu einem Absinken des Prognoseansatzes geführt.

Die horizontale Verteilung ist 2011 im Wesentlichen nur in einem Punkt geändert worden: der Anpassung der Hauptansatzstaffel. Die Anhebung der fiktiven Hebesätze bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl ist zwar im Dezember 2010 bereits beschlossen worden, sollte aber erst ab 2015 wirksam werden.

Die Anpassung der Hauptansatzstaffel, nach der in § 10 ein Mindestfaktor von 140 Prozentpunkten für kreisfreie Städte unabhängig von ihrer Einwohnerzahl eingeführt worden ist, diente vor allem der Entlastung der kleineren kreisfreien Städte, die mit der Finanzierung ihrer Kreisaufgaben überfordert zu sein schienen. Zur Lösung des Problems ist in der Begründung zum Gesetzentwurf aber auf Dauer auch eine Veränderung der Gebietsstruktur nicht ausgeschlossen worden.<sup>39</sup>

Die Daten für den FAG 2012 sind wiederum aus der Fortschreibung gegenüber 2011 abgeleitet worden. Verschiedenen prognostizierten Mehrbedarfen sind Minderbedarfe gegenübergestellt worden, die im Ergebnis zu einer weiteren Absenkung der Ausgleichsmasse geführt haben. Die größte Position unter den Minderbedarfen hatten dabei die kommunalen Steuermehreinnahmen mit einem Volumen von 173 Mio. Euro inne.<sup>40</sup> Insgesamt ist die Ausgleichsmasse nach § 3 damit von 2,240 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf rund 2,101 Mrd. Euro im Jahr 2012 reduziert worden, obwohl die „kleine Verbundquote“ von 1% auf 1,9% angehoben worden ist, was betragsmäßig mit einem Anstieg von 54 Mio. Euro auf 113,7 Mio. Euro verbunden war. Die in der Ausgleichsmasse enthaltene Auftragskostenpauschale ist gleichzeitig von 181 Mio. Euro auf 188 Mio. Euro angehoben worden. Für Schlüsselzuweisungen waren deshalb weniger Mittel verfügbar als im Vorjahr.

Interessante Neuerungen gab es für das Jahr 2012 im horizontalen Verteilungsmechanismus. Die Verrechnungsbeträge nach § 23a ThürKitaG hat zunächst die Teilschlüsselmasse der Gemeinden und kreisfreien Städte nach § 7 Abs. 1 erhöht, trotzdem sind die Schlüsselzuweisungen in beiden Teilmassen abgesunken: für die Gemeinden und kreisfreien Städte von 794 Mio. Euro auf rund 645 Mio. Euro, für die Landkreise von 261 Mio. Euro auf 212 Mio. Euro. Gleichzeitig ist die Ausgleichsintensität für Gemeinden und kreisfreie Städte nach § 12 von 70% auf 80% angehoben worden.

---

<sup>37</sup> Ebenda, S. 14.

<sup>38</sup> Ebenda.

<sup>39</sup> Ebenda, S. 19.

<sup>40</sup> Thüringer Landtag, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, Drucksache 5/3225 vom 05.09.2011, Anlage 1 und ThürFAG vom 20.12.2007 (GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 528).

Die Regelungen zum Landesausgleichsstock (in § 27) sind insgesamt neu gefasst worden. Zum einen wird er nun aus zusätzlichen Mitteln aus der 2012 eingeführten Finanzausgleichsumlage gespeist, vor allem aber sind die Verwendungszwecke neu formuliert worden. Danach sind die Mittel für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept, für den Härtefallausgleich und für Gemeindegemeinschaften vorgesehen, nicht ausgeschüttete Beträge sollen – soweit sie einen bestimmten Betrag überschritten haben – in die Schlüsselmasse im Aufteilungsverhältnis nach § 7 eingespeist werden.

Die wichtigste Änderung dürfte aber die Einführung der Finanzausgleichsumlage nach § 31 a sein. Die Umlage ist als Abundanzumlage konzipiert und schöpft 30% der der die Bedarfsmesszahl überschneidenden Steuerkraft ab. Der Ertrag wird zum einen an die Landkreise zurückgeleitet, die aufgrund der Abschöpfung Verluste bei den Umlagegrundlagen der Kreis- bzw. Schulumlage erleiden, der überwiegende Teil fließt in den Landesausgleichsstock.

Mit der Einführung der Umlage ist der Thüringer Finanzausgleich um ein horizontales Element ergänzt worden, das es bis dahin nicht gab. Die Ausgleichsintensität ist damit zusätzlich zur Anhebung der Ausgleichsquote nach § 12 weiter erhöht worden.

Als Zwischenfazit kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Grundsatzreform des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen die Erwartungen zumindest der kommunalen Ebene nicht erfüllt haben dürfte. Insbesondere die Hoffnung, nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2005 mit einer besseren Finanzausstattung rechnen zu können, ist enttäuscht worden. Gleichzeitig ist die Zahl der besonderen Ergänzungszuweisungen zwar reduziert worden; vor allem im investiven Bereich sind die Zuweisungen massiv zurückgegangen. Ein erneuter Blick auf Tab. 2-1 zeigt aber, dass das Gewicht der besonderen Ergänzungszuweisungen für laufende Zwecke seit 2008 wieder gestiegen ist. Dass dies auf Kosten der frei verfügbaren Mittel der kommunalen Ebene – und damit der Selbstverwaltung – gegangen ist, dürfte unbestritten sein. Die kommunalen Reaktionen sind entsprechend ausgefallen, es gab weitere Klagen und weitere Urteile, die kurz erläutert werden sollen.

## 2.4 Urteile des Verfassungsgerichtshofs seit 2010

Nach der Etablierung der neuen Methodik zur Bestimmung der Ausgleichsmasse haben zunächst drei Kommunen – die Stadt Gera, Die Stadt Bad Langensalza und die Gemeinde Straufhain – Verfassungsbeschwerden gegen das Thüringer Finanzausgleichsgesetz erhoben. Beklagt wurde vor allem das beschriebene Korridorverfahren, aber auch die Berechnung der grenzüberschreitenden Steuereinnahmen mittels eines fiktiven Hebesatzes bei der Grundsteuer B. Diese Beschwerde ist vom Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen worden (Thüringer Verfassungsgerichtshof, VerfGH 52/08 Urteil vom 18.03.2010, S.8). Dabei haben eher formale Gründe eine Rolle gespielt: Sie hatten ihre eigene Haushaltssituation nicht hinreichend dargelegt (S.9) und nicht nachgewiesen, „ob die Erfüllung der pflichtigen Aufgaben gesichert ist, in welchen Umfang sie Finanzmittel für freiwillige Aufgaben nutzen sowie in welcher Weise sie sich durch mangelnde Finanzausstattung beengt sieht“ (S. 13). Die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens selbst wurde deshalb auch nicht weiter geprüft. Dazu kam es erst später.

In einem Normenkontrollverfahren (VerfGH 13/10) hat die FDP-Fraktion im Thüringer Landtag das Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2010 wiederum mit der Begründung angegriffen, es verletze die Kommunen in ihrem Recht auf Selbstverwaltung. Dabei ging es zum einen erneut um das Korridormodell; zum anderen um die Anwendung fiktiver Steuereinnah-

men. In diesem Fall hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die angefochtenen Regelungen mit der Thüringer Verfassung vereinbar sind (VerfGH 13/10, S.2)

In diesem Zusammenhang hat das Gericht nochmals betont, dass die Prüfung der Frage, „ob die finanzielle Gesamtausstattung der Thüringer Kommunen der Selbstverwaltungsgerichte aus Art. 91 ThürVerf hinreichend Rechnung trägt“ (S.17), nicht Gegenstand des Verfahrens sei, sondern allein „ob die Festlegung der Ausgleichsmasse, die den Kommunen zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben zur Verfügung steht, den Anforderungen des Art. 93 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf entspricht“ (ebenda). Dazu hebt der Verfassungsgerichtshof hervor, dass die Parameter der Finanzverteilung keine festen Größen seien, sondern einer Gewichtung und „wertenden Bestimmung“ unterliegen, die allerdings von rechtlichen und tatsächlichen Rahmendaten abhängen (S.18).

Deshalb wird dem Gesetzgeber eine „gesteigerte Beobachtungspflicht“ auferlegt (ebenda), überdies eine „gesteigerte Begründungspflicht“ (ebenda). Dass der Gesetzgeber diesen Pflichten nachgekommen ist, wird vom Verfassungsgerichtshof bestätigt, § 3 Abs. 1 ThürFAG wird insofern als mit der Verfassung vereinbar bezeichnet (S.19).

Tab. 2-1: Verwendung der Finanzausgleichsmasse in Thüringen 2004 bis 2012 – hier: besondere Finanzausweisungen in 1.000 Euro

Titel	Zweckbestimmung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
613 03	Anpassungshilfe				10.000	10.000	10.000			
613 04	Landesausgleichsstock	18.772	18.772	18.660	18.660	18.660	18.660	18.660	18.660	18.660
613 05	Zuw. an Gemeinden - Ausgleichsbetrag f. d. Ausfälle im Familienleistungsausgleich			61.500	61.500	65.000	67.000	64.000	64.000	64.000
613 06	Ausgleich bes. kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich	3.110	-	-	-	-	-	-	-	-
613 07	Auftragskostenpauschale an kreisfreie Städte / Gemeinden und Landkreise	78.000	136.477	136.477	136.477	153.370	153.370	199.150	181.000	185.000
633 01	Zuweisungen zu den Ausgaben für Kindertagesstätten	129.050	128.310	-	-	-	-	-	-	-
633 07	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung			87.826	84.400	84.400	82.600	128.000	172.400	176.400
633 02	Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung	11.177	10.059	9.059	9.059	9.059	9.059	9.059	9.059	9.059
633 03	Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerverspeisung	2.556	-	-	-	-	-	-	-	-
633 04	Schullastenausgleich	82.953	77.400	75.400	74.400	74.400	74.400	74.400	70.000	70.000
633 05	Sozialhilfestenausgleich	45.192	5.000	-	-	-	-	-	-	-
633 08	Erstattungen an örtliche Träger der Sozialhilfe und sonstige Leistungen		273.300	293.000	293.000	293.000	293.000	322.500	330.562	335.170
633 22	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige			168.000	168.000	197.000	197.000	197.000	197.000	197.000
633 23	Auszahlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft an die Landkreise und kreisfreien Städte			110.000	110.000	132.000	132.000	93.000	101.000	140.000
633 06	Kindertagespflege		740	-	-	-	-	-	-	-
	Erstattungen an örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 19 Absatz 4 und 7 ThürKittag								17.332	17.000
633 09	Finanzhilfe Oberhof									

Quellen: 2004 bis 2006: Haushaltsplan 2006/2007 des Landes, Kapitel 1720, ab 2007: Gesetzentwürfe der Landesregierung zum Thür-FAG, 2007 bis 2011, jeweils Anlage 2





### 3 Bestandsaufnahme der kommunalen Finanzen im Freistaat Thüringen

#### 3.1 Struktur und Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel auf kommunaler Ebene in Thüringen insgesamt

Die erste empirische Bestandsaufnahme der Haushalte soll sich auf die allgemeinen Deckungsmittel, deren Zusammensetzung und Verwendung richten. Hauptgegenstand ist dementsprechend der Einzelplan 9. Im Rahmen dieses Einzelplans wird eine Reihenfolge der Einnahmearten festgelegt, mit der die kommunale Aufgabenerfüllung finanziert werden soll. Die zu erfüllenden Aufgaben entsprechen den Gliederungsebenen der Einzelpläne 0-8. Diese werden in den folgenden Betrachtungen zunächst vernachlässigt und erst im nachfolgenden Abschnitt wieder aufgegriffen.

Im Rahmen des Einzelplans 9 folgen dann die Steuern als Eigenanteil zu den allgemeinen Deckungsmitteln, ergänzt durch Umlagen und allgemeine Zuweisungen. Aus diesen nicht aufgabenspezifisch zuzuordnenden Quellen stammt der überwiegende Teil der Mittel, die zur Deckung von Zuschussbedarfen in den verbleibenden Einzelplänen eingesetzt wird. Es handelt sich um Leistungen im Rahmen der Aufgabenbereiche, die nicht kostendeckend erbracht werden oder erbracht werden können. An diesen Deckungsmitteln setzt die Untersuchung der Struktur und Entwicklung im ersten Schritt an. In Abb. 1-3. im Abschnitt „Methodische Hinweise“ wurden die zu betrachteten Einnahmen bereits schematisch dargestellt und es wurde aufgezeigt in welcher Weise die zur weiteren Verwendung genutzten allgemeinen Deckungsmittel daraus hervorgehen. Die Anwendung dieses Schemas auf das Land Thüringen insgesamt ist in Tab. 3-1 dargestellt.

Die erste Einnahmeart stellen die Erträge aus den verschiedenen Steuern dar. Erzielt werden diese aus den Realsteuern (Grundsteuer A und Grundsteuer B), die die Gemeinden über den Hebesatz auch kurzfristig beeinflussen können, den Gewerbesteuern, dem Einkommens- und Umsatzsteueranteil, sowie weiteren, hier nicht näher unterteilten Steuerarten. Im Gegensatz zu den Realsteuern, können die Gemeinden auf Einkommen- und Umsatzsteueranteile kurzfristig gar nicht einwirken. Möglich ist allenfalls eine langfristig ausgerichtete Standortpolitik, die sich positiv auf die Bemessungsgrundlagen auswirken kann. Zu den gesamten Steuereinnahmen kommen die Schlüsselzuweisungen des Landes und sonstige allgemeine Zuweisungen. Zudem leisten die Gemeinden Kreisumlagen an die Landkreise. Die verbleibenden allgemeinen Deckungsmittel (brutto) stehen den Kommunen dennoch nicht frei zur Verfügung: Abziehen sind die Zinsausgaben, zu deren Zahlung sich die Kommunen nach Kreditaufnahme vertraglich verpflichtet haben. Ferner wird die Nettokreditaufnahme und vor allem die Deckung von Soll- und Fehlbeträgen der Vorjahre ausgewiesen. Die Zuführungen vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt und die umgekehrten Zuführungen aus den Vermögens- in die Verwaltungshaushalte geben ebenfalls Aufschluss über die Finanzlage der Kommunen. Die letzte aufgeführte Position ergibt sich aus den Einnahmen, Ausgaben und Zuschussbedarfen im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt der Kommune. Die Verschiebung der Relationen kann weitere Hinweise auf die Haushaltssituationen der betrachteten Kommunen liefern.

Tab. 3-1: Einzelplan 9 (Thüringen insgesamt)

Thüringen insgesamt	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Millionen Euro					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	9,2	9,2	9,2	9,4	9,3	9,4
Grundsteuer B	161,9	167,6	168,7	166,8	167,8	167,7
Gewerbsteuer netto	286,9	346,5	426,8	468,9	543,6	413,9
Anteil Einkommensteuer	187,7	222,6	213,6	262,0	354,4	323,4
Anteil Umsatzsteuer	62,5	64,1	66,1	74,1	77,0	75,0
Sonstige Steuereinnahmen	10,7	11,3	11,1	10,8	10,5	11,3
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>718,9</b>	<b>821,5</b>	<b>895,4</b>	<b>992,0</b>	<b>1.162,5</b>	<b>1.000,7</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.099,9	1.067,1	1.033,8	1.063,7	1.083,7	1.221,8
Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	108,9	136,0	135,9	140,0	168,8	168,0
Familienleistungsausgleich	65,0	60,2	56,6	64,5	66,6	61,0
Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt	...	49,0	49,1	52,8	49,2	48,9
Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	...	148,0	147,9	148,0	147,7	147,8
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>	<b>1.273,8</b>	<b>1.460,3</b>	<b>1.423,2</b>	<b>1.469,0</b>	<b>1.515,9</b>	<b>1.647,5</b>
Kreisumlage (Einnahme)	364,5	383,8	389,5	412,0	444,0	482,2
Kreisumlage (Ausgabe)	366,4	383,7	390,0	412,3	444,3	482,5
<b>Zuweisungen/Umlagen Gem./Gv.</b>	<b>-1,9</b>	<b>0,2</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,3</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,3</b>
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>	<b>1.990,8</b>	<b>2.281,9</b>	<b>2.318,1</b>	<b>2.460,7</b>	<b>2.678,1</b>	<b>2.648,0</b>
Zinsausgaben (netto)	127,9	119,3	105,0	91,0	75,5	80,3
Zinsausgaben	146,3	138,6	129,4	127,2	122,0	111,5
(-) Zinseinnahmen	18,4	19,3	24,4	36,2	46,5	31,2
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>	<b>1.862,8</b>	<b>2.162,6</b>	<b>2.213,1</b>	<b>2.369,7</b>	<b>2.602,6</b>	<b>2.567,7</b>
Bedarfszuweisungen	20,1	10,6	10,4	20,4	26,3	8,5
Investitionszuweisungen vom Land	153,2	96,0	98,6	97,2	11,2	9,3
<i>nachrichtlich:</i>						
Nettokreditaufnahme	-49,4	-82,2	-121,6	-115,3	-141,0	-118,4
Kredit-Einnahmen	218,4	234,5	184,8	184,0	238,9	149,1
Kredit-Tilgung	267,7	316,7	306,4	299,3	379,9	267,5
Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	26,6	37,8	22,7	28,2	31,5	16,4
Zuführung vom VWH zum VMH	252,5	324,7	346,5	480,4	566,6	395,6
Zuführung vom VMH zum VWH	21,7	20,3	34,0	20,9	12,3	10,7
Veränderung der Rücklage	59,4	72,2	70,2	110,8	105,6	-91,6
<b>EP 0-8:</b>						
Einnahmen VWH	1.539,6	1.479,7	1.586,6	1.670,3	1.664,4	1.690,3
Ausgaben VWH	3.155,9	3.326,8	3.492,6	3.600,6	3.734,2	3.886,2
Zuschussbedarf VWH	1.616,3	1.847,1	1.905,9	1.930,3	2.069,8	2.195,9
Einnahmen VMH	577,4	494,0	533,6	472,4	472,9	492,6
Ausgaben VMH	846,0	700,5	795,7	770,7	779,8	904,8
Zuschussbedarf VMH	268,7	206,5	262,1	298,2	306,9	412,2

Quelle: Eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung Thüringens in Tab. 3-1 erfolgt die Darstellung absolut in Euro. Wie die Aufstellung zeigt, ist die Grundsteuer A eine eher unbedeutende Einnahmequelle. Im vorliegenden Beobachtungszeitraum stagniert das generierte Aufkommen ferner nahezu. Einem ähnlichen Verlauf folgt die Entwicklung der Grundsteuer B. Hier fand im Jahr 2005 ein Anstieg um etwa 3,5 % statt, um dann auf diesem Niveau zu verharren. Der von der Grundsteuer B geleistete Beitrag zum Gesamtsteueraufkommen ist dabei jedoch deutlich höher. Beide Aufkommen sind somit sehr stabil. Etwas anders verhält es sich

bei den Gewerbesteuereinnahmen. Diese verdoppeln sich von 2004 auf 2008 annähernd, um dann im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums unter das 2006er Niveau zurückzufallen. Trotz der Betrachtung Thüringens insgesamt wird aus der Übersicht deutlich, dass die Gewerbesteuer großen Anteil an den Schwankungen des kommunalen Steueraufkommens hat. Nichtsdestotrotz war und ist sie die aufkommensstärkste Gemeinde- und Gemeinschaftssteuer. Der gemeindliche Einkommensteueranteil ist eine weitere stabile und dominante Steuerquelle. Er unterliegt dabei ähnlichen Schwankungen wie die Gewerbesteuer. Ein im Vergleich zum Vorjahr um 35 % erhöhtes Aufkommen, und damit der Peak der vorliegenden Reihe, ist für das Jahr 2008 zu verzeichnen. Ebenfalls in Analogie zur Gewerbesteuer fallen die Einnahmen bei der Einkommenssteuer für das Jahr 2009 im Vergleich zu 2008 deutlich niedriger aus. Zunächst ansteigend und seit 2007 auf diesem Niveau verweilend zeigt sich der gemeindliche Umsatzsteueranteil. Die sonstigen Steuereinnahmen sind eher gleichbleibend und haben keinen besonderen strukturellen Anteil am Gesamtaufkommen. Letzteres ist im Betrachtungszeitraum fast ausschließlich gestiegen; lediglich von 2008 auf 2009 ist der oben bereits festgestellte Rückgang zu verzeichnen. Zusammenfassend handelt es sich bei diesen stärker schwankenden Steuerarten um jene, deren Steuerbasis am stärksten konjunkturabhängig ist. Dazu zählen in der Aufstellung die Gewerbesteuer, sowie der Einkommens- und Umsatzsteueranteil. Die Gründe für den Aufkommensrückgang im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums liegen damit in erster Linie im Wirksamwerden der Folgen der Finanzkrise für die Realwirtschaft, und weniger bei strukturellen Bestimmungsgrößen.

Im Rahmen der Landeszuwendungen von eher untergeordneter Bedeutung waren für den betrachteten Zeitabschnitt der Familienleistungsausgleich und die Leistungen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Überdies ist die Entwicklung beider Zuweisungen jedoch sehr stabil. Einen größeren Umfang stellen die allgemeinen Zuweisungen und der Sonderlastenausgleich dar. Letzterer ist sehr konstant im Zeitverlauf, während die allgemeinen Zuweisungen vom Land insgesamt um über 50 % zugenommen haben. Die Schlüsselzuweisungen vom Land stellen die größten Posten in diesem Einzelplanabschnitt dar. Sie sind nahezu gleichbleibend, jedoch für das Jahr 2009 substantiell gestiegen.

Als weiterer Bestandteil der allgemeinen Deckungsmittel folgt die Kreisumlage, welche Steuereinnahmen und Zuweisungen an die Gemeinden nochmals zugunsten der Kreisebene umverteilt. Sie ist zwischen 2004 und 2009 durchgängig um über 30 % angestiegen. Die Kreisumlage ist als Einnahme der Landkreise bzw. als Ausgabe der kreisangehörigen Gemeinden im Beobachtungszeitraum dargestellt. Eine mögliche Ursache für den Anstieg ist der Anstieg der Zuschussbedarfe im Bereich der sozialen Sicherung, die zu großen Teilen von der Kreisebene getragen werden (vgl. Tab. A 8). Die Zinsausgaben als Abzug von den allgemeinen Deckungsmitteln (brutto) sind im Beobachtungszeitraum insgesamt um etwa 35% gefallen, was trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen positiv zu deuten ist.

Zusammengenommen hatten die Zuweisungen vom Land im Beobachtungszeitraum den größten Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln (brutto). Der Anteil des insgesamt vereinnahmten Steueraufkommens ist geringer.

Die Bedeutung der Bedarfszuweisungen ist hingegen sehr unbeständig. Im Jahr 2009 erreichten sie ihren Tiefststand für den untersuchten Zeitabschnitt. Die Zahlungen für Investitionen sind gegenüber dem ersten Beobachtungszeitraum ebenfalls, und das sogar um knapp 94 % geschrumpft. Insbesondere der Abfall ab dem Jahr 2008 ist wohl in erster Linie auf die Überführung investiver Zuweisungen in die Schlüsselmasse nach § 4 ThürFAG zurückzuführen.

Die Nettokreditaufnahme – als Differenz zwischen Einnahmen aus Krediten und Tilgung - ist in allen vorliegenden Jahren negativ, das heißt es wurden jeweils mehr bestehende Kredit-

verbindlichkeiten getilgt als dass neue entstanden sind. Die Neuverschuldung ist somit negativ und der Schuldenstand wird substantiell abgebaut. Im Jahr 2008 wurden aber – trotz hoher Steuerzuwächse – wieder vermehrt Kredite aufgenommen. Bemerkenswert ist, dass die Nettokreditaufnahme (ohne Kassenkredite) im Zeitablauf mehrheitlich genügt, um die anfallenden Zinslasten rechnerisch zu decken. Dies kann als Anhaltspunkt dafür gelten, dass der öffentliche Sektor – und auch die kommunale Ebene – unter den seit langem herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen durchaus in der Lage sein kann, Finanzierungsspielräume auf Dauer durch Kreditaufnahme auszuweiten.

Ferner ist die sehr konstante, und nur für 2009 rückläufige, Deckung von Soll-Fehlbeträgen der Vorjahre positiv zu bewerten. Diese Deckungssummen dienen dem Ausgleich steigender Defizite in den Verwaltungshaushalten. Die verbleibenden allgemeinen Deckungsmittel (netto) sind somit größtenteils ungebunden und können vielmehr zur Deckung von Zuschussbedarfen in den Einzelplänen 0-8 verwendet werden. Die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung der Kommunen sind zumindest von dieser Seite her günstiger als in anderen Bundesländern.<sup>41</sup>

In der Summe sind die geschilderten positiven Entwicklungen jedoch auch die Voraussetzung um die Strukturveränderungen der Gesamthaushalte mit tragen zu können. Während die Zuschussbedarfe in den Verwaltungshaushalten um 35 % gestiegen sind, haben sich die Zuschussbedarfe in den Vermögenshaushalten um mehr als 53 % gesteigert. Dem gegenüber steht eine Gesamtzunahme der allgemeinen Deckungsmittel (netto) – erwachsen aus den oben beschriebenen Entwicklungen – um ebenfalls 35 %.

### 3.2 Struktur und Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel nach Gemeindegrößenklassen

Auf gemeindlicher Ebene können im Vergleich zur bisherigen Betrachtung zum Teil sehr unterschiedliche Entwicklungen auftreten. Um die strukturelle Entwicklung des Einzelplan 9 unter Berücksichtigung verschiedener Einwohnerzahlen der Kommunen betrachten zu können, ist deshalb eine differenziertere Analyse der Strukturen nach Gemeindegrößenklassen angebracht.

Tab. 3-2 bietet einen Überblick über die Zusammensetzung der allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner, und zwar differenziert nach sechs Gemeindegrößenklassen. Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Gemeindegrößenklassen werden die allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner betrachtet. Über die Gemeindegrößenklassen hinweg sind die Strukturen und Entwicklungen des Pro-Kopf-Steueraufkommens bis auf geringfügige Unterschiede sehr ähnlich. Ausgehend vom ersten Beobachtungsjahr 2004 nehmen die Steuereinnahmen einen bis auf wenige Ausnahmen durchweg positiven Verlauf. Nachdem 2008 ein Höchststand erreicht wurde, ist ausschließlich für 2009 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Dieser Verlauf ist unabhängig von der Einwohnerzahl in allen Gemeindegrößenklassen zu beobachten. Auch die detaillierten Verläufe der einzelnen Steuerarten sind in etwa deckungsgleich mit dieser Entwicklung (siehe Tab. A 2 bis Tab. A 7). Es sind wiederum die Realsteuern (Grundsteuer A und Grundsteuer B) sowie die sonstigen Steuereinnahmen, deren zeitlicher Verlauf weitestgehend stabil ist. Die leistungsbezogenen Steuerarten (Gewerbsteuer, Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) unterliegen in allen Größenklassen dem bereits geschilderten Verlauf. Zudem ist die relative Bedeutung der einzelnen Steuerarten in allen Größenklassen gleich ausgeprägt. Das heißt die Gewerbesteuer generiert das größte Aufkommen, gefolgt vom verein-

<sup>41</sup> In Rheinland-Pfalz beläuft sich diese Bindung beispielsweise auf über 40 % der zur Verfügung stehenden Deckungsmittel (siehe Hardt und Schiller, 2010).

nahmten Einkommenssteueranteil und der Gewerbesteuer B. Die verbleibenden Steuerarten spielen hingegen eher untergeordnete Rollen. Lediglich im Bezug auf das absolute Pro-Kopf-Steueraufkommen zeichnen sich einige Abhängigkeiten von den Gemeindegrößen ab. Wie beim Übergang von ländlichem zu städtischem Raum zu erwarten nimmt das Aufkommensniveau der Grundsteuer A mit zunehmender Gemeindegröße ab. Bei allen übrigen Steuerarten verhält es sich entsprechend der tendenziell zunehmenden wirtschaftlichen Aktivität in bevölkerungsreicheren Gemeinden genau umgekehrt. Durch dieses Übergewicht an positiv mit der Einwohnerzahl zusammenhängenden Steuerarten steigt auch das Gesamtsteueraufkommen entlang der Gemeindegrößenklassen (siehe Tab. 3-2).

Tab. 3-2: Einzelplan 9 (nach Gemeindegrößenklassen)

Gemeinden nach Gemeindegrößenklassen	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Steuereinnahmen</b>						
bis 1.000 Einwohner	224,82	250,15	276,31	354,01	422,04	398,10
1.001 bis 3.000 Einwohner	239,62	275,27	281,05	355,50	435,16	379,49
3.001 bis 5.000 Einwohner	267,89	310,86	338,23	396,41	446,74	385,45
5.001 bis 10.000 Einwohner	278,94	330,12	340,78	443,58	575,90	452,72
10.001 bis 20.000 Einwohner	299,71	325,88	348,51	410,83	445,10	396,07
mehr als 20.000 Einwohner	319,96	366,52	414,89	451,76	518,83	462,82
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>						
bis 1.000 Einwohner	352,81	346,64	346,72	369,58	392,78	425,72
1.001 bis 3.000 Einwohner	330,50	319,82	320,53	340,24	349,67	381,38
3.001 bis 5.000 Einwohner	338,13	323,08	318,01	333,71	345,30	389,29
5.001 bis 10.000 Einwohner	346,74	335,95	330,96	341,30	364,33	378,26
10.001 bis 20.000 Einwohner	371,97	366,29	345,51	375,86	391,91	423,71
mehr als 20.000 Einwohner	399,45	382,26	376,92	392,24	401,33	444,62
<b>Kreisumlage (Saldo)</b>						
bis 1.000 Einwohner	-258,54	-272,40	-281,73	-297,14	-321,32	-362,27
1.001 bis 3.000 Einwohner	-234,16	-244,95	-251,63	-268,08	-288,82	-317,11
3.001 bis 5.000 Einwohner	-177,27	-187,87	-198,48	-213,87	-240,07	-243,79
5.001 bis 10.000 Einwohner	-158,09	-167,24	-181,58	-195,62	-207,72	-268,55
10.001 bis 20.000 Einwohner	-169,79	-175,77	-187,87	-199,43	-218,17	-241,74
mehr als 20.000 Einwohner	-180,57	-197,22	-194,63	-210,66	-236,86	-247,21
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>						
bis 1.000 Einwohner	319,09	324,39	341,30	426,45	493,49	461,55
1.001 bis 3.000 Einwohner	335,96	350,14	349,95	427,66	496,01	443,76
3.001 bis 5.000 Einwohner	428,74	446,07	457,77	516,26	551,97	530,95
5.001 bis 10.000 Einwohner	467,58	498,84	490,16	589,25	732,51	562,43
10.001 bis 20.000 Einwohner	501,89	516,39	506,16	587,26	618,84	578,04
mehr als 20.000 Einwohner	538,84	551,57	597,18	633,34	683,30	660,23
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>						
bis 1.000 Einwohner	293,01	301,47	322,62	412,82	485,54	449,04
1.001 bis 3.000 Einwohner	294,62	311,06	314,01	396,90	470,95	415,87
3.001 bis 5.000 Einwohner	390,33	409,27	426,38	489,82	529,65	504,66
5.001 bis 10.000 Einwohner	416,48	451,87	447,41	550,52	702,23	526,50
10.001 bis 20.000 Einwohner	468,37	485,51	482,75	565,76	603,98	561,80
mehr als 20.000 Einwohner	501,35	516,05	563,70	605,19	658,84	634,36

Quelle: Eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Im Fall der Zuweisungen durch das Land verhalten sich die Dynamiken der Einzelnen Klassen ebenfalls ähnlich denen in der Gesamtbetrachtung (Vergleich: Tab. 3-1 und Tab. 3-2). Während die Gesamtzuweisungen durchweg ansteigen, unterliegen die Pro-Kopf-Werte innerhalb

der Größenklassen zunächst einem leichten Abfall (2004 auf 2005), um über den gesamten Betrachtungszeitraum jedoch signifikant zu steigen.<sup>42</sup>

Was den Einfluss der Gemeindegröße auf die Landeszuweisungen angeht, zeigt Tab. 3-2 stärkere Pro-Kopf-Werte für große und besonders kleine Gemeinden. Eine detailliertere Betrachtung der Zusammensetzung ist in diesem Fall nicht notwendig, da Schlüsselzuweisungen in diesem Gliederungspunkt absolut dominant sind (siehe Tab. A 1 bis Tab. A 7).

Der Kreisumlage-Saldo (pro Kopf), der nahezu übereinstimmend mit den Ausgaben für die Kreisumlage ist, steigt ebenfalls für alle Größenklassen im Zeitverlauf an. Die Ausweisung eines Saldos ist dabei eher technischer Natur, da die Einnahmen bei der Saldobildung auf der Gemeindeebene ausschließlich aus Überhängen und deren Erfassung hervorgehen (siehe Tab. A 1 bis Tab. A 7). Wie aus Tab. 3-2 ersichtlich wird, bindet diese Differenz einen beachtlichen Teil der aus Steuereinnahmen und Landeszuweisungen erwachsenen Mittel und entzieht sie damit der Verwendung innerhalb der Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8. Für die Größenklasse bis 1000 Einwohner ist die Relative Belastung durch die Kreisumlage am höchsten. Die Umlagehöhe nimmt dann mit zunehmender Einwohnerzahl ab, und zwar über alle Beobachtungsjahre. Für die Gemeindegröße von 10.000 Einwohnern nimmt die relative Belastung dann tendenziell wieder zu.

Der allgemeine Rückgang der Nettozinsausgaben in den Jahren 2004 bis 2009, der in Tab. 3-1 festgestellt wurde, lässt sich ohne Einschränkungen auf die verschiedenen Gemeindegrößen übertragen (siehe siehe Tab. A 1 bis Tab. A 7). Sie erreichen ihren Tiefststand im Jahr 2008, um dann für 2009 wieder leicht anzusteigen. Auch unter Berücksichtigung der Gemeindegrößen geht aus den jeweiligen Einzelplänen in siehe Tab. A 1 bis Tab. A 7 hervor, dass dieser moderate Anstieg wohl auf den leichten Rückgang der Steuereinnahmen im selben Zeitraum zurückzuführen ist und damit keine weiteren Ursachen hat.

Trotz dieser faktischen Mehrbelastung durch steigende Kreisumlagen findet auch auf Ebene verschiedener Gemeindegrößen eine Zunahme der Allgemeinen Deckungsmittel statt. Lediglich der bereits geschilderte Rückgang im letzten Betrachtungsjahr bremst diese Entwicklung etwas. Die insgesamt positive Entwicklung bleibt auch nach Abzug der Zinsaufwendungen erhalten. Ebenso geht aus siehe Tab. A 1 bis Tab. A 7 für alle Größenklassen eine Zunahme des Überschusses von Kredittilgungen gegenüber Neuschulden hervor.

In der Summe zeigen die präsentierten deskriptiven Ergebnisse der Einzelpläne für die verschiedenen Analyseklassen eine positive Entwicklung der Entstehungsseite für die thüringischen Kommunalhaushalte insgesamt. Ferner liegen keine Indizien dafür vor, dass diese Entwicklung zum Nachteil bestimmter Gemeindegrößen von statten geht.

### 3.3 Entwicklung der Zuschussbedarfe nach Aufgabenbereichen

Die Frage nach der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel steht unmittelbar mit der Analyse der Aufgabenbereiche und ihrer Zuschussbedarfe im Zusammenhang. Um ein abschließendes Bild der kommunalen Finanzsituation zu erhalten, ist es deshalb erforderlich, die den Einsatz der allgemeinen Deckungsmitteln in den einzelnen Aufgabenbereichen, d. h. den Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten der Verwaltungs- und Vermögenshaus-

---

<sup>42</sup> Die Tatsache, dass die Gesamtzuswendungen steigen, obwohl die Pro-Kopf-Werte in allen Gemeindeklassen fallen, ist auf die statistischen Eigenschaften der Mittelwertbildung bei der Pro-Kopf-Errechnung zurückzuführen.

halte genauer zu betrachten. Dabei fokussiert sich die Auswertung zunächst auf die Verwaltungshaushalte (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 1.3). In der Folge wird dann kurz auf etwaige Unterschiede für die Vermögenshaushalte der kommunalen Ebene insgesamt eingegangen. Grundlage der Analyse der Zuschussbedarfe in den einzelnen Aufgabenbereichen ist die Gliederungssystematik der kommunalen Haushalte.

Die Entwicklung der Zuschussbedarfe in den Verwaltungshaushalten der kommunalen Ebene in Thüringen werden in Tab. 3-3 gesamthaft und nach Aufgabenbereichen dokumentiert. Eine detaillierte Darstellung findet sich in Tab. A 8. Aus beiden Darstellungen geht hervor, dass Einnahmen und Ausgaben in den Verwaltungshaushalten insgesamt nahezu gleichmäßig von 686,25 auf 976,03 Euro je Einwohner gestiegen sind. Die Mehrzahl der Aufgabenbereiche waren in den Beobachtungsjahren defizitär; das heißt, die Aufgabenerfüllung konnte nicht allein mit unmittelbar durch die Aufgabenwahrnehmung erzielten Einnahmen (Gebühren und Beiträge, Zuschüsse Dritter etc.) finanziert werden. Dies entspricht über den Betrachtungszeitraum einem Zuwachs der gesamten Zuschussbedarfe von 42 %, welche es mit allgemeinen Deckungsmitteln ausgleichen gilt. Der Zuwachs der Bedarfe liegt damit über den Betrachtungszeitraum leicht oberhalb des Zuwachses der allgemeinen Deckungsmittel (netto) von etwa 37 %. Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung vermögenswirksamer Aktivitäten sind mit dieser Diskrepanz jedoch weitestgehend gewahrt.

Tab. 3-3: Entwicklung der kommunalen Zuschussbedarfe 2004 bis 2009 in Thüringen insgesamt

Thüringen insgesamt	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>686,25</b>	<b>791,19</b>	<b>824,68</b>	<b>843,23</b>	<b>912,70</b>	<b>976,03</b>
<b>0</b> Allgemeine Verwaltung	157,47	160,31	164,04	166,27	176,89	186,27
<b>1</b> Öffentliche Sicherheit und Ordnung	52,68	51,37	54,05	55,73	60,44	63,63
<b>2</b> Schulen	69,35	69,65	69,22	68,24	74,47	80,89
<b>3</b> Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	48,88	48,28	48,78	49,74	53,56	63,82
<b>4</b> Soziale Sicherung	210,95	310,28	327,36	344,01	366,06	389,32
<b>5</b> Gesundheit, Sport, Erholung	50,84	55,09	54,62	56,74	64,48	68,22
<b>6</b> Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	89,07	88,02	91,28	91,30	99,49	105,49
<b>7</b> Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	45,74	45,43	52,30	53,02	55,33	62,60
<b>8</b> Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	-38,75	-37,22	-36,98	-41,82	-38,02	-44,20

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Innerhalb der Zuschussbedarfe des Verwaltungshaushalts sticht insbesondere der die soziale Sicherung umfassende Einzelplan 4 hervor. Hier sind im Durchschnitt der kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen die höchsten aufgabenspezifischen Zuschussbedarfe zu verzeichnen. Für diejenigen Gliederungspunkte des Einzelplans 4 (siehe Tab. A 8), die mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt im Zusammenhang stehen, ergeben sich für die Jahre 2004 und 2005 sehr unterschiedliche Zuschussbedarfe. Dies ist bei der Betrachtung des Gesamtbedarfs für den Einzelplan 4 zu berücksichtigen und spiegelt sich auch im erzielten Deckungsgrad des Einzelplans wider. Bis einschließlich 2004 decken die erzielten Einnahmen die Ausgaben zu 57 %. Nach den entsprechenden Sozialgesetzbuchänderungen im Zuge der Hartz-Reformen fiel der Deckungsgrad auf ca. 49 % und hielt sich auf diesem Niveau. Für die Zuschussbedarfe bedeutet dies ein Wachstum von etwa 23 %. Am Ende des Beobachtungszeitraums sind damit 40% aller in

den Verwaltungshaushalten zu deckenden Zuschussbedarfe im Einzelplan 4 entstanden; zu Beginn des Untersuchungszeitraums waren es 31 %. Innerhalb des Einzelplans weist sowohl in absoluten Zahlen als auch pro Kopf der Aufgabenbereich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II die größten Zuschussbedarfe auf (siehe Tab. 3-3 und Tab. A 8). Hier sind zudem die Einnahmen seit 2007 rückläufig. Es folgt mit ähnlich divergierenden Einnahmen und Ausgaben sowie den daraus resultierende wachsenden Zuschussbedarfen der Aufgabenbereich zu Eingliederungshilfe behinderter Menschen nach SGB VII. Beide Bereiche machten 2009 etwa 60 % der im Einzelplan 4 anfallenden Zuschussbedarfe aus. Ein weiterer substanzieller Anteil geht aus dem Bereich Allgemeine Sozialverwaltung hervor. Hier sind die Zuschussbedarfe über den Betrachtungszeitraum jedoch in etwa gleichbleibend.

Die zweitgrößte Position im Bezug auf die Zuschussbedarfe in den Verwaltungshaushalten der kommunalen Gebietskörperschaften hat im gesamten Beobachtungszeitraum der Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung) inne. Dies gilt auch in Bezug auf die Ausgaben in diesem Einzelplan. Die Einnahmen waren demgegenüber vergleichsweise niedrig. Zwischen 2004 und 2007 fielen sie zeitweise um nahezu 30 %, sind jedoch mittlerweile fast auf das 2004er Niveau zurückgekehrt. Die Zuschussbedarfe sind absolut um 13% und pro Einwohner um knapp 18 %gestiegen, während das Ausgabenwachstum bei insgesamt 9% lag. Die Finanzierungsbelastung aus der allgemeinen Verwaltung in den Kommunalhaushalten ist somit im Zeitablauf nicht sonderlich stark gestiegen. Nichtsdestotrotz stiegen die Zuschussbedarfe aufgrund der rückläufigen Einnahmen.

Hohe Zuschussbedarfe in den Verwaltungshaushalten sind im Übrigen in den Einzelplänen 2 (Schulen) und 6 (Bau und Wohnungswesen, Verkehr) ausgewiesen worden. Vor allem letzterer Aufgabenbereich zeichnet sich durch relativ geringe absolute Einnahmen aus, die Ausgaben – die vor allem im Einzelplan 6 relativ moderat gewachsen sind – mussten von den Kommunen überwiegend selbst aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Neben den genannten Aufgabenbereichen erscheinen dagegen die Zuschussbedarfe aus den Einzelplänen 1 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung), 3 (Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege), 5 (Gesundheit, Sport, Erholung) und 7 (Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung) eher unbedeutend. In den ersten drei genannten Aufgabenbereichen sind über den Beobachtungszeitraum relativ geringe laufende Ausgaben angefallen. Deren Zunahme über die Zeit ist zudem als moderat einzustufen. Im Rahmen von Einzelplan 3 sind die Ausgaben sogar rückläufig. In Einzelplan 7 sind es hingegen in erster Linie die vergleichsweise hohen Einnahmen, die für die relativ geringen Zuschussbedarfe verantwortlich sind.

Aus der Gesamtbetrachtung der Verwaltungshaushalte ist abschließend noch einmal festzuhalten, dass es vor allem der Einzelplan 4 war, dessen Wachstum im Beobachtungszeitraum für eine Zunahme der Zuschussbedarfe in den Verwaltungshaushalten verantwortlich war. Dass damit die Finanzierungsmöglichkeiten vermögenswirksamer Aktivitäten beschnitten worden sind, leuchtet unmittelbar ein. Allerdings entsteht der Eindruck, dass es auch innerhalb der Verwaltungshaushalte zu Verdrängungseffekten gekommen sein könnte, und zwar insbesondere in jenen Bereichen, in denen sich die laufenden Einnahmen nur in unterdurchschnittlichem Maße oder überhaupt nicht haben steigern ließen. Dies betrifft im Durchschnitt der kommunalen Gebietskörperschaften vor allem die kulturelle Aufgaben, aber auch Aufgaben im Bereich Bau- und Wohnungswesen, Verkehr.

Entsprechend der Entwicklung der freien Deckungsmittel gestalten sich die Dynamiken innerhalb der Vermögenshaushalte (siehe Tab. A 25). Ein Wachstum der Ausgaben in den Vermögenshaushalten ist in nahezu allen Einzelplänen festzustellen, die Zuschussbedarfe folgen demnach einer mehr oder weniger stark wachsenden Tendenz. Lediglich im Bereich Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung ist ein Rückgang bei den Ausgaben und

den Zuschussbedarfen zu verzeichnen. Bei Betrachtung der vermögenswirksamen Einnahmen in allen Einzelplänen wird schnell deutlich, dass die Stagnation und der teilweise Einnahmerückgang mit ursächlich für diese Gesamtentwicklung sind.

Wenig vom Gesamtbild verschieden sind die stetig steigenden Zuschussbedarfe für die kreisfreien Städte: Je Einwohner waren hier im letzten Beobachtungsjahr 2009 um 39% höhere zu deckende Ausgaben als noch 2004 zu verzeichnen.

Tab. 3-4: Entwicklung der Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte 2004 bis 2009

Kreisfreie Städte	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>868,78</b>	<b>976,15</b>	<b>1053,7</b>	<b>1059,9</b>	<b>1137,9</b>	<b>1209,1</b>
0 Allgemeine Verwaltung	132,39	128,66	135,63	135,36	148,52	155,00
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	73,66	72,46	74,60	79,22	85,82	89,92
2 Schulen	68,86	69,49	69,02	72,15	77,82	82,75
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	90,73	85,60	87,03	87,07	89,33	119,23
4 Soziale Sicherung	325,18	427,78	475,57	488,46	517,47	553,83
5 Gesundheit, Sport, Erholung	73,50	77,18	81,25	83,56	88,32	96,07
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	112,69	105,02	116,02	111,91	125,23	127,84
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0,73	0,18	11,90	11,82	5,22	15,74
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	-8,96	9,79	2,71	-9,70	0,13	-31,23

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Wie Tab. 3-4 deutlich macht, sind für die Summe über alle Einzelpläne die Zuschussbedarfe in den Verwaltungshaushalten der kreisfreien Städte zu allen Zeitpunkten höher als im Durchschnitt der thüringischen Kommunen insgesamt.<sup>43</sup> Der Unterschiedsbetrag lag 2004 bei rund 220 Euro je Einwohner und vergrößerte sich für 2009 auf ca. 285 Euro je Einwohner. Ursächlich dafür sind vor allem Entwicklungen bei den Zuschussbedarfen in den Einzelplänen 3, 4 und 7.

Aber auch sonst lagen die laufenden Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte in fast allen Aufgabenbereichen über denen der Kommunalebene insgesamt. Eine Ausnahme findet sich allein in der allgemeinen Verwaltung (hier können die Städte insbesondere über Gebühren in der Regel höhere Einnahmen erzielen) sowie in öffentlichen Einrichtungen und Wirtschaftsförderung (die städtischen Ausgaben waren deutlich niedriger als im Durchschnitt der Kommunalebene). Der relative Abstand ist über den Betrachtungszeitraum in etwa gleich. Wie auf der gesamten Kommunalebene ist die soziale Sicherung im Einzelplan 4 auch in den kreisfreien Städten der bedarfsintensivste Aufgabenbereich.

Trotz der im Vergleich zur gesamten Kommunalebene besseren Deckung ist der Bereich mit den zweithöchsten Zuschussbedarfen in den kreisfreien Städten immer die allgemeine Verwaltung, gefolgt vom Aufgabenbereich Bau- und Wohnwesen im Einzelplan 6. In letzterem Bereich liegen die Zuschussbedarfe jedoch dauerhaft über dem Landesdurchschnitt der Kommunalebene. Der Abstand hat sich im Zeitablauf jedoch nicht vergrößert.

Höher als in der Gesamtbetrachtung fallen jedoch die Bedarfe in den Aufgabenbereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Wissenschaft und Forschung aus. In etwa gleich

<sup>43</sup> Eine detailliertere Darstellung mit einer feineren Untergliederung der Gebietskörperschaften findet sich in den Tabellen Tab. A 9 bis Tab. A 22 im Anhang.

hohe Zuschussbedarfe generiert hingegen der Bereich Schulen. Daneben sei auf den Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen, der in den kreisfreien Städten ebenfalls sehr viel mehr an allgemeinen Deckungsmitteln beansprucht hat als im Landesdurchschnitt.

Die Zuwächse der Zuschussbedarfe für die kreisfreien Städte sind über den Betrachtungszeitraum sehr moderat. Lediglich in den Einzelplänen 3 und 4 (unter Berücksichtigung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) sind die Zuschussbedarfe mit etwa 30% substantiell gestiegen. Die weit überdurchschnittlichen Zuschussbedarfe im kulturellen Bereich erklären sich dagegen aus den zentralörtlichen Funktionen der Städte, die bei dieser Betrachtung besonders zur Geltung kommen.

Die Zuschussbedarfe je Einwohner in den kreisangehörigen Gemeinden verhalten sich, abgesehen von ihrer Höhe, bezüglich ihrer Verteilung über die Aufgabenbereiche und die zeitliche Entwicklung sehr ähnlich zu denen in den kreisfreien Städten (siehe Tab. 3-5). Lediglich der Einzelplan 4 beansprucht im Vergleich dazu weniger Deckungsmittel.

Tab. 3-5: Entwicklung der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden 2004 bis 2009

Kreisangehörige Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>331,29</b>	<b>326,30</b>	<b>342,07</b>	<b>351,55</b>	<b>391,66</b>	<b>424,14</b>
0 Allgemeine Verwaltung	112,76	112,77	114,05	116,02	123,33	129,68
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	27,83	28,02	29,60	30,11	32,97	35,14
2 Schulen	11,65	13,04	13,45	14,28	15,36	17,81
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	21,29	21,62	21,93	22,92	25,36	27,24
4 Soziale Sicherheit	78,39	78,04	82,07	89,55	97,01	106,18
5 Gesundheit, Sport, Erholung	19,47	19,16	19,52	21,28	25,19	26,45
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	63,51	64,55	65,66	66,92	72,65	78,68
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	45,96	42,85	47,02	45,26	50,04	52,52
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	-49,56	-53,75	-51,21	-54,78	-50,26	-49,54

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Die Zuschussbedarfe waren im gesamten Beobachtungszeitraum weit weniger umfangreich als die der kreisfreien Städte. Mit Steigerungen von ca. 35 % sind die Dimensionen der zeitlichen Entwicklung ähnlich denen in den vorangegangenen Betrachtungen festgestellt. Somit entspricht der Anstieg auch hier in etwa der Zunahme der allgemeinen Deckungsmittel.

Anders als in den bisherigen Vergleichsgruppen – der gesamten Kommunalebene und den kreisfreien Städten in Thüringen – sind in den kreisangehörigen Gemeinden die größten Zuschussbedarfe nicht im Einzelplan 4 (Soziale Sicherheit) entstanden, sondern im Einzelplan zur allgemeinen Verwaltung. Wie bereits erwähnt, lagen sie jedoch deutlich niedriger als im Landesdurchschnitt. Das Wachstum der Zuschussbedarfe im Einzelplan 1 ist zwischen 2004 und 2009 mit etwa 17 % jedoch fast deckungsgleich mit den obigen Betrachtungen.

Ebenfalls ähnlich wie in der Gesamtheit der thüringischen Kommunen und den kreisfreien Städten folgt der Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen) auch in den kreisangehörigen Gemeinden. Die Zunahme über den Betrachtungszeitraum fällt jedoch mit 23 % gegenüber 13% etwas deutlicher aus als im Fall der kreisfreien Städte.

Für die verbliebenen Einzelpläne sind die Stände und Entwicklungen in etwa ähnlich. Lediglich der Einzelplan 2 (Schulen) weist weitaus geringe Bedarfe als die übrigen Gebietskörperschaften auf.

Um die Gesamtheit der Entwicklungen im kreisangehörigen Raum abbilden zu können, greift eine Betrachtung der Zuschussbedarfe der angehörigen Gemeinden zu kurz. Auch die Entwicklung der Haushalte der Landkreise sind hier von Bedeutung, erfüllen diese doch sehr umfangreichere Aufgaben. Ihnen kommen im Wesentlichen solche Aufgaben zu, die die Gemeinden aufgrund externer Effekte nicht für sich allein erfüllen sollten oder die sie aufgrund mangelnder Verwaltungs- und Finanzierungskraft nicht erfüllen können.

Tab. 3-6: Entwicklung der Zuschussbedarfe der Landkreise 2004 bis 2009

Landkreise	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>297,73</b>	<b>406,48</b>	<b>409,73</b>	<b>422,14</b>	<b>447,99</b>	<b>475,39</b>
0 Allgemeine Verwaltung	52,57	57,53	59,03	60,17	62,76	66,86
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	18,28	16,68	17,91	18,09	19,24	19,86
2 Schulen	57,86	56,66	55,84	52,70	58,02	62,46
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	14,47	14,87	14,68	14,84	16,60	18,40
4 Soziale Sicherung	96,76	195,14	198,14	208,08	219,92	229,16
5 Gesundheit, Sport, Erholung	24,27	28,95	26,64	26,85	31,55	32,63
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	18,16	18,10	17,74	17,77	18,49	19,48
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	13,89	16,87	18,14	20,99	21,55	25,46
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	1,48	1,67	1,61	2,65	-0,14	1,08

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Dementsprechend fällt das Bild der Verteilung von Einnahmen, Ausgaben und Zuschussbedarfen zwischen Kreis- und Gemeindeebene aus. Die Ergebnisse werden in Tab. 3-6 dokumentiert.

Danach weisen die Zuschussbedarfe in den Kreishaushalte eine vergleichsweise geringere Dynamik auf: Im Beobachtungszeitraum sind die Bedarfe der Verwaltungshaushalte mit 59 % zwar sehr stark gestiegen – ein großer Sprung wurde jedoch ausschließlich zum Jahr 2005, bedingt durch neue Finanzierungsregelungen im Einzelplan 4, getan. Ohne diesen liegt die Steigerung lediglich bei 17 %. Dieser Zuwachs erklärt in Teilen auch das Anwachsen der Kreisumlage im Rahmen des Einzelplans 9.

Dominierender Aufgabenbereich ist auch vor den SGB II-Reformen der Einzelplan 4 (Soziale Sicherung). Bereits 2004 machte er in etwa ein Drittel der in den Verwaltungshaushalten entstehenden Zuschussbedarfe aus. Bis 2009 ist dieser Anteil auf knapp 50 % angestiegen.

Alle anderen Aufgabenbereiche haben demgegenüber eine untergeordnete Bedeutung. Von Gewicht waren im Untersuchungszeitraum allein die Schulen (EP 2) und die allgemeine Verwaltung (EP 0). Nur der Verwaltungsbereich verzeichnet dabei noch nennenswerte Zuwächse an Zuschussbedarfen; die Fehlbeträge in den anderen Aufgabenfeldern sind dagegen in ihrem Zuwachs eher eingeschränkt worden.



## 4 Ausstattung der Ausgleichsmasse (vertikale Verteilung)

### 4.1 Grenzen der Bedarfsbestimmung im kommunalen Finanzausgleich und Normierungserfordernisse

Wie die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben, sind die Zuweisungen vom Land von erheblicher Bedeutung für die kommunalen Handlungsspielräume.<sup>44</sup> Damit kommt dem Freistaat Thüringen einerseits große Verantwortung für die kommunale Finanzausstattung zu, andererseits eröffnen sich erhebliche Gestaltungsspielräume. Bei ihrer Ausfüllung stößt das Land Thüringen erwartungsgemäß auf die gleichen Probleme wie andere Länder. Es sind im Wesentlichen grundsätzliche und unlösbare Probleme der Bedarfsbestimmung. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, dass Finanzbedarfe tatsächlich nicht gemessen werden können. Vielmehr geht es um ihre Bestimmung in Kenntnis finanzwissenschaftlicher Zusammenhänge und auf der Basis empirischer Erkenntnisse über die unterschiedlichen örtlichen Handlungsbedingungen. Die Komplexität des Sachverhalts erfordert einige umfassendere Überlegungen. Demgegenüber nehmen sich Probleme der Finanzkraftmessung, also der Erfassung der eigenen Einnahmemöglichkeiten der Kommunen, relativ unspektakulär aus.

Zuerst geht es um die Bestimmung der Ausgleichsmasse selbst: Wie viele Mittel benötigen die Kommunen insgesamt zusätzlich zu ihren originären Einnahmen, um ihre Aufgaben sach- oder zielgerecht erfüllen zu können? Der verfassungsrechtliche Rahmen des Grundgesetzes ist diesbezüglich recht weit gesteckt. Artikel 106, Abschnitt 7, Satz 1 GG formuliert die Grundlagen; danach müssen den Gemeinden Anteile an den Gemeinschaftssteuern zufließen (obligatorischer Steuerverbund), darüber hinaus sieht die Verfassung Möglichkeiten kommunaler Beteiligung an Landessteuern oder anderen Einnahmen der Länder vor (etwa aus dem Länderfinanzausgleich/fakultativer Steuerverbund). Die Höhe der kommunalen Beteiligung kann von der Verfassung hingegen nicht geregelt werden. Der Kommunalisierungsgrad der öffentlichen Aufgaben ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeformt, und er war überdies im Zeitablauf immer schon Veränderungen unterworfen; ebenso unterschiedlich sind die aufgabenbezogenen Anforderungen, die die Länder mit ihrer Gesetzgebung an die Kommunen stellen. Wichtiger aber ist: Es fehlt sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis eine allgemein akzeptierte Vorstellung davon, was überhaupt unter einer „sachgerechten Aufgabenerfüllung“ zu verstehen ist.

Dieser Verzicht wird bewusst geübt; er drückt insofern kein Versagen – weder der Wissenschaft noch der Politik – aus. Vielmehr sind föderale Systeme ja gerade darauf ausgerichtet, dass die Ebenen und Körperschaften Prioritäten setzen und sich – im Rahmen der Gesetze – variablen örtlichen Besonderheiten und Präferenzen anpassen und dadurch erst in einen interkommunalen Wettbewerb treten können. Kommunale Selbstverwaltung schließt eine „normative Bedarfsbestimmung“ durch übergeordnete Ebenen weitgehend aus. Dies gilt insbesondere für den Bund. Wenn klar wäre, was sachgerechte Aufgabenerfüllung ist, bedürfte es keiner – zumindest in der politischen Abstimmung doch sehr aufwändigen – föderalen Strukturen. Die Ausfüllung der Verfassungsregelungen ist deshalb zunächst generell den Ländern vorbehalten, die Verantwortung dafür wird hier schon ein Stück weit „dezentralisiert“. Aber auch die Länder tun sich mit der „Ermittlung“ des kommunalen Finanzbedarfs schwer.

Dabei ist es auf Länderebene zunächst eine Frage der Praktikabilität, die eine umfassende, additive Bestimmung des Gesamtbedarfs der Kommunen verbietet. Natürlich könnte man (rein gedanklich) fiktive Normalkommunen konstruieren, sie nach Typen – sei es nach Sta-

---

<sup>44</sup> Der folgende Text wurde – mit geringfügigen Anpassungen – entnommen aus Hardt/Schiller (2006, S. 3ff).

tus, sozioökonomischer Entwicklung oder anderen Merkmalen – differenzieren und (möglicherweise sogar empirisch gestützt) Bedarfs- und Kostenpläne für sie ausarbeiten. Man stelle sich aber allein den Zeitaufwand vor, um für jede Kommune festzustellen, was unter den jeweiligen, individuellen oder typisierten Bedingungen sachgerechte Aufgabenerfüllung bedeutet – Aufgabenbereich für Aufgabenbereich – um dann die zugehörigen Kostenfunktionen zu ermitteln. Allein der Zeitaufwand wäre viel zu groß, um den sich rasch wandelnden Handlungsbedingungen in den Kommunen noch folgen zu können. Letztlich ist es aber nicht einmal eine Frage der Technik, an der eine solche Bedarfsbestimmung krankt. Vielmehr sind es die Normen selbst, die sich der Messung entziehen und die im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit nicht bis in die Einzelheiten definiert werden sollen:

Was sind „notwendige Ausgaben“? Der Begriff ist schon im Zusammenhang mit der Debatte um die Umsatzsteuerverteilung gemäß Art. 106 Abs. 4 GG zwischen Bund und Ländern heftig diskutiert worden. Ein Bezug allein auf gesetzlich geregelte Aufgaben hilft hier nicht weiter; freiwillige Aufgaben sind nicht überflüssig oder verzichtbar. Aber: Wie viel Kultur braucht der Bürger, in welcher Form und von wem soll sie geboten werden und was darf sie kosten? Einmal davon abgesehen, dass eine solche Detailfestlegung äußerst willkürlich bleiben muss, entspricht es dem föderalen Gedanken eher, den Kommunen die Gestaltung ihres Aufgabenspektrums so weit wie möglich selbst zu überlassen, Anpassungen – zum Beispiel im Fall gravierender sozioökonomischer Veränderungen – dann aber auch in selbständiger Gestaltung von ihnen einzufordern. Empirische Untersuchungen belegen allen gegenteiligen Behauptungen zum Trotz, dass die Möglichkeiten der Kommunen, eigenständig Prioritäten zu setzen, (noch) nicht erschöpft sind. Föderalismus ist – selbst in der Bundesrepublik Deutschland, die mitunter als verkappter Einheitsstaat charakterisiert wird<sup>45</sup> – nicht gleichzusetzen mit einem hierarchischen Staatsaufbau, in dem „oben“ ohne weiteres antizipiert werden könnte, was „unten“ angemessen oder normal ist. Selbstverwaltung bedeutet in diesem Sinne für die kommunale Ebene aber auch Selbstverantwortung. Auf der anderen Seite kann man nicht leugnen, dass die Länder den Hinweis auf die kommunale Selbstverwaltung gerade im Zusammenhang mit der Frage nach der vertikalen Verteilung oft genug zu ihren eigenen Gunsten ausgelegt haben. Bekanntermaßen wird ein Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung durch gesetzliche Regelungen der Länder, des Bundes und in zunehmendem Maße auch der EU mehr oder minder genau vorgegeben und somit faktisch bereits normiert; die Entscheidung über das „Ob“ und vielfach auch das „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung liegt gar nicht mehr allein auf der kommunalen Ebene. Die Nicht-Bestimmung kommunaler Bedarfe und der Rückzug auf Argumentationen mit der Selbstverwaltung ermöglicht in diesem Zusammenhang letztlich nur die Relativierung der kommunalen Forderungen an übergeordneten Finanzierungsinteressen. Aus kommunaler Sicht nutzen viele Länder den Umstand aus, dass sich die Bedarfsbestimmung für die Kommunalebene einem einfachen Rechenexempel entzieht; die Verpflichtungen des Staates zur Aufstockung der kommunalen Finanzmasse kaum formelhaft zu ermitteln sind.

Auf Länderebene öffnet sich damit ein Spannungsverhältnis zwischen der Unmöglichkeit, die Höhe der erforderlichen Mittel exakt abzuleiten, und der gleichzeitigen Wahrnehmung, dass die Gestaltung des Finanzausgleichs auch in vertikaler Hinsicht immer eine Normierung – und sei es in Form der Gewichtung von Interessen – enthält, und dass es – wenn die Kommunen bestimmte Aufgaben erfüllen müssen oder sollen – zumindest in der kurzen Frist tatsächlich

---

<sup>45</sup> Solche Einschätzungen finden sich vor allem bei anglo-amerikanischen Autoren. Vgl. beispielhaft schon für die 50er Jahre Wheare, K.C.: *Federal Government*, 4. Auflage, Oxford 1960. Seitdem sind die Verflechtungen zwischen den Ebenen der Bundesrepublik Deutschland tendenziell weiter gestiegen.

einen Mindestbedarf an Zuweisungsmitteln gibt. Schon mit der Festlegung der bereitgestellten Mittel wird ja faktisch über die Grobstruktur der kommunalen Aufgabenwahrnehmung entschieden: Einnahmeverluste drängen zunächst die Erfüllung freiwilliger Aufgaben und weniger reglementierter Aktivitäten, insbesondere der Investitionstätigkeit, zurück.

Die Mehrzahl der Länder stiehlt sich trotzdem aus diesem Dilemma heraus: Sie lassen sich aufgrund der geschilderten Probleme, aber auch aufgrund eigener Interessenlagen üblicherweise gar nicht auf eine Bedarfsbestimmung für die kommunale Ebene ein. Sie gehen mehrheitlich einen anderen Weg der Finanzverteilung; die Notwendigkeit von Bedarfsbestimmungen wird damit gleichsam umschifft: Die Einnahmequellen (Verbundgrundlagen), an denen die Kommunen beteiligt werden müssen oder sollen, werden aufgelistet; simultan wird eine Verbundquote festgelegt. In der Regel kann diese Verbundquote umso niedriger ausfallen, je breiter die Grundlagen definiert werden und je niedriger der Kommunalisierungsgrad öffentlicher Aufgaben ist. Letztlich sind die Aufteilungsverhältnisse historisch gewachsen; in der Vergangenheit haben sie aber oft Veränderungen und Anpassungen erlebt. Dafür waren nicht nur sich wandelnde Handlungsbedingungen verantwortlich. Mit der Gestaltung von Verbundgrundlagen und Verbundquoten bieten sich vielfältige Einflussmöglichkeiten für die Länder. So können zeitliche Entwicklungen gesteuert, die Kommunen an Einnahmeschwankungen der Landesebene beteiligt oder – wiederum im Rahmen der rechtlichen Regelungen – von ihnen ausgeschlossen werden. Gerade darin liegen – aus kommunaler Sicht – aber auch die Risiken solcher Verfahren.

Bekanntermaßen haben sich insbesondere die alten Bundesländer häufig nicht gescheut, Eingriffe in die Verbundmassen oder auch in die Verbundquoten vorzunehmen – zu ihren Gunsten und ohne Regelbindung. Für die Kommunen ist damit seit langem eine große Unsicherheit über die Entwicklung ihrer Finanzierungsmöglichkeiten verbunden, und das umso mehr, als ihre Steuerquellen nahezu permanent Gegenstand von Änderungsvorschlägen sind. Sie selbst haben auf die Steuergesetzgebung kaum Einfluss.

Andere Bundesländer, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern und der Freistaat Sachsen, haben diese sehr einseitige Beteiligungsform aufgegeben, sie haben vielmehr das Prinzip der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage konsequent bis zur Quotierung der Gesamteinnahmen im Land zu Ende gebracht. Seitdem gilt der Gleichmäßigkeitsgrundsatz, mithilfe dessen auch oftmals willkürlich empfundene Eingriffe in die Kommunalfinanzen vermieden werden. Eine Beteiligung nach Maßgabe von Finanzkraft und Finanzbedarf zwischen den Ebenen hat man damit – trotz einer Verpflichtung zur ebenenbezogenen Kostenbeobachtung und Berücksichtigung – nicht angestrebt; wie dargelegt, ist das Problem prinzipiell nicht lösbar. Der Verlässlichkeit und vor allem der Nachvollziehbarkeit ist man hingegen deutlich näher gekommen.

## 4.2 Verfahren der Normierung

Normierungen können auf verschiedene Arten quantitativ operationalisiert werden. Hierzu eignen sich verschiedene methodische Ansätze, die im Folgenden kurz beschrieben werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Kontext, in dem diese Verfahren diskutiert werden, die Bestimmung einer Mindestausstattung ist. Für andere Zwecke müssen die hier hervorgebrachten Argumente nicht gelten. So können sich beispielsweise Standardkostenmodelle durchaus zur Ermittlung von Auftragskosten eignen, weniger allerdings zur Bestimmung einer davon unabhängigen Mindestausstattung.

#### 4.2.1 Standardkostenmodell

Standardkostenmodelle sind eine besonders weit gehende Form der Normierung. Sie umfassen zunächst eine detaillierte Zerlegung einzelner Arbeitsschritte für eine Aufgabe. Die Erledigung dieser Arbeitsschritte wird beobachtet, gemessen und als Aufwand quantifiziert. Dabei ist es notwendig, eine gewisse Mindestzahl an Beobachtungen unter verschiedenen Bedingungen zu gewährleisten, um Verzerrungen durch besonders begünstigende und beeinträchtigende personelle, betriebliche und auch regionsspezifische Einflussfaktoren über eine Durchschnittsbildung zu minimieren.

Der Vorteil einmal ermittelter Standardkosten liegt vor allem in der Transparenz und der hohen Validität des Instruments. Die Nachteile ergeben sich zum einen aus dem erheblichen Aufwand, der für die Erhebung erforderlich ist und sich durch jede weitere Änderung an dem konkreten Vorgang erneut ergibt. Dies betrifft beispielsweise sogar die Modifikation von Formularen.

Zum anderen eignet sich nur ein eng begrenzter Kreis von Aufgaben für diese Art der Bedarfsbestimmung bzw. Normierung. Außerhalb der administrativen Tätigkeiten sind in vielen anderen Aufgabenbereichen die erforderlichen Standardisierungen, die für alle Kommunen gleichermaßen Gültigkeit beanspruchen müssen, kaum vorstellbar. Darüber hinaus sind die Steuerungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber äußerst begrenzt. Es ist ihm im Rahmen der Standardkostenmodelle mit Ausnahme von willkürlich anmutenden prozentualen Zu- oder Abschlägen kaum möglich, Überkompensation zu leisten bzw. Anreize für eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung zu setzen.

#### 4.2.2 Benchmarking

Beim Benchmarking werden Zeitpunkte oder (Durchschnitte von) Kommunen als Norm gesetzt, die Aufgaben mit einem besonders geringen Aufwand – effizient – erfüllen. Auch bei dieser Methode ist zu gewährleisten, dass der Maßstab nicht durch besonders günstige Begleitumstände und vor allem nicht für andere Kommunen beeinflussbare Faktoren bedingt wurde. Dies bedeutet vor allem, dass mehrere Kommunen zur Normbildung herangezogen werden sollten, zum Beispiel als Durchschnitt der günstigsten Beobachtungen. Eine solche Durchschnittsbildung wird auch durch die Aggregation von Landkreisen und ihren jeweils angehörigen Gemeinden erzielt, sofern die betrachteten Aufgaben zumindest zum Teil auch durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Diese Aggregation zu „Kreisgebieten“ ist auch erforderlich, um Vergleichbarkeit mit kreisfreien Städten herzustellen, die Gemeinde- und Landkreisebene als Einheit darstellen.

Nachteile dieser Methode können sich einstellen, wenn die Zahl der maßgeblichen Kommunen zu gering ist und damit ein „Ausreißer“ als Maßstab dient, dessen geringer Aufwand womöglich weniger einer organisatorischen Effizienz geschuldet ist besonderen Einflüssen. Hierzu ist vor allem die Siedlungsstruktur zu zählen, die zu nennenswerten Unterschieden im Aufwand führen kann, ohne dass diese durch höhere oder niedrigere Aufgabeneffizienz verursacht werden. Daher ist für jede Aufgabe auch zu erwägen, ob eine strukturell ausgewogene Auswahl der maßgeblichen Kommunen getroffen wurde.

Der wesentliche Vorteil dieser Methode liegt zum einen in der hohen Transparenz für alle Kommunen, die leicht Kenntnis über die „good practice“-Beispiel erlangen können. Zum anderen setzt dieses Verfahren Anreize zur Entwicklung kosteneffizienter Prozesse. Im Vergleich zum Standardkostenmodell ist zudem eine Aktualisierung des Benchmarks relativ einfach und auch die Auswirkung alternativer Auswahlverfahren lässt sich schnell und übersichtlich darstellen.

### 4.2.3 Regressionsanalyse

Im Rahmen der Regressionsanalyse wird untersucht, in welchem Maße potenziell verursachende Faktoren bzw. Bedarfsträger mit dem beobachteten Aufwand empirisch zusammenhängen. Im einfachsten Fall wird ein linearer bivariater Zusammenhang geprüft. Ziel der vielfach verwendeten multiplen Regressionsanalysen, mit denen der Einfluss verschiedener exogener Variablen auf die Höhe und Verteilung der Zuschussbedarfe in den Haushalten auf Gemeinde- und Kreisebene ermittelt wird, ist es im ersten Schritt nur, ausgabe- oder einnahmeverursachende Faktoren zu identifizieren (Hardt/Schmidt 1998).

Auf dieser Grundlage kann dann entschieden werden, ob und in welcher Weise diese Einflussfaktoren bei der Mittelverteilung berücksichtigt werden können, sollen oder müssen. Anhaltspunkte für die diesbezüglichen Entscheidungen liefern zum einen die Gesetze, in denen Kommunen Vorgaben für die Aufgabenerfüllung gemacht werden, darüber hinaus können mit der horizontalen Mittelverteilung aber auch Steuerungszwecke (etwa zugunsten zentraler Orte) verbunden werden. „Bedarfsbestimmung“ ist insofern auch auf regressionsanalytischer Basis nicht einfach nur ein Rechenvorgang zur Ermittlung einer scheinbar objektivierte Größe, sondern sie bleibt – auf der Grundlage der empirischen Erkenntnisse – immer ein politischer Willensbildungsprozess, der sich auch durch das anerkannteste Verfahren nicht „wegrechnen“ lässt. Der zunächst nur auf Erklärung des in der Vergangenheit vorgefundenen Haushaltsgebarens ausgerichtete Zwecke der Regressionsanalyse wird von manchen Autoren jedoch offenbar nicht mehr gesehen (So merkt Junkernheinrich an: „Der normative Charakter der Bedarfsbestimmung wird de facto völlig ausgeklammert. Eine Regressionsanalyse ist zwar zur statistischen Analyse von „Zusammenhängen“ geeignet, sie vermag die Wertungsfrage jedoch nicht zu lösen. Somit dominiert die unkritische Übernahme der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben. Der Rückgriff auf die Regressionsanalyse kommt damit implizit einer positiven Wertung der Zuschussbedarfe gleich.“ Junkernheinrich, Martin: Ausgabenbedarf und Steuerkraft, a.a.O., S.46.).

Die mitunter vorgebrachte Kritik, dass mittels statistischer Verfahren Merkmale oder Verhaltensweisen in Zusammenhang gebracht werden, die tatsächlich unabhängig voneinander sind, ist im Prinzip sicher ebenfalls richtig. Mit der entsprechenden Erfahrung in der Interpretation kommunaler Finanzdaten und ihrer Ursachen sollte sich eine solche Gefahr jedoch weitgehend bannen lassen. Diese Erfahrung schärft im Übrigen den Sinn dafür, dass die Regressionsanalyse nur als Beweis verstanden werden kann und eingehender argumentativer Absicherung bedarf.

Gerade die Ergebnisse der Regressionsrechnungen machen ja auch deutlich, wie vorsichtig man mit der Interpretation sein muss. Die Vorstellung, dass man daraus ohne weiteres neue, allein wissenschaftlich abgeleitete Verteilungsregeln errechnen könne, muss – wie bereits angemerkt – grundsätzlich abgelehnt werden. Trotzdem können die aus den Regressionsrechnungen gewonnenen Erkenntnisse Entscheidungshilfen liefern, zumal die Analyse damit nicht mehr allein auf „Alltagserfahrungen“ gründet, sondern vermutete Zusammenhänge statistisch gestützt werden und gegebenenfalls sogar bislang noch nicht beachtete Beziehungen ins Blickfeld rücken.

Die Regressionsanalyse kann durch eine Punktwolke visualisiert werden, in der eine Gerade ausgehend von einem zu bestimmenden Wert auf der Ordinate mit einer ebenfalls zu bestimmenden Steigung so verläuft, dass der durchschnittliche (quadrierte) Abstand zu den einzelnen Beobachtungen („Punkten“ bzw. Kommunen) minimal ist. Der Steigungskoeffizient gibt insoweit den durchschnittlichen Aufwand je Bedarfsträger wieder, der auf eine systematische Variation zwischen den Beobachtungen zurückzuführen ist. Von Interesse ist hierbei

die Güte des jeweils unterstellten Modells (des gewählten Bedarfsträgers): Das sog. Bestimmtheitsmaß  $R^2$  bildet den prozentualen Anteil der Kostenstreuung zwischen den Kommunen ab, der durch die Unterschiede in den jeweiligen Bedarfsträgerzahlen erklärt werden kann. Das Bestimmtheitsmaß drückt damit aus, ob die einzelnen Beobachtungen relativ weit oder eher nah an der Gerade liegen, die durch das Streudiagramm verläuft.

Für die Bestimmung einer Mindestausstattung bedeutet eine hohe Modellgüte (ein hohes Bestimmtheitsmaß), dass der zugrundeliegende Indikator ein wichtiger exogener Faktor ist und damit die Kosten in den einzelnen Gemeinden insoweit rechtfertigt als sie in höherem Maße anzuerkennen sind, da die Kommunen kaum Handlungsspielraum bei der Aufgabewahrnehmung aufweisen. Umgekehrt bedeutet ein niedriges Bestimmtheitsmaß, dass die Streuung nur zu einem geringen Anteil durch die Zahl der Bedarfsträger erklärt werden kann. Dies kann auf gewisse Handlungsspielräume (zur Steigerung der Kosteneffizienz) hindeuten. Allerdings ist in diesem Fall auszuschließen, dass die geringe Modellgüte nicht auf vernachlässigte Faktoren bzw. die Wahl eines ungeeigneten Bedarfsträgers zurückzuführen ist. Dies ist auch der wesentliche Nachteil dieses Verfahrens. Hinzu kommt, dass eine Entscheidung über die Höhe der Anrechnung in Abhängigkeit vom ermittelten  $R^2$  zu fällen ist und hierzu bislang keine praktischen Erfahrungen vorliegen.

Vorteilhaft ist hingegen zum einen, dass bei diesem Ansatz eine Aussage über die Qualität des Indikators getroffen wird. Zum anderen werden – unter Beachtung der Anforderungen an die richtige Indikatorwahl – Hinweise darüber gewonnen, ob kommunale Handlungsspielräume bestehen und damit Anreize zur effizienteren Aufgabenerfüllung (analog zum Benchmark) gesetzt werden können.

#### 4.3 Vorschlag zur Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung mithilfe des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes

Anknüpfend an die vorangehenden Überlegungen wird im Folgenden ein Vorschlag zur Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung dargelegt. Bei der Umsetzung sind verschiedene quantitative Festlegungen zu treffen, die allerdings nicht durch eine empirische Analyse abgeleitet werden können, sondern durch den Gesetzgeber justiert werden müssen. Die Gutachter können in diesem Rahmen keine Normierungen vorschlagen oder sogar nahe legen. Vielmehr geht es darum, die Ausgestaltungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten aufzuzeigen.

##### 4.3.1 Bestimmung der anzurechnenden Aufgaben

Zentrale Ansatzpunkte zur Neuberechnung eines Mindestbedarfs sind

1. eine Klassifizierung kommunaler Aufgaben nach Pflichtigkeit,
2. der Auswahl darunter quantitativ besonders bedeutsamer Aufgaben,
3. Suche nach erklärenden Variablen für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis, d. h. Untersuchung der wichtigsten Pflichtaufgaben auf exogene Ursachen sowie
4. Die Normierte Anerkennung der Zuschussbedarfe nach Aufgabenbereichen in unterschiedlichen Anrechnungsszenarien.

Nachdem der Mindestbedarf bestimmt wurde, kann im Anschluss daran die regelgebundene Bestimmung der Finanzausgleichsmasse vorgenommen werden.

Zur Berechnung der Aufwendungen im eigenen Wirkungskreis ist eine vollständige Zuordnung der Aufgaben nach der in der Rechnungsstatistik angewandten Gliederungssystematik in die vier Aufgabenbereiche

- Übertragene Aufgaben
- Pflichtaufgaben
- Freiwillige Aufgaben
- Gemeinkosten

erforderlich.

Der Mindestbedarf bezieht sich dann auf den eigenen Wirkungskreis bei Vernachlässigung der freiwilligen Aufgaben. Diese werden erst im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung berücksichtigt. Hierzu können geeignete prozentuale (pauschale) Aufschläge auf den Mindestbedarf gewählt werden. Deren angemessene Höhe kann zudem kaum ex ante bestimmt werden, sondern es ist erst im Nachhinein möglich, die tatsächliche Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben zu analysieren und bei entsprechend geringer Wahrnehmung die Aufschläge zu erhöhen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Einteilung der Aufgaben. Sie wurde vom TFM ausgefüllt sowie im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich diskutiert. Vom Prinzip her stellt sie die Aufgabenwahrnehmung der kreisfreien Städte dar, da es sich um die Zuständigkeit unabhängig vom Status (Kreis- oder Gemeindeebene) handelt bzw. um eine Zusammenfassung, wie sie nur bei den kreisfreien Städten zutrifft.

Grob beschrieben finden sich im Einzelplan 0, allgemeine Verwaltung, überwiegend Gemeinkosten. Demgegenüber stellen die Aufgaben im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Einzelplan 1) sowie im Schulbereich (Einzelplan 2) meist Pflichtaufgaben dar, zu geringeren Teilen übertragene (EP 1) bzw. freiwillige Aufgaben (freie Schulträger, Fördermaßnahmen). Hauptsächlich freiwillige Aufgaben werden zudem in den Einzelplänen 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege) und 5 (Gesundheit, Sport, Erholung) zugeordnet. Die soziale Sicherung (Einzelplan 4) bzw. Bau- und Wohnungswesen und Verkehr (Einzelplan 6) bestehen dagegen größtenteils aus Pflichtaufgaben. Die Einzelpläne 7 (öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung) und 8 (wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen) enthalten mit wenigen Ausnahmen (Abwasser, Abfall, Bestattungswesen, ÖPNV, Versorgungsunternehmen) wiederum fast ausschließlich freiwillige Aufgaben.

Im nächsten Schritt gilt es, von den freiwilligen Aufgaben und den Gemeinkosten die Bereiche mit dem größten Gewicht zu identifizieren. Hierzu werden die kommunalen Zuschussbedarfe in Thüringen insgesamt abzgl. Zahlungen vom Land in den einzelnen Gliederungsnummern ihrer Höhe nach absteigend sortiert (Tab. 4-2). Bei der Abgrenzung der Zuschussbedarfe wurden die entsprechenden Landeszuweisungen in den Einzelplänen 0 bis 8 bzw. fachbezogener Zuweisungen im Einzelplan 9 mildernd berücksichtigt. Es handelt sich zudem um die Zuschussbedarfe des Verwaltungshaushalts im Jahresdurchschnitt 2004 bis 2009.

Tab. 4-1: Zuordnung kommunaler Aufgaben nach Pflichtigkeit

Aufgaben nach Pflichtigkeit in Thüringen				
Einzelplan / Abschnitt / Unterabschnitt	Übertragene Aufgaben	Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>				
00 Gemeinde-, Kreisorgane				x
01 Rechnungsprüfung		x		
02 Hauptverwaltung				x
03 Finanzverwaltung				x
05 Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	80%	20%		
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung				x
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige				x
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>				
11 Öffentliche Ordnung	x			
12 Umweltschutz	x			
13 Brandschutz		x		
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	95%	5%		
16 Rettungsdienst		x		
<b>2 Schulen</b>				
20 Schulverwaltung		x		
21 Grundschulen		x		
22 Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen		x		
23 Gymnasien, Kollegs		x		
24 Berufliche Schulen		x		
27 Förderschulen		x		
281 Gesamtschulen und dgl.		x		
285 Schulen in freier Trägerschaft			x	
290 Schülerbeförderung		x		
293 Fördermaßnahmen für Schüler			x	
295 Sonstige schulische Aufgaben		x		
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>				
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten			x	
31 Wissenschaft und Forschung			x	
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen			x	
33 Theater und Musikpflege			x	
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege			x	
35 Volksbildung		50%	50%	
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	x			
365 Denkmalschutz und -pflege		20%	80%	
37 Kirchliche Angelegenheiten			x	
<b>4 Soziale Sicherung</b> Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Jugendhilfeverwaltung, Lastenausgleichsverwaltung und Versicherungsamt)				
400		x		
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II		x		
406 Betreuungsstelle		x		
407 Verwaltung der Jugendhilfe		x		
408 Versicherungsamt		x		
409 Lastenausgleichsverwaltung		x		
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)		x		

## Noch Tab. 4-1

Aufgaben nach Pflichtigkeit in Thüringen				
Einzelplan / Abschnitt / Unterabschnitt	Übertragene Aufgaben	Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)		x	
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)		x	
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)		x	
414	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)		x	
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)		x	
418	Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB XII		x	
42	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	x		
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)		50%	50%
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen		x	
451	Jugendarbeit		x	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		x	
453	Förderung der Erziehung in der Familie		x	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege		x	
455	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen		x	
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme		x	
457	Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen		x	
458	Sonstige Hilfen		x	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit		x	
461	Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		x	
462	Einrichtungen der Familienförderung		x	
463	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder			x
464	Tageseinrichtungen für Kinder		x	
465	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen		x	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme		x	
467	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung			x
468	Sonstige Einrichtungen		50%	50%
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege		50%	50%
481	Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes		x	
482	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II		x	
483	Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	x		
486	Vollzug des Betreuungsgesetzes		x	
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge		x	
49	Sonstige soziale Angelegenheiten		x	
<b>5</b>	<b>Gesundheit, Sport, Erholung</b>			
50	Gesundheitsverwaltung	x		
51	Krankenhäuser		x	
54	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	90%		10%
55	Förderung des Sports			x
56	Eigene Sportstätten			x
57	Badeanstalten			x
58	Park- und Gartenanlagen			x

Noch Tab. 4-1

Aufgaben nach Pflichtigkeit in Thüringen					
Einzelplan / Abschnitt / Unterabschnitt		Übertragene Aufgaben	Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
59	Sonstige Erholungseinrichtungen			x	
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>				
60	Bauverwaltung		x		
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	20%	60%	20%	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	50%		50%	
63	Gemeindestraßen		x		
65	Kreisstraßen		x		
66	Bundes- und Landstraßen		x		
670	Straßenbeleuchtung		x		
675	Straßenreinigung		x		
68	Parkeinrichtungen			x	
69	Wasserläufe, Wasserbau		x		
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>				
70	Abwasserbeseitigung		x		
72	Abfallwirtschaft		x		
73	Märkte			x	
74	Schlacht- und Viehhöfe	x			
75	Bestattungswesen		x		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen			x	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung				x
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			x	
790	Fremdenverkehr			x	
791	sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr			x	
792	Förderung ÖPNV und SPNV		x		
<b>8</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>				
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen				x
81	Versorgungsunternehmen		x		
82	Verkehrsunternehmen		50%	50%	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen			x	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung			x	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen			x	
86	Kur- und Badebetriebe			x	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen			x	
88	Allgemeines Grundvermögen			x	
89	Allgemeines Sondervermögen			x	

Tab. 4-2: Reihung der Pflichtaufgaben

GL	Aufgabe	ZSB VWH 04-09, Mio Euro	Pflichtaufgaben	Gemein- kosten
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	262,1	100%	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	254,8	100%	
482	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	242,9	100%	
02	Hauptverwaltung	166,4		100%
03	Finanzverwaltung	88,1		100%
455	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	79,8	100%	
60	Bauverwaltung	66,6	100%	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	65,5		100%
00	Gemeinde-, Kreisorgane	61,8		100%
63	Gemeindestraßen	57,9	100%	
13	Brandschutz	53,0	100%	
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	51,5		100%
400	Allgemeine Sozialverwaltung	50,6	100%	
22	Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	49,7	100%	
290	Schülerbeförderung	45,8	100%	
21	Grundschulen	42,7	100%	
792	Förderung ÖPNV und SPNV	41,1	100%	
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 11I)	36,7	100%	
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	34,9	100%	
24	Berufliche Schulen	33,9	100%	
23	Gymnasien, Kollegs	32,4	100%	
407	Verwaltung der Jugendhilfe	31,9	100%	
670	Straßenbeleuchtung	30,9	100%	
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	25,3	100%	
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	21,3	60%	
481	Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	21,0	100%	
51	Krankenhäuser	19,7	100%	
295	Sonstige schulische Aufgaben	19,5	100%	
27	Förderschulen	19,3	100%	
20	Schulverwaltung	17,7	100%	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	16,1	100%	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	15,5	100%	
65	Kreisstraßen	14,6	100%	
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	13,0	100%	
675	Straßenreinigung	12,5	100%	
35	Volksbildung	11,4	50%	
451	Jugendarbeit	11,3	100%	
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	11,1	100%	
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	9,5	100%	
47	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	8,4	50%	
16	Rettungsdienst	7,5	100%	
01	Rechnungsprüfung	7,4	100%	
414	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 11I)	6,0	100%	

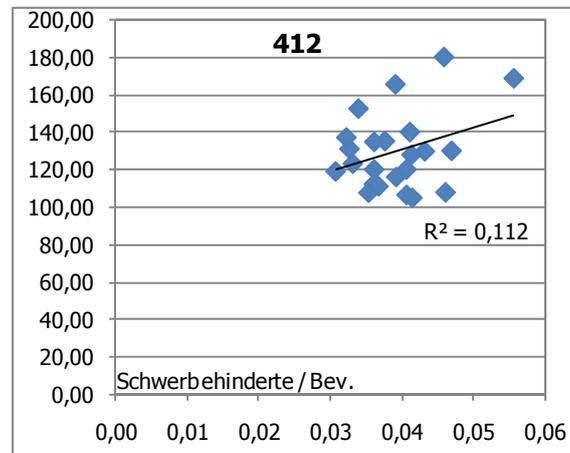
Noch Tab. 4-2

GL	Aufgabe	ZSB VWH 04-09, Mio Euro	Pflichtaufgaben	Gemein- kosten
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	5,8		100%
43	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	5,3	50%	
82	Verkehrsunternehmen	4,9	50%	
75	Bestattungswesen	4,6	100%	
69	Wasserläufe, Wasserbau	4,3	100%	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	3,9	100%	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	3,9	100%	
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	3,3	100%	
457	Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	3,0	100%	
465	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	2,5	100%	
05	Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	2,4	20%	
281	Gesamtschulen und dgl.	2,3	100%	
461	Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	1,8	100%	
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,7		100%
406	Betreuungsstelle	0,7	100%	
462	Einrichtungen der Familienförderung	0,6	100%	
66	Bundes- und Landstraßen	0,5	100%	
458	Sonstige Hilfen	0,5	100%	
365	Denkmalschutz und -pflege	0,5	20%	
72	Abfallwirtschaft	0,3	100%	
468	Sonstige Einrichtungen	0,2	50%	
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,1	5%	
408	Versicherungsamt	0,1	100%	
486	Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,1	100%	
285	Schulen in freier Trägerschaft	0,0	100%	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,0	100%	
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,0	100%	
70	Abwasserbeseitigung	-0,2	100%	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	-0,3	100%	
81	Versorgungsunternehmen	-78,7	100%	

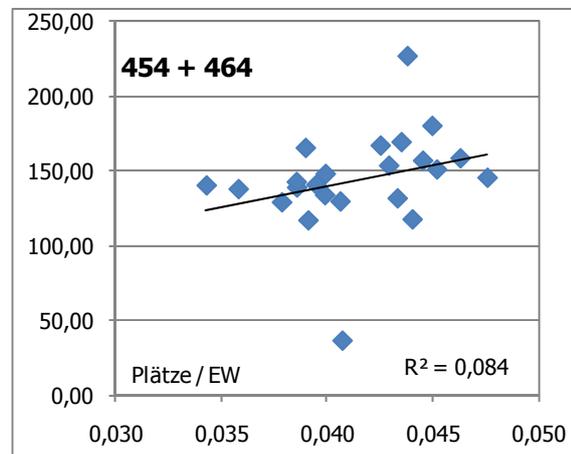
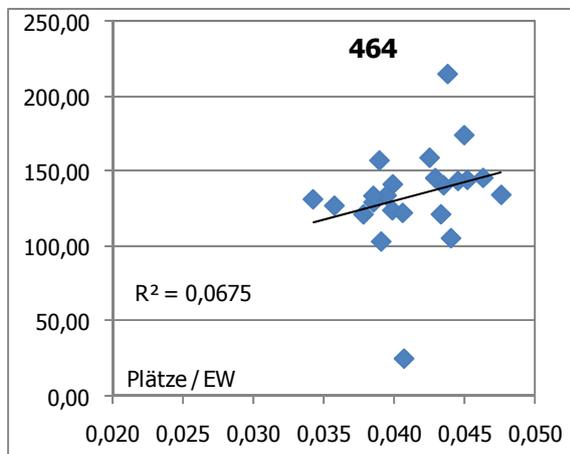
Von den rund 2.142 Mio. EUR im Jahresdurchschnitt 2004 bis 2009 in Thüringen insgesamt haben die Pflichtaufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit 262 Mio. EUR, Tageseinrichtungen für Kinder 255 Mio. EUR sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit 243 Mio. EUR das weitaus größte Gewicht. Es folgen die kommunalen Gemeinkosten im Bereich der Hauptverwaltung (166 Mio. EUR) sowie der Finanzverwaltung (88 Mio. EUR).

Diese Aufgabenbereiche werden im Folgenden Regressionsanalysen des Zusammenhangs zwischen Zuschussbedarfen und Bedarfsträger unterzogen, um anzuerkennende Aufgabenbereiche für die Mindestausstattung herauszuarbeiten. Bei der Untersuchung der wichtigsten Pflichtaufgaben auf exogene Ursachen werden dazu die Zuschussbedarfe je Einwohner auf den Bevölkerungsanteil der jeweiligen Bedarfsträgergruppe regressiert.

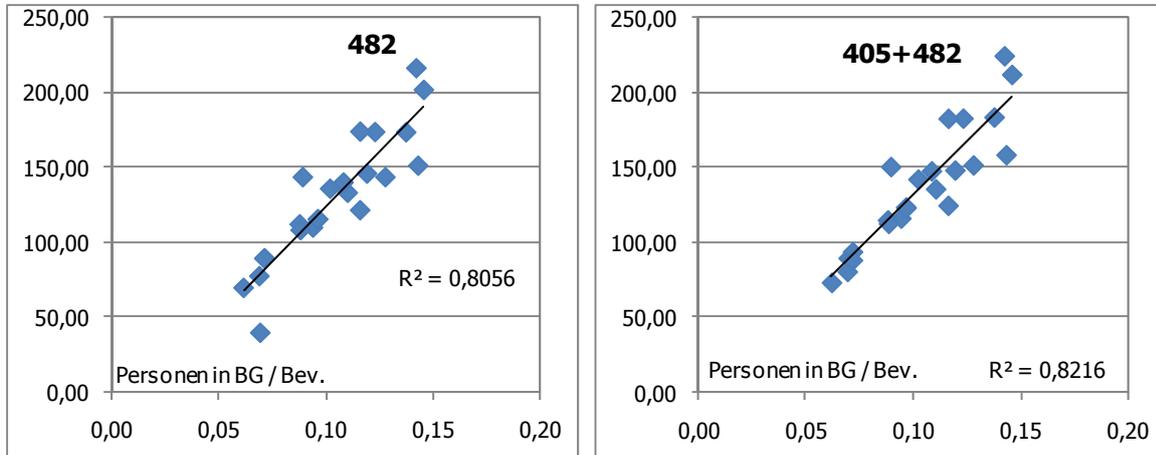
- Hinsichtlich der **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** (UA 412) beträgt das Bestimmtheitsmaß bezüglich der entsprechenden Zuschussbedarfe in Abhängigkeit vom Bevölkerungsanteil der Schwerbehinderten relativ niedrige 0,112.



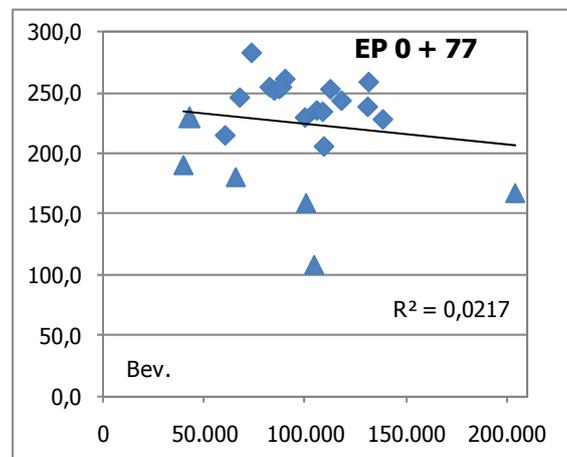
- Für die **Tageseinrichtungen für Kinder** (UA 464) sowie die **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege** (UA 454) wird als Indikator die Zahl der genehmigten Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder in Relation zur Bevölkerung herangezogen. Hierbei finden sich ebenfalls nur sehr geringe  $R^2$ -Werte in Höhe von 0,0675 bzw. 0,084.



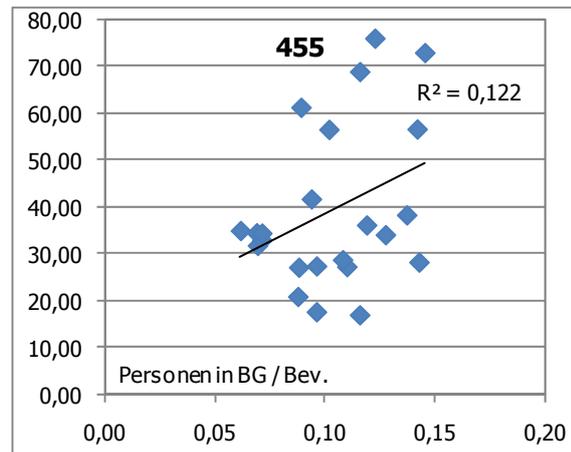
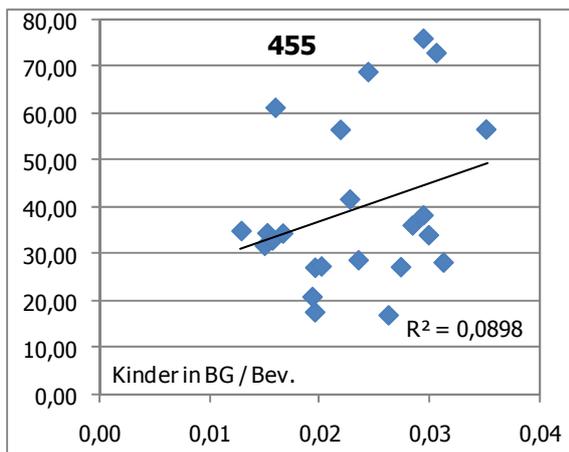
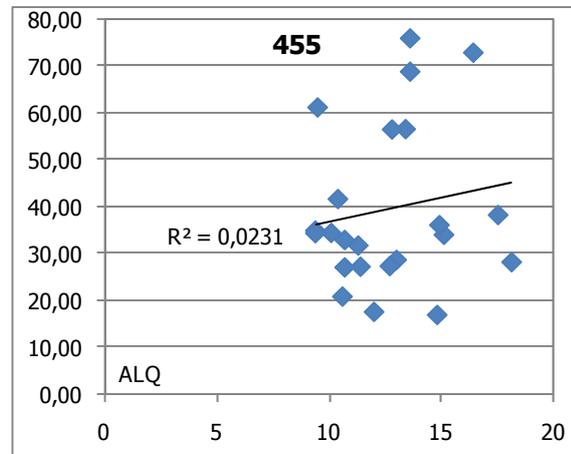
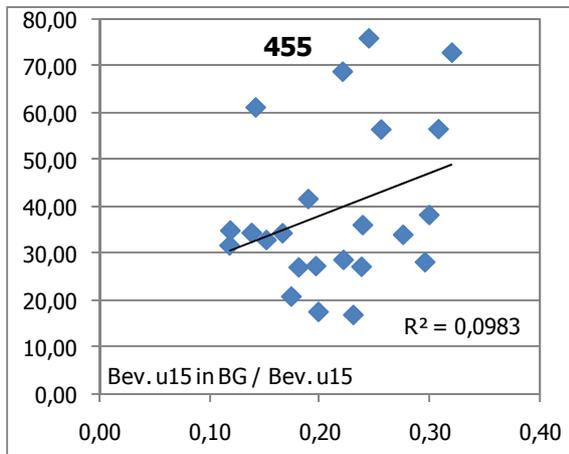
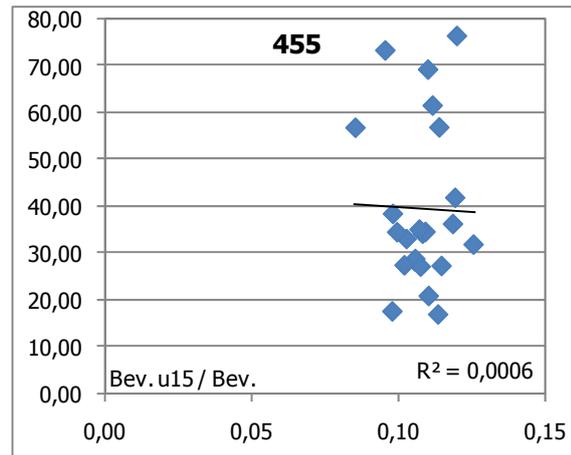
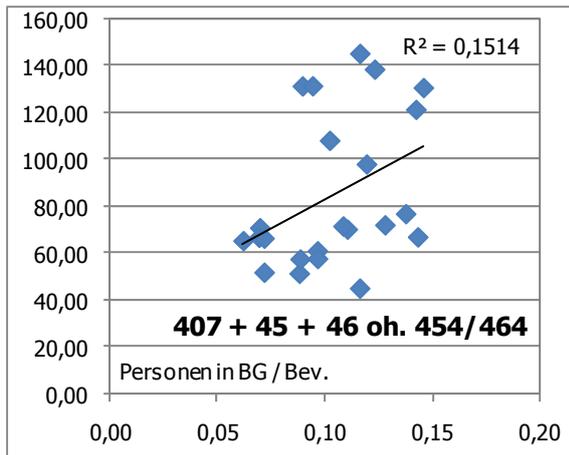
- Als erklärende Größe für die **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II** (UA 482) bzw. die zugehörige **Fachverwaltung** (UA 405) dient der Bevölkerungsanteil Personen in Bedarfsgemeinschaften. Hier ist der Anteil der erklärten Streuung mit über 80 % als sehr hoch einzustufen.



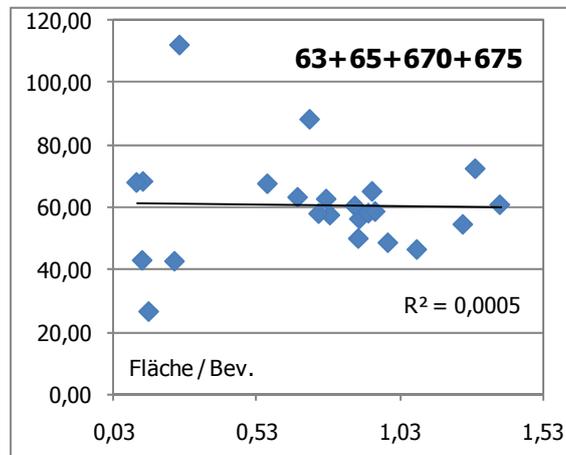
- Für die **Allgemeine Verwaltung und Hilfsbetriebe** (EP 0 + A 77) kann die Einwohnerzahl als Indikator genutzt werden. Der Zusammenhang erweist sich dabei als äußerst gering ( $R^2=0,0217$ )



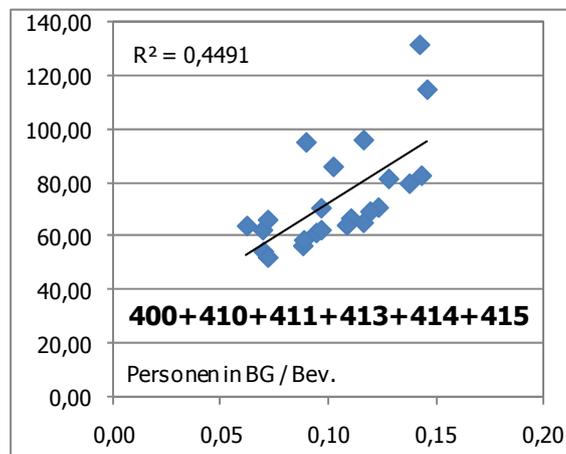
- Im Bereich der **Jugendhilfe einschl. Verwaltung** (UA 407, A 45, A 46, ohne Kitas/Kinderbetreuung UA 454/464) sind erfahrungsgemäß schwer geeignete Indikatoren zu finden. Als Indikator für soziale Probleme, die sich auf Jugendliche auswirken, werden hier beispielsweise der Bevölkerungsanteil von Personen in Bedarfsgemeinschaften, der Bevölkerungsanteil unter 15-Jähriger, unter 15-Jährige in Bedarfsgemeinschaften an der altersgleichen Bevölkerung sowie die Arbeitslosenquote verwendet. Allerdings zeigen sich auch hier nur eher schwache Zusammenhänge (Bestimmtheitsmaße in Höhe von maximal 0,1514.



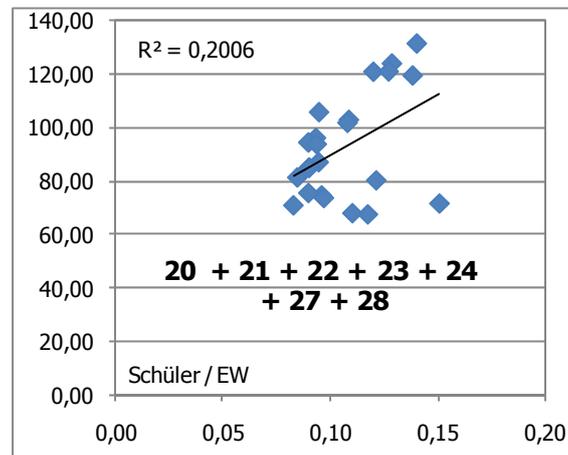
- Für die Zuschussbedarfe bei **Kreis-/Gemeindestraßen sowie Straßenreinigung und -beleuchtung** ist die Fläche je Einwohner ein nahe liegender Indikator. Allerdings ein Zusammenhang statistisch nicht nachweisbar.



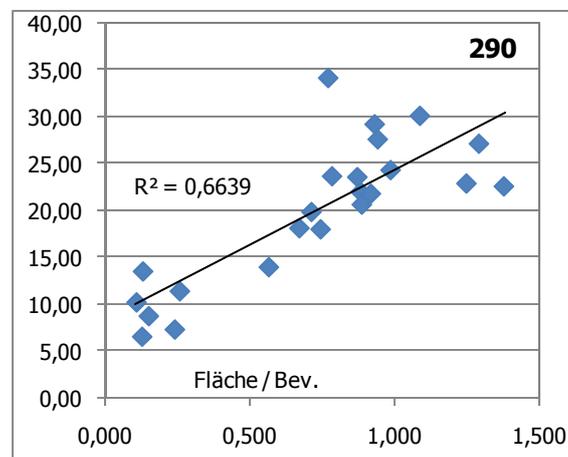
- Im Bereich **Sozialverwaltung und Sozialhilfe** (ohne Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) ist der Bevölkerungsanteil von Personen in Bedarfsgemeinschaften ebenfalls ein möglicher Indikator. Mit einem Bestimmtheitsmaß in Höhe von 0,4491 ist ein gewisser Zusammenhang ersichtlich.



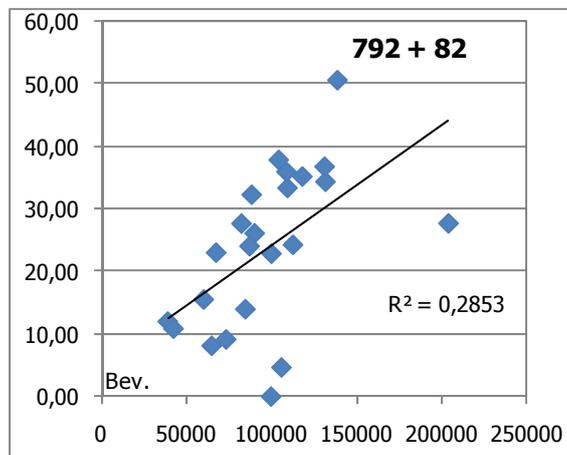
- Für die Pro-Kopf-Zuschussbedarfe in den verschiedenen **Schulararten** eignen sich die Schüler je Einwohner als Bestimmungsgröße. Mit einem Anteil der erklärten Streuung von 20 % ist der Erklärungsbeitrag allerdings geringer als erwartet. In den einzelnen Schulararten – nicht in der Summe ihrer Zuschussbedarfe – dürfte der Zusammenhang jedoch stärker ausfallen.



- Für die **Schülerbeförderung** (UA 290) kann die Fläche je Einwohner herangezogen werden. Der Zusammenhang ist mit einem Bestimmtheitsmaß von 0,6639 hierbei eindeutiger als in anderen Bereichen



- Die Zuschussbedarfe je Einwohner in den Aufgaben **Förderung ÖPNV und SPNV sowie Verkehrsbetriebe** lassen sich ebenfalls zunächst nur den Bevölkerungszahlen gegenüber stellen. Mit einem Bestimmtheitsmaß von 0,2853 ist der Zusammenhang jedoch relativ schwach.



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für manche Bereiche wie die Schülerbeförderung und mehr noch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II die Zuschussbedarfe relativ stark durch exogene Faktoren determiniert werden. In diesen Fällen ist ein höherer Mindestbedarf anzuerkennen, weil offensichtlich geringere Gestaltungsspielräume bestehen.

Die voranstehende Analyse ist nicht abschließend. Dies gilt zum einen für die Wahl der abhängigen Variable, die evtl. auch als absolute Zuschussbedarfe statt als Pro-Kopf-Wert, zu testen ist. Zum anderen erschließen sich bei intensiverer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Aufgabenbereich vermutlich eine Reihe weiterer Indikatoren, die ebenfalls darauf hin zu prüfen sind, ob sie einen wesentlichen Beitrag zur Erklärung der Streuung zwischen den Kommunen leisten können. Auch können zeitliche Schwankungen auftreten, die in der Analyse, zum Beispiel mittels geeigneter Panelverfahren, isoliert werden müssten. Schließlich ist auch die Anwendung der Regressionsanalyse nur beispielhaft. So ist in begründeten Fällen, insbesondere bei geringer Erklärungskraft, wie es hier zum Teil festzustellen ist, ergänzend oder auch stattdessen die Anwendung des Benchmarking-Verfahrens denkbar.

#### 4.3.2 Berechnung der Mindestausstattung und angemessenen Finanzausstattung

Die Überführung der Ergebnisse der Regressionsanalysen in die Bestimmung des Mindestbedarfs kann erneut nur mithilfe von Normierungen erfolgen. So ist festzulegen, mit welchem Anteil die Zuschussbedarf in den jeweiligen Aufgabenbereichen in Abhängigkeit von der erklärten Streuung (vom Bestimmtheitsmaß) als Mindestbedarf anerkannt werden. Die radikalste Lösung bestünde darin, den Anteil der erklärten Streuung (das Bestimmtheitsmaß als Prozentwert) direkt als anzuerkennenden Anteil zu verwenden. Hierbei würden jedoch Messfehler, insbesondere durch mangelhafte Indikatoren, systematisch zu niedrigeren Anrechnungen und damit eher zu niedrig angesetzten Mindestbedarfen führen. Je mehr Evidenz für eingeschränkte Handlungsräume vorliegt, desto höher muss der anzurechnende Anteil sein. So ist vorstellbar, dass zum Beispiel im Bereich Schulen eine nach Schularten differenzierte Analyse zu weitaus höheren Anteilen der erklärten Streuung führt als im vorliegenden Fall ( $R^2$  in Höhe von 20 %). Daher ist bei Orientierung an den Bestimmtheitsmaßen zwingend ein gewisser Puffer zugunsten einer höheren anteilmäßigen Anrechnung vorzusehen.

Diejenigen Aufgabenbereiche, für die mangels geeigneter Indikatoren, vor allem aber aufgrund ihrer geringeren Bedeutung, keine eigenständigen Regressionsanalysen vorgenommen werden, müssen ebenfalls zu einem gewissen Grad in die Mindestbedarfsbemessung eingehen. Hierzu bietet sich eine Pauschalierung an. Orientierung bei der Festlegung des entsprechenden Prozentsatzes können die durchschnittlich ermittelten Anteilswerte in den größeren Aufgabenbereichen liefern.

Es können damit anzurechnende Prozentsätze für alle pflichtigen Aufgabenbereiche bzw. Gemeinkosten generiert werden. Angewendet auf die absoluten Zuschussbedarfe der kommunalen Ebene insgesamt erhält man dadurch in der Summe die notwendige Mindestausstattung (Tab. 4-3).

Tab. 4-3: Stilisierte Berechnung von notwendigem Mindestbedarf und angemessener Finanzausstattung

Gliederungsnummern / Aufgaben	Zuschussbedarfe insgesamt (EUR)	Anrechnung (%)	Betrag (EUR)
...	...	...	...
Summe			<b>notwendiger Mindestbedarf</b>
Aufschlag für freiwillige Aufgaben (%)			
Zwischensumme			
Aufschlag für Investitionen (%)			
Summe			<b>angemessene Finanzausstattung</b>

Quelle: Darstellung des NIW.

Um darüber hinaus die angemessene Finanzausstattung zu ermitteln, sind Aufschläge für freiwillige Aufgaben und Investitionen erforderlich. Ex ante sind hier die einzig „richtigen“ Werte nicht bestimmbar. Sofern in der Vergangenheit ein Zeitpunkt identifizierbar ist, in dem die angemessene Finanzausstattung übererfüllt wurde, kann der Anteil der freiwilligen Aufgaben und der Investitionen (bzw. Anteil des Vermögenshaushalts) als Obergrenze dienen. Andernfalls, wenn ein solcher Zeitpunkt nicht (konsensual im politischen Diskurs oder mittels geeigneter empirischer Methoden) gefunden werden kann, verbleibt nur die Ex post-Analyse darüber, ob die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben bzw. die Erbringung eines erkennbaren Investitionsniveaus als gegeben angesehen werden kann oder ob Nejustierungen bei den vorgesehen Aufschlägen erforderlich sind.

### 4.3.3 Einführung eines Gleichmäßigkeitsgrundsatzes

Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wie er auch in einigen anderen Ländern zu finden ist, besagt, dass die Zuweisungen des Landes an die Kommunen so zu bemessen sind, dass eine gleichmäßige Entwicklungen der (verbleibenden) Einnahmen des Landes und der Kommunen erzielt wird. Festzulegen ist hierbei das Ausgangsverhältnis bzw. die Verbundquote aus kommunalen Einnahmen und Zuweisungen in Relation zu Landeseinnahmen plus Zuweisungen. Um eine mögliche Anwendung zu veranschaulichen, wird rein exemplarisch hierzu der Durchschnittswert zwischen 2004 und 2009 in Höhe von 37,5 % eingesetzt (Tab. 4-4). Dieses Verhältnis ist eher ad hoc gewählt. Bei der konkreten Umsetzung wäre zu gewährleisten, dass bei der Wahl des Referenzzeitraums nicht außergewöhnlich hohe Be- oder Entlastungen

von Land oder Kommunen vorgelegen haben, um an dieser Stelle auf einen möglichst neutralen Zeitraum zurückzugreifen.

Eine mittelfristige Überprüfung müsste schließlich die Leistungen des Landes für die kommunale Ebene nach Gleichmäßigkeitsgrundsatz der voraussichtlichen Entwicklung der notwendigen Mindestausstattung gegenüberstellen.

Der Vorteil der Regelbindung des Verhältnisses von Landes- und Kommunalfinanzen besteht neben Transparenz und Verlässlichkeit auch in dem Anreiz zur Generierung eigener Einnahmen. Bislang wurden zusätzliche Einnahmen auf kommunaler Ebene voll angerechnet. Dies hat dazu geführt, dass höhere Einnahmen nicht bei Landkreisen (hier: überwiegend Gebühren) und Gemeinden (vor allem Hebesätze bzw. Steuereinnahmen) verblieben. Dies mag auch ein Grund für die relativ niedrige Einnahmehbasis in den thüringischen Kommunen sein, wie es verschiedentlich von der Landesregierung angemahnt wurde. Durch den neuen Anreiz im Rahmen des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes könnte dieses „Problem“ gemildert werden.

Tab. 4-4: Bestimmung des vertikalen Aufteilungsverhältnisses der Einnahmen des Landes und der Kommunen

**Bestimmung des vertikalen Aufteilungsverhältnisses der Einnahmen des Landes und der Kommunen in Thüringen (Werte in Mio. Euro)**

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einnahmen des Landes	7.892,2	7.955,6	8.164,7	8.850,2	8.963,3	8.473,0	8.375,6	9.003,9	8.741,7	8.536,4	8.432,9	8.404,2
Einnahmen der Kommunen	716,5	822,9	894,5	992,0	1.162,7	1.001,3	1.031,4	1.116,0	1.166,0	1.212,0	1.264,0	1.315,0
Zuweisungen des Landes an die Kommunen	2.576,6	2.484,7	2.525,0	2.589,3	2.525,0	2.713,3	2.496,2	2.679,0	2.549,4	2.443,7	2.372,3	2.329,7
Verbundquote, ab 2010 bei 37,5% gesetzt	38,3%	37,7%	37,7%	36,4%	36,4%	39,2%	37,5%	37,5%	37,5%	37,5%	37,5%	37,5%

**Abgrenzung der Werte und Datenquellen**

Einnahmen des Landes umfassen Steuern und steuerähnliche Abgaben (Gruppen 011-069), Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen (Gruppen 21, 23, 26, 27, 28), Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gruppen 33 und 34)

für 2004: Thüringer Landesamt für Statistik (2009): Finanzen und Personal des Landes Thüringen und der Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände. Statistisches Monatsheft 8/2009.

für 2005-2010: Ist-Haushaltsdaten lt. Mittelfristigen Finanzplänen 2009-2013 und 2011-2015

für 2011: Haushaltsansatz lt. Mittelfristigem Finanzplan 2011-2015 (aufgrund der Steuerschätzung vom November 2011 um 341 Mill. Euro erhöht)

ab 2012: Planzahlen des Mittelfristigen Finanzplans 2011-2015 (für 2012 aufgrund der Steuerschätzung vom November 2011 um 55 Mill. Euro erhöht)

Einnahmen der Kommunen umfassen alle Steuereinnahmen der kommunalen Ebene

für 2004-2010: Thüringer Landesamt für Statistik (versch. Jg.): Gemeindefinanzen in Thüringen

ab 2011: Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2011

Zuweisungen des Landes an die Kommunen umfassen die Gruppierungen 041, 051, 061, 091, 092, 093, 161, 171, 361)

für 2004-2009: Rechnungsergebnisse der kommunalen Gebietskörperschaften

ab 2010: aus fester Quote in Höhe von 37,5% errechnet

Verbundquote: Einnahmen der Kommunen und der Zuweisungen des Landes an die Kommunen in Prozent der Einnahmen von Land und Kommunen

für 2004-2009: aus den Ist-Daten errechnet

ab 2010: Setzung einer festen Verbundquote in Höhe von 37,5% auf Basis des Durchschnitts der Jahre 2004-2009

Quelle: TLS, Berechnungen des NIW.



## 5 Aspekte der horizontalen Verteilung

Im 5. Kapitel geht es um die horizontale Verteilung der für die kommunale Ebene bereitgestellten Finanzmasse. Hier sind mehrere Entscheidungen zu treffen, sie sind in Abb. 1-1 dargestellt. An ihnen orientiert sich die Vorgehensweise.

### 5.1 Zur Eingliederung von besonderen Ergänzungszuweisungen in die Schlüsselmasse

Die Verteilung der Finanzausgleichsmasse gliedert sich in Schlüsselzuweisungen, die nach Maßgabe von Finanzkraft und Finanzbedarf verteilt werden, sowie Vorwegabzüge bzw. „besondere Ergänzungszuweisungen“. Inwieweit Möglichkeiten der Eingliederung bestehen, soll im Folgenden diskutiert werden. Hintergrund ist, dass in den meisten Fällen fiskalische Flexibilität und Bedarfsgerechtigkeit besser erzielt werden, wenn Mittel nicht zweckgebunden und damit finanzkraftabhängig verteilt werden. Zudem stellen Zweckzuweisungen eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung dar. Ein Beispiel, für das diese Vorteile nicht gelten ist der Vorwegabzug für den Mehrbelastungsausgleich.

Das ThürFAG nennt folgende besondere Ergänzungsansätze (§§ 18-26 FAG) bzw. Verteilungskriterien:

- § 18 Schullastenausgleich an Schulträger
  - ➔ Sachkostenbeitrag je Schüler, nicht zweckgebunden
- § 19 Pauschale Zuweisungen für Schülerbeförderung an Landkreise und kreisfreie Städte
  - ➔ nach Schülern und Fläche, nicht zweckgebunden
- § 20 Zuweisungen für Aus- und Fortbildung an Verwaltungsschulen, Fachhochschulen, kommunale Spitzenverbände
  - ➔ zweckgebunden
- § 21 Zuweisungen für Erstellung von Geobasisdaten
  - ➔ zweckgebunden
- § 22 Ergänzungszuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte nach SGB XII (§ 6 AG SGB XII) an örtliche Träger
  - ➔ zweckgebunden
- § 23 Ergänzungszuweisungen für Aufgaben nach SGB II an Landkreise und kreisfreie Städte
  - ➔ SoBeZ und Bundesbeteiligung Hartz IV, formal nicht zweckgebunden
- § 24 Ergänzungszuweisungen für Kitas an Gemeinden und Landkreise
  - ➔ zweckgebunden durch KitaG
- § 25 Ergänzungszuweisungen für Schulbauten an Gemeinden und Landkreise
  - ➔ zweckgebunden
- § 26 Auftragskostenpauschale
  - ➔ übertragener Wirkungskreis, nicht zweckgebunden

Es sind vor allem folgende Gründe bei der Entscheidung für oder gegen die Berücksichtigung der Steuer-/ Umlagekraft bzw. Zweckbindung abzuwägen:

<b>finanzkraftunabhängig, zweckgebunden</b>	<b>finanzkraftabhängig, nicht zweckgebunden</b>
Erstattungscharakter der Zuweisung	Größere Umverteilungswirkung zugunsten Finanzschwacher
Lenkungscharakter der Zuweisung	Mehr Flexibilität für die kommunalen Haushalte bei Verzicht auf Zweckbindung

Vor diesem Hintergrund und der Diskussion der angeführten Argumente im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich wird empfohlen,

- §§ 21 und 26 aufgrund ihres Erstattungscharakters beizubehalten, nach Möglichkeit aber stärker zu pauschalisieren
- die übrigen §§ 18, 19, 22, 23, 24 und 25 einzugliedern bzw. auf die Notwendigkeit von Nebenansätzen hin zu prüfen.

Die Frage nach der Konstruktion eines Nebenansatzes ist dabei anhand von drei konkreten Anforderungen zu prüfen:

1. Die Belastung durch die Aufgabe muss groß sein
2. Die Streuung der Belastung muss erheblich sein
3. Es sollten nicht-strategieanfällige, idealerweise kausale Indikatoren zur Erklärung der Streuung gefunden werden

Nur unter diesen Umständen, die individuell für die jeweilige Aufgabe zu untersuchen sind, werden Nebenansätze befürwortet

## 5.2 Umstellung von Zwei-Säulen- auf Zwei-Ebenen-Modell

### 5.2.1 Erörterung der wesentlichen Unterschiede, Vorteile und Nachteile

Alle Systeme der Verteilung von Schlüsselzuweisungen müssen das Problem lösen, dass die Gebietskörperschaften unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben.<sup>46</sup> Während die kreisfreien Städte alle kommunalen Aufgaben erledigen, nehmen im kreisangehörigen Raum Landkreise und Gemeinden ihre Aufgaben getrennt wahr. Die Bedarfsermittlung muss daher unterschiedlich verfahren. Dazu haben die Bundesländer verschiedene Methoden eingesetzt:

- Das Drei-Säulen-Modell, in dem kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden jeweils ein eigenständiger Teilbetrag der Schlüsselmasse zugewiesen wird und

<sup>46</sup> Im Folgenden Cordes/Hardt (2009, S. 20f.)

- das Zwei-Säulen-Modell, nach dem nur zwischen Landkreisen und Gemeinden einschließlich der kreisfreien Städte unterschieden wird (Abb. 5-1),
- das Ein-Säulen-Modell, in dem die Finanzbedarfe der Kommunen individuell ermittelt werden (ohne Abbildung) und
- das Zwei-Ebenen-Modell, in dem nach Gemeinde- und Kreisaufgaben getrennt und der Finanzbedarf ebenenspezifisch ermittelt wird (Abb. 5-2). Die kreisfreien Städte erhalten in diesem Modell Mittel aus beiden Teilmassen (so in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg).

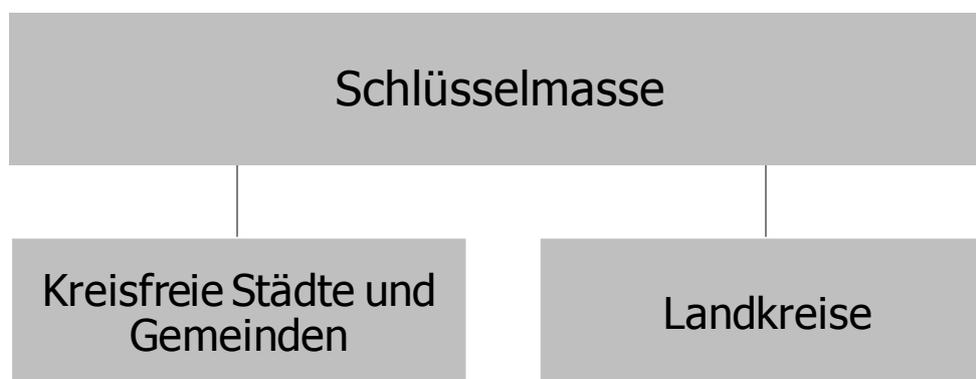
Mit der Unterscheidung von Landkreisen einerseits sowie kreisfreien Städten und Gemeinden als zuweisungsrelevante Gebietskörperschaftstypen andererseits ist die horizontale Verteilung im Freistaat Thüringen als Zwei-Säulen-Modell zu charakterisieren. Dieses Modell ist zwar (noch) in anderen Bundesländern zu finden, damit verbunden sind allerdings verschiedene Nachteile. Im Folgenden werden daher Funktionsweise und Umstellungsverfahren des von den Gutachtern favorisierten Zwei-Ebenen-Modells beschrieben.

Abb. 5-1: Mehr-Säulen-Modelle

## Drei-Säulen-Modell



## Zwei-Säulen-Modell

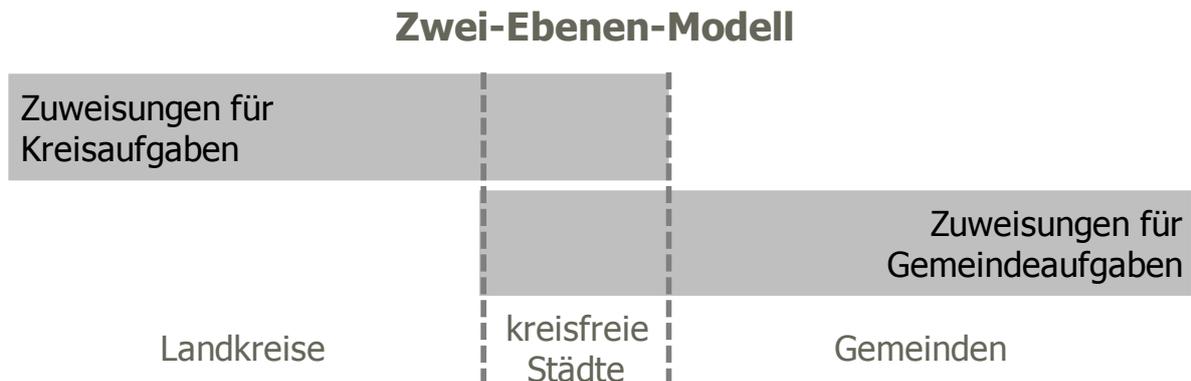


Quelle: Darstellung des NIW.

Vor der Verteilung der Schlüsselzuweisungen steht in allen Modellen die Festlegung der Teilmassen. Erst anschließend wird innerhalb dieser Teilmassen die Verteilung der bereitgestellten Mittel nach Maßgabe von Finanzkraft und Finanzbedarf vorgenommen; Bedarfsindikatoren finden nur hier Eingang. Allein das Ein-Säulen-Modell und das Zwei-Ebenen-Modell gewährleisten, dass kommunale Finanzbedarfe gleicher Art miteinander verglichen, Schlüsselzuweisungen unmittelbar zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen jeweils für Kreisaufgaben oder für Gemeindeaufgaben zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden verteilt werden. Zwei- und Drei-Säulen-Modelle sehen Umverteilungseffekte hingegen nur innerhalb der Teilmassen für die jeweiligen Räume vor.

Mehr-Säulen-Modelle, wie zum Beispiel in Sachsen oder Nordrhein-Westfalen, stehen üblicherweise vor dem Problem, dass zwischen den zu bildenden Teilmassen kein automatischer Ausgleich erfolgt. Wenn Finanzbedarf und Finanzkraft zwischen den Gruppen auseinanderdriften, muss diskretionär eingegriffen und eine Umschichtung zwischen den Teilmassen herbeigeführt werden. Außerdem werden in der Säule der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Aufgabenverantwortlichkeiten verglichen. Ein rein aufgabenbezogenes Modell, das den Aufgabenbestand der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände aufteilt und die Kosten oder Zuschussbedarfe der Kreisaufgaben mit denen der Landkreise, die Kosten bzw. die Zuschussbedarfe der Gemeindeaufgaben mit denen der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte vergleicht, ist systematisch klarer. Das als Zwei-Ebenen-Modell (Abb. 5-2) bezeichnete Konzept wird seit langem in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, seit 1999 auch in Niedersachsen, angewendet.

Abb. 5-2: Zwei-Ebenen-Modell



Quelle: Darstellung des NIW.

Der große Vorteil des Zwei-Ebenen-Modells besteht darin, dass ausschließlich Gebietskörperschaften mit gleichem Aufgabenbestand gegenübergestellt werden. Die Notwendigkeit diskretionärer Eingriffe würde entfallen. Bei der Beibehaltung des Säulen-Modells ist hingegen damit zu rechnen, dass – insbesondere angesichts des demographischen Wandels – immer wieder solche Eingriffe erforderlich werden.

Das Zwei-Ebenen-Modell fordert mehrere Verteilungsschritte:<sup>47</sup>

- Im ersten Schritt muss eine Aufteilung der zur Verfügung gestellten Ausgleichsmasse auf zwei Teilmassen für den Ausgleich von Gemeindeaufgaben einerseits und für Kreisaufgaben andererseits vorgenommen werden.
- In den folgenden Schritten können dann ebenenspezifische Ausgleichssysteme entwickelt und angewendet werden. Sie lassen sich unabhängig voneinander und – wenn sich dies als sinnvoll erweisen sollte – nach unterschiedlichen Regeln gestalten. Die kreisfreien Städte erhalten in diesem Modell Zuweisungen aus beiden Teilmassen, weil sie beide Aufgabengruppen wahrnehmen.

Grundgedanke des Modells, das etwa in Schleswig-Holstein – in Kombination mit einer Vielzahl an Sonderlastenausgleichen – zur Anwendung kommt, ist, dass sich Gemeinde- und Kreisaufgaben so weitgehend voneinander unterscheiden, dass sie jeweils gesonderte Ausgleichsverfahren benötigen. Mitglieder der gleichen kommunalen Ebene sollen dabei aber auf jeden Fall gleichberechtigt behandelt werden. Im Gemeindeausgleich werden die kreisfreien Städte so mit den kreisangehörigen Gemeinden, im Kreisgleich mit den Landkreisen verglichen. Die Umsetzung des Modells garantiert – unabhängig vom Status – eine direkt aufgabenbezogene Mittelausstattung. Diese Lösung würde aber ebenfalls grundlegende Anpassungen erforderlich machen.

Die Quotierung der Ausgleichsmasse für Kreis- und Gemeindeaufgaben könnte nach Maßgabe der Zuschussbedarfe erfolgen, die mit der jeweiligen Aufgabenerfüllung entstehen und gedeckt werden müssen. Die ebenenspezifische Zuordnung der Einzelaufgaben bereitet dabei kaum Schwierigkeiten, sie ist überwiegend gesetzlich geregelt. Etwas problematischer ist hingegen die Ermittlung der ausgleichsrelevanten Kosten auf der Kreis- und der Gemeindeebene. Getrennte Daten stehen zur Zeit nur für den kreisangehörigen Raum zur Verfügung, für die kreisfreien Städte müssen die Haushalte erst entsprechend aufgespalten werden. Ein solcher Schritt ist zwar relativ aufwändig, aber erforderlich für die Umsetzung des Modells.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Zwei-Ebenen-Modells eine Neukonzeption der Bedarfsmessung unabdingbar. Allerdings müssen die Kosten von Gemeinde- und Kreisaufgaben nicht gleichzeitig abgebildet werden; über die Frage etwa nach einer richtigen „Einwohnerveredelung“ kann für die Gemeindeebene völlig losgelöst von einer denkbaren Einwohnererhöhung auf Kreisebene entschieden werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind damit weit vielfältiger.

Wie gegebenenfalls eine Hauptansatzstaffel für die Gemeindeebene festzulegen ist, hängt vor allem davon ab, welche Vorweg-Ausgleiche gewährt werden sollen. Sie kann umso flacher ausfallen, je mehr größen- oder zentralitätsbedingte Sonderlasten durch spezielle Zuweisungen abgedeckt werden. So würde etwa mit einem außerhalb des distributionsorientierten Verteilungsverfahrens angesiedelten Zentralitätsansatz bereits ein relativ großer Teil der mit der Gemeindegröße korrelierenden Kostenprogression abgedeckt; richtig ausgestaltet, könnte damit vielleicht sogar auf die Einwohnerveredelung ganz verzichtet werden.

Parallel zur Anpassung der Bedarfsmessung ist auch im Zwei-Ebenen-Modell eine Angleichung der Regeln zur Finanzkraftbestimmung erforderlich, und zwar wiederum getrennt für beide kommunalen Ebenen.

Für die Gemeindeebene ist eine für kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden gleichermaßen anwendbare Regelung zur Steuerkraftermittlung zu finden. Ob die dabei zu Grunde gelegten

---

<sup>47</sup> Vgl. im Folgenden Hardt/Schmidt (1998)

fiktiven Hebesätze landeseinheitlichen festgesetzt oder – beispielsweise nach Gemeindegrößenklassen – differenziert werden sollen, ist politisch zu entscheiden. Eine Differenzierung in Abhängigkeit vom gemeindlichen Status (kreisangehörig oder kreisfrei) ist mit der Konzeption der Modells allerdings nicht mehr vereinbar. Auf der Kreisebene geht es um die Bestimmung der Umlagekraft aus der gemeindlichen Steuerkraft – von der ein Teil zur Erfüllung von Kreisaufgaben beigesteuert werden muss – und den bereitgestellten Schlüsselzuweisungen von denen die Gemeinden ebenfalls einen Teil abtreten. Dieses Verfahren wird in Niedersachsen bereits zur Ermittlung der Zuweisungsansprüche der Landkreise angewendet. Im Zwei-Ebenen-Modell wäre es auch auf die kreisfreien Städte in ihrer Kreisfunktion zu übertragen.

Der Hauptvorteil des Zwei-Ebenen-Modells besteht sicherlich darin, dass Zuweisungen nur noch aufgabenbezogen gewährt und jeweils an diejenigen Gebietskörperschaften vergeben werden, die die Aufgabenerfüllung übernehmen. Mit der getrennten Bedarfs- und Finanzkraftmessung kann überdies für jede Ebene ein „eigenes“ Zuweisungssystem entworfen werden.

Mit einer Umsetzung des Zwei-Ebenen-Modells wäre daher zum einen die Hauptansatzstaffel neu festzulegen, sie wäre für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte aus den Zuschussbedarfen für ihre Gemeindeaufgaben abzuleiten. Gleichzeitig könnte in diesem Rahmen die Sachgerechtigkeit von Nebenansätzen für die Kreisebene überprüft werden.

Die konkreten Verteilungswirkungen einer Umstellung vom Säulen-Modell zu einem Zwei-Ebenen-Modell sind vorab nicht einzuschätzen. Sie hängen nicht zuletzt davon ab, wie die künftige Hauptansatzstaffel für Gemeindeaufgaben ausgestaltet wird und welche – finanzkraftabhängigen – Nebenansätze für die Kreisebene angestrebt werden. Die Umstellung des Systems in Niedersachsen hat jedenfalls gezeigt, dass es nicht zu Verlusten oder Gewinnen nur einer Gruppe von Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte, Landkreise oder kreisangehörige Gemeinden) gekommen ist, sondern dass die Umschichtungen vor allem auch innerhalb der Gruppen stattgefunden haben. Angesichts der ermittelten Kosten der Aufgabenerfüllung sind sie aber durchaus als sachgerecht beurteilt worden. Das System der aufgabenbezogenen Massenaufteilung hat deshalb seit seiner Einführung in Niedersachsen auch keine grundsätzlichen Änderungen erfahren.

Bei der Dotierung der Massen für Gemeinde- und Kreisaufgaben ist zu beachten, dass diese in einem engen Zusammenhang mit der Höhe der Kreisumlagesätze im Land steht. Bei der Festlegung der Dotierung ist daher zunächst zu diskutieren, welche Entwicklung der Umlagesätze angestrebt wird (Erhalt des Status quo, Erhöhung oder Senkung). Desweiteren ist eine regelmäßige Überprüfung der Entwicklung der Zuschussbedarfe für Gemeinde- und Kreisaufgaben angezeigt, um bei übermäßiger Auseinanderentwicklung, zum Beispiel durch weitere Kostenübernahmen durch den Bund im sozialen Bereich, eine Anpassung der Dotierung der Massen vornehmen zu können.

## 5.2.2 Überlegungen zur Aufteilung der Schlüsselmasse für Kreis- und Gemeindeaufgaben

Die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Gemeinde- und Kreisebene lässt sich nicht einfach rechnerisch ermitteln. Bei der Umstellung vom Drei-Säulen- zum Zwei-Ebenen-Modell in Niedersachsen hat man sich bei der Aufteilung strikt an das Verhältnis der Zuschussbedarfe auf den kommunalen Ebenen gehalten und ist davon ausgegangen, dass etwaige Umschichtun-

gen der Schlüsselzuweisungen zwischen den Gebietskörperschaftsgruppen im kreisangehörigen Raum über eine Anpassung der Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreisen selbst eingestellt und geregelt werden. Im Sinn der kommunalen Selbstverwaltung sollte man dies auch erwarten können und müssen. Eine Verteilung nach Maßgabe der Zuschussbedarfe zeichnet sich in jedem Fall durch den unmittelbaren Aufgabenbezug aus und erleichtert die Anpassung des Finanzausgleichs, wenn es zu Belastungsverschiebungen zwischen den kommunalen Ebenen kommt. So will man in Niedersachsen aktuell auf die Entlastungen im Bereich der Grundsicherung für Alter und Erwerbsminderung durch den Bund mit entsprechenden Umschichtungen zwischen den Ebenen reagieren.

Auf der Basis der Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 – 8 der Jahre 2004 bis 2009 hätten sich in Thüringen folgende Verteilungen ergeben:

	<b>Zuschussbedarf in Millionen Euro</b>					
	<b>Jahresdurchschnitt 2004-2009</b>					
	<b>Verwaltungshaushalt</b>		<b>Vermögenshaushalt</b>		<b>Verwaltungs- und Vermögenshaushalt</b>	
	<b>Anteil für Kreis-aufgaben</b>	<b>Anteil für Gemeinde-aufgaben</b>	<b>Anteil für Kreis-aufgaben</b>	<b>Anteil für Gemeinde-aufgaben</b>	<b>Anteil für Kreis-aufgaben</b>	<b>Anteil für Gemeinde-aufgaben</b>
<b>kreisangehöriger Raum</b>	521,6	603,1	58,2	206,8	579,9	809,9
<b>kreisfreie Städte</b>	247,7	247,5	4,2	23,2	251,9	270,7
<b>Thüringen insgesamt</b>	769,4	850,6	62,4	230	831,8	1.080,60
<b>Verhältnis in %</b>	<b>47,49%</b>	<b>52,51%</b>	<b>21,34%</b>	<b>78,66%</b>	<b>43,49%</b>	<b>56,51%</b>

Anmerkung: mit Abzug der Ugr 061: Auftragskostenpauschale, Ugr 092 (Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) und Ugr 093: Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach §11 Abs. 3a FAG

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Würde man nur die Zuschussbedarfe in den Verwaltungshaushalten berücksichtigen, käme es zu einer Massenaufteilung von rund 47,5% zugunsten der Kreisaufgaben, 52,5% würden für den Gemeindeanteil reserviert. Diese Verteilung würde gegenüber der gegenwärtigen Situation allerdings zu massiven Umschichtungen der Schlüsselzuweisungen zugunsten der Kreisebene führen. Bezieht man die Vermögenshaushalte indessen mit ein, ergibt sich ein anderes Bild: Da der überwiegende Teil der Zuschussbedarfe für Investitionen von den Gemeinden finanziert wird, würde sich das Verteilungsverhältnis für den Kreisanteil auf rund 43,5% vermindern, für den Gemeindeanteil auf 56,5% erhöhen.

Verkürzt man die Zeitspanne und betrachtet nur die Jahre 2008 und 2009, so ergibt sich eine fast identische Massenaufteilung.

Diese Verteilung entspricht dem gegenwärtigen Verteilungsabkommen zwischen Landkreisen und Gemeinden in Thüringen (einschließlich der kreisfreien Städte) allerdings nicht – danach sollte der Gemeindeanteil an den Schlüsselzuweisungen deutlich höher ausfallen. Eine Anpassung über die Kreisumlage, wie sie normalerweise vorgenommen werden könnte, wird nicht angestrebt. In Thüringen sind offenbar Zweifel an einer Selbstregulierungsfähigkeit zwischen den kommunalen Ebenen aufgekommen; man befürchtet, dass Verschiebungen bei der Verteilung der Schlüsselmasse zugunsten der Kreisaufgaben nicht über eine entspre-

chende Anpassung der Kreisumlage ausgeglichen werden. Diese Auffassung und der Versuch, Finanzierungsfragen in die Massenverteilung einzubeziehen, verlangt allerdings nach weiteren Normierungen. Welche dies sein können, soll im Folgenden – vereinfacht – abgeleitet werden.

	<b>Zuschussbedarf in Millionen Euro</b>					
	<b>Jahresdurchschnitt 2008-2009</b>					
	<b>Verwaltungshaushalt</b>		<b>Vermögenshaushalt</b>		<b>Verwaltungs- und Vermögenshaushalt</b>	
	<b>Anteil für Kreis-aufgaben</b>	<b>Anteil für Gemeinde-aufgaben</b>	<b>Anteil für Kreis-aufgaben</b>	<b>Anteil für Gemeinde-aufgaben</b>	<b>Anteil für Kreis-aufgaben</b>	<b>Anteil für Gemeinde-aufgaben</b>
<b>kreisangehöriger Raum</b>	565,7	665,6	66,9	272	632,6	937,6
<b>kreisfreie Städte</b>	269	267,4	5,1	15,5	274,1	282,9
<b>Thüringen insgesamt</b>	834,7	933	72	287,6	906,7	1.220,50
<b>Verhältnis in %</b>	<b>47,22%</b>	<b>52,78%</b>	<b>20,02%</b>	<b>79,98%</b>	<b>42,62%</b>	<b>57,38%</b>

Anmerkung: mit Abzug der Ugr 061, 092 und 093

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Grundsätzlich sollte – bei Verzicht auf längerfristige Aufnahme von Kassenkrediten und der Forderung nach ausgeglichenen Haushalten – gelten, dass die Zuschussbedarfe (ZSB) in den Einzelplänen 0 – 8 den allgemeinen Deckungsmitteln (ADM) im Einzelplan 9 entsprechen:

$$(1) ZSB_{EP\ 0-8} = ADM_{EP\ 9}.$$

Die allgemeinen Deckungsmittel speisen sich im Wesentlichen aus Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen vom Land. Auf den Ebenen setzen sich die allgemeinen Deckungsmittel gleichwohl unterschiedlich zusammen. Die Zuschussbedarfe für Gemeindeaufgaben werden aus Steuern und Landeszuweisungen finanziert, aus deren Gesamtvolumen insgesamt allerdings ein Teil für Kreisaufgaben reserviert werden muss (Kreisumlage); die Zuschussbedarfe für Kreisaufgaben müssen aus Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen gedeckt werden. Dies gilt im Prinzip auch für die kreisfreien Städte, die einen Teil ihrer Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen für die Erfüllung von Kreisaufgaben vorsehen müssen.

Während die Steuereinnahmen, die fast ausschließlich der Gemeindeebene zugute kommen, vom Land kaum beeinflusst werden können<sup>48</sup>, kann das Land die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisebene durch Gesetz festlegen. Im Zwei-Ebenen Modell wird die Gesamtschlüsselmasse in Zuweisungen für Gemeindeaufgaben ( $Zuw_G$ ) und Zuweisungen für Kreisaufgaben ( $Zuw_K$ ) aufgeteilt. Formal ausgedrückt:

$$(2) \text{Schlüsselmasse} = Zuw_G + Zuw_K.$$

Diese Aufteilung kann berücksichtigen, aus welchen Quellen die Aufgaben der kommunalen Ebenen nach Berücksichtigung der Kreisumlage finanziert werden.

<sup>48</sup> Von der Definition der Steuerkraftmesszahl, die in vielen Ländern bei der Anrechnung von Steuern und Zuweisungen differenziert, sei hier vereinfachend abgesehen. Die Kernaussagen der Ableitung bleiben gleichwohl gültig.

Die Zuschussbedarfe der Gemeindeebene ( $ZSB_G$ ) werden in Erweiterung der Gleichung (1) aus Steuern ( $S$ ) und Schlüsselzuweisungen abzüglich der Kreisumlage gedeckt:

$$(3) \quad ZSB_G = S + Zuw_G - \text{Kreisumlage}.$$

Für die Kreisebene gilt:

$$(4) \quad ZSB_K = Zuw_K + \text{Kreisumlage}.$$

Die Kreisumlage wiederum errechnet sich aus Steuern ( $S$ ) und Gemeindeschlüsselzuweisungen ( $Zuw_G$ ), multipliziert mit dem (angestrebten) Kreisumlagesatz ( $U$ ):

$$(5) \quad \text{Kreisumlage} = (S + Zuw_G) * U.^{49}$$

Diese Zusammenhänge lassen sich für beide Ebenen nach der Schlüsselmasse für die Gemeindeebene auflösen. Für die Gemeindeebene folgt aus (3) und (5):

$$(6) \quad ZSB_G = S + Zuw_G - (S + Zuw_G) * U$$

oder

$$(7) \quad Zuw_G = ZSB_G - S + (S + Zuw_G) * U.$$

In Worten: Die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben sind aus den Zuschussbedarfen für die Fachaufgaben in den Einzelplänen 0-8 abzüglich der eigenen Steuern zuzüglich der Kreisumlage auf Steuern und Zuweisungen für Gemeindeaufgaben zu errechnen.

Für die Kreisebene lässt sich eine analoge Rechnung durchführen, die wiederum die Gemeindeschlüsselzuweisungen, auf deren Basis die Kreisumlage erhoben wird, zu ermitteln versucht:

$$(8) \quad ZSB_K = \text{Schlüsselmasse} - Zuw_G + (S + Zuw_G) * U$$

oder nochmals in Worten:

Die Zuweisungen für die Kreisebene ergeben sich aus Schlüsselmasse und Zuweisungen für Gemeindeaufgaben zuzüglich der Kreisumlage; ein Schluss, zu dem man auch ohne aufwändige Ableitungen hätte kommen können. Interessant ist dennoch die Auflösung der Gleichung:

$$(9) \quad Zuw_K = ZSB_K - S * U - Zuw_G * U$$

In dieser Gleichung sind einige der Variablen bekannt. Die Ergebnisse der Rechnungsstatistik geben Aufschluss über die Zuschussbedarfe ( $ZSB$ ) der Kreisebene und der Gemeindeebene, auf statistischer Basis lassen sich auch die Steuereinnahmen der Gemeindeebene ermitteln – ebenso die Steuerkraft, die hier vereinfachend ausgeblendet wurde. Unbekannte sind hingegen die Zuweisungen für die Gemeindeaufgaben ( $Zuw_G$ ) sowie der angestrebte Umlagesatz ( $U$ ) zur Festsetzung der Kreisumlage.

Die Gleichung ist mit zwei Unbekannten somit nicht auflösbar. Eine der beiden Variablen muss deshalb gesetzt, das heißt normiert werden, damit die Gleichung zur Aufteilung der Schlüsselmasse verwendet werden kann. Grundsätzlich gilt: Je höher die Kreisumlage nach der Vorstellung der politisch Entscheidenden sein soll, desto weniger Schlüsselzuweisungen wird man der Kreisebene zugestehen. Umgekehrt: Will man die Kreisumlage möglichst nied-

---

<sup>49</sup> Auch die Festlegung der Umlagegrundlagen wird hier zugunsten der Verständlichkeit außer Acht gelassen.

rig halten, gilt es, der Kreisebene einen sehr hohen Anteil an den Schlüsselzuweisungen vorzubehalten. In Extremfällen könnte sogar vorgesehen werden, die gesamte Schlüsselmasse allein der Gemeindeebene oder allein der Kreisebene zuzuweisen und die Verteilung der Mittel den kommunalen Gebietskörperschaften selbst zu überlassen (Hardt/Schmidt 1998, S. 95). Dass solche „reinen“ Modelle praktisch kaum umsetzbar sein werden, steht außer Frage, ebenso klar ist aber auch, dass eine Entscheidung zur Austarierung der Verteilung getroffen werden muss.

Entschließt man sich dazu, den Umlagesatz zu normieren, so muss natürlich geklärt werden, welche Höhe man für angemessen hält: Soll er konstant gehalten werden, also etwa auf dem gleichen Niveau liegen wie bisher im kreisangehörigen Raum oder gibt es Argumente dafür, ein höheres bzw. niedrigeres Niveau anzustreben?

Nun werden in der Finanzausgleichsdiskussion unterschiedliche Argumente zur Normierung der Kreisumlagesätze vorgebracht. Das Bemühen um niedrige Kreisumlagen wird vor allem aus dem Ziel der Konfliktminimierung gerechtfertigt. Für hohe Umlagesätze wird hingegen mit Effizienz- und Sparsamkeitsargumenten geworben: Man erwartet von den zahlenden kreisangehörigen Gemeinden, dass sie Konsolidierungsdruck auf ihre Landkreise ausüben und auf diesem Wege eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung erreicht werden kann.

Für eine Beibehaltung des gegenwärtigen Niveaus und eine dementsprechend abgeleitete Aufteilung der Schlüsselmasse spricht, dass damit die Gefahr von Verteilungskämpfen zwischen den kommunalen Ebenen – die im Zuge einer Neuordnung des Finanzausgleichs ohnehin immer groß ist – zumindest an dieser Stelle eingedämmt werden könnte.

Berechnungen auf der Basis der Kreisumlagezahlungen der Jahre 2008 und 2009 zeigen, dass damit tatsächlich Umschichtungen zugunsten der Gemeindeebene gegenüber der alleinigen Orientierung an Zuschussbedarfen begründet werden könnten: Bei Einbeziehung von Steuereinnahmen und Kreisumlage würde der Anteil der Kreisebene an den Schlüsselzuweisungen geringer ausfallen. Der Kreisebene kämen danach rund 34%, der Gemeindeebene 66% der Schlüsselzuweisungen zu.

**Berechnung mit gleichmäßiger Aufteilung der Steuereinnahmen der kreisfreien Städte auf Kreis- und Gemeindeebene**

ZSB <sub>K</sub>	Zuschussbedarfe Kreisaufgaben, JD 2008-2009	906.677.059
ZSB <sub>G</sub>	Zuschussbedarfe Gemeindeaufgaben, JD 2008-2009	1.220.534.497
S <sub>Gemeinden</sub>	Steuereinnahmen Gemeinden, JD 2008-2009	762.489.724
S <sub>Kreisfreie</sub>	Steuereinnahmen kreisfreie Städte, JD 2008-2009	319.143.137
Kreisumlage	Kreisumlage, JD 2008-2009	390.856.784
<hr/>		
Zuw <sub>K</sub> = ZSB <sub>K</sub> - 0,5 * S <sub>Kreisfreie</sub> - Kreisumlage		356.248.707
Zuw <sub>G</sub> = ZSB <sub>G</sub> - S <sub>Gemeinden</sub> - 0,5 * S <sub>Kreisfreie</sub> + Kreisumlage		689.329.988
<hr/>		
Anteil Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben		34,0719%
Anteil Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben		65,9281%

Die Steuereinnahmen der kreisfreien Städte sind damit zur Hälfte als „fiktiver“ Kreisumlagebestandteil angesetzt und von ihren Gemeindeeinnahmen abgezogen worden.

Die Frage nach der angestrebten Verteilung und dem „richtigen“ Kreisumlagesatz ist damit überdies noch nicht beantwortet. Betrachtungen der durchschnittlichen Kreisumlagesätze zwischen den Ländern (Wohltmann 2011) zeigen, dass die Umlagesätze in Thüringen 2011 (einschließlich eingerechneter Schulumlage) mit rund 37% relativ niedrig waren. Deutlich geringer waren sie mit rund 30% allein in Sachsen, insbesondere in den westdeutschen Flächenländern, aber auch in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt waren sie erheblich höher. Extrem hohe Sätze wurden im Saarland mit rund 69% erreicht.

Vergleiche dieser Art helfen als Entscheidungsgrundlage zur Aufteilung der Schlüsselmasse in Thüringen aber auch nur bedingt weiter. Vielmehr gilt es zu prüfen, welchen der oben genannten Argumente man folgen will und ob sich das Land tatsächlich in die Gestaltung der Kreisumlage einbringen und die Aufteilung der Schlüsselmasse danach variabel gestalten will. Dies gilt insbesondere mit Blick auf zukünftige Entwicklungen und die Anpassung des Finanzausgleichs. Würde man die Höhe der Kreisumlage tatsächlich konstant halten wollen, müsste zum Beispiel auch auf ein Wachstum der gemeindlichen Steuereinnahmen mit einer Umschichtung der Schlüsselmasse reagiert werden. Ob dies im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung sein kann, ist indessen sehr fraglich. Hinzu kommen Umsetzungsprobleme, insbesondere wenn eine Senkung der Kreisumlage angestrebt wird: Dem Land selbst fehlen bislang die Mittel, um die Landkreise zur Senkung der Umlagesätze zu zwingen.

Eine Lösung könnte darin bestehen, in der aktuellen Phase der Neuorientierung auf den derzeit geltenden durchschnittlichen Umlagesatz abzustellen, künftige Anpassungen dann aber an der Entwicklung der Zuschussbedarfe auszurichten, die ja viel stärker von übergeordneter Gesetzgebung beeinflusst werden als die Mittelverteilung zwischen den kommunalen Ebenen, die tatsächlich der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben sollten.

### 5.3 Zur Konstruktion eines Soziallastenansatzes

Der Soziallastenansatz versucht, unterschiedliche Belastungen der Kreisgebiete, die vor allem aus kommunalen Sozialausgaben im Bereich der Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches entstehen und die nicht durch die Einwohnerzahl abgebildet werden, im Bedarfsansatz für die Kreisebene zu berücksichtigen. In der Gegenüberstellung der Bedarfsmesszahl mit der Umlagekraftmesszahl wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gesamtbelastungen (einschließlich der Soziallasten) durch Umlagen und/oder Schlüsselzuweisungen gedeckt werden sollen. Das bedeutet, dass auch hohe Soziallasten nicht zwingend zu besonders hohen Schlüsselzuweisungen führen müssen. Wenn die Umlagekraft eines Kreisgebiets ausreicht, um die Gesamtbelastungen selbst zu finanzieren, kann im Zweifel sogar ganz auf Schlüsselzuweisungen verzichtet werden. So sieht es zumindest die Grundkonzeption des Finanzausgleichs vor.

Soziallastenansätze, die als Nebenansätze konzipiert sind, sind inzwischen in vielen Ländern verbreitet. Dabei werden sehr unterschiedliche Verfahren angewendet, je nachdem, an welchen Bedarfsindikatoren sie ansetzen. Weit verbreitet sind Ansätze, die für eine bestimmte Anzahl von Leistungsempfängern einen Einwohnerzuschlag gewähren, wobei häufig nicht erkennbar ist, auf welcher Grundlage die jeweiligen Gewichtungen erfolgt sind. Die Frage lautet immer: Wie viele Sonderbedarfsindikatoren ergeben einen zusätzlichen Einwohner? Diese Verfahren sind oft aus empirischen Daten abgeleitet und methodisch sauber, allerdings auch sehr aufwendig und für Außenstehende aufgrund der Zwischenschaltung von Divisoren

und Vervielfältigern häufig nur schwer verständlich. Insgesamt sind verschiedene Wege möglich. Das NIW stellt an dieser Stelle eine „Einwohnerumrechnung“ anknüpfend an den Zuschussbedarfen der Aufgabenbereiche und den verursachenden Faktoren vor. Im Laufe der Gutachtenbearbeitung wurden Nebenansätze für SGB II-Bedarfsgemeinschaften und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) angedacht. Hier startet dementsprechend Tab. 5-1:

- Im oberen Kasten werden zunächst die Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Unterabschnitt 412 sowie für Grundsicherung nach SGB II im Unterabschnitt 482 ermittelt. In keinem der beiden Fälle sind Bereinigungen nötig, weil die SGB II-Leistungen ohnehin im EP 9 verbucht werden und die umzuschichtenden SGB XII-Leistungen in einem eigenen Unterabschnitt (418) ausgewiesen werden. Diese Zuschussbedarfe werden den übrigen Zuschussbedarfen in den Einzelplänen 0-8 gegenübergestellt. Hier bedarf es dann allerdings der Bereinigung um den UA 418, weil die Mittel in die Schlüsselmasse eingegliedert werden sollen (dies impliziert vermutlich eine Änderung bzw. Streichung des § 6 ThürAGSGBXII).
- Aus den Anteilswerten der drei Teilzuschussbedarfe lässt sich ableiten, nach welchen Kriterien die Schlüsselmasse für die Kreisebene verteilt werden sollte. Diese Anteilswerte ändern sich aufgrund der Zuschussbedarfsberechnung jährlich.
- Im unteren Kasten werden die Einwohner Thüringens entsprechend dieser Anteilswerte aufgeteilt. Auf dieser Basis lassen sich dann zunächst drei verschiedene Teil-Bedarfsindikatoren bilden, die die Basis für einen Gesamtbedarfsindikator jedes Kreisgebiets bieten. So werden von den rund 2,2 Mio. Einwohnern Thüringens etwa 426T für die Ermittlung der Bedarfzahl „Eingliederungshilfe“, 443T für die Berechnung der Bedarfzahl „Grundsicherung“ zugrunde gelegt. Die Berechnung der Bedarfzahl „Einwohner“ erfolgt auf der Basis der restlichen Einwohner. Diese drei Bevölkerungszahlen werden anschließend nach dem Anteil der Kreisgebiete an den jeweils bedarfsverursachenden Faktoren in Thüringen den Kreisgebieten neu zugeordnet.

Tab. 5-1: Berechnung eines Soziallastenansatzes

Zuschussbedarf "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" (UA 412)	284.237.630 Euro
Zuschussbedarf "Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II" (UA 482)	295.240.493 Euro
Zuschussbedarf EP 0-8 (Verwaltungshaushalt) für Kreisaufgaben (bereinigt um "Erstattungen an örtliche Träger der Sozialhilfe und sonstige Leistungen", UA 418, UGr 171)	1.498.983.316 Euro
Anteil der Soziallasten (UA 412 + UA 482) an den gesamten Zuschussbedarfen für Kreisaufgaben	38,66 %
davon Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	18,96 %
davon Grundsicherung für Arbeitsuchende	19,70 %
übrige Zuschussbedarfe für Kreisaufgaben	61,34 %

Einwohnerzahl Thüringens 2009	2.249.882
18,96% des Bedarfsansatzes ergeben sich aus der Verteilung der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Bedarfszahl "Eingliederungshilfe")	426.623
19,70% des Bedarfsansatzes ergeben sich aus der Verteilung der Personen in Bedarfsgemeinschaften (Bedarfszahl "Grundsicherung")	443.138
61,34% des Bedarfsansatzes ergeben sich aus der Verteilung der Einwohner (Bedarfszahl "Einwohner")	1.380.121

Quelle: Rechnungsergebnisse 2009, Berechnungen des NIW.

Die Tabellen Tab. 5-2 bis Tab. 5-4 zeigen die Konstruktion der drei Teil-Bedarfsindikatoren. Sie sei am Beispiel der Tab. 5-2, die den Bedarfsindikator „Eingliederungshilfe“ ausweist, erläutert:

- In der ersten Spalte sind die Empfänger von Eingliederungshilfe in den Kreisgebieten aufgelistet. Diese Daten sollten jedes Jahr neu ermittelt werden.
- Die zweite Spalte berechnet die Anteile der Kreisgebiete an den Empfängern von Eingliederungshilfe in Thüringen insgesamt.
- In der dritten Spalte werden anhand dieser Anteilswerte die rund 426T Einwohner, die der Bedarfszahl „Eingliederungshilfe“ zugrunde liegen sollen, auf die einzelnen Kreisgebiete aufgeteilt. So errechnet sich die Bedarfszahl für Erfurt aus dem Anteil an den Leistungsempfängern (0,0863), multipliziert mit der Bevölkerungszahl, die der Bedarfszahl „Eingliederungshilfe“ aus Tab. 5-1 zugrunde liegt (426.623).

Für die beiden anderen Bedarfszahlen, die in den Tabellen Tab. 5-3 und Tab. 5-4 ausgewiesen sind, wird entsprechend verfahren.

Tab. 5-2: Bedarfswahlen nach der Belastung durch „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“

	Empfänger von Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII im Jahr 2009 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)	Anteil an den Leistungsempfängern	Bedarfszahl "Eingliederungshilfe"
Stadt Erfurt	1.939	0,0863	36.797
Stadt Gera	1.086	0,0483	20.609
Stadt Jena	917	0,0408	17.402
Stadt Suhl	600	0,0267	11.386
Stadt Weimar	656	0,0292	12.449
Stadt Eisenach	572	0,0254	10.855
Eichsfeld	937	0,0417	17.782
Nordhausen	887	0,0395	16.833
Wartburgkreis	1.186	0,0528	22.507
Unstrut-Hainich-Kreis	1.188	0,0528	22.545
Kyffhäuserkreis	791	0,0352	15.011
Schalkalden-Meiningen	1.322	0,0588	25.088
Gotha	1.262	0,0561	23.949
Sömmerda	840	0,0374	15.941
Hildburghausen	645	0,0287	12.240
Ilm-Kreis	1.132	0,0504	21.482
Weimarer Land	810	0,0360	15.371
Sonneberg	638	0,0284	12.107
Saalfeld-Rudolstadt	1.228	0,0546	23.304
Saale-Holzland-Kreis	793	0,0353	15.049
Saale-Orla-Kreis	1.108	0,0493	21.027
Greiz	1.041	0,0463	19.755
Altenburger Land	903	0,0402	17.136
Summe	22.481	1,0000	426.623

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnungen des NIW.

Tab. 5-3: Bedarfszahlen nach der Belastung durch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“

	Personen in Bedarfgemeinschaften, Stand: Juni 2009	Anteil an den Personen in Bedarfs- gemeinschaften	Bedarfszahl "Grundsicherung"
Stadt Erfurt	29.040	0,1228	54.402
Stadt Gera	14.594	0,0617	27.340
Stadt Jena	9.357	0,0396	17.529
Stadt Suhl	4.043	0,0171	7.574
Stadt Weimar	8.038	0,0340	15.058
Stadt Eisenach	4.985	0,0211	9.339
Eichsfeld	7.397	0,0313	13.857
Nordhausen	11.569	0,0489	21.673
Wartburgkreis	9.139	0,0386	17.121
Unstrut-Hainich-Kreis	13.094	0,0554	24.530
Kyffhäuserkreis	11.845	0,0501	22.190
Schmalkalden-Meiningen	9.425	0,0398	17.656
Gotha	15.341	0,0649	28.739
Sömmerda	8.568	0,0362	16.051
Hildburghausen	4.204	0,0178	7.876
Ilm-Kreis	12.243	0,0518	22.935
Weimarer Land	8.009	0,0339	15.004
Sonneberg	4.344	0,0184	8.138
Saalfeld-Rudolstadt	11.428	0,0483	21.409
Saale-Holzland-Kreis	7.703	0,0326	14.430
Saale-Orla-Kreis	7.847	0,0332	14.700
Greiz	10.534	0,0445	19.734
Altenburger Land	13.801	0,0583	25.854
Summe	236.548	1,0000	443.138

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnungen des NIW.

Tab. 5-4: Bedarfzahl nach der Einwohnerzahl

	Einwohner 2009	Anteil an den Einwohnern	Bedarfszahl "Einwohner"
Stadt Erfurt	203.830	0,0906	125.033
Stadt Gera	99.987	0,0444	61.334
Stadt Jena	104.449	0,0464	64.071
Stadt Suhl	39.526	0,0176	24.246
Stadt Weimar	65.233	0,0290	40.015
Stadt Eisenach	42.847	0,0190	26.283
Eichsfeld	106.052	0,0471	65.054
Nordhausen	90.357	0,0402	55.427
Wartburgkreis	131.820	0,0586	80.861
Unstrut-Hainich-Kreis	109.606	0,0487	67.234
Kyffhäuserkreis	82.650	0,0367	50.699
Schmalkalden-Meiningen	131.312	0,0584	80.549
Gotha	138.857	0,0617	85.178
Sömmerda	73.688	0,0328	45.202
Hildburghausen	67.816	0,0301	41.600
Ilm-Kreis	112.804	0,0501	69.196
Weimarer Land	84.935	0,0378	52.101
Sonneberg	60.560	0,0269	37.149
Saalfeld-Rudolstadt	118.303	0,0526	72.569
Saale-Holzland-Kreis	87.400	0,0388	53.613
Saale-Orla-Kreis	88.632	0,0394	54.369
Greiz	109.003	0,0484	66.865
Altenburger Land	100.215	0,0445	61.474
Summe	2.249.882	1,0000	1.380.121

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnungen des NIW.

Tab. 5-5: Berechnung des Bedarfsansatzes auf Basis der Daten für 2009

	Bedarfszahl			Bedarfsansatz	Anteil der Gebietskörperschaft an den Einwohnern		Unterschied gegenüber Verteilung nach Anteil an den Einwohnern in Prozent
	"Einwohner"	"Eingliederungshilfe"	"Grund-sicherung"		4	5	
Stadt Erfurt	125.033	36.797	54.402	216.232	9,06%	9,61%	6,08%
Stadt Gera	61.334	20.609	27.340	109.283	4,44%	4,86%	9,30%
Stadt Jena	64.071	17.402	17.529	99.002	4,64%	4,40%	-5,22%
Stadt Suhl	24.246	11.386	7.574	43.206	1,76%	1,92%	9,31%
Stadt Weimar	40.015	12.449	15.058	67.522	2,90%	3,00%	3,51%
Stadt Eisenach	26.283	10.855	9.339	46.477	1,90%	2,07%	8,47%
Eichsfeld	65.054	17.782	13.857	96.693	4,71%	4,30%	-8,82%
Nordhausen	55.427	16.833	21.673	93.932	4,02%	4,17%	3,96%
Wartburgkreis	80.861	22.507	17.121	120.488	5,86%	5,36%	-8,60%
Unstrut-Hainich-Kreis	67.234	22.545	24.530	114.309	4,87%	5,08%	4,29%
Kyffhäuserkreis	50.699	15.011	22.190	87.900	3,67%	3,91%	6,35%
Schmallalden-Meiningen	80.549	25.088	17.656	123.293	5,84%	5,48%	-6,11%
Gotha	85.178	23.949	28.739	137.866	6,17%	6,13%	-0,71%
Sömmerda	45.202	15.941	16.051	77.193	3,28%	3,43%	4,76%
Hildburghausen	41.600	12.240	7.876	61.715	3,01%	2,74%	-9,00%
Ilm-Kreis	69.196	21.482	22.935	113.614	5,01%	5,05%	0,72%
Weimarer Land	52.101	15.371	15.004	82.476	3,78%	3,67%	-2,90%
Sonneberg	37.149	12.107	8.138	57.394	2,69%	2,55%	-5,23%
Saalfeld-Rudolstadt	72.569	23.304	21.409	117.282	5,26%	5,21%	-0,86%
Saale-Holzland-Kreis	53.613	15.049	14.430	83.092	3,88%	3,69%	-4,93%
Saale-Orla-Kreis	54.369	21.027	14.700	90.095	3,94%	4,00%	1,65%
Greiz	66.865	19.755	19.734	106.354	4,84%	4,73%	-2,43%
Altenburger Land	61.474	17.136	25.854	104.464	4,45%	4,64%	4,24%
Summe	1.380.121	426.623	443.138	2.249.882	100,00%	100,00%	0,00%

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Berechnungen des NIW.

In Tab. 5-5 werden schließlich die drei Bedarfszahlen zusammengeführt (aufaddiert) und in der Spalte 4 zu einem Gesamtbedarfsansatz zusammengeführt. Alle drei Bedarfszahlen und auch der Bedarfsansatz sind zwar noch als Einwohnerwerte ausgedrückt, allerdings handelt es sich dabei nicht mehr um „echte“ Einwohner, sondern um dimensionslose Bedarfsindikatoren. Dies gilt auch für die Bedarfszahl „Einwohner“. In einem letzten Schritt – der hier noch nicht weiter dargelegt werden kann – ist dieser Bedarfsansatz dann in einen monetären Wert umzurechnen, dies geschieht über den Grundbetrag.

In den Spalten 5 und 6 werden (nachrichtlich) die tatsächlichen Einwohner den so errechneten Bedarfsindikatoren „Einwohner“ gegenübergestellt. Hier wird deutlich, dass das NIW-Modell mit Einwohner-Zu- und Abschlägen arbeitet: Weniger belastete Kreisgebiete wie Jena erhalten Einwohnerabschläge, höher belastete wie Erfurt Zuschläge. Im Ergebnis wird damit der Bedarfsindikator „Einwohner“ umverteilt. Genau dies geschieht bei der Einwohnerhinzu-rechnung auch.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass es hier nicht darum geht, in den einzelnen Kreisgebieten mehr oder weniger Einwohner im FAG zu berücksichtigen als tatsächlich hier leben, sondern, dass der „Einwohner“ tatsächlich nur noch als Bedarfsindikator fungiert, der zur Verteilung der Mittel dient. Vielleicht sollte man an dieser Stelle deshalb ganz auf den Einwohnerbegriff verzichten.

## 5.4 Neugestaltung des Hauptansatzes für die Gemeindeebene

Im letzten Schritt ist der Hauptansatz für die Gemeindeebene anzupassen. Hierbei wird bei den kreisfreien Städten erneut auf ihre aufgespaltenen Gemeindeanteile zurückgegriffen, um eine vollständige Hauptansatzstaffel für die Gemeindeebene zu bestimmen. Zuvor werden jedoch die grundsätzlichen Überlegungen zum Hauptansatz erörtert.

### 5.4.1 Zur Funktion und Bestimmung des Hauptansatzes

Bei der Bestimmung der kommunalen Finanzbedarfe mit Hilfe des Hauptansatzes handelt es sich um ein pauschalierendes Verfahren, das die kommunalen „Bedarfe“ in ihrer Gesamtheit abzubilden versucht und zunächst nicht auf einzelne Aufgaben oder Aufgabenfelder abstellt.<sup>50</sup> Dabei geht es ausschließlich darum, Bedarfsunterschiede zwischen verschiedenen Typen kommunaler Gebietskörperschaften, speziell der Gemeinden, in ihren Relationen zueinander abzubilden und auf einer Ordinalskala einzuordnen; die Umrechnung in eine monetäre Größe, die der von vornherein monetär ausgedrückten Finanzkraft gegenüber gestellt werden kann, erfolgt erst in einem späteren Schritt. Diese „Monetarisierung“ wird über den „Grundbetrag“ vorgenommen, einen rechnerisch ermittelten Geldbetrag, der für alle Gemeinden innerhalb einer Säule identisch ist und der sich aus der verteilbaren Ausgleichsmasse ergibt. Rückschlüsse aus dieser Methode der Bedarfsermittlung auf die insgesamt notwendigen Ausgaben der Kommunen (zum Zweck der Festlegung der Ausgleichsmasse) sind also grundsätzlich nicht möglich.

Einziges Typisierungs- bzw. Unterscheidungsmerkmal zwischen den Gemeinden ist im Hauptansatz die Einwohnerzahl: Konstitutiv ist die These, dass die Aufwendungen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung mit der Gemeindegröße ansteigen. Diese Argumentation wird historisch auf Brecht und Popitz zurückgeführt.

Die Aussage des so genannten Brecht'schen Gesetzes von „der progressiven Parallelität zwischen Ausgaben und Bevölkerungsmassierung“ (Brecht 1932, S. 6) erschließt sich bereits aus

<sup>50</sup> Der folgende Text wurde – mit geringfügigen Anpassungen – entnommen aus Hardt/Schiller (2006, S. 39ff.)

der Benennung. In empirischen Untersuchungen hatte sich gezeigt, dass die öffentlichen Ausgaben in Verdichtungsräumen im Durchschnitt deutlich höher ausfielen als in weniger verdichteten Gemeinwesen. Damit war vorerst nur eine empirische Feststellung getroffen.

Popitz hat diese Erkenntnis zur Maxime für die Verteilung von Finanzausgleichsmitteln zwischen den Gemeinden erklärt – wenn auch unter Angabe sachlicher Gründe (Popitz 1932, S. 280 ff.). Seine Argumentation bezog sich vor allem auf einen weiteren und umfassenderen Aufgabenkatalog, den die größeren Städte zu erfüllen hätten, weniger auf Kostenunterschiede oder gar zentralörtliche Aufgaben, die für weitere Einzugsbereiche zu erfüllen seien. Der größere Aufgabenkatalog resultierte seiner Auffassung nach aus vermehrten „Ansprüchen“ der städtischen Einwohner an die öffentliche Aufgabenerfüllung; der Gedanke an die Ursprünge des Hauptansatzes wird nach wie vor mit dem „kanalisierten Einwohner“ verbunden. Speziell dieser spezifischen Ableitung kann man heute sicherlich nicht mehr folgen. Für die damalige Zeit erscheint sie hingegen durchaus angemessen und – was wichtiger ist – sie zeigt die gesellschaftliche Dimension der Bedarfsbestimmung. „Kanalisation“ war letztlich gar kein Anspruch, den der einzelne Bürger gegenüber der Kommune geltend gemacht hätte. Vielmehr ging es um die Sicherung der Lebens- und Produktionsbedingungen in den Verdichtungsräumen, die ohne entsprechende öffentliche Aktivitäten nicht möglich gewesen wäre. Das Wachstum der Ballungsgebiete stellte die Kommunen vor neue Herausforderungen.

Die Herausforderungen sind inzwischen weiter gewachsen; die Begründungen dafür, warum die „gesellschaftlich notwendigen Ausgaben“ mit der Gemeindegröße ansteigen, sind damit ebenfalls vielfältiger geworden. So wird insbesondere für den sozialen Bereich auf verschiedenste Problemlagen hingewiesen, die vor 80 Jahren noch gar nicht thematisiert wurden, deren Bewältigung sich die Kommunen aber heute zur Aufgabe gemacht haben oder die ihnen von übergeordneten Ebenen zur Aufgabe gemacht worden sind. Dass solche Problemlagen in den Zentren kumulieren, dürfte unbestritten sein. Aber auch in der Infrastrukturausstattung stellen sich den Städten tatsächlich andere Herausforderungen als Gemeinden ländlicher Regionen. Zu denken ist etwa an die Anforderungen im Bereich des Verkehrs, aber auch der zentralörtlichen Angebote, deren Einzugsbereiche mit wachsender Gemeindegröße zumindest tendenziell weiter werden.

Ebenso wie die Verfechter des Hauptansatzes heute hat Popitz sich allerdings auf die Nennung von Beispielen beschränkt; die Anlage eines „normierten Leistungskorbes“, mit dem die höheren Ausgabenanforderungen in größeren Gemeinden hätten begründet werden können, hat er abgelehnt, und zwar unter anderem deshalb, weil er dies nicht für praktikabel, vor allem aber für nicht mit dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar hielt (vgl. Hansmeyer/Kops 1985, S. 35). Stattdessen stellte er auf die Beobachtung der laufenden Zuschussbedarfe ab, eine Methodik, die sich bis heute erhalten hat.

Grundlage aller Untersuchungen, die sich auf die Gestaltung von Hauptansatzstaffeln richten, sind die Zuschussbedarfe für jene Aufgaben, deren Finanzierung nicht in anderen Zuweisungsschlüsseln Berücksichtigung findet. In Nordrhein-Westfalen und im Prinzip auch in Sachsen ist dies der so genannte Zuschussbedarf IIa, der sich aus dem Gesamtzuschussbedarf in den kommunalen Haushalten abzüglich der sächlichen Schulkosten errechnet (vgl. Parsche 2002, S. 47f.). In Thüringen kommt entsprechend der Hartz IV-Ausgleich zum Abzug. Gerade die implizite Normierung in Form einer Gleichsetzung von Soll-Ausgaben und Ist-Ausgaben hat im Zeitablauf allerdings massive Kritik erfahren. Sie ist um so schärfer ausgefallen, weil Popitz selbst – wie auch der eine oder andere seiner Nachfolger – noch davon überzeugt war, mit dem Hauptansatz eine „positivistische Methodik“ gefunden zu haben und „objektiv notwendige Ausgaben“ abbilden zu können.

Die Kritik am Hauptansatz richtet sich denn auch nicht vorrangig gegen die Tatsache, dass größere Gemeinden (bei unterstellt gleicher Steuerkraft) mehr Schlüsselzuweisungen erhalten als kleine – dies könnte im Prinzip auch Ergebnis der alternativ vorgeschlagenen Verfahren sein. Vielmehr geht es zum einen um die Verwendung von Ist-Daten als Basis der Hauptansatzstaffeln, zum anderen um die Pauschalierung, die angesichts der Strukturunterschiede zwischen gleich großen Gemeinden für nicht akzeptabel gehalten wird.

Das erste Argument zielt auf die Tatsache, dass größere Gemeinden in der Regel höhere Einnahmen zu verzeichnen haben als kleine (vgl. Zimmermann/Postlep 1985, S. 3). Es wird festgestellt, dass insbesondere die Steuerkraft systematisch mit der Gemeindegröße variiere (vgl. Hansmeyer/Kops 1985, S. 34f.) und die Art der Bedarfsermittlung über Hauptansatzstaffeln zusätzlich höhere Schlüsselzuweisungen generiere. Da die Gemeinden üblicherweise die Beträge, über die sie verfügen könnten, auch ausgaben, würde mit der Ermittlung der Bedarfe auf der Basis tatsächlicher Zuschussbedarfe ein Zirkelschluss vollzogen, der die einmal eingerichtete Mittelverteilung immer wieder reproduziere. Junkernheinrich bemerkt dazu: „Dringende Aufgaben (gemeint sind vermutlich Ausgaben; d. Verf:), die infolge einer unzureichenden Finanzausstattung nicht getätigt werden können, werden nicht erfasst, während verschwenderische Ausgaben, die erst aufgrund reichlicher Deckungsmittel möglich sind, als Finanzbedarf angerechnet werden.“ (Junkernheinrich 1991, S.69f.).

Das Argument erscheint zunächst plausibel, allerdings sind dazu auch mehrere Gegenargumente vorzubringen:

- Zum ersten geht die Steuerkraft, die sich zum Teil auch zwischen Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl erheblich unterscheidet, als Pendant zur Bedarfsmesszahl in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen mit ein. In denjenigen alten Bundesländern, die eine Hauptansatzstaffel anwenden, gibt es deshalb auch immer wieder einzelne abundante Großstädte, die gar keine Schlüsselzuweisungen erhalten, weil ihre Steuerkraft die Bedarfsmesszahl übersteigt.
- Zum zweiten werden bei der Festlegung des Staffelferlaufs in der Regel keine gemeindeindividuellen Zuschussbedarfe zugrunde gelegt, sondern Größenklassendurchschnitte. Für Gemeinden, die vergleichsweise großzügig mit ihren Mitteln umgehen, folgt aus ihrem Ausgabeverhalten also kein erhöhter Bedarf; die Finanzierung der entsprechenden Mehrausgaben haben sie allein zu verantworten. Dass der Bezug auf Mittelwerte selbst eine Normierung darstellt und dass die „Findung der Norm“ dann schwierig wird, wenn bei besonders großen Städten keine Vergleichsmaßstäbe mehr zur Verfügung stehen, wurde oben bereits angesprochen. Hier muss die Normierung tatsächlich zusätzliche Anhaltspunkte finden.
- Zum dritten kommen bei der Gestaltung des Staffelferlaufs üblicherweise nicht die vollen Unterschiede zwischen den Zuschussbedarfen der Gemeindegrößenklassen zur Wirkung. Ist-Ausgaben werden von den Soll-Ausgaben abgekoppelt; die empirisch ermittelten Steigungen der Zuschussbedarfe werden abgeflacht. In wieweit dies geschieht, ist selbstverständlich Ergebnis eines politischen Verhandlungsprozesses, dessen Ergebnis allerdings viel über die Stellung unterschiedlicher Raum- und Gemeindetypen und ganz besonders der Zentren innerhalb des raumordnungs- und entwicklungspolitischen Leitbildes aussagt.
- Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die verwendeten Hauptansatzstaffeln ausschließlich auf Zuschussbedarfen in den Verwaltungshaushalten basieren und sich weiterhin auf jene beschränken, die in den eigentlichen Fachaufgaben anfallen. Investitionsausgaben, in denen sich fiskalischer Reichtum oft besonders deutlich niederschlägt (so auch

Junkernheinrich 1991, S. 75) , bleiben in der Regel aus der Bedarfsbestimmung ausgeklammert

Den Verfechtern der Hauptansatzstaffel kann insofern nicht vorgeworfen werden, dass sie die Gefahr eines möglichen Zirkelschlusses: Hohe Einnahmen – hohe Zuschussbedarfe – noch höhere Einnahmen – nicht auch selbst erkennen würden.

Begegnen die Befürworter des Hauptansatzes dem Vorwurf des Zirkelschlusses also schon selbst, so ist das zweite Argument, das sich gegen die weitgehende Pauschalierung wendet, weniger leicht zu entkräften. Dieses Argument richtet sich gegen die Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte schlechthin, und zwar bezogen sowohl auf Aufgabenbereiche, finanzierte Ausgaben und Kosten als auch mit Blick auf haushaltsrelevante strukturelle Unterschiede zwischen den Gemeinden gleicher Größenklasse. So stellt wiederum Junkernheinrich fest, dass schon die Gesamtzuschussbedarfe innerhalb der Größenklassen erheblich variieren, mehr noch die in einzelnen Aufgabenbereichen (vgl. Junkernheinrich 1992, S. 59). Dem ist zuzustimmen: Es gibt offenbar eine Reihe von Faktoren, die stark differenzierend wirken und die über den Einsatz kommunaler Mittel zumindest mitbestimmen. Der Hauptansatz berücksichtigt all dies nicht, er erscheint weitgehend „strukturblind“.

Dementsprechend werden die fehlenden Differenzierungen eingefordert:

- Zu trennen wäre demnach zwischen ausgleichsrelevanten und nicht ausgleichsrelevanten Aufgaben; schon die Diskussion darüber bringe mehr Klarheit in die ansonsten implizite Normierung. (Junkernheinrich 1998 S. 25). Als Unterscheidungskriterium böte sich etwa die Pflichtigkeit der kommunalen Einzelaufgaben an. Allein diese Klassifizierung dürfte für die notwendige politische Entscheidung über die Ausgleichsrelevanz jedoch nicht ausreichen. So sagt beispielsweise die gesetzliche Zuweisung der Aufgabe „Gemeindestraßen“ an die Gemeinden wenig über die notwendigen Ausgaben im Straßenbau aus. Es geht hier ja nicht darum, zu ermitteln, was 1 km Straße kostet, sondern festzulegen, wie viel Straße notwendig ist. Darüber zu entscheiden, ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Andererseits ist die Erfüllung freiwilliger Aufgaben – wie oben schon angemerkt – keineswegs überflüssig oder verzichtbar. Eine über die rein rechtlich fixierte Normierung hinausgehende Bewertung der verschiedenen kommunalen Aufgaben fehlt jedoch; ein allgemein akzeptierter „Regelleistungskorb“ existiert nicht (Hansmeyer/Kops 1985, S. 39). Man müsste ihn also explizit festlegen.
- Innerhalb der als ausgleichsrelevant eingestuften Aufgabenbereiche stellt sich wiederum das inzwischen – aus den vorangegangenen Ausführungen – bekannte Problem der Unterscheidung zwischen notwendigen und nicht notwendigen Ausgaben, und mehr noch der aner kennenswerten Kosten. Dabei stellt sich nun die Aufgabe der Feststellung des „Regelbedarfs“. Hierher gehört auch die seit Jahrzehnten gestellte, nie beantwortete und inzwischen auch kaum mehr als entscheidungsrelevant erachtete Frage, ob „Ballungskosten“ ausgleichsfähig sein sollten (Müller 1969, S. 29ff.). Grundsätzlich gilt aber nach wie vor: Weicht eine Kommune (kostensteigernd) vom Regelbedarf ab, so sollte sie sich hierfür nicht über die Solidarität anderer Kommunen refinanzieren können (Junkernheinrich 1992, S. 32).
- In einem weiteren Schritt käme es darauf an, „objektive“, das heißt nicht strategieanfällige Indikatoren zu finden, die es erlauben, die Regelleistungen des Regelleistungskorbes „richtig“, also verursachungsgemäß zuzuordnen. Bedarfe sollen nur dort anerkannt werden, wo sie wirklich entstehen und nicht etwa auf der Grundlage einer Vermutung, die steigende Bedarfe mit wachsender Gemeindegröße unterstellt; gravierende Strukturunterschiede dabei aber übersieht.

Allein die Zusammenstellung eines „Regelleistungskorbes“ stellt – wie schon bemerkt – einen Eingriff in kommunale Kompetenz dar: Es ist vorrangig Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, festzustellen, was sie für notwendig hält und was nicht. Es ist zwar richtig, dass es für eine Vielzahl von Aufgaben rechtliche Vorgaben gibt, dass über das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung oft bereits auf übergeordneten Ebenen entschieden ist. Die Unterscheidung zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben aber zur Grundlage einer Einteilung in ausgleichsrelevante und nicht ausgleichsrelevante Aufgabenbereiche zu machen, bedeutet nichts anderes als direkte Steuerung kommunalen Handelns mittels fiskalischen Zwangs. Ähnliches gilt für die Feststellung des „Regelbedarfs“ in den einzelnen Aufgabenbereichen. Sollte man tatsächlich zu dem Schluss kommen – und so könnte man Junkernheinrich verstehen –, dass Aktivitäten oberhalb des „Normniveaus“ in den jeweiligen Aufgabenbereichen zu einem Verlust an Ausgleichsansprüchen führen, so wäre die Lenkung perfekt.

Nun könnte man sich auf den Standpunkt stellen, die beschriebene Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs müsse nicht notwendig mit Verwendungsaufgaben versehen werden. Die Argumentation ist aus der Bestimmung des Sozialhilfesatzes bekannt. Der früher zugrunde gelegte Warenkorb wurde „nur“ als Maßstab, nicht aber als „Gebrauchsanweisung“ zur Verwendung der ausgezahlten Mittel verstanden (Galperin 1985, S. 157). Dass schon der Inhalt dieses Warenkorbes permanenter Gegenstand der Auseinandersetzung war, bedarf kaum der Erwähnung. Dazu würde es auch mit Blick auf kommunale Leistungskörbe kommen, und zwar um so mehr, als sich die Anforderungen an die öffentlichen Hände inzwischen mit großer Geschwindigkeit verändern. Beispielhaft sei hier nur auf die Versorgung mit Kindergartenplätzen und deren Finanzierung hingewiesen; hier wird die gesellschaftliche Bestimmung des „Notwendigen“ aktuell besonders deutlich.

Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass es in der Sozialhilfe um die Begründung eines Anspruchs gegenüber den Kommunen ging. Die Träger der Sozialhilfe hatten den Gegenwert des Korbinhalts zu zahlen. Gerade darum geht es aber bei der horizontalen Bestimmung von Bedarfsunterschieden nicht – wenngleich manche Kritiker des Hauptansatzes geradewegs auf eine solche Verwendung der Bedarfsbestimmung im vertikalen Ausgleich zusteuern.

Würde die Leistungskorbmethode in dieser letzten Konsequenz durchgesetzt, so müsste man sich angesichts der knappen – und längerfristig eher noch schrumpfenden – Ressourcen gerade auch in Thüringen nicht wundern, wenn der Korb sukzessive entleert und mit „minderwertigen Leistungen“ bestückt würde. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Normkosten dauerhaft bei Durchschnittswerten angesetzt werden; mit der Sanktionierung überdurchschnittlicher Kosten würde der Durchschnitt selbst überdies im Zeitablauf sinken. Es sind aber auch schärfere „Deckelungen“ vorstellbar. So wäre durchaus auch eine Norm in Höhe der jeweils kostengünstigsten Variante kommunaler Aufgabenerfüllung denkbar. Was das für die kommunale Ebene insgesamt, aber auch für die einzelnen Gemeinden bedeuten würde, muss ebenfalls nicht erläutert werden.

Ebenso wenig wie über die Frage der zu berücksichtigenden Leistungen ist über die aner kennenswerten Kosten kommunaler Leistungen entschieden. Sicher ist nur, dass „überhöhte Kosten“ keinen Eingang in die Bedarfsbestimmung finden sollen. Was damit gemeint ist, ist allerdings weitgehend unklar. Die Kritik am Hauptansatz richtet sich hier insbesondere gegen die vermeintliche Bedarfsbestimmung auf der Basis von Ist-Ausgaben. Dass sich eine andere Art der Kostennormierung aber ebenfalls an Ist-Werten orientieren und sie bewerten muss, bleibt dabei häufig außer acht. Nicht anders wird überdies bei der Festlegung der Hauptansatzstaffel verfahren. Die Wahl der Vervielfältigungsfaktoren stellt eine Bewertung von empirisch festgestellten Unterschieden zwischen den gedeckten Zuschussbedarfen in Abhängig-

keit von der Gemeindegröße dar. Allein die oben bereits angesprochene, üblicherweise vorgenommene „Stauchung“ des Staffilverlaufs macht den wertenden Charakter deutlich.

Das Hauptargument gegen die Hauptansatzstaffel, das aus der horizontalen Verteilungsdiskussion stammt, zielt auf strukturell bedingte Bedarfsunterschiede zwischen gleich großen Gemeinden. Danach ist die These, dass Einwohner gleich Einwohner sei, falsch; vielmehr sollte auf „bedarfsverursachende“ Faktoren abgestellt werden. Die Hauptansatzstaffel sei durch verschiedenste „Sonderausgleiche“ zu ersetzen, die an diesen Faktoren anknüpfen (Zabel 1983, S. 452). Einige Autoren halten ein solches Verfahren für gerechter als die Hauptansatzstaffel, Junkernheinrich sieht vor allem den Vorzug, dass Normen für Einzelaufgaben explizit diskutiert werden müssen (Junkernheinrich 1991, S. 66). Beide Kritikpunkte werden mitunter vermischt oder verwechselt.

Nun ist es sicher richtig, dass man sich im Falle einzelbedarfsorientierter, aufgabenspezifischer Ausgleiche eher über die jeweils notwendigen oder erwünschten Aufgaben und Ausgaben klar werden müsste als bei pauschalierenden Verfahren. Gerade darin liegt aber – wie bereits angemerkt – auch die Gefahr: Der Schritt zur Steuerung ist nicht groß. Im Übrigen – und dieses Argument wiegt noch schwerer – erweist sich die Suche nach bedarfsverursachenden Faktoren und entsprechenden Indikatoren für jeden einzelnen Aufgabenbereich als ausgesprochen schwierig, wenn nicht sogar aussichtslos. Dies wird bei der Betrachtung von Konzepten zur originären Bedarfsmessung besonders deutlich, es lässt sich aber auch für die Konstruktion von Nebenansätzen zeigen.

So wird beispielsweise immer wieder darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde nicht richtig widerspiegeln könne (Junkernheinrich 1991, S. 71). Zum Beleg wird häufig auf größere Gemeinden im unmittelbaren Umland von hochrangigen Zentren verwiesen, deren Überschussbedeutung weit niedriger eingestuft wird als jene gleich großer Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen Räumen. Nach Auffassung der Kritiker wäre es deshalb sinnvoller, eine Abgeltung zentralörtlicher Leistungen statt über die Hauptansatzstaffel über einen gesondert einzurichtenden Zentralitätsansatz, der an tatsächlicher Zentralität ansetzen müsste, zu sichern. Allein die Erfassung des zentralörtlichen Status bereitet jedoch schon erhebliche Probleme. Nur für wenige der üblicherweise als zentralörtlich eingestuften Leistungen ist überhaupt auszumachen, woher die Nutzer stammen und welchen Umfang die spill-offs haben. Noch weniger lassen sich Einflussgrößen finden, die – gleichsam mechanisch – über die Höhe der externen Effekte bestimmen. Tatsache ist vielmehr, dass gerade die zentralörtliche Raumgliederung selbst ein Leitbild darstellt, das im Zweifel erst umgesetzt werden muss. Eine empirische Analyse hilft hier insofern weiter, als sie über die Bedingungen zur Verwirklichung des Konzepts Auskunft geben kann. Die Bestimmung von zentralen Orten selbst ist dagegen – ebenso wie die Identifikation zentralörtlicher Leistungen – ein Akt der Normierung. Die Suche nach zentrale Leistungen verursachenden externen Einflüssen ist ein Widerspruch in sich: Angebot und Nachfrage tarieren sich nicht – wie im privaten Sektor aus; bedingen sich aber trotzdem gegenseitig. Die Frage nach der „Verursachung“ lässt sich insofern kaum beantworten.

Eine Aufsummierung aufgabenspezifischer Einzelbedarfe zu einem „normativen Gesamtbedarf“ (Junkernheinrich 1991, S. 72) schließt sich zudem schon aufgrund fehlender Indikatoren für die Bedarfsfälle in vielen Aufgabenbereichen aus. Aber auch bei der Gestaltung von Nebenansätzen auf dieser Basis ist Vorsicht geboten. Wenn es dazu kommt, dass Nebenansätze vorzugsweise dort eingerichtet werden, wo sie aufgrund der Informationslage machbar erscheinen, wird die Auswahl der berücksichtigten Sonderlasten tatsächlich willkürlich. Gegenüber der Mittelverteilung auf der Grundlage der Hauptansatzstaffel wäre damit nichts gewonnen, aber einiges verloren – nicht nur die Transparenz.

Hansmeyer und Kops – selbst Kritiker der Hauptansatzstaffel – stellen die Frage, warum der Hauptansatz trotz der vielfältigen Einwände ein so großer Erfolg beschieden war. Sie führen ihn zum einen auf die „Unsicherheit über das Wesen des Finanzbedarfsbegriffs und die Möglichkeiten seiner Erfassung“ zurück (Hansmeyer/Kops 1985, S. 39), die durch die Hauptansatzstaffel überdeckt werden konnte. Sie ließ die Bedarfsbestimmung als objektiven Vorgang erscheinen; überdies hat sie in erheblichem Maße zur Komplexitätsreduktion beigetragen.

Darüber hinaus weisen sie aber darauf hin, dass die Gemeindegröße tatsächlich derjenige Faktor sein dürfte, „der für Aufgaben- und daraus resultierende Finanzbedarfsunterschiede die höchste Relevanz besitzt. Die Gemeindegröße bildete von jeher die ‘natürliche’ und auch gefühlsmäßig wichtigste ‘Konfliktlinie’ zwischen den Gemeinden. Zwar ließen sich durch eine Kombination mehrerer Gemeindemerkmale geeignetere und in sich homogenere Gemeindegruppen für die Aufgaben- und Bedarfsfestlegung bilden; wäre man jedoch gezwungen, lediglich ein Merkmal zu berücksichtigen, so wäre die Gemeindegröße das geeignetste Unterscheidungs- bzw. Gruppenbildungsmerkmal.“ (Hansmeyer/Kops 1985, S. 40).

Dabei – auch darauf wurde schon hingewiesen – ist die Einwohnerzahl selbst sicher nicht als eigenständiger bedarfsverursachender Faktor einzustufen; vielmehr bildet sie – als abstrakter Maßstab – einen ganzen Komplex unterschiedlichster Lebens- und Handlungsbedingungen ab, mit denen in großen Gemeinden andere Anforderungen verbunden sind als in kleinen. Hinzu kommt, dass die Frage, ob Ballungskosten im Finanzausgleich Anerkennung und Ausgleich erfahren sollen, inzwischen etwas anders beantwortet wird, als noch in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts. Die Hauptansatzstaffel könnte damit – nach langen Phasen der überwiegenden Kritik – selbst zum finanz- und entwicklungspolitischen Leitbild werden.

#### 5.4.2 Ermittlung des Hauptansatzes für die Gemeindeebene im Freistaat Thüringen

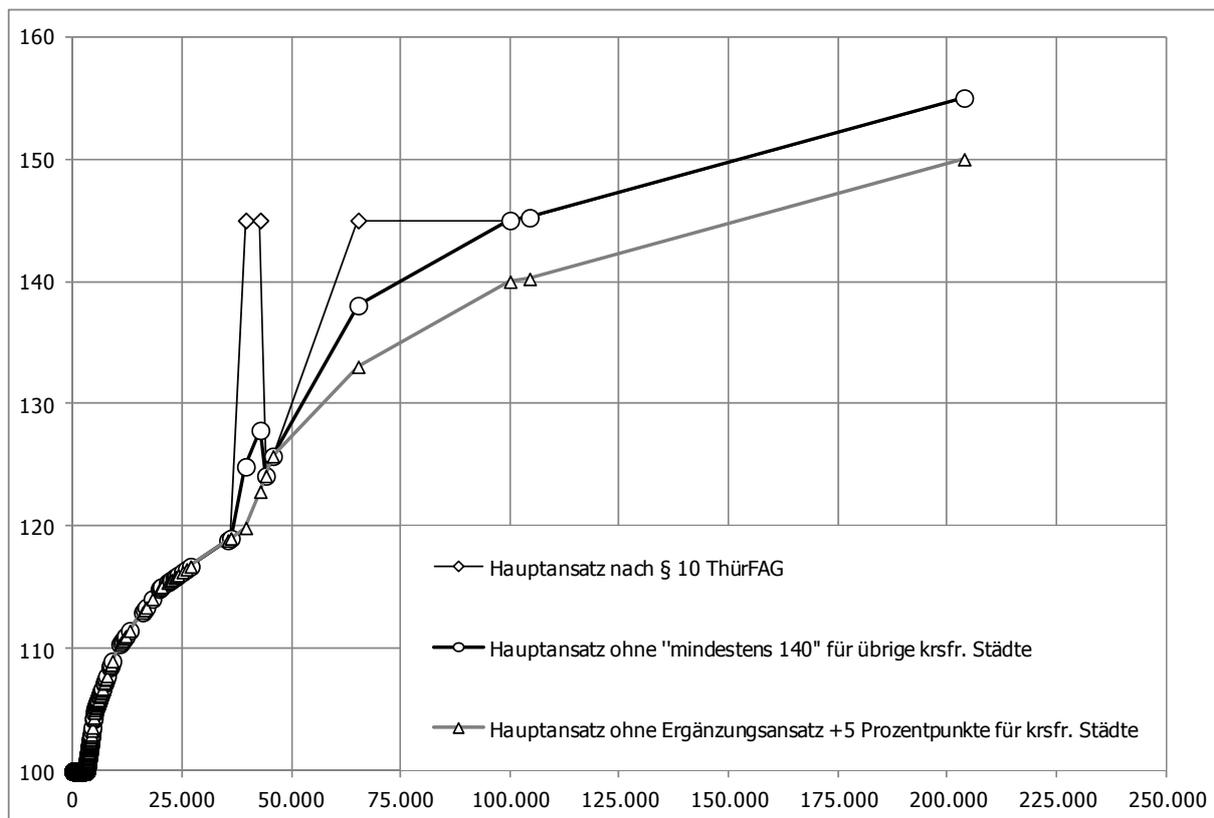
Die bisher verwendete Hauptansatzstaffel ist ebenfalls bei der Umstellung auf ein Zwei-Ebenen-Modell anzupassen. Dies betrifft vor allem die kreisfreien Städte, für die bislang pauschale Aufschläge auf die jeweiligen Hauptansatzfaktoren vorgesehen waren, um ihre Kreisaufgaben anzuerkennen (Abb. 1-1). Diese Anerkennung entfällt nun, da diese Aufgaben über die kreislaufspezifischen Zuweisungen – in der anderen Ebene – Gegenstand des Finanzausgleichssystems sind. Darüber hinaus können sich die strukturellen Verhältnisse zwischen den Städten und Gemeinden durchaus verändern, so dass auch grundsätzlich regelmäßige Überprüfungen bzw. Aktualisierungen des Hauptansatzes notwendig sind.

Der Berechnung der neuen Hauptansatzstaffel liegen die Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 (Verwaltungshaushalt 2009) unter Berücksichtigung anderer Ausgleichssysteme zugrunde. Im konkreten Fall bleiben damit zum einen die Zuschussbedarfe im Bereich der übertragenen Aufgaben (entsprechend der Klassifizierung der Pflichtigkeit) unberücksichtigt. Zum anderen werden die Zuweisungen im Rahmen des Hartz IV-Ausgleichs, die im Einzelplan 9 verbucht als Einnahmen im Einzelplan 4 (Soziale Sicherheit) einbezogen.<sup>51</sup> Anschließend werden die Zuschussbedarfe je Einwohner für die einzelnen Gemeindegrößenklassen berechnet.

---

<sup>51</sup> Diese Bereinigung, die für den gesamten Datensatz vorgenommen wurde betrifft de facto allerdings ausschließlich die Kreisebene.

Abb. 5-3: Bislang gültige Hauptansatzstaffel der thüringischen Städte und Gemeinden im Zwei-Säulen-Modell



Quelle: TLS, Berechnungen des NIW.

Dabei zeigt sich das erwartete Bild, dass die Zuschussbedarfe je Einwohner grundsätzlich mit der Gemeindegröße ansteigen Tab. 5-6. Betragen die Zuschussbedarfe je Einwohner in der untersten Größenklasse der Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern noch 342 EUR, steigen sie bis auf über 400 EUR ab einer Größe von 20.000 Einwohnern bzw. über 500 EUR je Einwohner bei mehr als 200.000 Einwohnern.

Besonders ausgeprägt ist dieser Anstieg im Bereich der freiwilligen Aufgaben, in denen zum Beispiel die überwiegende Zahl der Aufgaben in den Einzelplänen 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege) und 5 (Gesundheit, Sport, Erholung) zugeordnet sind, und die vielfach zentralörtlichen Charakter haben, d. h. von auswärtigen Einwohnern genutzt werden. Demgegenüber sind im Bereich der Gemeinkosten fallende Zuschussbedarfe zu beobachten, was vermutlich auf Skaleneffekte zurückzuführen ist.

Die Hauptansatzfaktoren ergeben sich schließlich aus Indizierung der untersten Größenklasse:  $\frac{z_i}{z_{i=1}} \cdot 100$ , mit  $z_i$ =Zuschussbedarfe je Einwohner in Größenklasse  $i$ . Die Sprungstelle in der Größenklasse zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern wurde durch Interpolation zwischen der nächstkleineren und nächsthöheren Größenklasse geglättet. Zudem wurde in Anlehnung an die zuletzt verwendete Hauptansatzstaffel auf volle 0 bzw. 5 gerundet. Schließlich war der höchste Hauptansatzfaktor auf 145 zu begrenzen, um zu verhindern, dass der Kurvenverlauf am oberen Ende gegen den Trend wieder ansteigt statt- wie üblich - abzufachen (Abb. 5-4).

Tab. 5-6: Ermittlung der Hauptansatzstaffel

Größenklasse über ... EW	übertragene Aufgaben	Pflicht- aufgaben	freiwillige Aufgaben	Gemein- kosten	Summe		HA	HA (geglättet)
					alle Aufgaben	o. übertr. Aufg.		
0	18,46	158,76	1,35	181,81	360,37	341,91	100,00	100,00
3.000	18,87	172,29	17,53	183,85	392,54	373,67	109,29	109,29
5.000	27,91	181,40	49,26	159,14	417,71	389,80	114,01	114,01
10.000	31,59	191,31	81,12	137,05	441,08	409,49	119,77	119,77
20.000	32,60	234,07	125,07	139,43	531,17	498,57	145,82	126,16
50.000	26,95	244,85	106,66	101,69	480,16	453,21	132,55	132,55
100.000	28,93	322,75	120,52	65,79	537,99	509,06	148,89	148,89
200.000	30,22	285,64	135,62	105,15	556,63	526,41	153,96	153,96

Erläuterungen zur Berechnung der Zuschussbedarfe:

Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt je Einwohner 2009

ohne HARTZ IV-Ausgleich (aus EP 9, den Einnahmen im EP 4 zugerechnet)

Summe Zuschussbedarfe ohne übertragene Aufgaben lt. Pflichtigkeitstabelle

Erläuterungen zur Ableitung des Hauptansatzes:

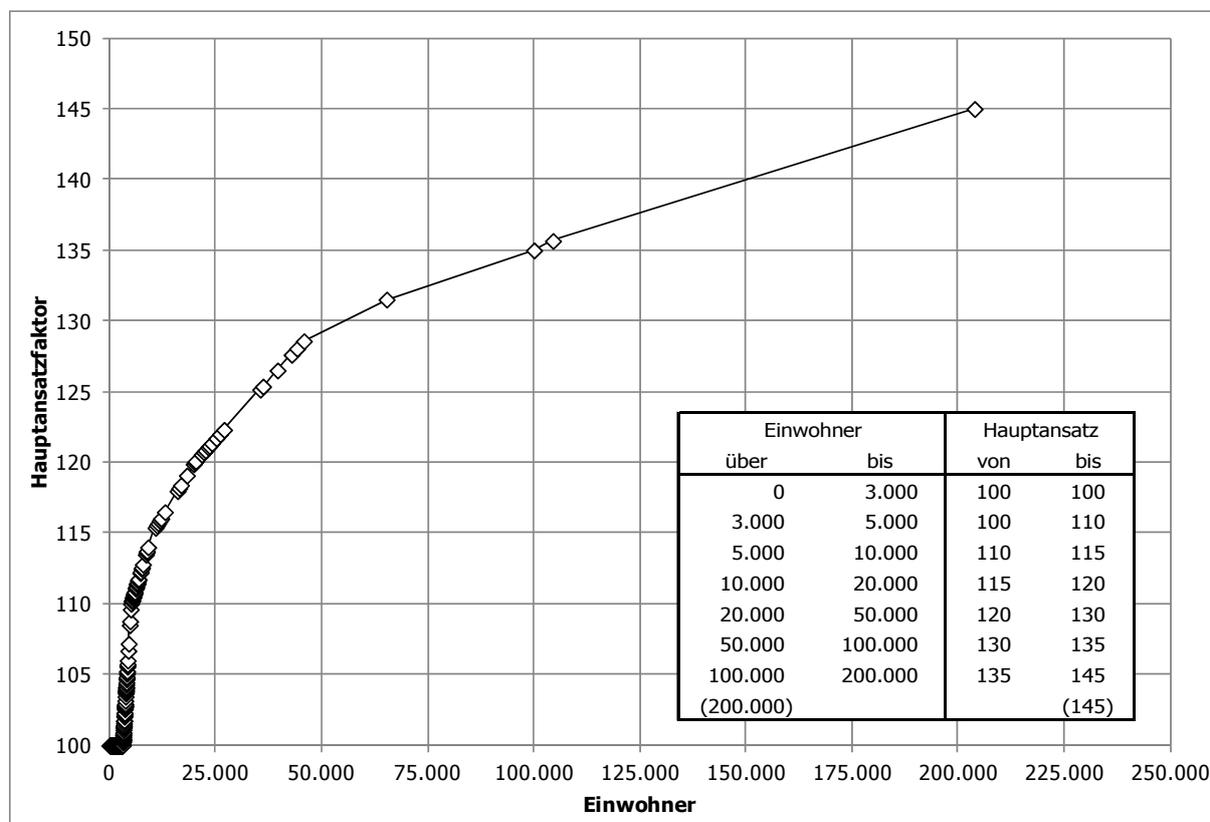
Glättung: lineare Interpolation des Hauptansatzfaktors der Größenklasse 20.000 bis unter 50.000 Einwohnern (sonst Wert i. H. v. 150)

Hauptansatzfaktoren wurden auf nächsthöhere \$\$0 oder \$\$5 aufgerundet

höchster Hauptansatzfaktor (betr. Stadt Erfurt) zur Aufrechterhaltung des Kurvenverlaufs auf 145 gesetzt (sonst Wert i. H. v. 155)

Quelle: TLS, Berechnungen des NIW.

Abb. 5-4: Vorgeschlagene Hauptansatzstaffel der thüringischen Städte und Gemeinden im Zwei-Ebenen-Modell



Quelle: TLS, Berechnungen des NIW.

## 5.5 Anpassungsnotwendigkeiten bei der Bestimmung der Steuerkraftmesszahl

Für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe von Finanzkraft und Finanzbedarf wurden die notwendigen Rechnungen zur Bemessung des Bedarfs beschrieben. Die Bestimmung der Finanzkraft, d. h. der Steuerkraftmesszahl für die Gemeindeebene die Umlagekraftmesszahl für die Kreisebene bleibt jedoch von den o. g. Umstellungen unberührt – allerdings nur solange keine Veränderungen bei der Eingliederung von Zuweisungen außerhalb des Finanzausgleichs vorgenommen werden.

Eine Neuerung betrifft hingegen die kreisfreien Städte, für nun ebenfalls – analog zu den Landkreisen Umlagekraftmesszahlen zu berechnen sind. Aktuell betragen diese 30 % der Umlagegrundlagen der Gemeinden. Eine abweichende Bestimmung für die kreisfreien Städte wäre nicht begründbar. Allerdings muss für die Umlagegrundlagen der kreisfreien Städte neben deren Steuerkraftmesszahlen nur auf deren gemeindliche Schlüsselzuweisungen abgestellt werden, sonst würden ihre Umlagegrundlagen überhöht im System berücksichtigt.

Außerhalb der systematischen Fragen bei der Bestimmung der Steuerkraftmesszahl wird allerdings eine stärkere Aktualität empfohlen. Bisher wird hierzu auf Drei-Jahres-Durchschnitte zurückgegriffen. Zwar würde dadurch eine größere Schwankung der Steuerkraftmesszahlen hervorgerufen – die Durchschnittsbildung hat hierbei eine glättende Wirkung. Die übrigen Kennzahlen, insbesondere des Finanzbedarfs besitzen, jedoch einen jüngeren Zeitbezug. Diese Inkongruenz kann einfach durch die Verwendung der jeweils aktuellsten Daten – üblicherweise des vorvergangenen Jahres – behoben werden.

Die vorgeschlagene Überführung des Familienleistungsausgleichs führt dazu, dass diese Zuweisungen bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl künftig herauszurechnen sind.

## 5.6 Mehrbelastungsausgleich

Die steuerkraftunabhängige Ausreichung des Mehrbelastungsausgleichs (in Thüringen als Auftragskostenpauschale bezeichnet) zeichnet sich im derzeitigen Verfahren durch eine hohe Komplexität und Differenziertheit im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses aus. Ziel ist dabei eine möglichst hohe Detailgenauigkeit bei der Ausreichung dieser Mittel. Aus Sicht der Gutachter stehen allerdings Aufwand – insbesondere der Verwaltungsaufwand – und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis. Bereits die Einsetzung des jeweils neuen Gesamtbetrages erfordert eine jährliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Darüber hinaus ist dem Landtag noch jährlich eine Verordnung zur Zustimmung zuzuleiten, wobei die Zahl der umfassenden Paragraphen zuletzt jährlich angewachsen ist. Die fiskalische Dimension ist allerdings bei Größenordnungen von etwa 0,01 EUR je Einwohner angesichts dieses Aufwands jedoch eher gering.

Das NIW spricht daher dafür aus, das gesamte Verfahren des Mehrbelastungsausgleichs weitestgehend zu pauschalisieren und nur noch konkrete Einwohnerbeträge für bestimmte Gebietskörperschaftsgruppen in das Gesetz aufzunehmen. Insbesondere durch die Reduzierung der Eingriffe in das Thüringer Finanzausgleichsgesetzes wird ein weiterer Beitrag zur Transparenz des gesamten Systems geleistet. Zwar erzielt man durch die pauschalen Einwohnerbeträge keine Einzelfallgerechtigkeit, dies kann aber im Rahmen eines Finanzausgleichs, der für über 900 Kommunen Geltung entfalten soll, auch nicht das Ziel darstellen. Bei der Bemessung der Einwohnerbeträge schlägt das NIW vor, sich an den Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik zu orientieren und dabei die Zuordnung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu nutzen (Tab. 4-1). Durch die gesetzliche Fixierung erhalten die Kommunen neben dem transparenteren Verfahren auch ein höheres Maß an Planungssicherheit bzgl. ihrer Einnahme aus dem Mehrbelastungsausgleich.



## 6 Fazit

Das Urteil des thüringischen Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2005 hat in der Folge verschiedene Neuerungen im kommunalen Finanzausgleich des Freistaats erforderlich gemacht. Mit dem vorliegenden Gutachten werden Vorschläge unterbreitet, wie die Anforderungen umgesetzt werden können. Dabei stand zum einen im Vordergrund, grundsätzlich Bedarfsgerechtigkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit des Systems zu verbessern. Dies betrifft vertikale wie horizontale Verteilungsaspekte gleichermaßen. Zum anderen aber lag die Herausforderung darin, bei der vertikalen Verteilung Lösungswege für die vom Verfassungsgerichtshof erhobene Bedingung der Bestimmung einer Mindestausstattung zu erarbeiten.

Im vorliegenden Gutachten wurde vor diesem Hintergrund der Ansatz verfolgt, aufgabenspezifisch zu analysieren, inwieweit Pflichtigkeit und Handlungsspielraum vorliegen. Die Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung hierbei eine herausgehobene Rolle. Im zweiten Schritt sind dann Normierungen vorzunehmen. Hierzu wurden ebenfalls Vorschläge unterbreitet, verschiedene Verfahren sind denkbar und dabei theoretische Vorteile sowie praktische Hemmnisse abzuwägen. Diese Untersuchungsbausteine bezogen sich vor allem auf die Bestimmung der Mindestausstattung der kommunalen Ebene durch das Land.

Um den weiteren Anforderungen an die vertikale Verteilung, insbesondere der Transparenz und Verlässlichkeit, nachzukommen, schlägt das NIW die Einführung eines Gleichmäßigkeitsgrundsatzes für die Ausgestaltung der Finanzausstattung vor, bei dem als untere Grenze die ermittelte Mindestausstattung greift. Hierbei werden schließlich auch Anreize zur Generierung eigener Einnahmen auf kommunaler Ebene eröffnet.

Eine weitere Vereinfachung, die die Notwendigkeit diskretionärer Eingriffe ebenfalls reduziert, ist die Umstellung auf ein Zwei-Ebenen-Modell, bei dem ausschließlich zwischen Kreis- und Gemeindeaufgaben unterschieden wird. Diese Aufgabenorientierung ist in dem bisherigen Zwei-Säulen-Modell, das lediglich nach Gebietskörperschaftstypen (Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden) differenziert, nicht möglich. Anknüpfend an ein Zwei-Ebenen-Modell lassen sich auch zukünftige Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung leichter im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigen. Dadurch wird auch die Streitanzahl des Systems gemildert.

Zur horizontalen Verteilung der Finanzausgleichsmasse wurden ebenfalls ausführliche Änderungsvorschläge unterbreitet. Dies umfasst zum einen notwendige technische Anpassungen, wie zum Beispiel die Neubestimmung der Hauptansatzstaffel für die Gemeindeebene, die in einem Zwei-Ebenen-Modell auch die Situation der kreisfreien Städte explizit einbezieht (bisher wurden hierzu pauschale Aufschläge angesetzt). Zum anderen werden völlig neue Elemente vorgeschlagen, die insbesondere eine größere Bedarfsgerechtigkeit und fiskalische Flexibilität gewährleisten. Hierzu zählen die Vorschläge, nach Möglichkeit zweckgebundene Zuweisungen in die Schlüsselmasse zu überführen, den Mehrbelastungsausgleich stärker zu pauschalisieren sowie einen Soziallastenansatz einzuführen.

Schließlich wird empfohlen, die zugrunde gelegten Daten bei der Quantifizierung von Finanzkraft, Finanzbedarf und Ausstattungsbestimmung aus den aktuellen Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik zu beziehen. Diese haben sich bereits in anderen Ländern als äußerst valide und vor allem hinreichend differenzierbar erwiesen. Das Statistische Landesamt übernimmt zudem die Plausibilitätsprüfung und vollzieht Korrekturen bei der Zuordnung in die Systematiken der Statistik. Dies erleichtert auch die regelmäßige Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung, die ebenfalls als notwendige Bedingung für eine langfristige Neuausrichtung des Finanzausgleichssystems erachtet wird.



## Anhang

Tab. A 1: Berechnung der fiktiven Realsteuereinnahmen anhand bundesdeutscher Durchschnittshebesätze

<b>Berechnung der fiktiven Realsteuereinnahmen anhand bundesdeutscher Durchschnittshebesätze</b>						
Hebesatz Grundsteuer A	289	292	294	295	296	297
Hebesatz Grundsteuer B	385	392	394	400	400	401
Hebesatz Gewerbesteuer	388	389	391	389	388	387
Gewerbesteuerumlage für Thüringen in %	12,94%	12,89%	11,59%	10,38%	9,78%	8,93%
Grundsteuer A - fiktiv	11,5	11,5	11,5	11,7	11,6	11,7
Grundsteuer B - fiktiv	188,2	192,4	194,0	199,0	199,9	200,5
Gewerbesteuer (netto) - fiktiv	328,8	394,2	479,6	534,9	612,5	469,1
Einkommensteuer - ist	187,7	222,6	213,6	262,0	354,4	323,4
Umsatzsteuer - ist	62,5	64,1	66,1	74,1	77,0	75,0
sonstige Steuereinnahmen - ist	10,7	11,3	11,1	10,8	10,5	11,3
Steuereinnahmen - fiktiv und ist	789,2	896,2	975,8	1092,5	1265,8	1091,1
Steuereinnahmen - ist	718,9	821,5	895,4	992,0	1162,5	1000,7
Differenz	70,4	74,8	80,4	100,5	103,3	90,3

Quelle: TLS, Berechnungen des NIW.

Tab. A 2: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)

Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	11,01	11,28	11,44	11,67	11,86	11,97
Grundsteuer B	50,53	53,03	54,15	56,03	57,10	58,85
Gewerbsteuer netto	84,72	93,92	115,28	169,90	199,42	176,48
Anteil Einkommensteuer	64,32	77,25	80,16	99,50	136,06	132,77
Anteil Umsatzsteuer	11,60	11,99	12,58	14,31	15,01	15,12
Sonstige Steuereinnahmen	2,64	2,68	2,69	2,61	2,58	2,91
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>224,82</b>	<b>250,15</b>	<b>276,31</b>	<b>354,01</b>	<b>422,04</b>	<b>398,10</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	330,46	325,73	325,43	345,09	367,17	400,64
Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	0,03	0,01	0,01	0,02	0,01	0,02
Familienleistungsausgleich	22,31	20,90	21,28	24,47	25,60	25,06
Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>	<b>352,81</b>	<b>346,64</b>	<b>346,72</b>	<b>369,58</b>	<b>392,78</b>	<b>425,72</b>
Kreisumlage (Einnahme)	0,18	0,24	0,34	0,00	0,00	0,00
Kreisumlage (Ausgabe)	258,72	272,64	282,07	297,14	321,32	362,27
<b>Zuweisungen/Umlagen Gem./Gv.</b>	<b>-258,54</b>	<b>-272,40</b>	<b>-281,73</b>	<b>-297,14</b>	<b>-321,32</b>	<b>-362,27</b>
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>	<b>319,09</b>	<b>324,39</b>	<b>341,30</b>	<b>426,45</b>	<b>493,49</b>	<b>461,55</b>
Zinsausgaben (netto)	26,08	22,93	18,68	13,63	7,95	12,51
Zinsausgaben	31,54	29,45	27,47	26,57	26,23	25,23
(-) Zinseinnahmen	5,46	6,52	8,79	12,95	18,28	12,72
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>	<b>293,01</b>	<b>301,47</b>	<b>322,62</b>	<b>412,82</b>	<b>485,54</b>	<b>449,04</b>
Bedarfszuweisungen	5,99	1,48	5,41	6,35	2,33	1,23
Investitionszuweisungen vom Land	32,45	20,16	20,62	20,77	0,04	0,03
<i>nachrichtlich:</i>						
Nettokreditaufnahme	-27,22	-34,93	-24,44	-23,02	-23,88	-11,56
Kredit-Einnahmen	48,89	36,00	48,45	56,49	59,35	65,36
Kredit-Tilgung	76,10	70,93	72,90	79,51	83,23	76,92
Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	5,24	6,55	4,31	6,24	4,63	2,23
Zuführung vom VWH zum VMH	122,70	144,07	155,42	234,49	267,38	214,07
Zuführung vom VMH zum VWH	3,68	4,67	12,45	5,53	3,21	9,58
Veränderung der Rücklage	17,25	20,57	30,29	65,53	68,17	-4,90
<b>EP 0-8:</b>						
Einnahmen VWH	201,25	193,62	210,47	239,13	234,46	245,67
Ausgaben VWH	380,53	358,21	393,38	426,74	458,45	489,47
Zuschussbedarf VWH	179,28	164,59	182,91	187,61	223,99	243,81
Einnahmen VMH	149,04	149,23	155,74	155,40	148,13	144,60
Ausgaben VMH	256,04	242,77	267,74	289,68	325,24	348,44
Zuschussbedarf VMH	107,00	93,53	112,00	134,28	177,11	203,84

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 3: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)

Gemeinden mit 1.001 bis 3.000 Einwohnern	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	6,78	6,77	7,08	7,31	7,31	7,49
Grundsteuer B	57,20	58,16	61,37	62,23	63,09	64,61
Gewerbesteuer netto	85,87	106,13	107,26	157,84	197,03	147,96
Anteil Einkommensteuer	69,67	83,60	83,65	103,92	142,37	134,40
Anteil Umsatzsteuer	17,47	17,91	18,98	21,51	22,61	22,23
Sonstige Steuereinnahmen	2,63	2,70	2,71	2,69	2,75	2,80
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>239,62</b>	<b>275,27</b>	<b>281,05</b>	<b>355,50</b>	<b>435,16</b>	<b>379,49</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	304,04	295,08	296,26	312,26	319,86	353,61
Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	2,33	2,13	2,07	2,39	3,05	2,43
Familienleistungsausgleich	24,13	22,60	22,20	25,58	26,77	25,34
Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>	<b>330,50</b>	<b>319,82</b>	<b>320,53</b>	<b>340,24</b>	<b>349,67</b>	<b>381,38</b>
Kreisumlage (Einnahme)	1,18	1,11	1,12	1,27	1,41	1,48
Kreisumlage (Ausgabe)	235,34	246,06	252,74	269,36	290,24	318,58
<b>Zuweisungen/Umlagen Gem./Gv.</b>	<b>-234,16</b>	<b>-244,95</b>	<b>-251,63</b>	<b>-268,08</b>	<b>-288,82</b>	<b>-317,11</b>
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>	<b>335,96</b>	<b>350,14</b>	<b>349,95</b>	<b>427,66</b>	<b>496,01</b>	<b>443,76</b>
Zinsausgaben (netto)	41,34	39,08	35,94	30,75	25,06	27,89
Zinsausgaben	46,93	44,49	42,90	41,15	40,08	37,31
(-) Zinseinnahmen	5,60	5,40	6,97	10,39	15,02	9,42
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>	<b>294,62</b>	<b>311,06</b>	<b>314,01</b>	<b>396,90</b>	<b>470,95</b>	<b>415,87</b>
Bedarfszuweisungen	21,15	12,89	8,23	27,83	22,23	7,91
Investitionszuweisungen vom Land	31,67	20,32	21,89	20,76	22,65	3,61
<i>nachrichtlich:</i>						
Nettokreditaufnahme	-36,24	-2,36	-37,68	-38,97	-45,91	-47,93
Kredit-Einnahmen	42,68	91,00	52,63	73,70	73,05	65,78
Kredit-Tilgung	78,93	93,36	90,30	112,67	118,96	113,71
Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	7,77	10,55	6,27	8,31	5,10	3,97
Zuführung vom VWH zum VMH	127,49	139,15	134,44	214,16	247,11	170,42
Zuführung vom VMH zum VWH	7,03	5,96	7,00	4,51	4,50	7,56
Veränderung der Rücklage	15,00	22,62	13,39	35,53	66,63	-45,29
<b>EP 0-8:</b>						
Einnahmen VWH	230,81	213,25	233,64	259,12	257,30	271,58
Ausgaben VWH	423,07	399,93	430,17	461,73	496,39	535,34
Zuschussbedarf VWH	192,26	186,68	196,53	202,61	239,09	263,76
Einnahmen VMH	147,90	138,00	156,40	132,59	136,75	194,25
Ausgaben VMH	254,01	246,20	262,27	269,45	277,11	362,56
Zuschussbedarf VMH	106,10	108,20	105,87	136,86	140,35	168,31

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 4: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)

Gemeinden mit 3.001 bis 5.000 Einwohnern	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	4,87	4,92	4,89	5,07	5,05	5,16
Grundsteuer B	60,40	62,13	63,34	65,00	66,82	68,21
Gewerbsteuer netto	112,42	139,34	163,83	197,44	206,36	152,38
Anteil Einkommensteuer	69,61	83,36	84,24	104,57	142,86	133,71
Anteil Umsatzsteuer	17,62	18,24	19,01	21,55	22,76	23,04
Sonstige Steuereinnahmen	2,97	2,88	2,92	2,78	2,88	2,95
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>267,89</b>	<b>310,86</b>	<b>338,23</b>	<b>396,41</b>	<b>446,74</b>	<b>385,45</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	306,20	292,97	287,99	300,18	308,59	352,29
Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	7,93	7,57	7,75	7,87	9,83	11,55
Familienleistungsausgleich	23,99	22,54	22,28	25,67	26,87	25,46
Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>	<b>338,13</b>	<b>323,08</b>	<b>318,01</b>	<b>333,71</b>	<b>345,30</b>	<b>389,29</b>
Kreisumlage (Einnahme)	11,49	11,85	8,65	9,70	11,08	11,18
Kreisumlage (Ausgabe)	188,76	199,72	207,13	223,56	251,15	254,97
<b>Zuweisungen/Umlagen Gem./Gv.</b>	<b>-177,27</b>	<b>-187,87</b>	<b>-198,48</b>	<b>-213,87</b>	<b>-240,07</b>	<b>-243,79</b>
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>	<b>428,74</b>	<b>446,07</b>	<b>457,77</b>	<b>516,26</b>	<b>551,97</b>	<b>530,95</b>
Zinsausgaben (netto)	38,41	36,80	31,39	26,43	22,32	26,29
Zinsausgaben	44,45	43,51	40,23	38,98	38,90	37,90
(-) Zinseinnahmen	6,04	6,71	8,84	12,55	16,58	11,60
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>	<b>390,33</b>	<b>409,27</b>	<b>426,38</b>	<b>489,82</b>	<b>529,65</b>	<b>504,66</b>
Bedarfszuweisungen	6,26	2,64	7,63	8,06	34,81	8,04
Investitionszuweisungen vom Land	31,58	20,31	20,45	20,46	9,49	0,65
<i>nachrichtlich:</i>						
Nettokreditaufnahme	-7,29	-32,62	-43,96	-33,81	-44,42	-70,50
Kredit-Einnahmen	92,91	61,52	83,69	68,71	93,37	54,67
Kredit-Tilgung	100,20	94,14	127,65	102,51	137,79	125,17
Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	4,92	1,87	6,81	5,43	3,53	1,30
Zuführung vom VWH zum VMH	124,13	147,52	151,83	197,92	244,93	146,38
Zuführung vom VMH zum VWH	3,69	6,95	6,08	1,01	15,09	4,43
Veränderung der Rücklage	23,88	42,74	15,15	32,69	20,84	-54,51
<b>EP 0-8:</b>						
Einnahmen VWH	205,63	205,08	227,82	255,50	263,02	272,00
Ausgaben VWH	478,58	473,13	515,95	554,73	598,29	634,21
Zuschussbedarf VWH	272,95	268,05	288,13	299,23	335,27	362,20
Einnahmen VMH	163,76	145,34	200,46	189,87	171,07	160,51
Ausgaben VMH	265,43	224,80	304,53	320,53	335,32	324,18
Zuschussbedarf VMH	101,66	79,46	104,07	130,66	164,25	163,67

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 5: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)

Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	3,53	3,37	3,52	3,76	3,75	3,84
Grundsteuer B	66,84	68,11	70,00	72,79	74,37	74,99
Gewerbesteuer netto	107,37	141,87	152,82	228,36	317,88	202,99
Anteil Einkommensteuer	74,12	88,92	85,80	106,77	146,47	136,77
Anteil Umsatzsteuer	22,53	23,42	24,38	27,70	29,14	29,59
Sonstige Steuereinnahmen	4,55	4,43	4,26	4,19	4,27	4,54
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>278,94</b>	<b>330,12</b>	<b>340,78</b>	<b>443,58</b>	<b>575,90</b>	<b>452,72</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	311,35	302,76	293,65	297,39	321,25	335,13
Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	9,94	9,14	14,58	17,66	15,62	17,34
Familienleistungsausgleich	25,46	24,05	22,74	26,24	27,46	25,78
Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>	<b>346,74</b>	<b>335,95</b>	<b>330,96</b>	<b>341,30</b>	<b>364,33</b>	<b>378,26</b>
Kreisumlage (Einnahme)	26,18	25,48	23,83	24,05	18,23	16,74
Kreisumlage (Ausgabe)	184,27	192,72	205,41	219,67	225,96	285,29
<b>Zuweisungen/Umlagen Gem./Gv.</b>	<b>-158,09</b>	<b>-167,24</b>	<b>-181,58</b>	<b>-195,62</b>	<b>-207,72</b>	<b>-268,55</b>
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>	<b>467,58</b>	<b>498,84</b>	<b>490,16</b>	<b>589,25</b>	<b>732,51</b>	<b>562,43</b>
Zinsausgaben (netto)	51,10	46,97	42,75	38,73	30,27	35,93
Zinsausgaben	56,66	54,17	51,51	52,31	47,96	50,65
(-) Zinseinnahmen	5,57	7,21	8,76	13,58	17,69	14,71
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>	<b>416,48</b>	<b>451,87</b>	<b>447,41</b>	<b>550,52</b>	<b>702,23</b>	<b>526,50</b>
Bedarfszuweisungen	8,90	7,31	5,37	16,95	2,62	13,06
Investitionszuweisungen vom Land	83,30	20,31	20,60	24,45	0,40	21,65
<i>nachrichtlich:</i>						
Nettokreditaufnahme	-6,80	-49,50	-88,26	-70,42	-36,80	-73,50
Kredit-Einnahmen	131,08	65,13	115,53	80,66	141,26	33,12
Kredit-Tilgung	137,88	114,63	203,79	151,08	178,06	106,62
Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	16,00	4,13	23,16	45,64	42,98	40,43
Zuführung vom VWH zum VMH	109,75	142,38	143,47	246,14	326,04	146,50
Zuführung vom VMH zum VWH	4,42	4,58	7,25	0,27	0,70	9,18
Veränderung der Rücklage	16,80	57,94	13,32	84,52	132,01	-64,11
<b>EP 0-8:</b>						
Einnahmen VWH	198,51	190,33	215,63	249,64	249,32	263,28
Ausgaben VWH	511,47	495,24	534,22	572,32	620,95	670,87
Zuschussbedarf VWH	312,96	304,91	318,59	322,69	371,63	407,59
Einnahmen VMH	221,97	169,96	227,29	182,16	226,65	168,54
Ausgaben VMH	362,83	232,58	281,89	268,70	373,24	341,97
Zuschussbedarf VMH	140,85	62,62	54,60	86,54	146,59	173,43

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 6: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)

Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	2,12	2,12	2,13	2,15	2,14	2,18
Grundsteuer B	67,92	68,79	70,13	71,26	72,29	73,52
Gewerbsteuer netto	122,66	131,65	156,85	193,45	185,58	149,94
Anteil Einkommensteuer	75,24	90,45	85,38	106,39	145,54	130,96
Anteil Umsatzsteuer	26,16	27,20	28,21	32,01	33,67	33,50
Sonstige Steuereinnahmen	5,61	5,67	5,81	5,56	5,87	5,97
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>299,71</b>	<b>325,88</b>	<b>348,51</b>	<b>410,83</b>	<b>445,10</b>	<b>396,07</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	330,89	328,17	310,60	330,33	345,95	380,41
Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	14,93	13,63	12,15	19,34	18,57	18,66
Familienleistungsausgleich	26,14	24,49	22,76	26,18	27,38	24,65
Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>	<b>371,97</b>	<b>366,29</b>	<b>345,51</b>	<b>375,86</b>	<b>391,91</b>	<b>423,71</b>
Kreisumlage (Einnahme)	3,24	3,34	3,64	4,87	4,13	4,80
Kreisumlage (Ausgabe)	173,03	179,12	191,51	204,30	222,30	246,54
<b>Zuweisungen/Umlagen Gem./Gv.</b>	<b>-169,79</b>	<b>-175,77</b>	<b>-187,87</b>	<b>-199,43</b>	<b>-218,17</b>	<b>-241,74</b>
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>	<b>501,89</b>	<b>516,39</b>	<b>506,16</b>	<b>587,26</b>	<b>618,84</b>	<b>578,04</b>
Zinsausgaben (netto)	33,52	30,89	23,40	21,50	14,86	16,25
Zinsausgaben	44,78	43,16	38,70	38,17	36,47	33,89
(-) Zinseinnahmen	11,26	12,27	15,29	16,67	21,61	17,65
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>	<b>468,37</b>	<b>485,51</b>	<b>482,75</b>	<b>565,76</b>	<b>603,98</b>	<b>561,80</b>
Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionszuweisungen vom Land	32,73	20,52	21,12	21,39	1,10	0,36
<i>nachrichtlich:</i>						
Nettokreditaufnahme	-13,83	-43,82	-36,71	-27,28	-47,70	-43,44
Kredit-Einnahmen	73,70	60,92	34,10	89,21	31,41	57,47
Kredit-Tilgung	87,53	104,75	70,82	116,49	79,11	100,91
Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,90
Zuführung vom VWH zum VMH	121,23	141,90	133,72	190,79	197,47	124,83
Zuführung vom VMH zum VWH	0,00	0,00	0,00	0,00	6,05	0,00
Veränderung der Rücklage	59,85	43,07	7,36	35,07	-3,76	-59,33
<b>EP 0-8:</b>						
Einnahmen VWH	224,12	226,01	234,81	265,58	294,48	298,67
Ausgaben VWH	573,99	568,62	602,40	641,75	705,08	742,15
Zuschussbedarf VWH	349,87	342,62	367,59	376,17	410,60	443,48
Einnahmen VMH	175,51	176,36	149,45	169,41	190,24	243,68
Ausgaben VMH	264,28	233,84	270,64	274,62	363,76	393,69
Zuschussbedarf VMH	88,76	57,48	121,19	105,21	173,52	150,01

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 7: EP 9 nach Gemeindegröße (detailliert)

Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern	Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im EP 9 in Euro je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	1,57	1,75	1,53	1,63	1,62	1,65
Grundsteuer B	71,54	74,39	75,55	77,07	78,88	78,69
Gewerbesteuer netto	130,01	156,10	209,15	218,63	240,98	202,84
Anteil Einkommensteuer	80,59	96,75	89,83	111,27	152,24	135,33
Anteil Umsatzsteuer	30,91	32,09	33,36	37,84	39,72	38,66
Sonstige Steuereinnahmen	5,35	5,44	5,46	5,32	5,39	5,65
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>319,96</b>	<b>366,52</b>	<b>414,89</b>	<b>451,76</b>	<b>518,83</b>	<b>462,82</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	347,86	335,23	332,98	343,03	344,54	393,26
Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	23,58	20,85	20,19	21,74	28,15	25,91
Familienleistungsausgleich	28,01	26,19	23,75	27,46	28,64	25,46
Leistungen für moderne DL am Arbeitsmarkt	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleich von Sonderlasten nach §11 Abs. 3a FAG	...	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zuw. Land VWH (oh. Bed.zuw.)</b>	<b>399,45</b>	<b>382,26</b>	<b>376,92</b>	<b>392,24</b>	<b>401,33</b>	<b>444,62</b>
Kreisumlage (Einnahme)	2,95	2,43	2,44	2,45	2,46	2,48
Kreisumlage (Ausgabe)	183,51	199,65	197,06	213,11	239,32	249,70
<b>Zuweisungen/Umlagen Gem./Gv.</b>	<b>-180,57</b>	<b>-197,22</b>	<b>-194,63</b>	<b>-210,66</b>	<b>-236,86</b>	<b>-247,21</b>
<b>Allg. Deckungsmittel brutto (VWH)</b>	<b>538,84</b>	<b>551,57</b>	<b>597,18</b>	<b>633,34</b>	<b>683,30</b>	<b>660,23</b>
Zinsausgaben (netto)	37,50	35,52	33,49	28,15	24,46	25,87
Zinsausgaben	44,33	42,83	40,90	38,74	37,31	34,65
(-) Zinseinnahmen	6,83	7,32	7,42	10,59	12,85	8,79
<b>Allg. Deckungsmittel netto (VWH)</b>	<b>501,35</b>	<b>516,05</b>	<b>563,70</b>	<b>605,19</b>	<b>658,84</b>	<b>634,36</b>
Bedarfszuweisungen	2,40	4,11	2,64	0,71	0,00	0,00
Investitionszuweisungen vom Land	33,77	20,49	21,11	21,42	1,38	0,00
<i>nachrichtlich:</i>						
Nettokreditaufnahme	2,48	-38,06	-38,19	-36,44	-22,38	-5,13
Kredit-Einnahmen	76,71	70,26	56,81	73,42	68,97	69,87
Kredit-Tilgung	74,23	108,32	95,00	109,86	91,35	75,00
Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträgen)	4,70	8,15	7,45	9,90	6,56	0,00
Zuführung vom VWH zum VMH	70,25	96,93	127,84	155,99	159,29	95,14
Zuführung vom VMH zum VWH	11,55	0,23	0,26	0,19	0,01	0,02
Veränderung der Rücklage	28,07	6,49	8,30	20,11	10,30	-23,11
<b>EP 0-8:</b>						
Einnahmen VWH	255,33	236,36	270,64	299,32	285,76	288,42
Ausgaben VWH	678,71	664,06	712,05	751,95	777,22	816,48
Zuschussbedarf VWH	423,38	427,70	441,41	452,63	491,46	528,06
Einnahmen VMH	267,38	207,24	237,45	216,26	191,42	247,22
Ausgaben VMH	335,75	249,06	329,82	335,51	308,65	406,35
Zuschussbedarf VMH	68,37	41,82	92,37	119,25	117,23	159,13

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 8: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (insgesamt)

Thüringen insgesamt	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>686,25</b>	<b>791,19</b>	<b>824,68</b>	<b>843,23</b>	<b>912,70</b>	<b>976,03</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>157,47</b>	<b>160,31</b>	<b>164,04</b>	<b>166,27</b>	<b>176,89</b>	<b>186,27</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	26,00	26,03	25,99	26,18	27,67	29,11
01 Rechnungsprüfung	3,13	3,01	3,20	3,23	3,32	3,46
02 Hauptverwaltung	68,54	69,28	70,42	70,34	73,05	76,31
03 Finanzverwaltung	35,00	35,62	36,87	38,15	41,06	42,95
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	4,16	3,64	4,29	4,01	4,50	5,84
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	19,00	20,71	20,76	21,48	24,31	25,70
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,64	2,01	2,51	2,87	2,98	2,91
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>52,68</b>	<b>51,37</b>	<b>54,05</b>	<b>55,73</b>	<b>60,44</b>	<b>63,63</b>
11 Öffentliche Ordnung	21,03	20,77	21,99	22,69	25,09	26,88
12 Umweltschutz	6,82	6,59	6,60	6,60	6,08	6,39
13 Brandschutz	20,29	20,38	21,55	22,62	24,50	25,84
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,92	0,83	0,95	0,85	1,01	1,00
16 Rettungsdienst	3,62	2,79	2,96	2,96	3,77	3,52
<b>2 Schulen</b>	<b>69,35</b>	<b>69,65</b>	<b>69,22</b>	<b>68,24</b>	<b>74,47</b>	<b>80,89</b>
20 Schulverwaltung	8,07	6,17	7,31	7,61	7,88	8,25
21 Grundschulen	9,23	10,08	8,35	7,54	9,21	9,44
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	12,35	13,57	12,67	12,91	14,46	15,56
23 Gymnasien, Kollegs	7,65	7,12	6,57	6,08	7,45	7,94
24 Berufliche Schulen	7,26	7,17	7,42	7,43	8,59	10,02
27 Förderschulen	3,59	3,42	3,81	3,75	4,46	5,33
281 Gesamtschulen und dgl.	0,55	0,51	0,39	0,59	0,78	0,58
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	15,57	16,17	15,41	15,10	15,05	15,79
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,01	0,11	-0,53	0,15	0,14
295 Sonstige schulische Aufgaben	5,07	5,43	7,18	7,75	6,44	7,83
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>48,88</b>	<b>48,28</b>	<b>48,78</b>	<b>49,74</b>	<b>53,56</b>	<b>63,82</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	7,89	8,80	9,07	9,46	9,67	14,96
31 Wissenschaft und Forschung	4,04	3,94	3,95	4,02	4,26	4,31
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	4,82	5,60	6,22	6,36	6,44	7,01
33 Theater und Musikpflege	17,82	17,30	16,90	17,19	19,14	22,68
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	2,96	1,69	1,72	1,66	2,23	2,30
35 Volksbildung	8,27	8,31	8,09	8,26	8,87	9,40
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	1,81	1,46	1,65	1,68	1,75	1,82
365 Denkmalschutz und -pflege	1,07	1,05	1,04	0,95	1,07	1,20
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,19	0,13	0,14	0,17	0,14	0,15
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>210,95</b>	<b>310,28</b>	<b>327,36</b>	<b>344,01</b>	<b>366,06</b>	<b>389,32</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	25,51	20,61	19,93	18,13	19,59	21,01
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,30	2,14	3,70	6,42	7,85	8,66
406 Betreuungsstelle	0,15	0,15	0,22	0,37	0,39	0,42
407 Verwaltung der Jugendhilfe	12,68	13,24	13,32	13,59	14,36	15,30
408 Versicherungsamt	0,05	0,03	0,03	0,05	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	54,53	1,77	5,27	6,01	7,64	8,15
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	8,36	10,71	9,23	10,95	12,34	12,82
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	97,07	107,70	108,74	114,36	119,89	126,33
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	6,17	5,58	3,69	3,71	2,77	2,31
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 11I)	1,64	1,76	1,76	2,06	3,46	2,73
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 11I)	0,00	13,07	14,80	17,78	19,09	20,26

Tab. A 8: (Fortsetzung)

Thüringen insgesamt	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-115,52	-117,19	-126,45	-129,66	-134,51	-139,34
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-1,64	-0,55	0,06	0,08	0,15	0,43
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,32	0,47	1,30	1,65	1,72	1,80
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	2,89	2,90	2,80	2,86	2,73	3,06
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1,17	1,09	1,06	1,11	1,29	1,46
453 Förderung der Erziehung in der Familie	1,17	1,53	1,45	1,62	1,98	2,26
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	3,56	4,47	5,97	6,84	7,44	8,00
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	32,08	32,06	32,64	33,67	36,57	38,20
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	6,15	5,49	5,01	5,19	5,94	5,89
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	1,21	1,28	1,24	1,17	1,25	1,26
458 Sonstige Hilfen	0,12	0,12	0,09	0,15	0,20	0,25
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	5,49	5,30	5,28	5,48	6,76	6,66
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,38	0,49	0,54	0,66	1,15	1,37
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,05	0,04	0,06	0,05	0,73	0,63
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,69	0,62
464 Tageseinrichtungen für Kinder	64,58	69,97	77,47	82,20	87,69	97,68
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	1,02	0,92	1,00	1,04	1,11	1,20
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	-0,03	-0,10	-0,17	-0,17	-0,21	-0,17
468 Sonstige Einrichtungen	0,23	0,19	0,19	0,22	0,18	0,14
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	11,14	6,28	5,07	4,82	5,40	5,92
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	1,66	2,20	2,50	2,34	2,95	2,72
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	-0,24	118,61	131,51	128,91	126,34	131,22
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-2,08	0,18	-0,85	-0,25
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,02	0,02	0,02	0,03	0,03	0,03
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,16	0,16	0,12	0,14	1,92	0,29
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>50,84</b>	<b>55,09</b>	<b>54,62</b>	<b>56,74</b>	<b>64,48</b>	<b>68,22</b>
50 Gesundheitsverwaltung	10,52	15,15	15,50	15,50	16,80	17,63
51 Krankenhäuser	9,73	9,30	6,95	6,52	9,37	9,36
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	1,39	1,53	1,52	1,81	1,69	1,75
55 Förderung des Sports	7,44	6,38	6,45	6,80	6,91	7,99
56 Eigene Sportstätten	5,54	7,17	7,68	7,80	8,82	9,00
57 Badeanstalten	3,19	2,81	2,18	2,99	3,86	4,15
58 Park- und Gartenanlagen	12,31	12,10	13,45	14,31	15,73	17,14
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,73	0,65	0,89	1,00	1,31	1,20

Tab. A 8 (Fortsetzung)

Thüringen insgesamt	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>89,07</b>	<b>88,02</b>	<b>91,28</b>	<b>91,30</b>	<b>99,49</b>	<b>105,49</b>
60 Bauverwaltung	29,07	28,12	28,08	28,22	29,68	30,23
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	15,19	14,76	14,32	14,53	15,51	15,95
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	1,71	-0,02	0,67	-0,67	-0,67	-0,40
63 Gemeindestraßen	21,78	22,48	23,39	24,41	27,50	30,21
65 Kreisstraßen	5,64	5,87	6,23	6,19	6,70	7,22
66 Bundes- und Landstraßen	0,13	0,05	0,16	0,24	0,32	0,26
670 Straßenbeleuchtung	12,42	12,16	13,33	13,32	14,53	14,99
675 Straßenreinigung	4,23	5,15	5,35	5,12	5,59	6,91
68 Parkeinrichtungen	-2,54	-2,10	-1,91	-1,91	-1,88	-2,02
69 Wasserläufe, Wasserbau	1,44	1,55	1,66	1,85	2,22	2,13
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>45,74</b>	<b>45,43</b>	<b>52,30</b>	<b>53,02</b>	<b>55,33</b>	<b>62,60</b>
70 Abwasserbeseitigung	0,01	-1,57	2,04	0,45	-1,11	-0,36
72 Abfallwirtschaft	-1,19	-0,10	-0,06	1,50	-0,34	0,86
73 Märkte	-0,19	-0,13	0,10	0,19	0,29	0,56
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,04	0,05	0,05	0,04	0,03	0,03
75 Bestattungswesen	1,25	1,23	1,45	1,81	2,25	2,29
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	2,43	2,28	2,68	1,83	2,41	2,72
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	26,84	25,97	27,88	27,87	30,19	31,67
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,10	0,04	0,03	0,06	0,11	0,03
790 Fremdenverkehr	2,82	2,57	2,64	2,64	3,09	3,31
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	4,76	4,36	4,08	3,97	4,55	5,51
792 Förderung ÖPNV und SPNV	8,88	10,72	11,43	12,67	13,86	15,98
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-38,75</b>	<b>-37,22</b>	<b>-36,98</b>	<b>-41,82</b>	<b>-38,02</b>	<b>-44,20</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	1,68	-0,30	0,04	-0,15	0,27	0,21
81 Versorgungsunternehmen	-34,12	-36,96	-36,40	-35,64	-34,36	-36,10
82 Verkehrsunternehmen	0,32	0,64	0,63	1,76	0,61	0,69
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	-0,59	-0,43	-0,30	-1,45	-0,83	-0,52
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	4,63	4,85	5,74	5,51	5,82	4,15
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-0,86	-1,17	-2,22	-4,08	-2,02	-1,82
86 Kur- und Badebetriebe	0,41	0,28	0,11	0,07	0,34	1,01
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,57	6,80	5,15	4,60	3,05	-1,01
88 Allgemeines Grundvermögen	-10,72	-10,90	-9,69	-12,42	-10,89	-10,75
89 Allgemeines Sondervermögen	-0,07	-0,04	-0,04	-0,03	-0,01	-0,07

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 9: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Landkreise)

Landkreise	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>297,73</b>	<b>406,48</b>	<b>409,73</b>	<b>422,14</b>	<b>447,99</b>	<b>475,39</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>52,57</b>	<b>57,53</b>	<b>59,03</b>	<b>60,17</b>	<b>62,76</b>	<b>66,86</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	6,76	6,82	6,78	6,76	7,16	7,47
01 Rechnungsprüfung	2,58	2,44	2,63	2,59	2,75	2,95
02 Hauptverwaltung	25,74	28,45	27,00	27,07	25,07	26,54
03 Finanzverwaltung	9,74	9,20	10,65	11,64	13,44	14,37
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	0,65	0,42	1,11	0,52	0,52	0,97
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	5,95	8,61	8,72	9,31	11,48	12,20
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,16	1,59	2,15	2,27	2,33	2,36
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>18,28</b>	<b>16,68</b>	<b>17,91</b>	<b>18,09</b>	<b>19,24</b>	<b>19,86</b>
11 Öffentliche Ordnung	5,72	5,24	5,68	5,67	6,74	7,30
12 Umweltschutz	5,60	5,31	5,34	5,33	4,91	5,04
13 Brandschutz	2,53	2,48	2,53	2,60	2,72	2,93
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,87	0,77	0,90	0,83	1,04	1,01
16 Rettungsdienst	3,56	2,87	3,45	3,65	3,83	3,58
<b>2 Schulen</b>	<b>57,86</b>	<b>56,66</b>	<b>55,84</b>	<b>52,70</b>	<b>58,02</b>	<b>62,46</b>
20 Schulverwaltung	4,95	2,62	4,29	4,10	4,02	4,33
21 Grundschulen	6,30	6,78	4,79	3,77	5,21	4,82
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	9,16	10,17	8,92	8,46	10,35	10,87
23 Gymnasien, Kollegs	7,01	7,01	6,61	6,07	7,57	8,17
24 Berufliche Schulen	7,04	6,73	6,43	6,42	7,63	9,24
27 Förderschulen	3,30	3,29	3,24	3,35	3,97	4,35
281 Gesamtschulen und dgl.	0,15	0,15	0,04	0,03	0,19	0,20
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	18,07	17,98	17,58	17,15	16,89	18,03
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	-0,73	0,17	0,18
295 Sonstige schulische Aufgaben	1,89	1,94	3,95	4,06	2,01	2,27
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>14,47</b>	<b>14,87</b>	<b>14,68</b>	<b>14,84</b>	<b>16,60</b>	<b>18,40</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	2,54	2,04	2,03	2,04	2,23	2,50
31 Wissenschaft und Forschung	1,10	1,17	1,07	1,07	1,17	1,27
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,88	0,82	1,01	1,19	0,99	1,17
33 Theater und Musikpflege	6,89	7,31	7,10	7,12	8,76	9,46
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,04	0,03	0,03	0,03	0,04	0,04
35 Volksbildung	1,41	1,90	1,73	1,70	1,77	2,13
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	1,15	0,98	1,08	1,18	1,13	1,27
365 Denkmalschutz und -pflege	0,47	0,61	0,63	0,51	0,50	0,56
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>96,76</b>	<b>195,14</b>	<b>198,14</b>	<b>208,08</b>	<b>219,92</b>	<b>229,16</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	18,19	14,53	14,13	12,33	14,10	14,79
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,40	2,36	3,97	6,87	7,87	8,64
406 Betreuungsstelle	0,07	0,07	0,19	0,19	0,17	0,20
407 Verwaltung der Jugendhilfe	11,80	12,26	12,35	12,53	13,53	14,52
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 1II)	43,56	1,58	4,31	6,90	8,45	8,47
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 1II)	7,86	10,13	8,54	8,96	10,21	10,63
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 1II)	90,65	106,81	106,75	110,80	115,93	122,20
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 1II)	4,66	4,21	2,94	2,59	2,13	1,82

Tab. A 9 (Fortsetzung)

Landkreise	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB III)	0,78	1,11	1,12	1,02	2,07	1,24
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB III)	0,00	10,98	12,40	14,80	16,36	16,78
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB III	-111,85	-113,98	-126,08	-126,40	-131,10	-136,05
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-2,03	-0,38	-0,03	-0,04	-0,02	0,24
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	-1,54	-0,72	-0,05	0,11	0,10	0,12
44 Kriegsofopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	2,77	2,88	2,68	2,78	2,55	2,68
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,62	0,61	0,51	0,45	0,54	0,52
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,68	0,83	0,78	1,06	1,38	1,51
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	3,62	4,40	5,22	6,28	6,83	7,18
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	25,07	24,99	25,03	26,39	28,59	29,95
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	4,76	4,04	3,45	3,64	4,21	3,71
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,46	0,53	0,49	0,39	0,35	0,38
458 Sonstige Hilfen	0,02	0,02	0,00	0,02	0,00	0,06
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	0,66	0,58	0,60	0,62	0,61	0,60
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,48	0,64	0,64	0,86	0,76	1,09
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,02
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	0,02	0,10	0,00	0,00	0,00	0,01
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,70	0,60	0,72	0,70	0,73	0,83
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	-0,04	-0,06	-0,05	-0,05	-0,05	-0,05
468 Sonstige Einrichtungen	0,02	0,03	0,03	0,04	0,04	0,03
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	2,17	1,88	1,48	1,10	0,93	1,13
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	1,75	1,92	2,17	2,02	2,58	2,40
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	-0,31	103,95	113,81	111,08	108,44	113,54
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,03	0,03	0,03	0,04	0,04	0,03
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,00	0,00	-0,01	-0,01	1,57	-0,06
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>24,27</b>	<b>28,95</b>	<b>26,64</b>	<b>26,85</b>	<b>31,55</b>	<b>32,63</b>
50 Gesundheitsverwaltung	10,22	14,84	15,22	15,42	16,51	17,60
51 Krankenhäuser	10,56	10,38	7,29	7,19	10,62	10,23
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	1,53	1,72	1,76	1,82	1,92	2,02
55 Förderung des Sports	1,10	1,12	1,15	1,18	1,18	1,26
56 Eigene Sportstätten	0,76	0,82	1,13	1,14	1,27	1,45
57 Badeanstalten	0,04	0,03	0,02	0,05	0,01	0,01
58 Park- und Gartenanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,06	0,04	0,08	0,05	0,05	0,07

Tab. A 9 (Fortsetzung)

Landkreise	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>18,16</b>	<b>18,10</b>	<b>17,74</b>	<b>17,77</b>	<b>18,49</b>	<b>19,48</b>
60 Bauverwaltung	4,28	3,98	3,68	3,33	3,20	3,50
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	5,46	5,64	5,17	5,63	5,74	5,74
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,91	0,68	0,63	0,61	0,60	0,58
63 Gemeindestraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65 Kreisstraßen	7,40	7,71	8,18	8,11	8,85	9,56
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
670 Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
675 Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
68 Parkeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,10	0,08	0,08	0,08	0,09	0,10
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>13,89</b>	<b>16,87</b>	<b>18,14</b>	<b>20,99</b>	<b>21,55</b>	<b>25,46</b>
70 Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72 Abfallwirtschaft	-1,39	-0,62	-0,11	1,23	-0,11	0,28
73 Märkte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,05	0,06	0,07	0,05	0,04	0,05
75 Bestattungswesen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	0,16	0,23	0,21	0,20	0,27	0,28
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,02	0,01	0,00	0,00
790 Fremdenverkehr	0,70	0,67	0,71	0,74	0,76	0,82
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	2,85	2,58	2,54	2,51	2,62	3,03
792 Förderung ÖPNV und SPNV	11,53	13,95	14,71	16,26	17,96	21,01
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>1,48</b>	<b>1,67</b>	<b>1,61</b>	<b>2,65</b>	<b>-0,14</b>	<b>1,08</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,12	0,11	0,36	0,15	0,37	0,33
81 Versorgungsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
82 Verkehrsunternehmen	0,38	0,67	0,66	2,15	0,72	0,82
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,12	0,14	0,13	0,12	0,11	0,39
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	-0,01	0,00	0,00
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	-0,08	0,04	0,00	-0,14	-1,97	-1,05
88 Allgemeines Grundvermögen	0,95	0,71	0,46	0,38	0,63	0,60
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 10: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (kreisangehörige Gemeinden)

Kreisangehörige Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>331,29</b>	<b>326,30</b>	<b>342,07</b>	<b>351,55</b>	<b>391,66</b>	<b>424,14</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>112,76</b>	<b>112,77</b>	<b>114,05</b>	<b>116,02</b>	<b>123,33</b>	<b>129,68</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	22,49	22,56	22,61	22,82	23,81	24,89
01 Rechnungsprüfung	0,52	0,51	0,55	0,59	0,56	0,58
02 Hauptverwaltung	46,14	45,14	45,79	46,09	48,68	50,77
03 Finanzverwaltung	27,56	28,66	28,88	29,40	31,27	32,03
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	3,62	3,35	3,27	3,60	4,09	5,27
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	11,96	12,01	12,34	12,86	14,21	15,41
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,46	0,55	0,61	0,66	0,69	0,72
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>27,83</b>	<b>28,02</b>	<b>29,60</b>	<b>30,11</b>	<b>32,97</b>	<b>35,14</b>
11 Öffentliche Ordnung	15,24	15,36	16,03	16,12	17,53	18,81
12 Umweltschutz	0,54	0,39	0,39	0,38	0,40	0,47
13 Brandschutz	12,00	12,25	13,12	13,53	14,96	15,82
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,04	0,02	0,06	0,08	0,08	0,04
16 Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2 Schulen</b>	<b>11,65</b>	<b>13,04</b>	<b>13,45</b>	<b>14,28</b>	<b>15,36</b>	<b>17,81</b>
20 Schulverwaltung	2,22	2,22	1,98	2,03	2,35	2,45
21 Grundschulen	1,72	2,13	2,10	2,01	2,67	2,80
22 Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	3,01	3,60	3,85	4,74	4,65	5,54
23 Gymnasien, Kollegs	0,33	0,09	0,09	0,08	0,04	0,12
24 Berufliche Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
281 Gesamtschulen und dgl.	0,09	0,10	0,10	0,09	0,18	0,08
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	0,36	0,51	0,38	0,34	0,41	0,38
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,14	0,03	0,03	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	3,92	4,39	4,81	4,97	5,02	6,45
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>21,29</b>	<b>21,62</b>	<b>21,93</b>	<b>22,92</b>	<b>25,36</b>	<b>27,24</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	5,72	6,66	6,87	7,28	7,62	7,72
31 Wissenschaft und Forschung	0,23	0,26	0,26	0,31	0,37	0,34
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	3,51	3,37	3,44	3,28	3,67	4,03
33 Theater und Musikpflege	3,87	4,16	4,08	4,24	4,48	5,35
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	1,80	1,42	1,44	1,78	2,49	2,74
35 Volksbildung	4,42	4,46	4,41	4,61	5,08	5,38
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,91	0,65	0,75	0,74	0,94	0,90
365 Denkmalschutz und -pflege	0,61	0,48	0,49	0,46	0,53	0,58
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,21	0,16	0,18	0,21	0,18	0,20
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>78,39</b>	<b>78,04</b>	<b>82,07</b>	<b>89,55</b>	<b>97,01</b>	<b>106,18</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	4,77	4,18	3,36	2,93	2,92	3,17
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,02	0,00	0,00	0,02	0,00
406 Betreuungsstelle	0,02	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	0,43	0,46	0,46	0,49	0,30	0,28
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB III)	-0,04	-0,10	0,00	0,00	0,00	0,00
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB III)	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB III)	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB III)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tab. A 10: (Fortsetzung)

Kreisangehörige Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	1,12	1,05	1,02	1,12	1,20	1,21
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	0,35	0,37	0,35	0,35	0,36	0,52
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,04	0,02	0,03	0,03	0,02	0,03
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0,09	0,08	-0,08	0,02	0,00	-0,01
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
458 Sonstige Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	3,10	3,14	3,01	3,16	4,75	4,35
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,02	0,00	0,07	0,01	0,76	0,73
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,01	0,01	0,00	-0,02	0,86	0,72
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,01	0,01	0,00	0,00	0,92	0,83
464 Tageseinrichtungen für Kinder	64,80	66,02	74,96	79,36	82,97	91,74
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,02	0,01	0,02	0,01	0,02	0,01
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	-0,02	0,00	-0,06	-0,01	-0,02	-0,04
468 Sonstige Einrichtungen	0,29	0,22	0,21	0,25	0,20	0,16
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	3,15	2,79	1,44	1,53	2,47	2,54
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,02	-0,01
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,48	-0,49	-0,04	-0,17	-0,07
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-2,46	0,14	-1,00	-0,49
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,20	0,21	0,20	0,19	0,42	0,47
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>19,47</b>	<b>19,16</b>	<b>19,52</b>	<b>21,28</b>	<b>25,19</b>	<b>26,45</b>
50 Gesundheitsverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51 Krankenhäuser	-1,00	-1,39	-1,40	-1,48	-1,35	-0,93
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	-0,12	-0,11	-0,12	-0,12	-0,11	-0,13
55 Förderung des Sports	1,02	0,91	0,82	0,87	0,98	1,24
56 Eigene Sportstätten	5,33	6,08	6,67	6,57	7,76	7,81
57 Badeanstalten	3,39	3,18	2,44	3,33	4,18	4,44
58 Park- und Gartenanlagen	9,92	9,65	9,98	10,83	12,01	12,51
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,94	0,85	1,12	1,29	1,72	1,52

Tab. A 10: (Fortsetzung)

Kreisangehörige Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>63,51</b>	<b>64,55</b>	<b>65,66</b>	<b>66,92</b>	<b>72,65</b>	<b>78,68</b>
60 Bauverwaltung	21,24	21,16	21,35	21,45	22,48	23,26
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	5,26	4,66	4,45	4,25	4,73	5,08
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,40	0,11	-0,05	-0,16	-0,59	-0,09
63 Gemeindestraßen	20,84	21,74	22,33	23,52	25,73	28,62
65 Kreisstraßen	0,01	0,02	0,04	0,06	0,01	0,02
66 Bundes- und Landstraßen	0,05	-0,06	0,04	0,06	0,05	0,06
670 Straßenbeleuchtung	11,41	11,13	11,77	12,19	13,69	13,75
675 Straßenreinigung	4,60	5,95	5,72	5,33	5,84	7,54
68 Parkeinrichtungen	-1,57	-1,54	-1,56	-1,53	-1,52	-1,49
69 Wasserläufe, Wasserbau	1,28	1,39	1,57	1,75	2,21	1,94
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>45,96</b>	<b>42,85</b>	<b>47,02</b>	<b>45,26</b>	<b>50,04</b>	<b>52,52</b>
70 Abwasserbeseitigung	2,12	0,59	2,42	1,10	1,15	0,83
72 Abfallwirtschaft	0,13	0,13	0,05	0,26	0,20	0,20
73 Märkte	-0,33	-0,24	-0,03	0,08	0,23	0,45
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	1,50	1,38	1,67	1,74	2,12	2,26
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	3,01	2,82	3,32	2,28	2,99	3,34
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	34,86	33,63	35,25	35,48	38,30	40,17
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,14	0,08	0,04	0,08	0,17	0,06
790 Fremdenverkehr	2,43	2,53	2,46	2,40	2,77	3,34
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	2,02	1,84	1,63	1,50	1,90	1,82
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,09	0,10	0,22	0,32	0,23	0,05
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-49,56</b>	<b>-53,75</b>	<b>-51,21</b>	<b>-54,78</b>	<b>-50,26</b>	<b>-49,54</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,03	-0,50	-0,31	-0,35	-0,01	-0,05
81 Versorgungsunternehmen	-33,22	-37,68	-35,78	-34,39	-34,34	-35,92
82 Verkehrsunternehmen	0,67	0,52	0,55	0,57	0,46	0,49
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,04	0,04	0,01	0,01	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,37	0,40	0,57	0,59	0,76	0,83
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-1,49	-1,77	-2,99	-5,27	-3,82	-2,33
86 Kur- und Badebetriebe	0,53	0,37	0,15	0,10	0,45	1,34
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	-1,37	0,24	0,47	0,28	0,60	0,64
88 Allgemeines Grundvermögen	-15,04	-15,33	-13,89	-16,28	-14,36	-14,46
89 Allgemeines Sondervermögen	-0,09	-0,04	-0,01	-0,04	0,00	-0,08

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 11: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (kreisfreie Städte)

Kreisfreie Städte	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>868,78</b>	<b>976,15</b>	<b>1053,7</b>	<b>1059,9</b>	<b>1137,9</b>	<b>1209,1</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>132,39</b>	<b>128,66</b>	<b>135,63</b>	<b>135,36</b>	<b>148,52</b>	<b>155,00</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	15,63	15,42	15,32	15,59	17,48	19,20
01 Rechnungsprüfung	3,23	3,22	3,27	3,39	3,37	3,24
02 Hauptverwaltung	57,87	55,63	62,97	61,55	70,85	73,25
03 Finanzverwaltung	27,67	28,54	28,50	29,14	29,78	32,42
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	3,80	3,24	4,02	3,67	4,15	4,62
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	22,48	21,01	19,82	19,33	20,04	19,89
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,70	1,60	1,73	2,70	2,86	2,38
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>73,66</b>	<b>72,46</b>	<b>74,60</b>	<b>79,22</b>	<b>85,82</b>	<b>89,92</b>
11 Öffentliche Ordnung	21,22	21,30	22,84	25,48	27,62	29,24
12 Umweltschutz	9,01	9,39	9,30	9,38	8,44	9,06
13 Brandschutz	38,66	38,28	40,10	42,88	45,49	47,44
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,95	0,95	0,92	0,67	0,67	0,85
16 Rettungsdienst	3,82	2,55	1,44	0,81	3,60	3,33
<b>2 Schulen</b>	<b>68,86</b>	<b>69,49</b>	<b>69,02</b>	<b>72,15</b>	<b>77,82</b>	<b>82,75</b>
20 Schulverwaltung	10,96	10,38	10,58	12,21	12,53	12,72
21 Grundschulen	13,12	13,80	12,96	13,03	13,27	15,02
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	12,91	12,94	12,38	12,00	12,80	12,97
23 Gymnasien, Kollegs	8,66	7,19	6,14	5,86	6,95	6,87
24 Berufliche Schulen	7,98	8,57	10,53	10,58	11,54	12,39
27 Förderschulen	4,50	3,84	5,63	5,00	5,97	8,32
281 Gesamtschulen und dgl.	1,55	1,32	1,16	2,04	2,04	1,47
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,04	0,02	0,01	0,01	0,01	0,01
290 Schülerbeförderung	6,44	8,82	7,40	7,66	8,13	7,82
293 Fördermaßnahmen für Schüler	-0,01	0,04	0,02	0,01	-0,01	0,02
295 Sonstige schulische Aufgaben	2,71	2,56	2,22	3,74	4,59	5,14
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>90,73</b>	<b>85,60</b>	<b>87,03</b>	<b>87,07</b>	<b>89,33</b>	<b>119,23</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	6,74	9,12	9,61	9,89	9,15	29,41
31 Wissenschaft und Forschung	12,71	11,93	12,15	12,23	12,63	12,53
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	6,19	10,07	11,78	12,23	11,94	12,51
33 Theater und Musikpflege	40,36	35,75	34,87	35,35	37,30	46,65
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	6,53	2,44	2,48	1,18	1,28	0,82
35 Volksbildung	16,03	14,50	14,25	14,32	15,09	15,14
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	1,03	0,88	1,06	0,96	0,77	0,76
365 Denkmalschutz und -pflege	1,04	0,90	0,81	0,90	1,16	1,39
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,10	0,01	0,02	0,02	0,01	0,01
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>325,18</b>	<b>427,78</b>	<b>475,57</b>	<b>488,46</b>	<b>517,47</b>	<b>553,83</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	33,67	26,60	27,60	27,08	27,50	30,30
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	1,50	2,83	5,04	7,72	8,74
406 Betreuungsstelle	0,35	0,35	0,31	0,92	1,04	1,08
407 Verwaltung der Jugendhilfe	14,12	14,87	14,91	15,39	15,99	16,84
408 Versicherungsamt	0,21	0,12	0,14	0,19	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	89,67	2,74	8,28	3,23	5,18	7,14
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	9,96	12,53	11,42	17,16	18,91	19,50
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	117,55	110,51	115,00	125,42	132,10	138,93
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	10,97	9,92	6,05	7,21	4,73	3,79

Tab. A 11 (Fortsetzung)

Kreisfreie Städte	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	4,38	3,82	3,79	5,32	7,74	7,28
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	19,68	22,34	27,08	27,53	30,86
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-127,23	-127,37	-127,63	-139,80	-145,00	-149,37
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-0,42	-1,08	0,32	0,45	0,69	1,03
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	2,68	0,91	2,35	2,98	3,04	3,23
44 Kriegsofopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	2,14	1,81	2,09	2,00	2,21	2,64
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2,82	2,53	2,69	3,08	3,55	4,24
453 Förderung der Erziehung in der Familie	2,74	3,74	3,53	3,34	3,81	4,53
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	3,08	4,45	8,57	8,51	9,36	10,52
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	54,42	54,43	56,58	56,34	61,18	63,35
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	10,48	9,98	9,81	9,92	11,15	12,45
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	3,62	3,67	3,61	3,62	4,03	3,94
458 Sonstige Hilfen	0,45	0,45	0,38	0,58	0,81	0,85
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	11,00	10,31	10,52	10,76	11,06	11,86
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,16	0,12	0,19	0,22	0,30	0,33
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	-0,02	-0,03	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01
464 Tageseinrichtungen für Kinder	63,80	82,15	85,34	91,04	102,25	115,73
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	1,98	1,89	1,83	2,07	2,22	2,27
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,06	-0,24	-0,37	-0,53	-0,62	-0,43
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	29,68	11,34	11,81	11,65	11,56	12,80
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	1,36	3,08	3,55	3,35	4,17	3,72
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	166,58	188,70	184,56	182,03	185,33
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-0,89	0,29	-0,41	0,46
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,03	0,01	-0,09	0,00	1,67	-0,08
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>73,50</b>	<b>77,18</b>	<b>81,25</b>	<b>83,56</b>	<b>88,32</b>	<b>96,07</b>
50 Gesundheitsverwaltung	11,46	16,14	16,37	15,75	17,71	17,72
51 Krankenhäuser	10,24	10,29	10,31	9,08	9,66	9,53
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	1,36	1,27	1,15	2,15	1,30	1,31
55 Förderung des Sports	24,39	20,18	20,54	21,62	21,54	24,74
56 Eigene Sportstätten	3,80	8,06	7,28	8,08	8,19	8,25
57 Badeanstalten	2,44	1,50	1,31	1,78	2,86	3,23
58 Park- und Gartenanlagen	19,90	19,87	24,35	25,16	27,17	31,26
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	-0,10	-0,12	-0,07	-0,06	-0,11	0,04

Tab. A 11: (Fortsetzung)

Kreisfreie Städte	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>112,69</b>	<b>105,02</b>	<b>116,02</b>	<b>111,91</b>	<b>125,23</b>	<b>127,84</b>
60 Bauverwaltung	40,41	37,57	37,65	38,92	42,00	40,83
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	29,43	28,88	29,08	29,03	31,02	31,61
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	3,01	-2,61	0,95	-4,15	-2,77	-3,08
63 Gemeindestraßen	24,77	24,82	26,73	27,19	32,95	35,05
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,01
66 Bundes- und Landstraßen	0,37	0,40	0,54	0,82	1,13	0,85
670 Straßenbeleuchtung	15,64	15,42	18,23	16,85	17,11	18,77
675 Straßenreinigung	3,07	2,61	4,18	4,45	4,81	5,01
68 Parkeinrichtungen	-5,62	-3,85	-3,02	-3,10	-3,01	-3,61
69 Wasserläufe, Wasserbau	1,62	1,78	1,69	1,90	1,94	2,40
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>0,73</b>	<b>0,18</b>	<b>11,90</b>	<b>11,82</b>	<b>5,22</b>	<b>15,74</b>
70 Abwasserbeseitigung	-6,73	-8,42	0,84	-1,59	-8,06	-4,00
72 Abfallwirtschaft	-0,95	1,15	-0,05	1,54	-1,68	2,04
73 Märkte	0,29	0,24	0,48	0,51	0,48	0,90
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	0,46	0,77	0,78	2,04	2,66	2,40
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,56	0,59	0,66	0,43	0,63	0,81
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	0,72	1,01	4,06	3,51	4,34	4,91
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	-0,02	-0,07	-0,08	-0,06	-0,06	-0,07
790 Fremdenverkehr	1,85	0,56	1,02	1,09	1,75	0,73
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	4,40	4,19	3,77	3,85	4,64	7,50
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,15	0,16	0,42	0,48	0,51	0,51
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-8,96</b>	<b>9,79</b>	<b>2,71</b>	<b>-9,70</b>	<b>0,13</b>	<b>-31,23</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	6,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-36,95	-34,68	-38,38	-39,56	-34,40	-36,64
82 Verkehrsunternehmen	-2,02	-1,13	-1,18	-1,20	-1,13	-1,22
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	-2,61	-1,92	-1,28	-6,01	-3,41	-2,09
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	17,86	18,49	21,58	20,46	21,05	13,08
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	1,17	0,74	0,18	-0,32	3,51	-0,24
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	7,03	27,46	19,86	18,49	16,69	-2,83
88 Allgemeines Grundvermögen	0,06	0,86	2,07	-1,56	-2,15	-1,27
89 Allgemeines Sondervermögen	-0,04	-0,03	-0,13	0,00	-0,04	-0,02

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 12: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (kreisangehöriger Raum)

Kreisangehöriger Raum	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>629,03</b>	<b>732,77</b>	<b>751,8</b>	<b>773,69</b>	<b>839,65</b>	<b>899,54</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>165,33</b>	<b>170,3</b>	<b>173,08</b>	<b>176,19</b>	<b>186,09</b>	<b>196,53</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	29,25	29,38	29,39	29,59	30,97	32,36
01 Rechnungsprüfung	3,10	2,95	3,17	3,18	3,31	3,53
02 Hauptverwaltung	71,88	73,59	72,79	73,17	73,76	77,31
03 Finanzverwaltung	37,30	37,85	39,53	41,05	44,72	46,40
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	4,27	3,77	4,38	4,12	4,62	6,24
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	17,91	20,62	21,06	22,17	25,69	27,60
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,62	2,14	2,76	2,93	3,02	3,08
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>46,10</b>	<b>44,71</b>	<b>47,51</b>	<b>48,19</b>	<b>52,21</b>	<b>55,00</b>
11 Öffentliche Ordnung	20,97	20,61	21,72	21,80	24,27	26,10
12 Umweltschutz	6,14	5,70	5,74	5,71	5,31	5,52
13 Brandschutz	14,53	14,73	15,65	16,12	17,69	18,75
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,91	0,80	0,96	0,91	1,11	1,05
16 Rettungsdienst	3,56	2,87	3,45	3,65	3,82	3,58
<b>2 Schulen</b>	<b>69,51</b>	<b>69,70</b>	<b>69,29</b>	<b>66,98</b>	<b>73,38</b>	<b>80,28</b>
20 Schulverwaltung	7,17	4,84	6,27	6,13	6,38	6,78
21 Grundschulen	8,02	8,90	6,88	5,78	7,89	7,62
22 Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	12,17	13,76	12,77	13,20	15,00	16,41
23 Gymnasien, Kollegs	7,34	7,10	6,71	6,15	7,61	8,29
24 Berufliche Schulen	7,04	6,73	6,43	6,42	7,63	9,24
27 Förderschulen	3,30	3,29	3,24	3,35	3,97	4,35
281 Gesamtschulen und dgl.	0,24	0,25	0,14	0,12	0,37	0,29
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	18,43	18,49	17,96	17,49	17,30	18,41
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,14	-0,71	0,20	0,18
295 Sonstige schulische Aufgaben	5,81	6,33	8,76	9,03	7,03	8,72
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>35,76</b>	<b>36,49</b>	<b>36,61</b>	<b>37,75</b>	<b>41,96</b>	<b>45,63</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	8,26	8,70	8,90	9,32	9,85	10,21
31 Wissenschaft und Forschung	1,33	1,42	1,34	1,38	1,54	1,61
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	4,39	4,19	4,45	4,47	4,66	5,20
33 Theater und Musikpflege	10,76	11,47	11,19	11,35	13,24	14,81
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	1,84	1,45	1,47	1,82	2,53	2,78
35 Volksbildung	5,83	6,36	6,14	6,31	6,85	7,51
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	2,06	1,64	1,83	1,91	2,07	2,17
365 Denkmalschutz und -pflege	1,07	1,09	1,12	0,97	1,04	1,14
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,21	0,16	0,18	0,21	0,18	0,20
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>175,15</b>	<b>273,17</b>	<b>280,21</b>	<b>297,64</b>	<b>316,94</b>	<b>335,34</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	22,95	18,72	17,49	15,26	17,02	17,96
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,40	2,34	3,97	6,87	7,89	8,64
406 Betreuungsstelle	0,09	0,09	0,19	0,19	0,18	0,20
407 Verwaltung der Jugendhilfe	12,22	12,73	12,81	13,01	13,83	14,79
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	43,52	1,47	4,31	6,90	8,45	8,47
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	7,86	10,13	8,54	8,96	10,21	10,63
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	90,66	106,81	106,75	110,80	115,93	122,20
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	4,67	4,21	2,94	2,59	2,13	1,82

Tab. A 12 (Fortsetzung)

Kreisangehöriger Raum	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,78	1,11	1,12	1,02	2,07	1,24
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	10,98	12,40	14,80	16,36	16,78
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-111,85	-113,98	-126,08	-126,40	-131,10	-136,05
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-2,03	-0,38	-0,03	-0,04	-0,02	0,24
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	-0,42	0,33	0,97	1,23	1,30	1,34
44 Kriegsofopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	3,12	3,24	3,03	3,13	2,90	3,20
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,66	0,64	0,54	0,48	0,56	0,55
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,68	0,83	0,78	1,06	1,38	1,51
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	3,71	4,48	5,14	6,30	6,82	7,17
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	25,07	24,99	25,03	26,39	28,59	29,95
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	4,79	4,07	3,49	3,67	4,24	3,74
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,46	0,53	0,49	0,39	0,36	0,38
458 Sonstige Hilfen	0,02	0,02	0,00	0,02	0,00	0,06
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	3,77	3,72	3,61	3,78	5,37	4,95
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,50	0,64	0,71	0,87	1,52	1,82
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,01	0,02	0,02	-0,01	0,88	0,73
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,01	0,01	0,00	0,00	0,92	0,83
464 Tageseinrichtungen für Kinder	64,82	66,12	74,96	79,36	82,97	91,76
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,71	0,61	0,74	0,71	0,75	0,84
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	-0,06	-0,06	-0,11	-0,06	-0,07	-0,09
468 Sonstige Einrichtungen	0,31	0,25	0,24	0,29	0,24	0,19
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	5,32	4,68	2,92	2,63	3,40	3,67
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	1,75	1,92	2,16	2,02	2,56	2,39
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	-0,31	103,46	113,32	111,04	108,27	113,47
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-2,46	0,14	-1,00	-0,49
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,03	0,03	0,03	0,04	0,04	0,03
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,20	0,21	0,19	0,19	2,00	0,41
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>43,74</b>	<b>48,11</b>	<b>46,15</b>	<b>48,13</b>	<b>56,75</b>	<b>59,08</b>
50 Gesundheitsverwaltung	10,22	14,84	15,22	15,42	16,51	17,60
51 Krankenhäuser	9,56	8,99	5,88	5,70	9,27	9,30
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	1,40	1,61	1,64	1,70	1,81	1,89
55 Förderung des Sports	2,12	2,02	1,97	2,05	2,16	2,49
56 Eigene Sportstätten	6,08	6,90	7,80	7,71	9,03	9,25
57 Badeanstalten	3,43	3,22	2,46	3,37	4,18	4,45
58 Park- und Gartenanlagen	9,92	9,65	9,98	10,83	12,01	12,51
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,99	0,89	1,20	1,34	1,77	1,58

Tab. A 12 (Fortsetzung)

Kreisangehöriger Raum	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>81,67</b>	<b>82,65</b>	<b>83,40</b>	<b>84,68</b>	<b>91,14</b>	<b>98,16</b>
60 Bauverwaltung	25,52	25,14	25,03	24,78	25,69	26,76
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	10,72	10,30	9,62	9,88	10,47	10,82
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	1,31	0,79	0,58	0,45	0,01	0,49
63 Gemeindestraßen	20,84	21,74	22,33	23,52	25,73	28,62
65 Kreisstraßen	7,41	7,73	8,22	8,17	8,86	9,58
66 Bundes- und Landstraßen	0,05	-0,06	0,04	0,06	0,05	0,06
670 Straßenbeleuchtung	11,41	11,13	11,77	12,19	13,69	13,75
675 Straßenreinigung	4,60	5,95	5,72	5,33	5,84	7,54
68 Parkeinrichtungen	-1,57	-1,54	-1,56	-1,53	-1,52	-1,49
69 Wasserläufe, Wasserbau	1,38	1,47	1,65	1,83	2,31	2,03
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>59,85</b>	<b>59,72</b>	<b>65,16</b>	<b>66,25</b>	<b>71,59</b>	<b>77,98</b>
70 Abwasserbeseitigung	2,12	0,59	2,42	1,10	1,15	0,83
72 Abfallwirtschaft	-1,27	-0,49	-0,07	1,48	0,09	0,48
73 Märkte	-0,33	-0,24	-0,03	0,08	0,23	0,45
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,05	0,06	0,07	0,05	0,04	0,05
75 Bestattungswesen	1,50	1,38	1,67	1,74	2,12	2,26
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	3,01	2,82	3,32	2,28	2,99	3,34
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	35,02	33,85	35,46	35,68	38,57	40,45
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,14	0,08	0,06	0,09	0,17	0,06
790 Fremdenverkehr	3,13	3,20	3,16	3,14	3,52	4,16
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	4,87	4,41	4,18	4,01	4,53	4,86
792 Förderung ÖPNV und SPNV	11,61	14,05	14,93	16,58	18,18	21,06
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-48,08</b>	<b>-52,07</b>	<b>-49,61</b>	<b>-52,13</b>	<b>-50,40</b>	<b>-48,46</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,15	-0,39	0,05	-0,20	0,36	0,28
81 Versorgungsunternehmen	-33,22	-37,68	-35,78	-34,39	-34,34	-35,92
82 Verkehrsunternehmen	1,05	1,20	1,21	2,71	1,18	1,31
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,04	0,04	0,01	0,01	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,49	0,54	0,70	0,71	0,88	1,22
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-1,49	-1,77	-2,99	-5,28	-3,82	-2,33
86 Kur- und Badebetriebe	0,53	0,37	0,15	0,10	0,45	1,34
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	-1,45	0,28	0,47	0,14	-1,38	-0,42
88 Allgemeines Grundvermögen	-14,09	-14,61	-13,43	-15,90	-13,73	-13,86
89 Allgemeines Sondervermögen	-0,09	-0,04	-0,01	-0,04	0,00	-0,08

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 13: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Verbandsgemeinden)

Verbandsgemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>115,25</b>	<b>114,55</b>	<b>114,05</b>	<b>118,45</b>	<b>123,12</b>	<b>131,27</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>82,22</b>	<b>82,38</b>	<b>82,87</b>	<b>84,67</b>	<b>89,94</b>	<b>94,80</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	9,61	9,37	9,47	9,86	10,43	11,36
01 Rechnungsprüfung	0,00	0,00	0,01	0,00	0,01	0,00
02 Hauptverwaltung	34,66	33,79	34,02	34,29	36,64	38,40
03 Finanzverwaltung	28,92	29,70	30,12	30,58	32,35	33,87
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	2,73	3,05	2,74	3,09	3,34	3,65
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	6,21	6,39	6,43	6,75	7,10	7,39
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,08	0,07	0,08	0,10	0,08	0,11
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>12,18</b>	<b>12,37</b>	<b>12,72</b>	<b>13,10</b>	<b>13,80</b>	<b>14,47</b>
11 Öffentliche Ordnung	11,99	12,35	12,60	12,96	13,66	14,31
12 Umweltschutz	0,09	-0,09	0,00	0,00	0,02	0,01
13 Brandschutz	0,10	0,10	0,11	0,14	0,12	0,15
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,00	0,00	0,01	-0,01	0,00	0,00
16 Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2 Schulen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
20 Schulverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Grundschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Gymnasien, Kollegs	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Berufliche Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
281 Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>0,25</b>	<b>0,34</b>	<b>0,49</b>	<b>0,31</b>	<b>0,53</b>	<b>0,55</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,10	0,14	0,28	0,26	0,28	0,30
31 Wissenschaft und Forschung	0,01	0,01	0,02	0,04	0,04	0,05
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,01	0,01	0,02	0,01	0,01	0,01
33 Theater und Musikpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,01	0,01	0,06	0,02	0,01	0,01
35 Volksbildung	0,08	0,09	0,04	0,07	0,09	0,09
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,04	0,03	0,07	-0,10	0,10	0,09
365 Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>1,22</b>	<b>0,80</b>	<b>-0,47</b>	<b>2,64</b>	<b>-0,39</b>	<b>1,75</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	0,37	0,30	0,20	0,16	0,17	0,17
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,05	0,00	0,00	0,00	0,00
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tab. A 13 (Fortsetzung)

Verbandsgemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,00	0,01	0,02	0,00	0,01	0,00
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	0,01	0,03	0,02	-0,01	0,01	0,02
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,01	0,00	0,00	0,01	0,01	0,01
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
458 Sonstige Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	0,13	0,14	0,12	0,14	0,16	0,21
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	-0,03	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	0,69	0,76	1,04	1,32	-0,10	0,92
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,00	0,01	0,01	0,01	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	0,00	0,04	0,03	0,03	0,01	0,01
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,39	-0,27	-0,06	-0,12	-0,01
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-1,63	1,03	-0,54	0,41
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>0,08</b>	<b>0,00</b>	<b>0,04</b>	<b>0,03</b>	<b>0,05</b>	<b>0,06</b>
50 Gesundheitsverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51 Krankenhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55 Förderung des Sports	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01
56 Eigene Sportstätten	0,00	0,00	0,02	0,00	0,01	-0,01
57 Badeanstalten	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
58 Park- und Gartenanlagen	0,04	-0,05	0,01	-0,01	0,00	0,01
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,03	0,03	0,00	0,03	0,04	0,05

Tab. A 13 (Fortsetzung)

Verbandsgemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>17,76</b>	<b>17,99</b>	<b>17,72</b>	<b>17,94</b>	<b>18,89</b>	<b>19,61</b>
60 Bauverwaltung	17,07	17,20	17,01	17,25	18,24	18,82
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	0,13	0,35	0,25	0,17	0,18	0,25
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,52	0,52	0,51	0,50	0,52	0,53
63 Gemeindestraßen	0,04	-0,10	-0,06	0,02	-0,06	-0,03
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
670 Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
675 Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
68 Parkeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,03
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>1,41</b>	<b>0,56</b>	<b>0,68</b>	<b>-0,22</b>	<b>0,14</b>	<b>-0,11</b>
70 Abwasserbeseitigung	0,07	-0,58	-0,42	-0,52	-0,43	-0,53
72 Abfallwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73 Märkte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	-0,03	-0,04	-0,04	-0,03	-0,01	0,00
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	1,20	1,05	1,02	0,25	0,52	0,34
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
790 Fremdenverkehr	0,17	0,14	0,12	0,07	0,06	0,09
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>0,13</b>	<b>0,11</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,01</b>	<b>0,16</b>	<b>0,14</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-0,07	-0,07	-0,11	-0,10	-0,05	-0,05
82 Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-0,01	0,02	-0,01	0,00	0,00	0,00
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
88 Allgemeines Grundvermögen	0,21	0,16	0,12	0,10	0,21	0,20
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	-0,01	0,00	0,00

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 14: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (erfüllende Gemeinden)

Erfüllende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>365,49</b>	<b>373,95</b>	<b>387,91</b>	<b>402,53</b>	<b>448,70</b>	<b>476,45</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>127,09</b>	<b>126,21</b>	<b>127,85</b>	<b>130,19</b>	<b>140,05</b>	<b>147,49</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	19,86	20,36	20,22	20,12	21,57	22,56
01 Rechnungsprüfung	1,38	1,27	1,27	1,33	1,08	1,11
02 Hauptverwaltung	53,47	52,58	54,89	53,78	57,08	59,60
03 Finanzverwaltung	32,87	32,69	32,12	33,52	35,79	37,93
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	4,00	3,85	3,84	4,38	4,90	6,61
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	14,04	13,97	13,67	14,98	17,59	17,81
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,46	1,49	1,83	2,08	2,03	1,87
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>31,13</b>	<b>31,07</b>	<b>33,08</b>	<b>32,64</b>	<b>37,39</b>	<b>39,28</b>
11 Öffentliche Ordnung	21,77	21,24	22,67	21,91	25,30	25,89
12 Umweltschutz	0,14	0,17	0,15	0,18	0,26	0,38
13 Brandschutz	9,19	9,66	10,25	10,54	11,82	13,02
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,03	-0,01	0,01	0,01	0,01	-0,01
16 Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01	0,00
<b>2 Schulen</b>	<b>11,97</b>	<b>15,65</b>	<b>15,82</b>	<b>17,81</b>	<b>19,19</b>	<b>20,50</b>
20 Schulverwaltung	1,61	1,13	1,01	1,00	1,69	2,10
21 Grundschulen	2,49	1,75	1,91	1,85	2,16	1,86
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	3,18	5,21	5,14	6,01	6,12	5,76
23 Gymnasien, Kollegs	1,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Berufliche Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
281 Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	-0,02	-0,15	-0,07
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	0,33	0,37	0,34	0,36	0,53	0,55
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	2,63	7,17	7,41	8,60	8,84	10,30
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>31,17</b>	<b>33,40</b>	<b>35,55</b>	<b>36,36</b>	<b>41,71</b>	<b>44,04</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	11,58	14,26	15,00	15,52	16,21	16,70
31 Wissenschaft und Forschung	1,04	1,24	1,38	1,53	1,64	1,85
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	4,67	4,34	4,80	4,63	4,90	4,70
33 Theater und Musikpflege	4,50	4,62	4,62	4,73	5,12	5,81
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	1,01	0,69	0,93	1,20	3,63	4,01
35 Volksbildung	6,48	6,86	7,04	7,29	8,29	8,78
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,43	0,39	0,56	0,50	0,68	0,49
365 Denkmalschutz und -pflege	1,38	0,94	1,10	0,84	1,16	1,53
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,08	0,07	0,12	0,12	0,09	0,17
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>80,95</b>	<b>81,32</b>	<b>84,88</b>	<b>93,33</b>	<b>98,28</b>	<b>107,89</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	10,47	9,16	7,76	7,58	6,72	6,68
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	1,92	2,19	2,21	2,40	1,18	0,92
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	-0,09	-0,10	0,00	0,00	0,00	0,00
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tab. A 14 (Fortsetzung)

Erfüllende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,73	0,72	0,75	0,82	1,26	1,20
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,01	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	0,44	0,43	0,48	0,42	0,41	0,47
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,17	0,09	0,09	0,11	0,05	0,10
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
458 Sonstige Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	2,74	2,44	2,43	2,43	4,47	4,98
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,02	0,02	0,03	0,02	0,02	0,02
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,02	0,01	0,02	0,01	0,03	0,03
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,03	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	59,78	62,74	70,43	76,01	81,87	90,30
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,00	0,00	0,00	-0,14	-0,11	-0,13
468 Sonstige Einrichtungen	0,28	0,29	0,35	0,63	0,58	0,30
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	4,11	3,28	3,46	4,16	4,04	3,91
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	0,00	0,01	-0,01	0,00	0,00	0,00
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,40	-0,27	0,02	-0,13	-0,14
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-3,14	-1,33	-2,34	-1,15
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,26	0,38	0,24	0,18	0,18	0,39
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>14,83</b>	<b>20,21</b>	<b>19,72</b>	<b>21,53</b>	<b>28,38</b>	<b>32,19</b>
50 Gesundheitsverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51 Krankenhäuser	0,00	0,00	0,01	0,02	0,01	0,00
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	-0,45	-0,33	-0,44	-0,41	-0,33	-0,29
55 Förderung des Sports	1,45	1,50	1,51	1,76	2,07	2,12
56 Eigene Sportstätten	2,14	7,36	7,78	7,85	9,14	9,10
57 Badeanstalten	-4,24	-2,92	-3,08	-2,52	0,74	3,66
58 Park- und Gartenanlagen	13,52	12,43	12,52	12,60	13,94	15,15
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	2,42	2,16	1,42	2,23	2,81	2,45

Tab. A 14 (Fortsetzung)

Erfüllende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>75,46</b>	<b>75,04</b>	<b>73,63</b>	<b>75,79</b>	<b>85,94</b>	<b>91,09</b>
60 Bauverwaltung	27,64	28,21	27,97	28,97	31,18	32,17
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	7,27	6,84	6,86	6,39	7,43	6,83
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,18	-1,50	-1,73	-1,71	-1,10	-1,70
63 Gemeindestraßen	24,82	24,99	24,33	25,36	29,47	32,40
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
670 Straßenbeleuchtung	10,85	11,03	10,88	11,93	12,69	13,90
675 Straßenreinigung	6,65	7,17	7,03	6,62	7,80	8,96
68 Parkeinrichtungen	-2,94	-2,74	-2,89	-3,16	-3,04	-3,16
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,99	1,04	1,17	1,39	1,51	1,71
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>35,06</b>	<b>34,27</b>	<b>39,84</b>	<b>38,21</b>	<b>39,29</b>	<b>39,39</b>
70 Abwasserbeseitigung	1,09	1,43	2,97	1,37	1,85	0,69
72 Abfallwirtschaft	0,69	0,56	0,37	1,14	0,92	0,80
73 Märkte	-0,87	-0,78	-0,39	-0,39	-0,11	0,24
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	1,02	0,71	1,45	0,69	1,08	1,65
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	2,04	1,66	1,81	1,72	2,19	2,54
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	25,58	25,39	28,60	28,27	27,40	27,78
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,35	0,19	0,07	0,03	-0,02	0,23
790 Fremdenverkehr	2,74	2,65	2,65	2,90	3,48	4,49
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	1,90	1,95	1,65	1,78	1,82	0,76
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,53	0,52	0,65	0,70	0,67	0,20
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-42,17</b>	<b>-43,22</b>	<b>-42,47</b>	<b>-43,33</b>	<b>-41,51</b>	<b>-45,42</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-32,02	-32,82	-34,15	-33,19	-32,57	-36,33
82 Verkehrsunternehmen	0,02	0,02	0,00	0,02	0,06	0,02
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,95	1,06	1,31	1,02	1,38	1,66
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-0,69	-1,08	-1,34	-3,59	-2,32	-1,85
86 Kur- und Badebetriebe	1,63	1,72	1,44	1,53	1,46	1,69
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	-0,26	-0,14	1,29	1,38	-0,17	-2,32
88 Allgemeines Grundvermögen	-11,59	-11,82	-11,02	-10,32	-9,36	-8,42
89 Allgemeines Sondervermögen	-0,20	-0,16	0,00	-0,19	0,01	0,11

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 15: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (VG-freie und nicht erfüllende Gemeinden)

VG-freie und nicht-erfüllende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>359,03</b>	<b>354,06</b>	<b>371,39</b>	<b>381,13</b>	<b>422,02</b>	<b>458,06</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>111,33</b>	<b>112,69</b>	<b>114,88</b>	<b>116,64</b>	<b>124,41</b>	<b>130,81</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	18,86	19,11	19,14	19,37	20,11	20,66
01 Rechnungsprüfung	0,58	0,61	0,67	0,70	0,77	0,78
02 Hauptverwaltung	46,18	45,77	46,20	46,69	49,11	51,42
03 Finanzverwaltung	26,78	28,42	29,39	29,57	31,67	31,89
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	3,89	3,49	3,56	3,80	4,45	5,56
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	14,66	14,75	15,36	15,95	17,63	19,70
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,38	0,56	0,56	0,57	0,67	0,80
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>30,99</b>	<b>31,39</b>	<b>33,22</b>	<b>34,02</b>	<b>37,13</b>	<b>39,95</b>
11 Öffentliche Ordnung	16,01	16,27	17,16	17,42	18,79	20,79
12 Umweltschutz	0,97	0,76	0,80	0,72	0,78	0,84
13 Brandschutz	13,97	14,33	15,19	15,75	17,50	18,26
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,04	0,03	0,07	0,13	0,07	0,05
16 Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2 Schulen</b>	<b>12,10</b>	<b>13,17</b>	<b>13,71</b>	<b>14,33</b>	<b>15,05</b>	<b>18,02</b>
20 Schulverwaltung	2,05	2,13	2,20	1,77	2,03	1,85
21 Grundschulen	2,55	3,39	3,01	2,69	3,54	3,57
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	3,61	4,08	4,58	6,25	5,82	7,76
23 Gymnasien, Kollegs	0,11	0,18	0,19	0,16	0,08	0,24
24 Berufliche Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
281 Gesamtschulen und dgl.	0,19	0,21	0,21	0,18	0,20	0,11
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	0,51	0,80	0,51	0,58	0,67	0,59
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,29	0,06	0,05	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	3,08	2,38	2,73	2,63	2,66	3,90
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>28,69</b>	<b>29,31</b>	<b>29,19</b>	<b>30,91</b>	<b>33,28</b>	<b>36,20</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	7,56	8,64	8,61	9,40	9,74	9,80
31 Wissenschaft und Forschung	0,06	0,09	0,05	0,09	0,17	0,02
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	5,07	4,91	5,00	4,80	5,37	6,11
33 Theater und Musikpflege	6,43	7,01	6,84	7,12	7,48	9,04
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	2,30	1,63	1,61	1,98	2,49	2,78
35 Volksbildung	5,74	5,72	5,65	5,97	6,54	6,92
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,70	0,56	0,70	0,74	0,68	0,78
365 Denkmalschutz und -pflege	0,64	0,57	0,58	0,63	0,65	0,62
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,19	0,17	0,16	0,17	0,15	0,13
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>82,87</b>	<b>82,27</b>	<b>84,23</b>	<b>92,64</b>	<b>100,71</b>	<b>109,31</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	5,97	5,31	4,16	3,38	3,60	4,17
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00
406 Betreuungsstelle	0,04	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	0,25	0,24	0,23	0,22	0,23	0,27
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 1II)	-0,06	-0,19	0,00	0,00	0,00	0,00
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 1II)	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 1II)	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tab. A 15 (Fortsetzung)

VG-freie und nicht-erfüllende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	1,64	1,59	1,50	1,63	1,57	1,60
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	0,45	0,48	0,44	0,50	0,50	0,80
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,05	0,06	0,06	0,05	0,06	0,06
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
458 Sonstige Hilfen	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	4,29	4,40	4,09	4,15	5,95	5,33
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,02	0,02	0,00	0,01	1,54	1,47
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,01	0,01	0,01	0,00	1,79	1,52
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	1,88	1,70
464 Tageseinrichtungen für Kinder	64,86	65,77	75,28	80,66	80,42	88,94
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,00
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	-0,04	-0,05	-0,13	0,02	-0,05	-0,04
468 Sonstige Einrichtungen	0,31	0,18	0,13	0,15	0,06	0,07
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	4,84	4,34	1,51	1,38	3,33	3,48
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,05	-0,03
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,10	-0,51	-0,01	-0,11	0,01
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-2,72	0,29	-0,71	-0,69
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,16	0,15	0,15	0,15	0,61	0,65
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>26,21</b>	<b>24,89</b>	<b>25,47</b>	<b>27,42</b>	<b>32,06</b>	<b>32,63</b>
50 Gesundheitsverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51 Krankenhäuser	-2,04	-2,84	-2,87	-3,04	-2,77	-1,91
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	-0,04	-0,05	-0,05	-0,05	-0,04	-0,09
55 Förderung des Sports	1,39	1,19	1,01	0,99	1,14	1,61
56 Eigene Sportstätten	7,75	7,68	8,56	8,40	9,70	9,53
57 Badeanstalten	5,55	5,24	3,84	4,84	5,50	5,14
58 Park- und Gartenanlagen	12,66	12,84	13,44	14,63	16,35	16,42
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,95	0,83	1,54	1,66	2,16	1,94

Tab. A 15 (Fortsetzung)

VG-freie und nicht-erfüllende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>72,97</b>	<b>73,92</b>	<b>74,79</b>	<b>76,43</b>	<b>80,83</b>	<b>88,79</b>
60 Bauverwaltung	23,22	22,86	23,47	23,32	24,19	25,10
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	7,11	6,18	5,88	5,90	6,41	7,26
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,55	0,54	0,23	-0,06	-0,99	-0,07
63 Gemeindestraßen	24,22	24,58	24,68	26,22	27,67	31,05
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,05	0,11	0,00	0,00
66 Bundes- und Landstraßen	0,07	-0,19	0,04	0,04	0,05	0,04
670 Straßenbeleuchtung	11,83	11,62	12,16	12,70	14,12	14,00
675 Straßenreinigung	6,40	8,50	8,19	7,69	8,29	10,77
68 Parkeinrichtungen	-2,16	-2,18	-2,15	-2,01	-2,02	-1,95
69 Wasserläufe, Wasserbau	1,73	2,01	2,25	2,51	3,12	2,59
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>40,99</b>	<b>38,45</b>	<b>41,73</b>	<b>37,92</b>	<b>44,41</b>	<b>46,05</b>
70 Abwasserbeseitigung	0,27	0,08	1,92	-0,03	0,69	0,68
72 Abfallwirtschaft	0,08	0,10	0,00	0,18	0,15	0,17
73 Märkte	-0,21	-0,10	0,17	0,36	0,57	0,87
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	2,51	2,45	2,77	3,12	3,72	3,71
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	3,62	3,34	4,02	2,46	2,94	3,33
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	28,53	26,54	27,21	26,71	29,62	29,88
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,07	0,04	-0,02	0,01	0,10	-0,05
790 Fremdenverkehr	3,16	3,42	3,21	2,84	3,44	4,34
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	2,92	2,55	2,41	2,24	3,15	3,11
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,03	0,03	0,03	0,03	0,04	0,02
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-47,12</b>	<b>-52,03</b>	<b>-45,84</b>	<b>-49,19</b>	<b>-45,87</b>	<b>-43,71</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	-1,07	-0,68	-0,72	-0,02	-0,09
81 Versorgungsunternehmen	-35,35	-41,50	-36,12	-35,04	-36,55	-37,23
82 Verkehrsunternehmen	1,07	0,70	0,21	0,60	0,14	0,11
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,08	0,08	0,03	0,03	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,50	0,57	0,75	0,78	1,03	0,68
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-1,06	-1,39	-2,64	-4,30	-2,96	-1,62
86 Kur- und Badebetriebe	0,56	0,20	-0,16	-0,29	0,44	2,18
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	-2,74	0,53	0,41	0,10	1,21	2,03
88 Allgemeines Grundvermögen	-10,08	-10,12	-7,63	-10,33	-9,16	-9,56
89 Allgemeines Sondervermögen	-0,11	-0,02	-0,01	-0,01	-0,01	-0,20

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 16: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (VG- angehörige oder beauftragende Gemeinden)

VG-angehörige oder beauftragende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>176,04</b>	<b>165,59</b>	<b>180,26</b>	<b>183,05</b>	<b>215,29</b>	<b>237,64</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>35,77</b>	<b>34,16</b>	<b>33,53</b>	<b>33,99</b>	<b>34,87</b>	<b>36,34</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	20,21	20,04	20,12	20,10	20,73	21,74
01 Rechnungsprüfung	0,05	0,04	0,04	0,10	0,04	0,07
02 Hauptverwaltung	12,23	11,14	11,08	11,51	11,96	11,98
03 Finanzverwaltung	0,73	0,96	0,14	0,31	0,12	-0,36
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	0,69	0,23	0,20	0,24	0,29	1,04
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	1,82	1,71	1,88	1,66	1,70	1,85
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,04	0,04	0,07	0,06	0,04	0,01
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>11,23</b>	<b>11,09</b>	<b>11,80</b>	<b>11,97</b>	<b>13,05</b>	<b>13,83</b>
11 Öffentliche Ordnung	0,69	0,57	0,37	0,28	0,24	0,23
12 Umweltschutz	0,05	0,04	-0,06	-0,01	-0,08	-0,01
13 Brandschutz	10,46	10,45	11,44	11,66	12,77	13,57
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,03	0,03	0,05	0,04	0,12	0,05
16 Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2 Schulen</b>	<b>10,89</b>	<b>11,69</b>	<b>12,02</b>	<b>12,64</b>	<b>14,06</b>	<b>16,31</b>
20 Schulverwaltung	2,74	2,82	2,12	2,85	3,10	3,46
21 Grundschulen	0,23	0,56	0,93	1,14	1,71	2,14
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	2,11	2,20	2,25	2,07	2,37	2,36
23 Gymnasien, Kollegs	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Berufliche Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
281 Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,12
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	0,16	0,18	0,21	0,00	0,00	0,00
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	5,64	5,92	6,52	6,58	6,58	8,25
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>6,45</b>	<b>5,44</b>	<b>5,33</b>	<b>5,54</b>	<b>6,60</b>	<b>6,77</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,47	0,40	0,56	0,41	0,58	0,54
31 Wissenschaft und Forschung	0,08	0,02	0,04	0,04	0,05	0,06
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,84	0,80	0,66	0,56	0,75	0,82
33 Theater und Musikpflege	0,06	0,04	0,04	0,03	0,04	0,03
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	1,46	1,44	1,39	1,75	1,98	2,11
35 Volksbildung	1,62	1,57	1,48	1,45	1,54	1,63
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	1,39	0,86	0,85	0,93	1,33	1,17
365 Denkmalschutz und -pflege	0,22	0,13	0,08	0,05	0,10	0,11
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,30	0,19	0,23	0,31	0,25	0,31
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>70,00</b>	<b>70,03</b>	<b>78,22</b>	<b>81,24</b>	<b>91,67</b>	<b>99,52</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	0,24	0,15	0,12	0,09	0,13	0,07
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tab. A 16 (Fortsetzung)

VG-angehörige oder beauftragende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0,57	0,45	0,45	0,53	0,65	0,68
44 Kriegsofopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	0,18	0,16	0,14	0,11	0,12	0,15
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0,24	0,22	-0,22	0,05	-0,01	-0,03
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,01	0,02	0,02	0,01	0,00	0,00
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
458 Sonstige Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	1,51	1,60	1,68	1,99	3,09	2,53
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,19	0,01	0,01	0,02
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,00	0,02	-0,02	-0,07	-0,06	-0,08
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	66,35	67,15	75,64	77,89	87,08	95,47
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,01	0,00	0,01	0,00	0,01	0,01
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,00	0,08	0,00	0,00	0,05	0,01
468 Sonstige Einrichtungen	0,26	0,24	0,24	0,21	0,22	0,23
47 Förderung ander Träger der Wohlfahrtspflege	0,38	0,40	0,42	0,54	0,57	0,61
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,71	-0,32	-0,07	-0,15	-0,15
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-0,36	-0,31	-0,31	-0,28
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,22	0,22	0,24	0,25	0,27	0,26
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>12,19</b>	<b>10,79</b>	<b>11,16</b>	<b>12,64</b>	<b>14,22</b>	<b>15,24</b>
50 Gesundheitsverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51 Krankenhäuser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	-0,08	-0,10	-0,06	-0,09	-0,11	-0,11
55 Förderung des Sports	0,31	0,24	0,24	0,30	0,27	0,32
56 Eigene Sportstätten	3,41	3,29	3,54	3,46	4,45	4,85
57 Badeanstalten	3,82	3,06	2,97	3,86	3,89	3,82
58 Park- und Gartenanlagen	4,51	4,04	4,07	4,77	5,14	5,90
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,22	0,25	0,40	0,34	0,59	0,46

Tab. A 16 (Fortsetzung)

VG-angehörige oder beauftragende Gemeinden	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>29,43</b>	<b>31,06</b>	<b>33,82</b>	<b>33,91</b>	<b>38,67</b>	<b>41,76</b>
60 Bauverwaltung	0,58	0,47	0,43	0,25	0,11	0,07
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,69	1,26	1,16	0,85	1,03	1,05
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	-0,18	-0,20	-0,14	-0,05	-0,26	0,13
63 Gemeindestraßen	14,36	16,44	18,25	18,93	21,43	23,58
65 Kreisstraßen	0,03	0,05	0,04	0,02	0,02	0,05
66 Bundes- und Landstraßen	0,04	0,09	0,06	0,11	0,09	0,13
670 Straßenbeleuchtung	11,09	10,51	11,64	11,59	13,55	13,33
675 Straßenreinigung	1,18	1,89	1,73	1,48	1,58	2,43
68 Parkeinrichtungen	-0,14	-0,13	-0,13	-0,14	-0,14	-0,12
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,78	0,68	0,80	0,87	1,26	1,11
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>56,43</b>	<b>52,25</b>	<b>56,94</b>	<b>58,77</b>	<b>62,53</b>	<b>67,47</b>
70 Abwasserbeseitigung	5,08	1,44	3,22	3,02	1,84	1,57
72 Abfallwirtschaft	-0,06	-0,03	-0,05	-0,03	-0,06	-0,02
73 Märkte	-0,27	-0,20	-0,14	-0,09	-0,09	-0,06
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	0,35	0,23	0,28	0,33	0,39	0,52
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	2,59	2,63	3,01	2,28	3,41	3,72
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	46,67	46,16	48,44	50,64	54,73	59,71
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,14	0,08	0,10	0,22	0,35	0,13
790 Fremdenverkehr	1,15	1,13	1,22	1,49	1,46	1,36
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,81	0,80	0,56	0,35	0,22	0,53
792 Förderung ÖPNV und SPNV	-0,03	0,01	0,29	0,56	0,28	0,02
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-56,35</b>	<b>-60,91</b>	<b>-62,57</b>	<b>-67,66</b>	<b>-60,39</b>	<b>-59,59</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,10	0,07	0,06	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-30,77	-34,50	-35,93	-33,95	-32,03	-33,86
82 Verkehrsunternehmen	0,41	0,50	1,27	0,77	1,09	1,24
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	-0,08	-0,12	-0,01	0,13	0,11	0,67
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-2,42	-2,64	-4,20	-7,38	-5,67	-3,53
86 Kur- und Badebetriebe	0,01	-0,01	0,00	0,00	0,01	0,01
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,02	0,01	0,19	0,03	0,09	0,03
88 Allgemeines Grundvermögen	-23,61	-24,22	-23,94	-27,27	-23,99	-24,14
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 17: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Erfurt)

Erfurt	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>888,02</b>	<b>1030,5</b>	<b>1127,1</b>	<b>1149,1</b>	<b>1226,5</b>	<b>1305,5</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>135,67</b>	<b>135,27</b>	<b>141,50</b>	<b>143,65</b>	<b>153,07</b>	<b>158,72</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	13,73	13,72	13,51	14,17	16,09	17,97
01 Rechnungsprüfung	2,19	2,30	2,27	2,50	2,21	2,25
02 Hauptverwaltung	69,10	70,26	79,01	78,82	86,93	84,14
03 Finanzverwaltung	28,26	26,84	25,43	26,67	24,93	31,51
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	4,28	3,93	4,23	4,08	4,37	4,03
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	16,92	17,08	15,96	16,13	17,15	17,32
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,20	1,13	1,10	1,29	1,40	1,50
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>76,80</b>	<b>76,57</b>	<b>77,25</b>	<b>78,69</b>	<b>87,49</b>	<b>96,48</b>
11 Öffentliche Ordnung	23,92	24,51	25,26	27,06	29,73	32,22
12 Umweltschutz	9,82	10,13	9,52	9,59	9,08	11,05
13 Brandschutz	36,80	37,74	38,30	41,78	45,97	49,56
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	1,39	1,37	1,35	0,71	0,51	0,64
16 Rettungsdienst	4,88	2,82	2,83	-0,45	2,20	3,01
<b>2 Schulen</b>	<b>63,50</b>	<b>62,68</b>	<b>61,02</b>	<b>65,91</b>	<b>78,75</b>	<b>79,97</b>
20 Schulverwaltung	18,86	17,63	17,59	20,27	21,98	22,74
21 Grundschulen	11,20	9,98	10,17	9,98	12,17	11,69
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	8,15	8,07	9,44	8,60	11,18	9,21
23 Gymnasien, Kollegs	6,06	4,37	2,33	4,10	4,52	3,93
24 Berufliche Schulen	5,04	4,85	6,04	5,31	6,90	7,51
27 Förderschulen	2,51	1,50	3,20	5,14	6,39	9,86
281 Gesamtschulen und dgl.	1,00	0,95	1,03	0,41	1,15	1,24
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	5,77	12,50	8,48	9,00	9,67	8,58
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	4,90	2,83	2,76	3,09	4,80	5,21
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>99,73</b>	<b>115,92</b>	<b>119,49</b>	<b>120,53</b>	<b>126,14</b>	<b>129,66</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	15,85	16,38	17,12	17,87	17,78	9,96
31 Wissenschaft und Forschung	11,62	12,68	14,29	14,07	16,10	16,49
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	4,41	14,77	17,28	17,71	16,71	18,72
33 Theater und Musikpflege	51,07	54,42	54,00	54,11	56,96	64,70
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 Volksbildung	15,26	16,64	16,04	15,83	17,63	18,13
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365 Denkmalschutz und -pflege	1,26	1,01	0,74	0,92	0,96	1,66
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,27	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>322,22</b>	<b>443,08</b>	<b>509,27</b>	<b>529,50</b>	<b>560,71</b>	<b>595,72</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	37,58	28,24	27,32	27,13	30,16	36,81
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	1,22	5,44	8,81	8,27	8,44
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	1,70	2,10	2,15
407 Verwaltung der Jugendhilfe	11,62	11,69	11,81	12,31	13,15	13,60
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	111,39	3,11	9,02	10,79	12,14	11,08
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	16,13	14,90	14,90	16,64	17,75	19,12
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	106,77	94,33	101,75	110,82	118,66	129,60
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	14,55	14,55	8,02	9,62	5,28	5,13

Tab. A 17 (Fortsetzung)

Erfurt	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	5,83	3,86	4,31	5,79	9,34	10,13
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	27,11	29,05	34,55	36,98	39,65
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-136,06	-131,67	-117,60	-127,40	-135,36	-140,07
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,04	1,24	-0,05	0,73	0,11	0,87
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	1,83	-1,04	2,58	4,21	3,61	3,98
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	1,44	1,43	2,57	2,33	3,05	3,31
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1,87	1,84	1,91	2,87	3,08	3,67
453 Förderung der Erziehung in der Familie	2,75	2,93	2,75	2,45	2,88	3,24
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	2,12	3,36	5,25	5,00	5,16	5,78
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	43,25	45,11	49,30	49,42	55,40	56,48
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	13,83	12,63	10,74	12,97	13,15	14,54
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	5,40	5,56	5,28	5,64	6,11	6,32
458 Sonstige Hilfen	0,17	0,03	0,08	0,08	0,22	0,25
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	12,41	11,26	10,92	11,70	12,62	13,29
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,52	0,41	0,56	0,61	0,83	0,91
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	77,17	74,74	80,91	84,38	101,33	119,18
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	2,26	2,21	2,15	2,37	2,38	2,39
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,09	-0,75	-1,02	-1,45	-1,70	-1,17
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,01	0,01	0,01	0,00	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	7,06	6,92	5,28	6,30	6,28	7,14
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	0,17	4,08	4,53	4,39	5,28	4,45
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	207,92	232,32	225,09	220,92	215,58
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-0,55	-0,33	-0,36	-0,10
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,05	0,05	-0,25	0,00	1,88	0,00
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>93,00</b>	<b>95,19</b>	<b>95,37</b>	<b>96,94</b>	<b>102,62</b>	<b>117,49</b>
50 Gesundheitsverwaltung	12,89	16,88	16,68	16,45	16,51	15,62
51 Krankenhäuser	10,10	10,17	10,22	10,23	10,20	10,18
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55 Förderung des Sports	37,53	36,46	36,44	37,35	38,80	44,76
56 Eigene Sportstätten	-0,04	-0,04	0,00	0,00	-0,01	0,00
57 Badeanstalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58 Park- und Gartenanlagen	33,52	32,92	33,13	33,99	38,23	47,84
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	-1,00	-1,19	-1,10	-1,08	-1,11	-0,92

Tab. A 17 (Fortsetzung)

Erfurt	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>134,62</b>	<b>128,18</b>	<b>139,97</b>	<b>142,87</b>	<b>153,27</b>	<b>157,46</b>
60 Bauverwaltung	50,74	48,66	47,78	51,89	53,62	53,78
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	28,43	27,66	28,55	29,46	32,61	34,22
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	6,68	1,09	0,92	0,37	0,16	0,00
63 Gemeindestraßen	25,88	26,68	33,02	34,50	39,05	39,31
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
670 Straßenbeleuchtung	23,35	23,27	29,77	26,90	25,84	27,04
675 Straßenreinigung	0,00	0,02	0,02	0,02	1,85	1,82
68 Parkeinrichtungen	-4,01	-3,79	-4,07	-4,54	-4,38	-4,32
69 Wasserläufe, Wasserbau	3,54	4,59	3,98	4,27	4,52	5,61
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>-2,62</b>	<b>2,28</b>	<b>10,72</b>	<b>0,84</b>	<b>-1,89</b>	<b>10,13</b>
70 Abwasserbeseitigung	-13,38	-14,62	-3,74	-20,39	-18,69	-20,35
72 Abfallwirtschaft	-1,44	3,35	-0,19	4,46	-4,54	5,06
73 Märkte	1,13	1,04	1,50	1,68	1,76	2,39
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	0,31	1,76	1,79	3,06	4,23	3,53
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,76	0,77	1,10	0,83	1,04	1,44
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	4,27	4,46	3,95	4,16	4,55	4,45
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	-0,20	-0,28	-0,30	-0,24	-0,22	-0,26
790 Fremdenverkehr	0,00	0,00	0,00	0,00	3,05	0,00
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	5,72	5,57	5,81	6,33	5,92	12,86
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,21	0,21	0,82	0,96	1,00	1,00
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-34,91</b>	<b>-28,66</b>	<b>-27,46</b>	<b>-29,85</b>	<b>-33,60</b>	<b>-40,16</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-42,20	-37,43	-40,32	-33,76	-35,64	-37,03
82 Verkehrsunternehmen	-6,51	-3,97	-4,16	-4,26	-4,32	-4,70
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	4,46	4,16	4,41	4,41	4,42	0,57
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,02	-0,01	-0,05	-0,07	-0,10	-0,05
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	2,47	0,44	0,00	0,61	-2,29	-2,27
88 Allgemeines Grundvermögen	6,96	8,24	12,74	3,23	4,37	3,36
89 Allgemeines Sondervermögen	-0,10	-0,09	-0,08	0,00	-0,05	-0,04

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 18: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Gera)

Gera	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>941,92</b>	<b>1062,9</b>	<b>1100,9</b>	<b>1146,7</b>	<b>1193,2</b>	<b>1214,5</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>118,69</b>	<b>121,64</b>	<b>122,57</b>	<b>121,83</b>	<b>146,90</b>	<b>158,34</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	13,20	10,68	10,91	11,25	14,02	13,37
01 Rechnungsprüfung	4,26	4,41	4,59	4,78	4,87	4,17
02 Hauptverwaltung	49,30	53,29	52,79	51,54	75,36	90,61
03 Finanzverwaltung	30,17	31,01	31,01	30,24	28,27	27,07
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	2,04	2,08	2,71	2,32	3,80	3,93
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	18,73	19,00	18,96	19,86	18,70	17,39
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,00	1,17	1,60	1,83	1,88	1,79
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>89,35</b>	<b>87,06</b>	<b>87,27</b>	<b>96,39</b>	<b>101,63</b>	<b>100,90</b>
11 Öffentliche Ordnung	28,15	26,54	26,65	34,00	34,11	35,46
12 Umweltschutz	8,52	9,67	10,16	10,40	9,28	9,88
13 Brandschutz	51,07	50,83	51,38	53,23	53,34	51,15
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,81	0,85	1,03	0,85	1,32	1,26
16 Rettungsdienst	0,81	-0,82	-1,95	-2,10	3,58	3,15
<b>2 Schulen</b>	<b>99,19</b>	<b>91,96</b>	<b>89,00</b>	<b>96,90</b>	<b>94,55</b>	<b>99,51</b>
20 Schulverwaltung	10,29	9,37	9,98	12,12	9,73	9,01
21 Grundschulen	20,51	19,93	17,01	20,81	17,72	22,46
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	23,72	22,10	18,60	19,42	18,74	19,33
23 Gymnasien, Kollegs	11,62	9,78	8,52	10,26	11,70	10,85
24 Berufliche Schulen	16,92	14,55	21,30	17,02	20,55	18,34
27 Förderschulen	7,74	5,70	5,26	4,79	3,20	3,92
281 Gesamtschulen und dgl.	3,57	3,35	2,94	3,15	2,82	3,42
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	7,73	7,37	6,38	6,50	6,63	7,29
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	-2,91	-0,20	-0,99	2,83	3,46	4,90
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>68,45</b>	<b>68,12</b>	<b>68,35</b>	<b>62,70</b>	<b>58,84</b>	<b>96,66</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	6,20	5,31	5,96	5,12	4,63	4,74
31 Wissenschaft und Forschung	13,28	14,71	14,80	15,03	15,06	13,15
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	10,49	10,13	11,27	11,48	10,12	10,19
33 Theater und Musikpflege	6,50	6,55	6,30	7,22	9,06	48,93
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	11,93	10,09	9,11	2,35	0,47	0,11
35 Volksbildung	19,89	21,25	20,80	21,38	19,36	19,41
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,16	0,07	0,11	0,12	0,15	0,13
365 Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>325,55</b>	<b>481,07</b>	<b>503,60</b>	<b>522,74</b>	<b>539,99</b>	<b>562,78</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	42,43	35,92	34,30	33,22	35,04	36,98
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	1,14	4,43	8,30	8,52	10,56
406 Betreuungsstelle	1,86	1,88	1,71	1,62	1,50	1,61
407 Verwaltung der Jugendhilfe	12,07	13,25	10,92	11,14	8,18	9,97
408 Versicherungsamt	1,11	0,66	0,79	1,03	0,00	0,01
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	68,25	5,82	11,80	11,56	13,51	13,08
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	-3,04	8,10	6,46	9,39	10,87	10,99
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	113,75	91,33	87,09	99,74	109,61	107,39
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	7,67	8,61	4,21	4,49	2,93	2,69

Tab. A 18 (Fortsetzung)

Gera	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	4,81	4,31	2,46	2,31	5,34	4,13
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	14,70	20,56	29,29	31,32	34,02
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-123,79	-94,63	-116,95	-107,15	-121,04	-126,36
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-0,63	0,68	0,15	-0,53	0,74	0,96
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	2,09	-1,34	0,93	1,87	2,05	2,13
44 Kriegsofopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	3,13	2,14	2,17	2,22	2,22	1,57
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	4,36	4,11	4,51	3,83	4,50	4,83
453 Förderung der Erziehung in der Familie	2,60	3,62	5,30	3,97	7,48	11,05
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	6,69	9,81	15,55	19,04	23,20	27,40
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	73,42	76,60	77,14	74,70	69,73	73,12
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,39	0,36	0,71	0,66	1,27	2,95
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	6,06	6,15	6,32	5,76	7,16	6,16
458 Sonstige Hilfen	0,83	0,94	0,94	0,97	1,36	1,35
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	11,82	13,50	14,87	13,13	12,04	12,17
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	-1,00	97,08	100,01	91,62	97,85	101,45
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	2,44	2,51	2,51	2,52	2,68	2,71
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	101,53	4,72	5,51	3,21	3,41	3,39
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	3,45	3,67	4,33	4,24	5,02	4,92
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	167,84	195,21	190,50	191,76	201,06
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-0,36	0,11	-1,10	0,49
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,00	-0,02	0,02	-0,01	2,83	-0,03
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>59,59</b>	<b>65,99</b>	<b>80,72</b>	<b>84,12</b>	<b>90,15</b>	<b>85,61</b>
50 Gesundheitsverwaltung	14,54	19,30	18,77	16,43	18,24	16,05
51 Krankenhäuser	10,51	10,47	10,47	10,46	10,44	10,40
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	2,75	2,67	2,88	2,42	3,21	3,07
55 Förderung des Sports	30,32	1,47	1,68	2,74	2,66	2,63
56 Eigene Sportstätten	0,04	22,74	20,67	23,71	20,38	21,36
57 Badeanstalten	0,01	5,61	8,28	7,09	12,47	14,02
58 Park- und Gartenanlagen	1,40	3,74	17,97	21,27	22,74	18,08
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tab. A 18 (Fortsetzung)

Gera	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>110,09</b>	<b>97,51</b>	<b>96,48</b>	<b>91,97</b>	<b>104,04</b>	<b>98,77</b>
60 Bauverwaltung	50,97	44,14	43,49	39,51	52,77	44,57
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	37,48	36,97	35,26	34,27	35,96	31,67
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,00	0,00	0,00	0,00	-2,53	-1,03
63 Gemeindestraßen	5,72	3,35	2,30	3,41	1,53	7,30
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Bundes- und Landstraßen	1,96	2,14	2,92	1,97	1,51	1,84
670 Straßenbeleuchtung	16,90	13,77	15,44	14,29	16,35	16,01
675 Straßenreinigung	2,42	2,30	2,52	3,76	3,71	3,35
68 Parkeinrichtungen	-5,36	-5,17	-5,44	-5,24	-5,27	-4,94
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>4,92</b>	<b>4,86</b>	<b>25,40</b>	<b>46,04</b>	<b>17,10</b>	<b>29,31</b>
70 Abwasserbeseitigung	0,01	0,00	20,66	42,10	10,70	24,18
72 Abfallwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73 Märkte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
790 Fremdenverkehr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	4,91	4,86	4,74	3,94	6,40	5,13
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>66,09</b>	<b>44,66</b>	<b>27,48</b>	<b>24,00</b>	<b>39,96</b>	<b>-17,37</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-8,26	-24,86	-33,80	-39,54	-36,09	-36,03
82 Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	44,98	44,62	47,27	53,02	54,47	14,27
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	6,62	4,55	1,88	1,29	21,14	0,68
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	21,90	19,59	11,90	7,32	0,00	3,12
88 Allgemeines Grundvermögen	0,84	0,76	0,80	1,92	0,55	0,64
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	-0,56	0,00	-0,11	-0,05

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 19: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Jena)

Jena	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>860,45</b>	<b>932,09</b>	<b>970,97</b>	<b>993,06</b>	<b>1087</b>	<b>1148,2</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>102,63</b>	<b>90,55</b>	<b>86,99</b>	<b>86,79</b>	<b>100,82</b>	<b>106,05</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	12,48	12,70	13,23	13,93	14,21	16,98
01 Rechnungsprüfung	2,80	2,22	2,32	2,15	2,23	2,49
02 Hauptverwaltung	35,15	32,44	34,09	35,35	40,86	41,00
03 Finanzverwaltung	22,34	24,59	25,26	23,48	29,59	30,39
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	4,85	3,28	4,93	4,39	4,81	6,73
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	23,55	14,53	6,01	6,55	8,04	7,60
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,47	0,79	1,15	0,95	1,08	0,85
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>71,10</b>	<b>69,67</b>	<b>76,29</b>	<b>82,08</b>	<b>87,71</b>	<b>86,62</b>
11 Öffentliche Ordnung	13,91	14,12	21,12	24,87	25,84	25,79
12 Umweltschutz	9,03	9,03	8,75	8,74	7,36	6,14
13 Brandschutz	41,68	41,56	45,07	44,26	48,15	50,08
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,11	0,10	0,07	0,13	0,04	0,86
16 Rettungsdienst	6,37	4,85	1,28	4,08	6,32	3,74
<b>2 Schulen</b>	<b>83,81</b>	<b>99,77</b>	<b>93,01</b>	<b>98,76</b>	<b>97,75</b>	<b>96,92</b>
20 Schulverwaltung	2,21	2,97	3,45	2,89	2,58	2,55
21 Grundschulen	17,26	20,05	18,18	18,71	19,12	20,74
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	13,53	17,88	14,66	15,27	15,58	17,87
23 Gymnasien, Kollegs	14,36	13,40	10,81	7,36	10,30	9,05
24 Berufliche Schulen	10,82	17,76	15,96	19,34	14,39	15,82
27 Förderschulen	5,30	8,87	9,71	6,70	7,16	5,62
281 Gesamtschulen und dgl.	2,85	1,94	1,35	7,11	5,94	2,15
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,23	0,13	0,07	0,08	0,06	0,06
290 Schülerbeförderung	6,52	6,40	7,67	8,32	8,62	8,73
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,09	0,05	0,03	0,12
295 Sonstige schulische Aufgaben	10,72	10,35	11,04	12,91	13,99	14,22
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>85,95</b>	<b>11,59</b>	<b>7,86</b>	<b>8,03</b>	<b>5,76</b>	<b>125,83</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	119,34
31 Wissenschaft und Forschung	13,15	5,39	3,19	3,78	1,86	2,43
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Theater und Musikpflege	33,43	2,13	0,00	0,00	0,00	0,00
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	20,49	-0,02	0,05	0,00	0,00	0,00
35 Volksbildung	13,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	3,41	3,67	1,65	1,19	1,39	1,47
365 Denkmalschutz und -pflege	1,25	0,42	2,97	3,06	2,51	2,58
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>364,28</b>	<b>415,81</b>	<b>458,87</b>	<b>483,48</b>	<b>514,87</b>	<b>550,00</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	28,07	24,49	24,13	23,91	26,62	27,84
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	4,27	6,91	6,03	7,61	7,53
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	6,86	7,33	9,05	9,71	10,07	10,32
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	69,98	0,88	4,84	-26,98	-22,56	-15,21
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	9,69	11,26	10,03	27,89	29,13	33,26
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	126,91	127,78	133,54	150,07	155,95	165,17
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	6,19	7,88	4,03	5,65	5,99	4,35

Tab. A 19 (Fortsetzung)

Jena	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	7,41	7,93	8,00	13,75	13,82	12,80
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	16,14	17,28	19,18	23,25	21,83
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-96,29	-127,57	-125,12	-150,98	-155,29	-159,36
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	1,24	0,60	2,50	1,68	0,40	0,38
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	2,17	2,37	3,11	2,04	3,11	2,71
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	4,53	4,38	2,84	2,97	2,92	4,82
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	6,03	5,42	4,93	5,60	6,61	8,65
453 Förderung der Erziehung in der Familie	5,67	7,96	5,41	4,53	3,17	2,40
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	1,58	2,01	13,08	9,43	8,53	9,03
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	61,63	58,78	58,75	57,28	65,15	61,40
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	16,71	13,62	16,16	13,80	14,86	17,77
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	1,90	1,93	1,92	1,91	1,78	1,84
458 Sonstige Hilfen	1,23	1,42	0,97	1,99	2,57	2,76
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	10,46	9,30	10,16	11,89	12,33	14,38
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	103,88	108,07	103,65	137,59	144,99	164,92
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	1,47	0,89	1,00	1,14	1,25	1,26
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,17	0,16	0,02	0,00	0,00	0,00
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	4,86	4,44	3,18	2,65	2,98	4,03
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	1,14	1,16	1,92	1,49	3,21	1,79
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	116,68	138,26	148,20	142,52	142,90
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-1,68	1,05	1,39	0,68
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,05	-0,03	-0,02	0,00	2,53	-0,23
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>74,14</b>	<b>77,79</b>	<b>75,03</b>	<b>82,96</b>	<b>83,69</b>	<b>94,00</b>
50 Gesundheitsverwaltung	7,85	13,07	14,10	14,04	22,36	23,35
51 Krankenhäuser	10,04	10,24	10,22	10,21	10,14	10,06
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	1,76	1,19	-0,45	6,05	0,44	0,49
55 Förderung des Sports	23,23	31,23	32,00	34,12	30,19	36,17
56 Eigene Sportstätten	-0,01	0,00	0,00	-0,01	0,00	0,00
57 Badeanstalten	10,72	1,95	3,01	2,97	3,42	3,41
58 Park- und Gartenanlagen	20,30	19,99	15,82	15,49	17,13	20,44
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,24	0,12	0,31	0,09	0,00	0,08

Tab. A 19 (Fortsetzung)

Jena	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>102,37</b>	<b>112,42</b>	<b>114,61</b>	<b>117,12</b>	<b>132,46</b>	<b>137,76</b>
60 Bauverwaltung	26,01	26,10	27,21	26,71	25,71	26,02
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	35,55	34,86	35,13	35,02	36,41	40,16
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,00	0,00	0,08	0,10	0,00	0,02
63 Gemeindestraßen	31,37	31,57	32,42	32,31	43,70	45,58
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	2,47	4,58	2,75
670 Straßenbeleuchtung	8,46	10,33	10,31	10,21	11,69	12,86
675 Straßenreinigung	9,24	9,18	8,88	9,36	9,62	9,43
68 Parkeinrichtungen	-9,02	-0,11	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,75	0,49	0,58	0,96	0,75	0,94
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>7,32</b>	<b>4,01</b>	<b>4,49</b>	<b>5,43</b>	<b>6,27</b>	<b>8,49</b>
70 Abwasserbeseitigung	-1,56	-0,40	0,30	-0,99	-0,26	-0,64
72 Abfallwirtschaft	0,34	0,12	0,31	0,00	-0,09	0,17
73 Märkte	-0,29	0,00	0,00	0,00	-0,02	0,00
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	0,04	0,05	0,00	2,75	2,73	2,70
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,10	0,04	0,05	0,04	0,05	0,05
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
790 Fremdenverkehr	3,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	4,40	3,77	3,17	2,93	3,09	5,44
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,41	0,42	0,66	0,71	0,77	0,76
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-31,17</b>	<b>50,49</b>	<b>53,81</b>	<b>28,40</b>	<b>57,71</b>	<b>-57,50</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-41,20	-41,04	-38,55	-37,80	-37,51	-37,69
82 Verkehrsunternehmen	0,61	0,51	0,61	0,75	0,46	0,60
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	-0,36	0,00	0,00	-19,47	0,00	-3,47
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	13,69	94,08	94,79	88,92	94,80	-15,69
88 Allgemeines Grundvermögen	-3,90	-3,06	-3,04	-4,01	-0,04	-1,24
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 20: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Suhl)

Suhl	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>794,87</b>	<b>937,25</b>	<b>1052,3</b>	<b>986,18</b>	<b>1020,7</b>	<b>1148,9</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>168,85</b>	<b>184,87</b>	<b>194,00</b>	<b>178,46</b>	<b>174,64</b>	<b>188,09</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	30,08	30,16	30,93	30,94	33,72	37,14
01 Rechnungsprüfung	3,72	3,82	3,88	4,04	4,19	4,42
02 Hauptverwaltung	80,95	81,77	83,25	78,62	70,78	73,69
03 Finanzverwaltung	22,62	34,69	38,58	36,24	36,45	36,78
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	2,13	1,82	2,48	2,12	2,30	3,33
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	27,70	30,80	33,14	24,91	25,48	30,80
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	1,66	1,80	1,74	1,59	1,70	1,93
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>64,78</b>	<b>55,43</b>	<b>66,03</b>	<b>75,12</b>	<b>72,33</b>	<b>79,91</b>
11 Öffentliche Ordnung	23,72	25,49	25,18	25,23	29,53	33,45
12 Umweltschutz	3,97	6,05	5,80	5,55	3,84	4,22
13 Brandschutz	27,21	13,32	22,73	32,80	28,05	31,48
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	1,12	1,28	1,40	1,43	1,51	1,55
16 Rettungsdienst	8,75	9,29	10,91	10,11	9,40	9,20
<b>2 Schulen</b>	<b>51,22</b>	<b>55,06</b>	<b>58,74</b>	<b>54,68</b>	<b>63,39</b>	<b>77,17</b>
20 Schulverwaltung	8,33	6,98	7,16	7,51	7,92	8,91
21 Grundschulen	11,13	9,08	9,13	8,31	6,85	8,72
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	12,55	8,17	8,58	7,59	9,31	13,51
23 Gymnasien, Kollegs	6,73	6,74	7,68	6,47	7,92	10,48
24 Berufliche Schulen	-2,83	4,69	6,03	5,94	7,73	11,00
27 Förderschulen	5,85	9,13	9,39	9,19	13,20	14,40
281 Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	9,32	9,96	10,26	9,26	10,06	9,97
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	0,13	0,33	0,51	0,43	0,40	0,19
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>71,42</b>	<b>77,46</b>	<b>74,60</b>	<b>73,11</b>	<b>76,78</b>	<b>70,16</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	9,23	8,91	10,21	8,01	6,79	9,39
31 Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	18,65	19,63	22,78	22,60	24,64	23,99
33 Theater und Musikpflege	24,98	26,83	21,05	22,28	24,50	14,20
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	1,70	3,12	3,37	3,51	2,91	3,30
35 Volksbildung	15,13	17,55	15,59	15,21	16,47	17,94
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	1,70	1,39	1,50	1,42	1,37	1,24
365 Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,04	0,04	0,09	0,09	0,09	0,09
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>261,21</b>	<b>354,36</b>	<b>390,04</b>	<b>390,44</b>	<b>414,02</b>	<b>435,66</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	36,63	30,53	29,49	29,08	30,31	28,45
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-2,65	-4,90	-1,14	2,02	6,89
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	24,50	28,44	29,06	28,70	31,80	30,67
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	57,91	-1,41	3,58	7,61	7,83	10,57
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	7,03	8,69	8,49	9,56	12,37	12,64
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	129,57	145,16	151,48	162,05	159,73	168,33
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	4,72	4,36	2,64	3,51	2,03	1,17

Tab. A 20 (Fortsetzung)

SuHI	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,11	1,66	1,86	0,97	4,10	0,61
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	15,71	19,53	20,91	23,75	22,55
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-140,34	-146,28	-166,04	-178,13	-188,23	-186,91
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-0,19	-7,63	-0,93	0,39	2,27	1,09
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	5,73	4,23	5,49	5,55	6,00	6,36
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	0,14	0,17	0,39	-0,03	0,05	0,01
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1,81	0,22	0,25	0,36	0,29	0,52
453 Förderung der Erziehung in der Familie	1,40	2,59	2,61	3,71	4,47	5,32
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	3,85	5,52	7,14	8,25	8,06	7,59
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	43,08	46,57	49,41	42,18	56,22	56,69
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,76	5,29	4,17	2,09	6,10	6,25
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
458 Sonstige Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	4,10	5,28	4,34	3,95	4,68	5,30
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	75,66	72,96	83,84	82,81	85,71	87,20
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	18,84	17,91	20,99	22,52	24,22	26,97
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	1,76	2,52	2,71	2,17	2,48	2,74
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	116,74	134,77	132,62	128,95	135,21
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-0,32	0,75	-1,18	-0,23
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,32
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>70,45</b>	<b>78,38</b>	<b>85,97</b>	<b>79,61</b>	<b>84,82</b>	<b>94,29</b>
50 Gesundheitsverwaltung	13,00	19,14	21,32	20,20	21,14	25,05
51 Krankenhäuser	10,68	10,67	10,67	10,65	10,66	10,62
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55 Förderung des Sports	6,53	7,30	7,63	7,84	8,00	8,10
56 Eigene Sportstätten	24,69	27,66	28,99	25,64	28,23	30,96
57 Badeanstalten	0,87	1,15	0,84	1,35	0,97	0,70
58 Park- und Gartenanlagen	14,68	12,46	16,51	13,94	15,83	18,86
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tab. A 20 (Fortsetzung)

Suhl	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>111,68</b>	<b>114,58</b>	<b>121,74</b>	<b>110,61</b>	<b>121,84</b>	<b>149,43</b>
60 Bauverwaltung	19,77	16,28	13,97	17,31	18,39	18,83
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	22,71	21,85	21,00	20,49	19,25	22,08
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Gemeindestraßen	50,10	55,39	60,01	49,19	58,28	80,41
65 Kreisstraßen	-0,01	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,01
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
670 Straßenbeleuchtung	15,79	17,10	19,55	17,47	18,67	19,39
675 Straßenreinigung	9,73	9,47	12,20	11,44	11,16	11,94
68 Parkeinrichtungen	-6,78	-5,82	-5,47	-5,74	-4,39	-3,48
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,39	0,32	0,49	0,45	0,46	0,25
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>-3,82</b>	<b>-5,27</b>	<b>-3,85</b>	<b>-2,21</b>	<b>0,02</b>	<b>14,73</b>
70 Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,79
72 Abfallwirtschaft	-6,81	-2,96	-0,49	-1,55	0,05	-1,15
73 Märkte	-0,20	-0,48	-0,02	-0,48	-0,96	-0,43
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	-3,30	-2,62	-4,00	-1,23	-0,40	-0,85
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,10	-0,04	0,02	-0,01	0,00	0,01
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
790 Fremdenverkehr	0,58	0,29	0,64	1,06	1,33	1,37
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	5,80	0,55	0,00	0,00	0,00	0,00
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-0,93</b>	<b>22,37</b>	<b>65,03</b>	<b>26,35</b>	<b>12,90</b>	<b>39,41</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-17,78	-21,01	-19,84	-16,06	-14,20	-29,62
82 Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	-32,79	-25,14	-17,09	-32,71	-47,14	-20,24
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	64,42	80,30	115,10	92,14	91,28	103,73
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-0,74	-0,86	-0,42	-6,40	-2,20	-3,75
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	-5,83	-2,68	-2,36	0,00	-3,72	0,00
88 Allgemeines Grundvermögen	-8,21	-8,23	-10,35	-10,62	-11,12	-10,70
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 21: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Weimar)

Weimar	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>793,98</b>	<b>785,84</b>	<b>914,21</b>	<b>853,77</b>	<b>951,97</b>	<b>1092,7</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>154,08</b>	<b>129,08</b>	<b>163,52</b>	<b>162,06</b>	<b>172,31</b>	<b>173,78</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	15,03	15,70	13,91	14,20	17,39	20,97
01 Rechnungsprüfung	3,59	3,65	3,63	3,66	3,89	3,66
02 Hauptverwaltung	47,31	24,57	52,27	46,20	49,01	50,83
03 Finanzverwaltung	24,95	23,44	25,70	24,76	26,12	28,08
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	4,64	4,52	5,33	4,70	4,95	5,63
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	53,22	51,88	57,35	55,43	57,32	55,20
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	5,35	5,31	5,35	13,12	13,64	9,41
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>48,53</b>	<b>49,82</b>	<b>48,39</b>	<b>53,93</b>	<b>63,40</b>	<b>65,56</b>
11 Öffentliche Ordnung	8,85	7,77	8,42	8,60	10,69	11,94
12 Umweltschutz	11,17	11,13	11,50	11,66	12,00	11,16
13 Brandschutz	26,27	28,71	29,88	33,83	39,44	38,92
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	1,61	1,49	1,05	1,06	1,11	0,93
16 Rettungsdienst	0,63	0,72	-2,47	-1,24	0,16	2,60
<b>2 Schulen</b>	<b>45,69</b>	<b>37,43</b>	<b>50,43</b>	<b>46,18</b>	<b>50,13</b>	<b>72,41</b>
20 Schulverwaltung	5,21	5,23	5,27	5,39	5,60	6,16
21 Grundschulen	5,70	13,72	12,72	9,27	8,49	14,10
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	12,81	11,86	13,61	11,60	11,24	11,83
23 Gymnasien, Kollegs	8,96	6,66	8,72	6,13	5,62	8,17
24 Berufliche Schulen	8,67	0,57	4,27	9,76	12,43	15,47
27 Förderschulen	5,64	-1,07	8,26	3,58	6,67	16,34
281 Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	4,44	4,78	4,59	4,67	5,01	4,86
293 Fördermaßnahmen für Schüler	-0,11	0,32	0,00	0,00	-0,12	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	-5,63	-4,64	-7,00	-4,23	-4,79	-4,52
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>112,95</b>	<b>121,56</b>	<b>126,78</b>	<b>127,87</b>	<b>135,44</b>	<b>155,16</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	-1,72	10,24	10,49	10,16	8,19	12,40
31 Wissenschaft und Forschung	31,72	31,44	31,55	31,43	31,34	31,20
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	3,39	3,20	5,61	7,58	8,78	9,78
33 Theater und Musikpflege	55,72	53,47	53,71	53,02	54,21	74,35
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	2,73	2,18	3,37	3,61	7,48	3,99
35 Volksbildung	17,98	18,09	19,25	19,28	22,50	20,88
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	2,79	2,79	0,00	0,00
365 Denkmalschutz und -pflege	3,12	2,93	0,00	0,00	2,93	2,55
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,00	0,00	0,01	0,00	0,01	0,01
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>344,67</b>	<b>378,11</b>	<b>420,49</b>	<b>431,26</b>	<b>445,62</b>	<b>517,01</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	15,30	7,17	23,02	22,18	6,38	6,59
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	-0,15	-12,02	-10,42	7,96	9,63
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	24,39	24,83	24,58	25,57	28,52	29,64
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	114,38	5,03	7,73	9,65	12,71	13,84
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	16,67	18,70	14,21	16,24	17,77	19,64
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	115,81	113,18	112,70	118,15	124,61	129,85
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	16,23	5,24	9,20	9,23	5,15	2,63

Tab. A 21 (Fortsetzung)

Weimar	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,17	0,01	0,66	0,49	1,26	1,93
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	14,69	17,63	20,50	3,85	23,51
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-110,80	-133,18	-133,06	-132,33	-132,65	-139,36
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-2,95	-10,19	-0,50	-1,04	0,12	1,53
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	6,97	7,75	2,88	3,25	3,16	3,85
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	-0,03	0,32	0,29	0,31	1,04	1,06
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,76	0,80	2,11	2,24	2,95	3,03
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,40	1,01	2,11	2,33	2,11	3,42
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	1,15	1,58	1,98	1,44	2,64	3,76
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	52,57	48,14	52,55	59,93	59,49	73,22
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	10,15	10,00	9,62	9,80	12,07	8,73
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	1,67	1,41	1,41	1,36	1,37	1,39
458 Sonstige Hilfen	0,03	-0,01	0,01	0,02	0,04	-0,02
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	11,59	8,05	6,96	7,15	7,37	7,74
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	-0,18	-0,26	-0,12	-0,07	-0,06	-0,03
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	-0,19	-0,25	-0,12	-0,11	-0,09	-0,07
464 Tageseinrichtungen für Kinder	90,32	92,42	96,28	95,77	111,97	128,93
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	1,74	1,74	1,71	2,53	3,59	3,56
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	3,36	0,89	0,97	0,64	0,55	0,06
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	0,46	2,19	2,12	2,46	5,18	3,53
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	161,37	177,13	163,39	159,67	172,97
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-1,53	0,61	-3,14	2,46
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	-0,01
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>55,45</b>	<b>60,14</b>	<b>56,21</b>	<b>53,32</b>	<b>58,68</b>	<b>61,19</b>
50 Gesundheitsverwaltung	8,28	12,78	12,10	12,61	12,38	12,88
51 Krankenhäuser	10,16	10,20	10,23	-0,30	4,92	4,15
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	4,58	3,90	5,11	3,96	4,39	4,62
55 Förderung des Sports	3,22	3,63	4,53	5,13	5,45	3,93
56 Eigene Sportstätten	3,80	3,99	4,63	4,62	5,60	6,36
57 Badeanstalten	-0,16	0,13	-7,18	-1,40	-0,88	0,13
58 Park- und Gartenanlagen	23,71	22,98	24,54	26,00	24,32	26,07
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	1,87	2,53	2,24	2,69	2,49	3,05

Tab. A 21 (Fortsetzung)

Weimar	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>104,18</b>	<b>66,17</b>	<b>98,08</b>	<b>62,21</b>	<b>83,01</b>	<b>75,92</b>
60 Bauverwaltung	46,00	43,48	44,18	44,53	43,28	43,46
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	20,18	21,26	21,12	20,38	21,32	21,27
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	4,69	-26,67	4,58	-37,62	-20,90	-25,42
63 Gemeindestraßen	25,50	26,22	20,10	26,06	34,97	27,56
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
670 Straßenbeleuchtung	11,33	10,86	10,46	10,83	9,96	12,30
675 Straßenreinigung	3,41	0,00	3,48	3,59	0,66	3,15
68 Parkeinrichtungen	-8,51	-9,03	-6,41	-6,49	-7,12	-7,25
69 Wasserläufe, Wasserbau	1,58	0,06	0,58	0,94	0,84	0,84
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>-16,77</b>	<b>-29,89</b>	<b>-10,61</b>	<b>-15,39</b>	<b>-24,84</b>	<b>-3,50</b>
70 Abwasserbeseitigung	-14,21	-26,51	-14,35	-14,25	-26,64	-16,10
72 Abfallwirtschaft	-0,62	0,24	-0,12	0,13	-0,08	1,97
73 Märkte	-0,81	-1,22	-1,03	-1,18	-1,50	-0,15
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	2,85	0,47	1,36	2,06	3,11	3,35
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	-0,92	-0,81	-0,88	-0,99	-0,83	-1,02
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	-7,15	-5,23	0,66	-5,28	-2,82	3,72
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
790 Fremdenverkehr	4,10	0,00	3,76	4,09	0,00	0,00
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	0,00	3,16	0,00	0,02	3,93	4,73
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>-54,81</b>	<b>-26,59</b>	<b>-39,09</b>	<b>-67,68</b>	<b>-31,77</b>	<b>-24,87</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-70,43	-41,54	-52,10	-76,80	-32,89	-38,40
82 Verkehrsunternehmen	0,02	0,00	0,01	0,01	0,01	0,00
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	24,72	22,50	22,78	20,41	25,32	24,94
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,03	-0,02	-0,05	-0,03	-0,08	-0,08
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
88 Allgemeines Grundvermögen	-9,15	-7,53	-9,72	-11,28	-24,14	-11,33
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 22: Zuschussbedarfe VWH nach Aufgabenbereichen (Eisenach)

Eisenach	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>807,64</b>	<b>940,24</b>	<b>1003,8</b>	<b>974,23</b>	<b>1101,4</b>	<b>1120</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>151,38</b>	<b>148,49</b>	<b>156,13</b>	<b>162,80</b>	<b>185,12</b>	<b>189,69</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	24,16	26,16	26,15	23,86	24,90	24,73
01 Rechnungsprüfung	5,58	5,80	6,00	6,16	6,51	5,89
02 Hauptverwaltung	72,27	67,98	76,57	73,00	89,40	93,28
03 Finanzverwaltung	40,42	41,34	38,89	51,40	55,96	56,77
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	3,74	2,17	3,61	3,19	2,83	3,58
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	4,29	4,06	3,90	4,13	4,37	4,06
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,92	0,98	1,00	1,07	1,15	1,36
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>73,26</b>	<b>75,32</b>	<b>75,51</b>	<b>76,26</b>	<b>82,80</b>	<b>87,51</b>
11 Öffentliche Ordnung	24,94	26,70	25,79	25,00	30,52	31,36
12 Umweltschutz	8,26	6,85	7,63	7,79	4,97	6,06
13 Brandschutz	40,02	41,69	42,00	43,45	43,82	49,93
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,04	0,08	0,08	0,01	0,01	0,16
16 Rettungsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	3,48	0,00
<b>2 Schulen</b>	<b>37,63</b>	<b>38,08</b>	<b>40,05</b>	<b>35,61</b>	<b>41,73</b>	<b>43,18</b>
20 Schulverwaltung	7,64	7,42	7,28	11,43	13,05	12,06
21 Grundschulen	7,45	6,98	8,09	5,74	7,28	6,73
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	8,01	8,47	7,83	7,59	5,48	5,26
23 Gymnasien, Kollegs	1,67	0,78	2,02	-0,75	0,43	0,96
24 Berufliche Schulen	3,21	5,62	6,77	5,05	7,85	9,91
27 Förderschulen	1,10	0,61	0,66	-1,12	-0,21	0,08
281 Gesamtschulen und dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
290 Schülerbeförderung	6,33	5,77	5,61	5,52	6,07	5,73
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295 Sonstige schulische Aufgaben	2,22	2,43	1,80	2,16	1,79	2,45
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>100,35</b>	<b>114,84</b>	<b>119,45</b>	<b>127,24</b>	<b>129,59</b>	<b>96,84</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	-8,85	4,37	4,06	8,50	4,57	4,63
31 Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	10,30	12,50	13,70	14,41	15,24	12,52
33 Theater und Musikpflege	80,92	79,92	80,62	83,30	86,54	57,02
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	1,49	1,09	1,97	0,94	1,41	1,24
35 Volksbildung	13,26	14,26	15,30	16,49	16,91	16,57
36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	3,23	1,16	3,90	3,67	4,98	4,86
365 Denkmalschutz und -pflege	0,00	1,53	-0,10	-0,08	-0,06	0,00
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>281,68</b>	<b>403,20</b>	<b>455,70</b>	<b>405,87</b>	<b>471,75</b>	<b>508,06</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	31,76	26,64	26,30	25,37	28,67	27,54
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	3,59	6,77	6,36	8,44	9,18
406 Betreuungsstelle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
407 Verwaltung der Jugendhilfe	22,12	23,13	24,57	25,42	28,18	31,88
408 Versicherungsamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB 11I)	82,11	-1,33	9,97	6,20	5,61	15,71
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB 11I)	6,30	9,72	8,84	20,92	26,40	13,72
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB 11I)	145,07	152,87	167,06	171,81	176,35	179,62
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB 11I)	12,05	8,71	4,59	6,45	5,16	2,83

Tab. A 22 (Fortsetzung)

Eisenach	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB 1II)	0,07	0,51	1,15	1,51	4,33	1,93
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB 1II)	0,00	16,61	16,92	21,28	23,53	22,50
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB 1II	-178,04	-157,69	-160,36	-222,86	-200,03	-203,58
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	-2,41	-0,17	-0,23	0,80	3,38	2,66
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	-0,19	-1,45	-0,96	-0,75	-0,46	-0,41
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
451 Jugendarbeit	2,54	0,50	2,16	2,15	0,31	1,50
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,04	0,04	-0,03	0,15	0,16	0,15
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,90	3,00	1,63	4,36	3,10	1,62
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	4,44	5,71	8,01	8,91	10,12	10,32
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	57,59	51,75	49,74	51,49	66,11	69,06
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	14,87	16,55	17,65	15,76	19,24	23,09
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,01	0,04	0,09	0,03	0,01	0,01
458 Sonstige Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	9,79	8,87	10,40	10,01	9,90	10,49
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
464 Tageseinrichtungen für Kinder	13,12	14,09	13,56	11,23	15,06	18,94
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	3,11	3,39	2,63	3,10	2,76	3,32
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
468 Sonstige Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	69,32	72,83	84,55	84,06	80,92	89,37
481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	3,28	3,40	3,97	3,30	-0,74	3,38
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,00	145,15	158,08	147,77	153,73	173,26
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,00	0,00	-1,38	1,00	1,56	0,11
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	-0,01	0,01	-0,01	0,04	-0,04	-0,13
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>44,91</b>	<b>42,77</b>	<b>63,99</b>	<b>69,87</b>	<b>75,63</b>	<b>78,32</b>
50 Gesundheitsverwaltung	9,10	14,40	16,22	15,48	15,85	18,47
51 Krankenhäuser	10,32	10,31	10,30	10,33	10,37	10,34
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,00	1,33	1,47	1,67	1,64	1,60
55 Förderung des Sports	1,09	0,21	0,22	0,25	0,25	0,22
56 Eigene Sportstätten	18,68	16,46	9,79	16,93	23,22	18,89
57 Badeanstalten	5,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58 Park- und Gartenanlagen	0,09	0,05	25,88	25,21	24,30	28,80
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00

Tab. A 22 (Fortsetzung)

Eisenach	Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt je Einwohner					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>55,41</b>	<b>46,16</b>	<b>75,12</b>	<b>76,82</b>	<b>91,79</b>	<b>89,65</b>
60 Bauverwaltung	13,35	9,50	14,50	17,80	21,10	22,85
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	20,73	19,40	22,34	21,61	24,67	22,74
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,82	0,86	0,88	0,91	1,00	1,06
63 Gemeindestraßen	23,59	19,51	19,53	17,44	25,08	23,40
65 Kreisstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,57	0,11
66 Bundes- und Landstraßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,01
670 Straßenbeleuchtung	-0,01	0,00	0,00	-0,01	-0,01	9,56
675 Straßenreinigung	-2,73	-2,89	9,63	9,84	10,11	9,65
68 Parkeinrichtungen	-0,34	-0,22	7,80	8,95	9,03	-0,45
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,00	0,00	0,44	0,28	0,23	0,71
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>20,96</b>	<b>20,03</b>	<b>51,33</b>	<b>52,02</b>	<b>58,76</b>	<b>58,63</b>
70 Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72 Abfallwirtschaft	1,43	1,43	0,12	0,15	0,11	0,10
73 Märkte	0,55	0,57	0,74	0,96	1,15	0,92
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Bestattungswesen	3,40	3,42	3,43	3,45	3,47	3,49
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	4,75	5,12	4,54	3,05	4,30	5,08
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	0,00	0,00	32,61	33,52	38,84	36,86
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,64	0,40	0,43	0,33	0,23	0,32
790 Fremdenverkehr	7,97	6,86	6,88	6,93	6,97	8,14
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	2,22	2,24	2,58	3,63	3,68	3,72
792 Förderung ÖPNV und SPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>42,07</b>	<b>51,35</b>	<b>-33,48</b>	<b>-32,26</b>	<b>-35,80</b>	<b>-31,92</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	83,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
81 Versorgungsunternehmen	-41,50	-33,59	-37,26	-37,50	-38,28	-37,45
82 Verkehrsunternehmen	2,73	2,74	2,75	2,77	4,65	5,13
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	-0,32	-0,41	-1,37	-0,74	-1,42	-0,86
86 Kur- und Badebetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	85,27	5,56	6,48	2,01	5,14
88 Allgemeines Grundvermögen	-2,68	-2,67	-3,16	-3,27	-2,75	-3,87
89 Allgemeines Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 23: Vergleich Zuschussbedarfe Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (insgesamt)

Einzelpläne nach Gemeindegrößenklassen	Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt						Zuschussbedarfe im Vermögenshaushalt					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	423,38	427,70	441,41	452,63	491,46	528,06	68,37	41,82	92,37	119,25	117,23	159,13
10.001 bis 20.000 Einwohner	349,87	342,62	367,59	376,17	410,60	443,48	88,76	57,48	121,19	105,21	173,52	150,01
5.001 bis 10.000 Einwohner	312,96	304,91	318,59	322,69	371,63	407,59	140,85	62,62	54,60	86,54	146,59	173,43
3.001 bis 5.000 Einwohner	272,95	268,05	288,13	299,23	335,27	362,20	101,66	79,46	104,07	130,66	164,25	163,67
1.001 bis 3.000 Einwohner	192,26	186,68	196,53	202,61	239,09	263,76	106,10	108,20	105,87	136,86	140,35	168,31
bis 1.000 Einwohner	179,28	164,59	182,91	187,61	223,99	243,81	107,00	93,53	112,00	134,28	177,11	203,84
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	111,87	117,19	118,66	121,15	130,38	134,42	6,43	5,36	7,76	8,90	8,74	8,94
10.001 bis 20.000 Einwohner	105,13	99,20	104,92	106,04	111,32	118,93	2,84	4,31	6,29	7,04	12,21	18,74
5.001 bis 10.000 Einwohner	106,47	103,10	105,64	105,14	111,67	118,82	2,19	4,33	4,56	3,98	6,00	1,90
3.001 bis 5.000 Einwohner	101,71	100,71	101,56	103,96	110,61	118,17	2,92	2,98	9,94	7,40	3,95	3,99
1.001 bis 3.000 Einwohner	51,40	51,52	49,70	50,67	52,38	55,44	1,59	2,45	1,84	3,05	4,50	5,15
bis 1.000 Einwohner	41,16	39,63	39,92	40,69	43,15	44,17	2,05	3,01	2,46	2,67	5,36	3,31
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	39,06	39,65	41,55	41,70	45,53	49,04	2,91	1,65	2,57	2,09	4,47	3,06
10.001 bis 20.000 Einwohner	28,16	28,54	31,42	31,73	35,66	38,92	4,09	3,70	5,94	6,73	5,71	9,42
5.001 bis 10.000 Einwohner	27,20	26,71	28,52	29,14	32,35	34,68	6,08	4,22	8,11	5,36	7,40	6,94
3.001 bis 5.000 Einwohner	18,80	19,18	20,04	20,32	22,89	23,43	9,28	5,63	8,31	10,05	11,05	12,81
1.001 bis 3.000 Einwohner	13,11	13,24	14,19	14,76	15,96	17,07	9,70	8,02	6,92	9,17	10,97	15,70
bis 1.000 Einwohner	12,32	11,84	12,69	13,17	14,30	15,04	9,83	10,53	11,26	10,04	14,95	19,41
<b>2 Schulen</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	11,65	15,95	16,36	17,70	19,35	19,36	1,90	1,47	9,16	6,40	4,69	18,08
10.001 bis 20.000 Einwohner	9,90	9,25	9,46	9,98	10,44	11,89	1,48	0,86	1,12	1,80	0,64	1,08
5.001 bis 10.000 Einwohner	14,03	14,60	15,32	17,18	16,70	23,13	1,65	-0,18	0,21	0,08	0,09	0,14
3.001 bis 5.000 Einwohner	10,99	11,49	11,41	11,60	13,45	16,01	2,27	1,58	-0,06	2,39	0,69	1,18
1.001 bis 3.000 Einwohner	10,84	11,46	12,34	12,08	13,12	15,75	0,13	0,08	0,45	0,20	0,42	0,86
bis 1.000 Einwohner	12,14	12,51	12,75	14,02	15,07	18,10	0,00	0,03	0,05	0,50	0,30	0,42
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	53,37	57,14	56,45	57,76	61,18	67,72	1,14	2,01	6,13	6,06	3,78	11,64
10.001 bis 20.000 Einwohner	24,86	24,28	26,58	29,03	34,85	36,48	2,60	4,24	2,41	3,45	4,72	6,88
5.001 bis 10.000 Einwohner	13,45	12,68	13,43	14,70	16,66	17,95	1,67	0,47	3,58	1,71	3,05	6,03
3.001 bis 5.000 Einwohner	8,81	7,97	8,72	10,04	11,61	10,17	1,02	0,52	3,60	3,45	2,12	2,84
1.001 bis 3.000 Einwohner	5,65	4,87	4,67	4,98	6,59	7,32	1,35	1,97	3,37	3,75	2,72	3,19
bis 1.000 Einwohner	5,43	4,00	3,99	4,01	4,79	4,34	4,74	2,63	4,52	0,61	6,61	4,66
<b>4 Soziale Sicherung</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	101,12	100,65	97,68	105,43	114,84	121,90	5,72	3,88	4,33	5,91	6,32	6,77
10.001 bis 20.000 Einwohner	84,21	82,44	90,78	95,18	102,19	110,17	4,76	5,40	4,94	13,64	6,15	4,29
5.001 bis 10.000 Einwohner	69,09	68,03	72,67	81,18	84,09	95,32	5,76	4,46	5,17	3,72	7,32	12,07
3.001 bis 5.000 Einwohner	67,90	69,53	77,33	83,90	92,67	102,71	7,73	7,83	9,29	7,71	13,50	10,33
1.001 bis 3.000 Einwohner	68,48	68,30	73,86	79,37	89,17	97,04	4,06	7,96	12,71	13,63	9,83	13,61
bis 1.000 Einwohner	67,27	66,88	75,94	80,73	91,46	98,85	7,89	7,66	9,48	7,31	9,84	18,07
<b>464 Tageseinrichtungen für Kinder</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	69,46	72,52	80,07	86,12	80,21	85,96	6,21	3,47	3,20	4,55	4,89	5,72
10.001 bis 20.000 Einwohner	69,36	67,84	78,24	78,19	84,73	93,90	4,46	3,52	2,39	4,05	4,88	2,28
5.001 bis 10.000 Einwohner	55,60	55,83	67,15	73,35	74,22	85,27	5,01	3,92	4,61	4,91	6,88	11,39
3.001 bis 5.000 Einwohner	63,74	65,53	75,99	79,86	86,66	98,97	7,37	6,92	7,66	6,45	12,90	9,76
1.001 bis 3.000 Einwohner	63,87	64,43	70,40	73,81	85,88	93,00	3,34	6,99	11,08	12,54	9,45	13,36
bis 1.000 Einwohner	64,12	64,70	74,04	77,67	87,46	94,68	7,17	7,24	8,03	6,90	8,64	17,23
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	32,55	31,03	29,78	31,30	37,95	39,64	8,77	3,33	6,66	12,80	12,53	10,45
10.001 bis 20.000 Einwohner	34,93	35,60	33,84	34,74	40,92	43,93	6,92	4,95	18,00	17,50	38,69	32,41
5.001 bis 10.000 Einwohner	8,84	14,03	14,51	15,40	22,24	25,57	4,94	6,65	10,59	10,17	10,44	18,77
3.001 bis 5.000 Einwohner	12,32	12,27	15,12	18,08	17,39	17,57	7,08	8,71	11,26	18,77	21,88	30,93
1.001 bis 3.000 Einwohner	17,51	14,36	15,30	18,07	20,91	20,36	11,14	7,32	6,37	13,38	5,00	17,18
bis 1.000 Einwohner	9,27	8,32	8,69	9,56	11,33	12,09	8,31	7,02	8,29	5,99	13,52	9,46
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	91,63	91,02	87,47	90,13	93,56	101,61	47,37	27,08	62,97	62,87	59,72	75,39
10.001 bis 20.000 Einwohner	71,96	75,81	76,81	78,49	88,27	93,75	35,48	30,80	63,95	39,68	85,27	57,10
5.001 bis 10.000 Einwohner	60,65	62,42	65,59	66,64	72,18	79,89	32,57	32,37	58,59	57,26	68,97	74,16
3.001 bis 5.000 Einwohner	49,28	49,35	52,56	54,99	60,56	65,59	24,40	39,39	50,68	63,83	74,19	68,43
1.001 bis 3.000 Einwohner	33,23	34,57	37,97	35,94	42,17	46,19	47,62	64,61	57,92	52,99	73,31	73,18
bis 1.000 Einwohner	30,06	31,87	34,09	34,89	39,97	43,08	43,02	37,38	54,32	59,94	67,78	83,54
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	27,99	27,17	30,74	27,79	31,03	33,09	14,26	6,31	9,74	11,21	9,98	17,93
10.001 bis 20.000 Einwohner	27,08	22,94	29,28	28,37	24,85	29,03	6,41	13,05	13,10	15,22	18,31	16,35
5.001 bis 10.000 Einwohner	54,83	47,64	50,51	45,01	59,40	55,05	101,95	17,96	-13,75	10,79	20,56	43,35
3.001 bis 5.000 Einwohner	52,86	52,91	55,64	53,54	57,59	60,50	44,34	12,34	17,18	17,95	20,86	21,68
1.001 bis 3.000 Einwohner	54,08	53,11	57,70	59,16	62,24	68,34	29,56	15,25	13,69	23,48	24,09	28,95
bis 1.000 Einwohner	57,98	50,97	57,25	59,14	64,30	68,94	21,78	12,72	19,82	29,02	36,52	37,18
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>												
mehr als 20.000 Einwohner	-45,86	-52,10	-37,28	-40,32	-42,36	-38,74	-20,12	-9,26	-16,96	3,00	6,99	6,86
10.001 bis 20.000 Einwohner	-36,35	-35,43	-35,52	-37,39	-37,89	-39,62	24,18	-9,83	5,43	0,15	1,81	3,76
5.001 bis 10.000 Einwohner	-41,61	-44,30	-47,60	-51,70	-43,67	-42,82	-15,95	-7,66	-22,47	-6,53	22,77	10,06
3.001 bis 5.000 Einwohner	-49,70	-55,36	-54,26	-57,20	-51,50	-51,94	2,61	0,48	-6,13	-0,89	16,01	11,48
1.001 bis 3.000 Einwohner	-62,05	-64,75	-69,20	-72,42	-63,45	-63,76	0,96	0,55	2,60	17,21	9,50	10,48
bis 1.000 Einwohner	-56,34	-61,43	-62,42	-68,60	-60,39	-60,80	9,38	12,55	1,79	18,21	22,24	27,79

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des

Tab. A 24: Verwaltungshaushalt (Thüringen insgesamt)

Thüringen insgesamt	Einnahmen im Verwaltungshaushalt in Millionen Euro					Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Millionen Euro					Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt in Millionen Euro							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 0-8</b>	<b>1.539,6</b>	<b>1.479,7</b>	<b>1.586,6</b>	<b>1.670,3</b>	<b>1.664,4</b>	<b>1.690,3</b>	<b>3.155,9</b>	<b>3.326,8</b>	<b>3.492,6</b>	<b>3.600,6</b>	<b>3.734,2</b>	<b>3.886,2</b>	<b>1.616,3</b>	<b>1.847,1</b>	<b>1.905,9</b>	<b>1.930,3</b>	<b>2.069,8</b>	<b>2.195,9</b>
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>62,3</b>	<b>45,5</b>	<b>44,4</b>	<b>40,5</b>	<b>44,3</b>	<b>57,1</b>	<b>433,1</b>	<b>419,7</b>	<b>423,5</b>	<b>421,1</b>	<b>445,4</b>	<b>476,1</b>	<b>370,9</b>	<b>374,3</b>	<b>379,1</b>	<b>380,6</b>	<b>401,1</b>	<b>419,1</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	0,8	1,0	0,8	0,8	0,7	1,0	62,1	61,7	60,9	60,8	63,4	66,4	61,2	60,8	60,1	59,9	62,7	65,5
01 Rechnungsprüfung	1,1	1,2	1,1	1,3	1,3	1,5	8,4	8,2	8,5	8,7	8,9	9,2	7,4	7,0	7,4	7,4	7,5	7,8
02 Hauptverwaltung	27,7	17,2	17,6	15,6	17,8	20,9	189,1	178,9	180,4	176,7	183,5	192,5	161,4	161,7	162,7	161,0	165,7	171,7
03 Finanzverwaltung	14,2	14,3	13,0	12,8	14,2	14,4	96,6	97,5	98,2	100,2	107,3	111,0	82,4	83,2	85,2	87,3	93,1	96,6
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	6,9	5,3	4,9	3,2	3,3	10,7	16,7	13,8	14,9	12,4	13,5	23,8	9,8	8,5	9,9	9,2	10,2	13,1
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	10,9	5,7	6,1	6,1	6,5	8,0	55,6	54,1	54,1	55,3	61,6	65,8	44,7	48,4	48,0	49,2	55,1	57,8
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige	0,7	0,8	0,8	0,6	0,4	0,8	4,6	5,5	6,6	7,1	7,2	7,3	3,9	4,7	5,8	6,6	6,8	6,5
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>73,8</b>	<b>78,6</b>	<b>77,7</b>	<b>78,1</b>	<b>87,5</b>	<b>92,7</b>	<b>197,8</b>	<b>198,5</b>	<b>202,6</b>	<b>205,7</b>	<b>224,6</b>	<b>235,9</b>	<b>124,1</b>	<b>119,9</b>	<b>124,9</b>	<b>127,6</b>	<b>137,1</b>	<b>143,2</b>
11 Öffentliche Ordnung	47,9	50,4	48,7	47,6	48,3	49,3	97,4	98,9	99,5	99,5	105,2	109,7	49,5	48,5	50,8	52,0	56,9	60,5
12 Umweltschutz	1,9	1,7	1,7	1,8	1,1	1,4	18,0	17,1	17,0	16,9	24,8	28,6	16,1	15,4	15,2	15,1	13,8	14,4
13 Brandschutz	5,7	6,1	6,9	7,2	7,9	8,1	53,5	53,7	56,7	59,0	63,5	66,2	47,8	47,6	49,8	51,8	55,6	58,1
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	2,3	2,0	2,3	2,2	2,4	2,4	2,2	1,9	2,2	2,0	2,3	2,3
16 Rettungsdienst	18,2	20,2	20,2	21,3	20,1	21,0	26,7	26,7	27,1	28,1	28,7	28,9	8,5	6,5	6,8	6,8	8,5	7,9
<b>2 Schulen</b>	<b>158,7</b>	<b>149,3</b>	<b>146,2</b>	<b>150,8</b>	<b>147,5</b>	<b>155,3</b>	<b>322,0</b>	<b>311,9</b>	<b>306,2</b>	<b>307,1</b>	<b>316,4</b>	<b>337,3</b>	<b>163,3</b>	<b>162,6</b>	<b>160,0</b>	<b>156,2</b>	<b>168,9</b>	<b>182,0</b>
20 Schulverwaltung	4,4	7,9	3,7	8,0	8,3	8,8	23,4	22,3	20,6	25,4	26,2	27,3	19,0	14,4	16,9	17,4	17,9	18,6
21 Grundschulen	41,5	40,5	45,6	47,9	51,4	61,5	63,3	64,0	64,9	65,1	72,3	82,8	21,7	23,5	19,3	17,3	20,9	21,2
22 Regelschulen und Schulverbund Grund- /Regelschulen	32,8	26,8	27,0	25,6	24,0	25,6	61,9	58,5	56,3	55,2	56,8	60,6	29,1	31,7	29,3	29,6	32,8	35,0
23 Gymnasien, Kollegs	19,2	17,9	18,5	18,7	16,2	16,1	37,2	34,5	33,7	32,6	33,1	33,9	18,0	16,6	15,2	13,9	16,9	17,9
24 Berufliche Schulen	20,5	20,3	20,4	20,2	18,5	16,7	37,6	37,1	37,6	37,3	38,0	39,2	17,1	16,7	17,1	17,0	19,5	22,5
27 Förderschulen	14,2	12,9	12,1	11,2	10,1	8,7	22,6	20,9	20,9	19,8	20,3	20,7	8,5	8,0	8,8	8,6	10,1	12,0
281 Gesamtschulen und dgl.	0,9	0,9	1,3	1,4	1,3	1,2	2,2	2,1	2,2	2,7	3,0	2,5	1,3	1,2	0,9	1,3	1,8	1,3
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
290 Schülerbeförderung	13,0	11,4	10,9	10,7	10,4	10,2	49,7	49,2	46,5	45,3	44,5	45,7	36,7	37,8	35,6	34,6	34,1	35,5
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,1	0,0	2,4	3,6	0,3	0,0	0,1	0,0	2,7	2,4	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0	-1,2	0,3	0,3
295 Sonstige schulische Aufgaben	12,0	10,7	4,3	3,5	7,0	6,7	24,0	23,3	20,9	21,3	21,6	24,3	11,9	12,7	16,6	17,7	14,6	17,6
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>85,4</b>	<b>64,9</b>	<b>74,6</b>	<b>74,9</b>	<b>57,0</b>	<b>38,1</b>	<b>200,6</b>	<b>177,6</b>	<b>187,3</b>	<b>188,8</b>	<b>178,5</b>	<b>181,7</b>	<b>115,1</b>	<b>112,7</b>	<b>112,7</b>	<b>113,9</b>	<b>121,5</b>	<b>143,6</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	7,4	3,3	2,9	3,2	3,2	3,4	26,0	23,8	23,8	24,9	25,1	37,0	18,6	20,5	21,0	21,7	21,9	33,7
31 Wissenschaft und Forschung	3,7	2,8	2,6	3,0	2,6	2,8	13,2	12,0	11,7	12,2	12,3	12,5	9,5	9,2	9,1	9,2	9,7	9,7
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	7,1	3,9	3,3	3,6	3,2	4,2	18,4	17,0	17,7	18,1	17,9	20,0	11,4	13,1	14,4	14,6	14,6	15,8
33 Theater und Musikpflege	44,4	40,4	50,7	50,5	32,8	13,2	86,4	80,8	89,8	89,9	76,2	64,2	42,0	40,4	39,1	39,3	43,4	51,0
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	4,6	2,3	2,5	2,3	2,7	2,7	11,6	6,3	6,4	6,1	7,7	7,9	7,0	3,9	4,0	3,8	5,0	5,2
35 Volksbildung	13,7	9,8	10,1	9,7	9,9	9,1	33,2	29,2	28,8	28,6	30,0	30,3	19,5	19,4	18,7	18,9	20,1	21,1
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	3,3	1,4	1,6	1,7	1,5	1,8	7,5	4,8	5,4	5,5	5,5	5,9	4,3	3,4	3,8	3,8	4,0	4,1
365 Denkmalschutz und -pflege	1,3	1,0	0,9	1,0	1,1	0,8	3,8	3,4	3,3	3,1	3,5	3,6	2,5	2,4	2,4	2,2	2,4	2,7
37 Kirchliche Angelegenheiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,3	0,3	0,4	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3

Tab. A 24 (Fortsetzung)

	Einnahmen im Verwaltungshaushalt				Ausgaben im Verwaltungshaushalt				Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt									
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Thüringen insgesamt</b>	<b>674,9</b>	<b>700,0</b>	<b>787,3</b>	<b>845,6</b>	<b>845,6</b>	<b>869,7</b>	<b>1.171,8</b>	<b>1.424,4</b>	<b>1.543,9</b>	<b>1.633,1</b>	<b>1.675,8</b>	<b>1.745,7</b>	<b>496,9</b>	<b>724,4</b>	<b>756,6</b>	<b>787,5</b>	<b>830,1</b>	<b>875,9</b>
<b>4 Soziale Sicherung</b>																		
400 Allgemeine Sozialverwaltung	4,2	1,8	3,0	3,1	5,9	11,5	64,3	49,9	49,0	44,6	50,3	58,8	60,1	48,1	46,1	41,5	44,4	47,3
405 Verwaltung der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	0,5	21,7	27,1	30,0	32,1	35,0	1,2	26,7	35,7	44,7	49,9	54,5	0,7	5,0	8,5	14,7	17,8	19,5
406 Betreuungsstelle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,5	0,9	0,9	1,0	0,4	0,4	0,5	0,8	0,9	0,9
407 Verwaltung der Jugendhilfe	2,0	0,7	0,6	0,7	0,7	1,0	31,8	31,6	31,4	31,9	33,2	35,4	29,9	30,9	30,8	31,1	32,6	34,4
408 Versicherungsamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB III)	79,2	15,7	8,1	13,5	11,3	9,2	207,6	19,9	20,3	27,3	28,7	27,5	128,4	4,1	12,2	13,8	17,3	18,3
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB III)	15,9	10,3	10,4	6,6	6,2	7,1	35,6	35,3	31,7	31,7	34,1	36,0	19,7	25,0	21,3	25,1	28,0	28,8
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB III)	57,6	42,6	42,6	38,4	36,7	40,2	286,2	294,0	293,9	300,2	308,6	324,5	228,6	251,4	251,3	261,8	271,9	284,2
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB III)	0,8	0,6	0,9	0,5	0,4	0,1	15,3	13,6	9,4	9,0	6,6	5,3	14,5	13,0	8,5	8,5	6,3	5,2
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB III)	0,7	0,2	0,2	0,1	0,7	4,5	4,6	4,3	4,2	4,9	8,6	10,6	3,9	4,1	4,1	4,7	7,8	6,1
415 Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB III)	0,0	6,0	6,6	6,0	8,3	7,9	0,0	36,6	40,9	46,7	51,6	53,4	0,0	30,5	34,2	40,7	43,3	45,6
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB III	272,1	273,6	292,2	296,8	305,0	313,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-272,1	-273,6	-292,2	-296,8	-305,0	-313,5
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	29,7	25,9	21,0	18,3	13,9	11,6	25,8	24,6	21,1	18,5	14,3	12,5	-3,9	-1,3	0,1	0,2	0,3	1,0
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	18,8	15,2	10,0	7,3	6,5	6,0	19,6	16,3	13,0	11,0	10,4	10,0	0,8	1,1	3,0	3,8	3,9	4,1
44 Kriegsopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
451 Jugendarbeit	5,1	4,2	5,3	5,7	6,6	6,6	11,9	10,9	11,8	12,3	12,8	13,5	6,8	6,8	6,5	6,5	6,2	6,9
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1,1	0,8	1,3	1,4	1,8	1,8	3,9	3,4	3,7	4,0	4,7	5,1	2,8	2,5	2,4	2,5	2,9	3,3
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,5	3,0	3,8	3,6	4,0	4,8	5,6	2,8	3,6	3,3	3,7	4,5	5,1
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	1,5	1,4	2,6	3,4	3,4	3,6	9,9	11,9	16,4	19,0	20,3	21,6	8,4	10,4	13,8	15,7	16,9	18,0
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	12,2	11,6	11,2	10,2	9,2	11,1	87,8	86,4	86,7	87,3	92,1	97,0	75,5	74,8	75,4	77,1	82,9	85,9
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	2,0	1,8	1,7	1,5	1,5	1,4	16,5	14,6	13,3	13,4	15,0	14,7	14,5	12,8	11,6	11,9	13,5	13,3
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	3,3	3,3	3,2	2,9	3,2	3,2	2,9	3,0	2,9	2,7	2,8	2,8
458 Sonstige Hilfen	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,4	0,4	0,4	0,4	0,6	0,6	0,9	0,3	0,3	0,2	0,4	0,5	0,6
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	6,0	4,9	5,5	6,6	7,2	6,8	18,9	17,2	17,7	19,1	22,5	21,8	12,9	12,4	12,2	12,5	15,3	15,0
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,1	0,1	0,2	0,0	0,5	0,4	1,0	1,3	1,4	1,6	3,1	3,5	0,9	1,1	1,3	1,5	2,6	3,1
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	2,0	1,8	0,1	0,1	0,1	0,1	1,7	1,4
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	1,9	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,4
464 Taeseinrichtungen für Kinder	89,8	89,4	118,2	163,5	166,1	174,5	241,9	252,8	297,2	351,7	365,0	394,2	152,1	163,3	179,0	188,2	198,9	219,8
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	2,6	2,2	2,5	2,5	2,7	2,9	2,4	2,1	2,3	2,4	2,5	2,7
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	2,5	2,6	2,4	2,3	2,4	2,4	2,5	2,4	2,0	1,9	2,0	2,0	-0,1	-0,2	-0,4	-0,4	-0,5	-0,4
468 Sonstige Einrichtungen	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,8	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	0,3
47 Förderung anderer Träger der Wohnfahrtpflege	2,0	1,4	2,8	3,3	3,6	3,7	28,2	16,1	14,5	14,3	15,8	17,1	26,2	14,7	11,7	11,0	12,2	13,3
481 Vollzug des Unterhaltsvorsorgengesetzes	17,5	17,4	18,4	18,8	21,7	21,4	21,4	22,6	24,2	24,1	28,4	27,5	3,9	5,1	5,8	5,4	6,7	6,1
482 Grundversicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	0,6	143,1	172,2	169,7	153,8	141,4	0,0	420,0	476,1	464,8	440,3	436,6	-0,6	276,9	303,9	295,1	286,5	295,2
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsdienstgesetzes	0,0	0,0	20,7	35,6	36,5	35,9	0,0	0,0	15,9	36,0	34,6	35,4	0,0	0,0	-4,8	0,4	-1,9	-0,6
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,7	0,7	1,1	1,0	1,8	8,9	1,1	1,1	1,1	1,4	1,3	6,1	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	4,3

Tab. A 24 (Fortsetzung)

Thüringen insgesamt	Einnahmen im Verwaltungshaushalt in Millionen Euro					Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Millionen Euro					Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt in Millionen Euro							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	<b>45,1</b>	<b>29,1</b>	<b>35,9</b>	<b>36,1</b>	<b>30,9</b>	<b>33,0</b>	<b>164,9</b>	<b>157,7</b>	<b>162,1</b>	<b>166,0</b>	<b>177,1</b>	<b>186,5</b>	<b>119,7</b>	<b>128,6</b>	<b>126,2</b>	<b>129,9</b>	<b>146,2</b>	<b>153,5</b>
50 Gesundheitsverwaltung	15,2	4,5	4,5	4,2	4,9	4,8	39,9	39,8	40,3	39,7	43,0	44,5	24,8	35,4	35,8	35,5	38,1	39,7
51 Krankenhäuser	1,9	2,6	8,2	9,1	3,0	2,9	24,8	24,3	24,3	24,1	24,2	24,0	22,9	21,7	16,1	14,9	21,2	21,1
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	1,6	1,5	1,2	1,1	1,0	1,0	4,9	5,1	4,8	5,3	4,8	4,9	3,3	3,6	3,5	4,1	3,8	3,9
55 Förderung des Sports	0,6	0,5	0,6	0,9	1,3	1,3	18,1	15,4	15,6	16,4	16,9	19,3	17,5	14,9	14,9	15,6	15,7	18,0
56 Eigene Sportstätten	9,9	6,9	6,7	7,4	7,5	8,6	22,9	23,7	24,4	25,3	27,5	28,9	13,0	16,7	17,7	17,9	20,0	20,3
57 Badeanstalten	8,0	7,6	9,1	8,0	7,4	7,3	15,5	14,1	14,1	14,8	16,1	16,6	7,5	6,6	5,0	6,8	8,8	9,3
58 Park- und Gartenanlagen	5,7	3,3	3,5	3,4	3,7	4,6	34,7	31,5	34,6	36,2	39,4	43,2	29,0	28,2	31,1	32,8	35,7	38,6
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	2,2	2,2	2,1	1,9	2,2	2,5	4,0	3,7	4,2	4,2	5,2	5,2	1,7	1,5	2,1	2,3	3,0	2,7
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>38,9</b>	<b>34,4</b>	<b>32,5</b>	<b>34,2</b>	<b>37,9</b>	<b>36,2</b>	<b>248,7</b>	<b>239,9</b>	<b>243,5</b>	<b>243,3</b>	<b>263,6</b>	<b>273,5</b>	<b>209,8</b>	<b>205,5</b>	<b>211,0</b>	<b>209,0</b>	<b>225,6</b>	<b>237,3</b>
60 Bauverwaltung	3,8	3,4	3,4	3,7	3,5	3,7	72,3	69,1	68,3	68,2	70,8	71,7	68,5	65,7	64,9	64,6	67,3	68,0
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	14,1	12,2	12,6	11,3	12,6	12,4	49,8	46,7	45,7	44,6	47,8	48,3	35,8	34,5	33,1	33,3	35,2	35,9
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0,5	3,3	0,9	3,7	6,4	2,9	4,6	3,2	2,5	2,2	4,9	2,0	4,0	-0,1	1,5	-1,5	-1,5	-0,9
63 Gemeindestraßen	6,3	3,3	3,6	3,4	3,6	4,8	57,6	55,8	57,6	59,3	66,0	72,7	51,3	52,5	54,1	55,9	62,4	68,0
65 Kreisstraßen	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,7	13,5	13,9	14,7	14,4	15,5	16,9	13,3	13,7	14,4	14,2	15,2	16,2
66 Bundes- und Landstraßen	0,0	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2	0,3	0,3	0,4	0,8	0,7	0,7	0,3	0,1	0,4	0,6	0,7	0,6
670 Straßenbeleuchtung	2,1	2,1	2,4	2,5	2,3	2,4	31,3	30,5	33,2	33,0	35,2	36,1	29,3	28,4	30,8	30,5	32,9	33,7
675 Straßenreinigung	4,1	3,2	3,3	3,0	3,1	3,1	14,1	15,2	15,6	14,7	15,8	18,7	10,0	12,0	12,4	11,7	12,7	15,6
68 Parkeinrichtungen	7,1	6,0	5,8	5,9	5,8	5,7	1,1	1,1	1,4	1,5	1,5	1,2	-6,0	-4,9	-4,4	-4,4	-4,3	-4,5
69 Wasserläufe, Wasserbau	0,7	0,5	0,2	0,3	0,2	0,4	4,0	4,1	4,0	4,6	5,3	5,2	3,4	3,6	3,8	4,2	5,0	4,8
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>193,4</b>	<b>175,1</b>	<b>197,6</b>	<b>206,3</b>	<b>216,7</b>	<b>212,3</b>	<b>301,2</b>	<b>281,1</b>	<b>318,4</b>	<b>327,7</b>	<b>342,2</b>	<b>353,1</b>	<b>107,7</b>	<b>106,0</b>	<b>120,9</b>	<b>121,4</b>	<b>125,5</b>	<b>140,8</b>
70 Abwasserbeseitigung	13,1	12,4	9,4	13,7	14,2	12,6	13,1	8,7	14,2	14,7	11,7	11,8	0,0	-3,7	4,7	1,0	-2,5	-0,8
72 Abfallwirtschaft	93,3	93,3	111,9	110,6	114,0	110,5	90,5	93,1	111,8	114,0	113,2	112,4	-2,8	-0,2	-0,2	3,4	-0,8	1,9
73 Märkte	6,0	5,2	5,0	5,0	5,2	4,8	5,5	4,9	5,2	5,4	5,8	6,1	-0,4	-0,3	0,2	0,4	0,7	1,3
74 Schlacht- und Viehhöfe	2,2	2,1	2,4	2,7	2,7	2,8	2,3	2,2	2,5	2,8	2,8	2,9	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
75 Bestattungen	15,3	14,9	14,9	15,2	16,4	16,6	18,2	17,8	18,3	19,3	21,5	21,8	2,9	2,9	3,4	4,2	5,1	5,2
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	4,9	5,1	5,3	5,6	5,7	5,6	10,6	10,4	11,5	9,8	11,1	11,7	5,7	5,3	6,2	4,2	5,5	6,1
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	32,2	29,6	29,8	32,5	36,7	38,3	95,4	90,2	94,2	96,2	105,2	109,5	63,2	60,6	64,4	63,8	68,5	71,3
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	0,8	0,9	0,9	0,9	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,4	1,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,3	0,1
790 Fremdenverkehr	4,1	3,1	3,1	3,6	3,2	3,7	10,8	9,1	9,2	9,7	10,2	11,1	6,7	6,0	6,1	6,0	7,0	7,5
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	4,0	1,9	1,7	2,2	2,4	2,9	15,2	12,1	11,1	11,3	12,7	15,3	11,2	10,2	9,4	9,1	10,3	12,4
792 Förderung ÖPNV und SPNV	17,6	6,7	13,1	14,4	15,1	13,5	38,5	31,7	39,5	43,4	46,5	49,5	20,9	25,0	26,4	29,0	31,4	36,0
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>207,1</b>	<b>202,9</b>	<b>190,4</b>	<b>203,6</b>	<b>197,0</b>	<b>195,8</b>	<b>115,9</b>	<b>115,9</b>	<b>105,0</b>	<b>107,9</b>	<b>110,8</b>	<b>96,4</b>	<b>-91,3</b>	<b>-86,9</b>	<b>-85,5</b>	<b>-95,7</b>	<b>-86,2</b>	<b>-99,5</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,0	1,0	0,6	0,7	0,0	0,1	4,0	0,3	0,7	0,3	0,6	0,6	4,0	-0,7	0,1	-0,3	0,6	0,5
81 Versorgungsunternehmen	93,4	94,6	91,3	88,8	85,1	86,9	13,0	8,4	7,1	7,2	7,2	5,7	-80,4	-86,3	-84,1	-81,6	-77,9	-81,2
82 Verkehrsunternehmen	10,5	7,4	8,5	9,6	9,5	9,0	11,2	8,9	10,0	13,6	10,8	10,6	0,7	1,5	1,5	4,0	1,4	1,5
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	1,5	1,1	0,7	3,3	3,3	1,9	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,4	-1,4	-0,7	-3,3	-1,9	-1,2
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	14,2	13,6	1,6	1,6	1,9	1,4	25,1	24,9	14,9	14,3	15,1	10,8	10,9	11,3	13,3	12,6	13,2	9,3
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	13,5	14,1	16,4	26,7	20,6	16,4	11,5	11,4	11,2	17,4	16,0	12,3	-2,0	-2,7	-5,1	-9,3	-4,6	-4,1
86 Kur- und Badebetriebe	4,0	3,9	4,0	3,6	4,1	4,3	4,9	4,5	4,2	3,8	4,8	6,6	1,0	0,7	0,3	0,2	0,8	2,3
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	5,3	3,5	2,9	2,5	2,7	2,2	6,7	19,4	14,8	13,0	14,1	6,2	1,3	15,9	11,9	10,5	6,9	-2,3
88 Allgemeines Grundvermögen	64,1	63,2	64,0	66,3	66,2	66,4	38,9	37,8	41,6	37,9	41,5	42,2	-25,2	-25,4	-22,4	-28,4	-24,7	-24,2
89 Allgemeines Sondervermögen	0,7	0,4	0,5	0,3	0,6	1,7	0,5	0,3	0,4	0,3	0,6	1,6	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1

Quelle: eigene Berechnungen des NfW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Tab. A 25: Vermögenshaushalt (Thüringen insgesamt)

Thüringen insgesamt	Einnahmen im Vermögenshaushalt in Millionen Euro					Ausgaben im Vermögenshaushalt in Millionen Euro					Zuschussbedarf im Vermögenshaushalt in Millionen Euro							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	577,4	494,0	533,6	472,4	472,9	492,6	846,0	700,5	795,7	770,7	779,8	904,8	268,7	206,5	262,1	298,2	306,9	412,2
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>7,7</b>	<b>6,3</b>	<b>9,5</b>	<b>9,4</b>	<b>10,3</b>	<b>10,3</b>	<b>24,2</b>	<b>22,4</b>	<b>30,3</b>	<b>30,1</b>	<b>30,9</b>	<b>30,6</b>	<b>16,5</b>	<b>16,1</b>	<b>20,9</b>	<b>24,2</b>	<b>21,5</b>	<b>20,3</b>
00 Gemeinde-, Kreisorgane	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2
01 Rechnungsprüfung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
02 Hauptverwaltung	1,5	1,0	1,4	1,3	4,0	3,7	7,4	6,1	8,1	8,3	8,8	9,1	5,9	5,1	6,6	6,9	4,8	5,3
03 Finanzverwaltung	3,4	1,6	4,4	1,4	1,9	2,6	2,4	2,1	3,2	1,5	1,9	2,5	-1,0	0,5	-1,2	0,1	0,0	-0,2
05 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3	0,1	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,1
06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	2,7	3,4	3,7	3,1	3,3	3,9	14,0	13,5	18,5	19,9	19,6	18,7	11,3	10,1	14,9	16,8	16,3	14,8
08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsanschiebe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>8,9</b>	<b>11,3</b>	<b>10,2</b>	<b>7,4</b>	<b>9,4</b>	<b>9,3</b>	<b>25,1</b>	<b>26,1</b>	<b>26,3</b>	<b>25,3</b>	<b>30,4</b>	<b>34,5</b>	<b>16,2</b>	<b>14,8</b>	<b>16,1</b>	<b>17,9</b>	<b>21,0</b>	<b>25,1</b>
11 Öffentliche Ordnung	0,0	0,0	0,4	0,2	0,0	0,1	0,3	0,3	1,0	0,6	0,4	0,6	0,3	0,3	0,6	0,4	0,3	0,5
12 Umweltschutz	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,6	0,3	0,2	0,1	0,1	0,2	0,5	0,1
13 Brandschutz	7,9	9,5	9,3	6,4	8,4	8,9	22,0	23,2	23,5	22,5	27,5	31,3	14,1	13,7	14,2	16,1	19,2	22,5
14 Katastrophenschutz, Zivilschutz	0,6	1,3	0,4	0,5	0,5	0,1	1,5	1,8	1,1	1,5	1,0	1,2	0,9	0,4	0,7	1,0	0,5	1,1
16 Rettungsdienst	0,3	0,3	0,1	0,3	0,3	0,2	1,0	0,6	0,6	0,6	0,8	1,1	0,7	0,3	0,5	0,3	0,5	1,0
<b>2 Schulen</b>	<b>80,7</b>	<b>69,0</b>	<b>63,7</b>	<b>49,1</b>	<b>40,2</b>	<b>54,9</b>	<b>115,7</b>	<b>99,4</b>	<b>91,0</b>	<b>82,6</b>	<b>70,1</b>	<b>116,6</b>	<b>34,9</b>	<b>30,4</b>	<b>27,3</b>	<b>33,6</b>	<b>30,0</b>	<b>61,7</b>
20 Schulverwaltung	18,0	12,0	12,8	11,8	14,0	16,3	6,4	3,3	4,2	3,5	5,7	6,4	-11,6	-8,6	-8,6	-8,3	-8,3	-9,9
21 Grundschulen	13,2	12,5	12,0	7,4	4,6	11,6	21,8	23,9	21,5	19,5	19,4	41,4	8,6	11,4	9,6	12,1	14,8	29,8
22 Regelschulen und Schulverbund Grund-/Regelschulen	19,7	19,1	19,3	11,9	6,7	10,4	43,9	32,6	37,3	30,9	22,2	38,1	24,3	13,5	18,0	19,0	15,5	27,7
23 Gymnasien, Kollegs	12,0	9,8	6,5	5,9	7,2	6,4	21,1	17,6	9,7	11,5	12,2	14,2	9,1	7,8	3,3	5,7	5,0	7,8
24 Berufliche Schulen	11,2	10,8	8,7	6,0	1,4	1,4	17,0	17,2	12,3	10,2	4,1	5,9	5,8	6,4	3,6	4,2	2,8	4,5
27 Förderschulen	1,7	2,4	1,7	2,6	0,9	1,5	3,4	3,5	5,0	5,4	4,9	7,1	1,7	1,1	3,4	2,8	3,9	5,6
281 Gesamtschulen und dgl.	0,3	0,0	0,2	0,7	0,0	0,5	0,6	0,0	0,2	1,1	0,9	1,8	0,3	0,0	0,0	0,4	0,9	1,3
285 Schulen in freier Trägerschaft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
290 Schülerförderung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
293 Fördermaßnahmen für Schüler	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,1
295 Sonstige schulische Aufgaben	4,7	2,0	2,6	2,7	5,4	6,7	1,4	1,3	0,7	0,5	0,8	1,4	-3,2	-0,7	-1,9	-2,3	-4,6	-5,2
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>	<b>15,9</b>	<b>10,7</b>	<b>16,0</b>	<b>16,9</b>	<b>14,2</b>	<b>17,8</b>	<b>23,3</b>	<b>16,3</b>	<b>23,8</b>	<b>25,7</b>	<b>24,9</b>	<b>34,4</b>	<b>7,4</b>	<b>5,6</b>	<b>7,8</b>	<b>8,8</b>	<b>10,7</b>	<b>16,6</b>
30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten	0,2	0,6	0,5	0,0	0,3	0,2	0,7	0,7	0,7	0,5	0,9	0,7	0,4	0,1	0,2	0,4	0,6	0,6
31 Wissenschaft und Forschung	2,9	0,8	0,8	2,0	0,6	2,7	2,2	1,4	1,2	2,2	1,3	4,3	-0,7	0,5	0,4	0,2	0,8	1,6
32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen	2,3	2,0	3,5	4,2	2,8	4,1	2,9	3,0	4,4	7,0	4,9	6,6	0,6	1,0	0,9	2,8	2,1	2,4
33 Theater und Musikpflege	1,4	0,3	1,2	0,1	1,3	2,0	4,1	0,8	0,4	0,6	2,4	3,3	2,7	0,4	-0,9	0,5	1,1	1,3
34 Heimat- und sonstige Kulturpflege	1,0	0,6	1,2	1,0	0,9	1,0	1,5	1,0	2,3	1,8	1,3	2,7	0,6	0,5	1,1	0,8	0,4	1,7
35 Volksbildung	1,3	0,2	1,4	0,1	0,9	1,2	2,1	1,1	2,3	1,3	2,4	3,1	0,8	0,9	0,8	1,2	1,5	2,0
360 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege	1,9	2,1	2,1	1,8	1,0	0,3	2,5	3,0	3,5	2,9	1,7	0,8	0,6	0,9	1,5	1,1	0,7	0,4
365 Denkmalschutz und -pflege	2,4	2,4	3,5	6,0	4,3	4,4	4,2	3,3	5,8	6,6	6,6	9,3	1,8	1,0	2,3	0,5	2,3	4,8
37 Kirchliche Angelegenheiten	2,5	1,6	1,8	1,8	2,1	1,9	3,2	1,8	3,4	3,0	3,4	3,6	0,7	0,2	1,6	1,2	1,2	1,7

Tab. A 25 (Fortsetzung)

Thüringen insgesamt	Einnahmen im Vermögenshaushalt in Millionen Euro					Ausgaben im Vermögenshaushalt in Millionen Euro					Zuschussbedarf im Vermögenshaushalt in Millionen Euro							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	<b>4 Soziale Sicherung</b>	<b>8,2</b>	<b>7,2</b>	<b>6,8</b>	<b>9,8</b>	<b>12,0</b>	<b>30,9</b>	<b>22,7</b>	<b>19,9</b>	<b>24,1</b>	<b>27,1</b>	<b>29,3</b>	<b>56,3</b>	<b>14,5</b>	<b>12,8</b>	<b>17,4</b>	<b>17,3</b>	<b>17,3</b>
400 Allgemeine Sozialverwaltung	0,0	0,2	0,4	0,0	0,1	0,1	0,1	0,3	0,7	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,4	0,2	0,0	0,0
405 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,5	0,0	0,0	0,0	
406 Betreuungsstelle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
407 Verwaltung der Jugendhilfe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
408 Versicherungsamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
410 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB III)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
411 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB III)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB III)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
413 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB III)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
414 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB III)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
415 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB III)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
418 Zuweisungen nach § 18 ThürAGSGB III	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
42 Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
43 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	1,0	0,3	0,8	0,9	0,1	0,0	0,4	0,7	1,4	0,8	0,8	0,5	-0,6	0,4	0,6	0,0	0,6	0,4
44 Kreisopferfürsorge und ähnliche Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
451 Jugendarbeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
452 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendenschutz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
453 Förderung der Erziehung in der Familie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
454 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
455 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
456 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
457 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
458 Sonstige Hilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
460 Einrichtungen der Jugendarbeit	0,9	0,3	0,4	0,3	0,3	0,8	1,7	1,2	2,0	1,7	1,6	2,7	0,8	0,9	1,5	1,4	1,3	1,9
461 Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1
462 Einrichtungen der Familienförderung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
463 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
464 Tageseinrichtungen für Kinder	6,0	6,2	4,9	8,1	11,0	29,2	18,0	16,4	19,5	22,4	25,9	51,2	12,0	10,1	14,6	14,2	14,9	22,0
465 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
466 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
468 Sonstige Einrichtungen	0,2	0,1	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,0	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,6	0,7	0,5	0,2	1,5	0,3	0,8	0,7	0,5	0,0	1,3	0,1	0,2
481 Vollzug des Unterhaltsvorsorgengesetzes	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
482 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
483 Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
486 Vollzug des Betreuungsgesetzes	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
487 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
49 Sonstige soziale Angelegenheiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tab. A 25 (Fortsetzung)

Thüringen insgesamt	Einnahmen im Vermögenshaushalt in Millionen Euro					Ausgaben im Vermögenshaushalt in Millionen Euro					Zuschussbedarf im Vermögenshaushalt in Millionen Euro							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>	31,4	17,9	13,8	14,9	26,5	26,9	36,2	25,4	34,4	40,4	54,1	64,9	4,8	7,5	20,6	25,5	27,6	38,0
50 Gesundheitsverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
51 Krankenhäuser	15,8	8,2	0,3	0,6	3,2	0,1	2,5	2,7	2,2	0,7	2,5	0,4	-13,4	-5,5	1,9	0,1	-0,7	0,3
54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
55 Förderung des Sports	0,2	0,9	0,1	0,0	0,1	2,6	2,7	2,7	1,2	2,5	4,4	6,4	2,5	1,8	1,1	2,5	4,3	3,8
56 Evidene Sportstätten	9,0	4,2	9,0	8,3	14,8	14,2	18,6	10,7	18,3	18,8	26,3	31,7	9,7	6,5	9,3	10,5	11,4	17,6
57 Badeanstalten	2,1	1,0	1,0	1,3	0,3	1,6	5,0	2,7	4,2	5,6	5,2	7,6	3,0	1,7	3,1	4,3	4,8	6,1
58 Park- und Gartenanlagen	2,5	2,4	2,1	1,7	5,6	6,0	4,9	3,8	4,8	6,2	9,3	11,1	2,4	1,5	2,8	4,5	3,6	5,2
59 Sonstige Erholungseinrichtungen	1,8	1,3	1,3	3,0	2,4	2,4	2,2	2,8	3,6	6,4	6,3	7,4	0,5	1,5	2,3	3,5	3,9	5,1
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	<b>262,8</b>	<b>244,8</b>	<b>230,7</b>	<b>230,1</b>	<b>212,5</b>	<b>212,1</b>	<b>363,9</b>	<b>325,9</b>	<b>371,1</b>	<b>357,0</b>	<b>358,8</b>	<b>373,0</b>	<b>101,1</b>	<b>81,1</b>	<b>140,4</b>	<b>127,0</b>	<b>146,4</b>	<b>160,9</b>
60 Bauverwaltung	1,4	2,6	1,0	2,0	0,8	0,2	2,1	3,8	2,1	3,7	0,8	1,4	0,7	1,2	1,1	1,8	0,0	1,2
61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	110,0	106,4	107,7	111,5	106,7	103,0	139,4	114,8	145,8	140,1	145,8	144,4	29,4	8,4	38,0	28,7	39,1	41,4
62 Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	10,7	8,5	7,6	9,3	7,2	4,8	11,5	18,8	14,3	10,5	7,6	4,9	0,8	10,3	6,8	1,2	0,5	0,0
63 Gemeindestraßen	122,8	108,8	94,8	90,2	78,0	87,8	171,6	151,9	165,0	165,0	160,2	185,3	48,8	43,1	70,2	74,9	82,2	97,5
65 Kreisstraßen	10,3	7,6	9,3	6,2	9,1	6,7	19,8	17,1	19,3	14,6	19,7	16,7	9,5	9,4	9,9	8,4	10,6	9,9
66 Bundes- und Landstraßen	1,9	2,4	3,2	2,8	5,5	4,9	4,0	3,0	6,6	5,8	6,2	6,4	2,2	0,6	3,5	2,9	2,7	1,4
670 Straßenbeleuchtung	1,0	0,6	0,9	0,9	0,9	0,6	5,7	4,8	5,9	5,9	6,6	5,3	4,8	4,2	5,0	5,0	5,7	4,7
675 Straßenreinigung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,3	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,3	0,1	0,2	0,2
68 Parkeinrichtungen	0,4	1,5	1,5	1,4	0,9	0,7	0,9	1,8	2,1	1,7	1,3	1,2	0,5	0,3	0,6	0,4	0,4	0,5
69 Wasserläufe, Wasserbau	4,3	6,3	4,6	5,9	3,4	3,3	8,7	9,8	9,7	9,5	8,4	7,4	4,3	3,5	5,1	3,6	5,0	4,1
<b>7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	<b>65,1</b>	<b>46,8</b>	<b>83,9</b>	<b>61,6</b>	<b>45,4</b>	<b>50,5</b>	<b>146,8</b>	<b>75,0</b>	<b>109,4</b>	<b>100,5</b>	<b>83,2</b>	<b>106,3</b>	<b>81,7</b>	<b>28,2</b>	<b>25,5</b>	<b>38,9</b>	<b>37,7</b>	<b>55,8</b>
70 Abwasserbeseitigung	16,1	8,5	21,4	9,5	5,1	4,5	49,0	12,3	12,4	12,0	8,6	12,9	32,8	3,8	-9,0	2,5	3,5	8,3
72 Abfallwirtschaft	3,3	2,2	1,4	0,8	0,8	0,6	5,9	7,1	6,5	7,2	5,7	4,4	2,6	4,8	5,1	6,4	4,9	3,8
73 Märkte	0,7	0,5	0,1	0,1	0,1	0,1	1,3	0,8	0,1	0,1	0,2	0,3	0,6	0,2	0,0	0,0	0,1	0,2
74 Schlacht- und Viehhöfe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
75 Bestattungswesen	0,6	1,0	1,1	0,7	1,0	0,8	3,0	3,2	4,2	4,9	6,9	7,2	2,3	2,2	3,2	4,2	5,9	6,4
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen	10,2	8,0	7,5	7,6	6,9	7,4	16,1	13,5	17,2	16,9	16,4	21,5	5,8	5,5	9,6	9,4	9,5	14,1
77 Hilfsbetriebe der Verwaltung	0,6	0,7	1,1	1,0	0,9	1,2	7,5	7,9	10,9	9,0	10,9	12,6	7,0	7,1	9,8	8,0	10,0	11,4
78 Förderung der Land- und Forstwirtschaft	4,5	4,2	4,1	3,9	4,2	3,6	6,7	6,0	6,6	7,1	7,9	8,0	2,3	1,8	2,5	3,3	3,7	4,4
790 Fremdenverkehr	4,9	3,9	17,4	13,8	1,5	1,9	6,6	3,6	17,9	14,3	2,9	3,9	1,7	-0,3	0,4	0,5	1,4	2,0
791 sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	22,9	16,3	28,2	23,6	23,6	30,4	49,3	19,7	32,6	27,5	23,0	33,1	26,4	3,4	4,4	3,9	-0,6	2,7
792 Förderung ÖPNV und SPNV	1,3	1,5	1,6	0,6	1,4	0,1	1,4	1,1	1,1	1,4	0,7	2,5	0,1	-0,4	-0,5	0,8	-0,7	2,4
<b>8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	<b>96,6</b>	<b>79,9</b>	<b>99,2</b>	<b>76,9</b>	<b>103,4</b>	<b>79,8</b>	<b>88,2</b>	<b>90,1</b>	<b>85,3</b>	<b>81,8</b>	<b>98,1</b>	<b>88,2</b>	<b>-8,4</b>	<b>10,2</b>	<b>-13,9</b>	<b>5,0</b>	<b>-5,4</b>	<b>8,4</b>
80 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	3,4	1,6	2,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,6	-3,4	-1,6	-2,4	-0,2	0,0	0,6
81 Versorgungsunternehmen	2,4	3,6	9,5	8,0	2,8	2,1	4,2	2,2	1,3	2,7	3,2	3,4	1,8	-1,4	-8,2	-5,3	0,4	1,4
82 Verkehrsunternehmen	0,9	0,7	0,8	0,7	0,9	1,0	1,1	0,6	0,1	0,4	0,4	0,9	0,2	-0,1	-0,7	-0,3	-0,5	-0,1
83 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	3,8	0,0	0,0	0,0	6,0	0,0	3,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung	6,5	1,7	0,7	0,3	1,8	3,1	9,6	2,6	3,1	2,1	2,4	5,8	3,1	0,9	2,4	1,7	0,6	2,7
85 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	10,7	10,8	10,4	6,1	4,6	2,4	11,7	15,7	14,7	8,9	3,7	1,7	1,0	4,8	4,3	2,8	-1,0	-0,8
86 Kur- und Badbetriebe	1,1	1,4	1,4	0,9	1,7,8	1,7	3,1	1,7	2,7	2,1	21,4	1,8	1,0	0,2	1,3	1,2	3,6	0,1
87 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	1,2	2,8	0,3	1,3	0,7	0,4	2,2	2,1	2,6	3,4	1,9	3,0	1,1	-0,7	2,3	2,1	1,2	2,6
88 Allgemeines Grundvermögen	67,6	55,3	65,4	59,0	69,9	68,7	55,1	64,6	54,7	61,2	60,3	68,4	-12,5	9,3	-10,7	2,1	-9,7	-0,3
89 Allgemeines Sondervermögen	1,8	1,9	2,2	0,1	1,0	0,4	1,2	0,6	0,1	0,8	0,9	2,7	-0,7	-1,3	-2,1	0,8	-0,1	2,2

Quelle: eigene Berechnungen des NIW nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik



## Literaturverzeichnis

- Brecht, A. (1932): Internationaler Vergleich der öffentlichen Ausgaben, Leipzig und Berlin.
- Deubel, I (2011): Mehr Gerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich – Das GFG 2011 und die Eckdaten zum GFG 2012, Bad Kreuznach.
- Galperin, P.(1985): Sozialhilfe und Bedarfsprinzip – Zum Streit um die Konkretisierung der Sozialhilfe – in: Leibfried, S. und Tennstedt, F. (Hrsg.): Politik und Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt, S. 153 ff.
- Hansmeyer, K.-H. und Kops, M. (1985): Die Popitz´sche Hauptansatzstaffel, in: ARL (Hrsg.): Räumliche Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs, Forschungs- und Sitzungsberichte Band 159, Hannover , S. 15ff.
- Hardt, U. und Cordes, A. (2009): Prüfung der Einführung von Ansätzen für Fläche und demographische Entwicklung im kommunalen Finanzausgleich Sachsens, Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, Hannover.
- Hardt, U. und Schmidt, J.(1998): Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen, Hannover.
- Hardt, U. und Schiller, D. (2006): Zur Methode der Bedarfsbestimmung im kommunalen Finanzausgleich Sachsens, Eine Untersuchung im Auftrag des Beirats für den kommunalen Finanzausgleich beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, Hannover.
- Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (1987): Gutachten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalen, erarbeitet von einer Arbeitsgruppe aus sachverständigen Praktikern, Düsseldorf.
- Junkernheinrich, M.(1991): Alternative Methoden zur Bestimmung des kommunalen Ausgabenbedarfs, in: Innenministerium des Landes NRW: Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich, Berlin 1991, S. 63 ff.
- Junkernheinrich, M (1998).: Sachgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich, Berlin.
- Junkernheinrich, M.(1992): Sonderbedarfe im kommunalen Finanzausgleich, Berlin.
- Müller, J.H. (1969): Wirtschaftliche Probleme der Raumordnungspolitik. Berlin.
- Parsche, R. u.a. (2002): Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen, München.
- Popitz, J. (1932): Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Berlin.
- Staatsministerium der Finanzen (2005): Die Gemeinden und ihre Finanzen, Dresden.
- Wohlmann, M. (2011): Die Kreisumlage 2010 und 2011: Rechtliche Grundlagen und finanzielle Entwicklung, in: Der Landkreis 10/2011, S. 458ff.
- Zabel, G,. (1983): Ist die Hauptansatzstaffel noch zeitgemäß?, in: Informationen zur Raumentwicklung, hrsg. Von der BfLR, Heft 6/7, S. 445 ff.
- Zimmermann, H. und Postlep, R.-D. (1985): Probleme des kommunalen Finanzausgleichs – Überblick und Einordnung der Untersuchungsergebnisse, in: ARL (Hrsg): Räumliche Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs, Forschungs- und Sitzungsberichte Band 159, Hannover, S. 1 ff.



